Stw
1964

Archiv
der
Staatspapiere,

enthaltend
den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staats-Anleihen,
nebst den nöthigen Notizen
über
die Berechnung der Staats-Effekten und den darin vorkommenden Geschäften,

von

Dr. F. E. Feller,
Lehrer an der öffentlichen Handels-Lehranstalt und Lect. publ. an der Universität zu Leipzig.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Leipzig,
Immanuel Müller.
1843.

Dem

hochachtbaren Hause

M. A. v. Rothschild & Söhne

in

Frankfurt a. M.

in

aufrichtiger Ergebenheit

gewidmet.

Vorwort.

Die zweite, 1834 erschienene Ausgabe dieses Archivs war schon eigentlich vor mehr als einem Jahre vergriffen; theils war ich aber bis jetzt durch meine vielseitigen Berufsgeschäfte, theils aber auch von der Erwartung nahe bevorstehender wesentlicher Veränderungen im Staatspapierwesen abgehalten, die neue Ausgabe zu Ende zu führen.

Letzterer Grund erschien mir aber immer weniger stichhaltig, da die erwähnten Veränderungen sobald nicht eine Endschaft erreichen werden; und so schloß ich denn endlich meine Arbeit ab, und übergebe sie hiermit der Oeffentlichkeit.

Mich mit den Opfern an Geld, Zeit und Anstrengung zu brüsten, die ich bei der Herstellung des Werks habe daran setzen müssen, wäre um so ungeschickter, als ich recht wohl die Schwächen und Mängel fühle, die trotz aller Sorgfalt, dasselbe an sich trägt.

Gern hätte ich den Actien ein größeres Feld im Buche eingeräumt, wenn es dadurch nicht zu voluminös

geworden wäre; ich werde in Kurzem ein Actien-Archiv besonders erscheinen lassen.

Noch statte ich allen meinen Gönnern und Freunden in fast allen Ländern Europa's, die mich mit Auskunft bereitwillig unterstützten, meinen innigsten und verbindlichsten Dank ab; ohne ihre Güte hätte meine Arbeit noch mangelhafter ausfallen müssen, als sie so schon erscheinen muß.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung für Kapitalisten	1
Anhalt=Cöthen	7. 371
Baden	8
Baiern	31. 371
Belgien	42
Brasilien	50
Braunschweig	55. 371
Bremen	56
Buenos=Ayres	56
Chili	57
Columbien	59
Cuba	61
Dänemark	61. 373
England	68. 373
Frankfurt a. M.	91. 374
Frankreich	92. 374
Griechenland	115. 375
Guatemala	119
Haïti	120
Hamburg	122
Hannover	130. 376
Hessen=Cassel	131. 376
Hessen=Darmstadt	133
Hessen=Homburg	149
Holland	150. 376
Lucca	379

	Seite.
Mecklenburg	160
Mexico	163
Nassau	164
Neapel	174
Nordamerika	181
Norwegen	187. 379
Oesterreich	190
Peru	235
Polen	236. 379
Portugal	258. 380
Preußen	264. 380
Rom	296
Rußland	298
Sachsen (Königreich)	316. 382
Sachsen-Altenburg	320. 382
Sachsen-Coburg-Gotha	321
Sachsen-Meiningen	322
Sachsen-Weimar	323
Sardinien	323
Schwarzburg	324
Schweden	325
Spanien	327
Texas	335
Würtemberg	338
Anhang.	
I. Uebersicht der standesherrlichen Anlehen	345
II. Bemerkungen zu den wichtigsten Fonds-Courszetteln	361
III. Ueber die verschiedenen Staatspapier-Geschäfte	364

Einleitung
für
Kapitalisten (d. h. Nicht-Spekulanten).

Jeder Kapitalist, welcher gesonnen ist, seine Gelder in Staatspapieren zu verwenden, wird sich die Fragen vorlegen:

1) welche Gattung von Papieren soll ich kaufen? und

2) was habe ich beim Ankauf und Besitz derselben zu beobachten?

Wenn man Staatspapiere kauft, so hat man namentlich die zwei Absichten vor Augen: man will sein Geld sicher an Mann bringen, und will einen verhältnißmäßig vortheilhaften Zins genießen.

Was die Sicherheit betrifft, so muß der gewöhnliche Privatmann bei der Wahl des Staatspapiers theils den öffentlichen Ruf desselben, theils die Umstände seines Schuldners in's Auge fassen. Wird ein Papier so theuer negocirt, daß es nur einen geringen Zinsfuß abwirft, — kommt es nur selten im Börsenverkehr vor, so daß es in festen Händen ruht, zu Depositen, Sparkassen und Mündelgeldern ꝛc. verwendet wird, und im Course nicht zu oft und zu bedeutend schwankt, so kann man schon mit einiger Gewißheit annehmen, daß es Vertrauen verdient. Wer aber sein Geld in Papieren anlegen will, die durch ihren niedrigen

Cours bei oft hohem Zinsfuße sehr vortheilhaft zu sein scheinen, dem ist zu rathen, sich näher nach den Finanzen des betheiligten Landes, nach seinen reellen Kräften, nach seiner Tilgungs- und Zinszahlungsweise zu erkundigen, ohne sich dabei von Spekulanten irre führen zu lassen, denen oft nur daran gelegen ist, ihre Waare einem Unkundigen aufzureden. Auch muß er bei einem hohen Zinsfuße für eine kreditwürdige Papiersorte einer Zinsherabsetzung gewärtig sein, wenn nicht etwa die zu große Masse derselben vermuthen läßt, daß der Staat das dabei unumgängliche Aufkündigungs-Anerbieten nicht wagen könne. Wem dieses Alles zu erforschen nicht möglich ist, der wird immer wohl thun, sich bei einem soliden Bankierhause Raths zu erholen, dem man die Anschaffung und Verwaltung des Papiers gegen eine Provision überläßt.

Wie es aber überhaupt im gewöhnlichen Leben geht, wo man sich so oft in seinen Schuldnern irrt, und gerade da verliert, wo man am ruhigsten sein zu können glaubte, so geht es auch im Verkehr mit Staatspapieren. Wer mag für die Festigkeit des Kredits, wer mag für die Zukunft überhaupt Bürge sein?

Es dürfte daher auch als eine nothwendige Vorsichtsmaßregel zu empfehlen sein, große Kapitale auf mehrere Papiersorten zu vertheilen.

Der Kapitalist will aber in der Regel nicht nur sein Geld sicher unterbringen, er will es auch zu möglichst hohen Zinsen anlegen. Um aber den wirklichen Zinsgenuß zu erfahren, reicht es nicht zu, auf dem Coupon zu lesen, wie viel Procente jährlich gegeben werden. Der solide Kapitalist, der nicht die Absicht hat, die heute gekauften

Papiere, wenn er Gewinn dabei sieht, vielleicht morgen wieder zu verkaufen, schlägt den Cours, d. h. das wirklich angelegte Geld an. Wenn ihm z. B. $2\frac{1}{2}$ % österreichische Domestical-Obligationen zu 40 % angeboten werden, so wird er rechnen: Für 100 Thlr. werden $2\frac{1}{2}$ % Zinsen gegeben; da statt 100 Thlr. aber nur 40 Thlr. zu zahlen sind, so kann man sagen, daß $2\frac{1}{2}$ Fl. Zinsen pr. 40 Fl. oder $\left(\frac{100 \times 2\frac{1}{2}}{40}\right)$ $6\frac{1}{4}$ % gegeben werden. Vereinigt sich nun mit solchen Papieren der seltne Vortheil der Sicherheit, so versteht es sich von selbst, daß der Kapitalist sein Geld darin anlegen wird.

Muß er aber, um sicher zu gehen, zu einer Sorte greifen, die über pari bezahlt wird, wovon aber jährliche Verloosungen stattfinden, so muß er fragen:

Wie viel wird jährlich verloost, und wie stark ist überhaupt die noch vorhandene Summe in der fragl. Sorte?

Denn je mehr jährlich verloost wird, und je weniger noch überhaupt zu verloosen ist, desto größer wird das Risico für den Käufer; da er, sobald die Nummer seines Papiers gezogen worden, das über pari Bezahlte verliert.

Sehr empfehlenswerth sind für diese Fälle die Assecuranz-Contors, wo man für eine gewisse jährliche Prämie vor obigem Verluste gesichert wird. In jedem Falle aber wird der kluge Kapitalist oder der Verwalter fremden Geldes wohl thun, wenn er seine Kapitalien so viel als möglich in inländischen Papieren anlegt. Hier kann er seinen Schuldner besser in's Auge fassen und besser beobachten. Gehen Veränderungen im Lande vor, die auf das Schuldenwesen einwirken können, so erfährt er dies leichter und

richtiger als vom Auslande, abgesehen davon, daß er das baare Geld nicht außer Landes schickt. Auch muß er wohl bedenken, daß die Zinsbeziehungen von fernen Ländern meist mit Unkosten verknüpft sind und daß man im Nothfalle fremde Papiere nicht immer ohne Opfer baar verkaufen kann.

Erlauben die Umstände diesen Vortheil nicht, so halte er sich immer an die zunächst liegenden Staaten, deren Verhältnisse ihm wenigstens zum Theil bekannt sind. Gewöhnlich hat schon der allgemeine Ruf zu Gunsten eines oder des andern Nachbars entschieden.

Ist der Kapitalist endlich über die Sorte einig, die er kaufen soll, so wird er fragen: Was muß ich beobachten, um bei meinem Einkaufe keinen schadenbringenden Fehler zu begehen?

Folgende Regeln gelten fast für alle Papiersorten:

1) Man kaufe nicht von unbekannten Personen, am besten durch Mäkler oder von bekannten Handelshäusern.

2) Lautet das Papier auf den Namen, so vergesse man nicht, die vorgeschriebene Cession zu besorgen. Bei denen **au porteur** thut man wohl, den Namen des Verkäufers auf eine wenig bemerkliche Art darauf zu notiren.

3) Man lasse sich jederzeit eine Note oder Rechnung über das Gekaufte geben, worauf der Name, die Nummern und Buchstaben, die Größe der Beträge ꝛc. ausführlich bemerkt sind. Diese Note hebe man für den Fall des Verlorengehens der Papiere, nicht mit letztern an einem Orte auf. Geht aber ein Papier verloren, so wird ein Privatmann stets wohl thun, das Amortisationsgeschäft einem Bankier oder Rechtsgelehrten zu übertragen.

4) Nehme man sich in Acht, Papiere zu kaufen, die

a) durch darauf bemerkte feste Cessionen, Deponirungen, Inhibitionen und dergl. unverkäuflich, oder

b) die durch die jährlichen Verloosungen bereits zur Zahlung gefällig oder wohl gar schon verjährt sind.

5) Sehe man genau nach, ob Buchstaben, Nummern und Beträge der Coupons genau mit den Scheinen selbst zusammenpassen. Ferner: ob keine Coupons fehlen, besonders ob der nächstfällige noch nicht abgeschnitten ist, oder ob man Coupons mitkaufen soll, die schon verjährt sind*).

6) Ist das Papier jährlichen Rückzahlungen oder Verloosungen unterworfen, so versäume man nicht die competenten öffentlichen Blätter und Ziehungslisten nachzusehen, um die darin gekündigten Nummern seiner Zeit zur Einkassirung einsenden zu können. — In der Berliner Cours-Expedition werden Nummer-Listen zum Vorstreichen herausgekommener Nummern für mehrere Anleihen verkauft, so wie auch nach jeder Verloosung der preußischen Staatsschuldscheine neue Listen aller bereits gezogenen und aller

*) Verjährung der ausgeloosten Kapitale, Zinsen u. s. w.:
In Baden Scheine mit Coupons 5 Jahre vom letzten Coupon an; Scheine ohne Coupons 10 Jahre; Coupons allein 3 Jahre.
" Baiern mit 3 Jahren nach Verfall.
" Coburg " 8 " " "
" England " 3 " " "
" Frankreich (5 %) mit 5 Jahren nach Verfall; Leibrenten mit 3 Jahren nach Verfall.
" Hessen-Darmstadt bleiben die nicht gehobenen Gelder, mit 1 % Zinsen weniger, dem Eigner unverloren.
" Oestreich Verjährung mit 30 Jahren.
" Preußen " " 4 "
" Sachsen Zinsen mit 3 Jahren.
" " Kapital " 31 " 6 Wochen, 3 Tagen.
" Weimar Zinsen " 4 "
" " Kapital (wie Sachsen).

noch nicht zur Einlösung präsentirten Nummern zu haben sind *).

Was nun jedes Papier speciell betrifft, so ist im vorliegenden Buche das Nothwendige so vollständig als möglich angegeben.

---

*) Wir können nicht umhin, folgende badische Bekanntmachung an dieser Stelle aufzunehmen:

Warnung
vor dem Promessenspiel mit badischen Anlehensloosen.

Schon in den Jahren 1837 und 1838 haben wir durch öffentliche Bekanntmachungen vor dem Ankauf von Promessen-Scheinen auf bad. Loose gewarnt; allein vielfältige Anfragen und Beschwerden geben kund, daß dieses Promessenspiel zum großen Nachtheil des Publikums in neuerer Zeit wieder häufiger getrieben wird, indem Spekulanten durch das Ausbieten von Loosen für den wohlfeilen Preis von 3½ bis 4 fl. die Käufer locken, denselben aber nicht wirkliche Loose, welche einen bedeutend höhern Werth haben, sondern nur sogenannte Promessen, Partial-Cessionen oder auch Actien auf die nächstfolgenden Ziehungen geben.

Dieses Verheuern oder Vermiethen von Loosen ist ein verderbliches Glücksspiel, das durch vermeintlich niedern, gegen die geringe Wahrscheinlichkeit des Gewinnes aber sehr hohen Einsatz den Reiz zum Spielen vermehrt, dem Spielenden aber keine Sicherheit gewährt, daß der Verkäufer sich im Besitze der bezeichneten Loose befinde, daß er nicht auf dieselben Nummern mehre Promessen ausgefertigt hat und daß er im Fall der Ziehung das Originalloos herauszugeben oder den darauf gefallenen Gewinn zu zahlen im Stande sei.

Durch höchste Staats-Ministerial-Verordnung vom 13. November 1823 (Reg.-Blatt Nr. XXVII.) ist daher das Verheuern sowohl inländischer als ausländischer Partialloose, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Loose selbst übergeht, bei hoher Strafe verboten, und weder dem Heuerer oder Verheuerer eine Klage gestattet.

Indem wir auf dieses Verbot aufmerksam machen, und Jedermann wiederholt vor Gefahr und Schaden warnen, bemerken wir ausdrücklich, daß nur die von der Amortisations-Kasse selbst ausgegebenen Originallose zum Empfang der darauf gefallenen Gewinnste berechtigen, daß aber jenes Papierspiel mit diesseitiger Kasse durchaus in keiner Berührung stehe.

Carlsruhe, den 10. August 1842.

Großherzogl. bad. Amortisations-Kasse.

Anhalt-Cöthen.

Von den Anhalt-Cöthenschen Obligationen sind am bekanntesten:

1) Die Obligationen von der Anleihe bei Rothschild von 132,500 Thlr. im 20 fl. Fuße, zu 4 %. — Es finden jährliche Ausloosungen statt; die erste war 1833, die letzte (vom 16. Juni 1842) betrug 8000 Thlr. in 16 Obligationen à 500 Thlr.

2) Obligationen einer Anleihe von 540,000 fl. im 24 fl. Fuß bei Rothschild, in Obligationen à 1000 und 500 fl. zu 4 % verzinslich. Im September findet eine Verloosung statt; die 7. und 8. (letztere 1842) betrug je 28,000 fl.

Außerdem soll es aber noch mehrere Sorten älterer Obligationen geben, die nur noch wenig im Umlaufe sind. Die Einkünfte sollen etwas über 300,000 Thlr., die Schulden c[a] 1 Million betragen, ob incl. des in Circulation befindlichen (unverzinslichen) Papiergelds oder nicht, ist unbekannt *).

*) Ueberhaupt war es dem Verfasser unmöglich, über diesen Staat genügendere Auskunft zu erlangen.

Baden.

Aus den ehemaligen Partial-Obligationen (von 1809 und 1817) und den sogenannten Kassen-Obligationen entstanden 1827 4½procentige Rentenscheine zu 1000, 500 und 100 fl., die aber 1829 durch allmälige Verloosungen in 4procentige und 1835 in 3½procentige umgewandelt wurden. Die Zinsen werden nicht nur in den Hauptkassen, sondern auch bei Goll & Söhne in Frankfurt ausgezahlt, wo auch, gegen Vorzeigung des Documents, neue Zinsbogen zu erheben sind. Die jetzigen reichen bis 1844. Der Cours derselben ist c^a 98—99 %.

Laut Verordnung vom 8. Sept. 1820 wurde durch den Hofbankier S. Haber sen. in Carlsruhe und die Herren Goll & Söhne in Frankfurt eine Lotterie-Anleihe von 5 Mill. Gulden in 100,000 Loosen à 50 fl. abgeschlossen, die aber durch die 1843 erfolgende letzte (23.) Ziehung getilgt sein wird. Laut Plan umfaßt diese Ziehung folgende Gewinnste:

1	Loos . . .	zu	60,000	fl.
1	„ . . .	„	25,000	„
2	Loose, jedes	„	10,000	„
2	„ „	„	5000	„
1	Loos . . .	„	1980	„
10	Loose, jedes	„	1000	„
12	„ „	„	500	„
20	„ „	„	200	„
400	„ „	„	115	„
451	„ „	„	105	„
8300	„ „	„	96	„

Im Jahre 1840 wurde die Amortisations-Kasse ermächtigt, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, namentlich zur Rückzahlung des Lotterie-Anlehens von 1820 und zur Berichtiguug der Staatsbeiträge für die Zehnt-Ablösung, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, ein Kapital von fünf Millionen Gulden aufzunehmen. Art. 2. Das Anlehen ist durch Verkauf von 100,000 Partiallosen, je zu 50 fl., zu machen, vom 1. Januar 1841 an mit 3½ Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, zu verzinsen und innerhalb 25 Jahren zu tilgen. Art. 3. Die Verzinsung des Kapitals geschieht nach einem von dem Anlehensunternehmer zu entwerfenden, der Genehmigung des Finanzministeriums unterliegenden Verloosungsplane, der die Zahl der Loose, welche in jedem Jahre gezogen werden sollen, und die Gewinnste bestimmt, welche jährlich und am 1. Januar 1842 erstmals zu bezahlen sind. Die Genehmigung des Planes kann nicht versagt werden, wenn er keine, mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbarliche Bestimmungen enthält. Art. 4. Die in den ersten 15 Jahren zu bezahlenden Gewinnste sollen in keinem Jahre unter 3 Procent betragen und dürfen 4 Procent nicht übersteigen; die in den letzten 10 Jahren zu bezahlenden Gewinnste sind in allmälig wachsenden Summen zu bestimmen. Die Gewinnste der 16. Ziehung dürfen nicht unter 300,000 fl. und nicht über 400,000 fl. betrageu. Art. 5. Die Amortisations-Kasse hat den Verloosungsplan zu vollziehen. Die Kapitalsumme von fünf Millionen Gulden, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtigenden, 3½procentigen Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von denjenigen Zinsbeträgen, welche nach dem

Verloosungsplane nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesammtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen. Zu irgend einer weitern Zahlung kann sich aber die Amortisations-Kasse durch den Verloosungsplan nicht verbindlich machen. Art. 6. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Loose in zehn Raten, am 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. December 1840, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1841, an die Amortisations-Kasse, gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl Loose, zu bezahlen und zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäftes eine Kaution von 250,000 fl. zu stellen, welche im Verhältniß der Realisirung desselben vermindert werden soll. Art. 7. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publicität statt. Es wird demjenigen der Konkurrenten zugeschlagen, der für das Loos den höchsten Preis bietet und die Art. 6 erwähnte Kaution vor Eröffnung der Soumission gestellt hat. Angebote unter 50 fl. für das Loos sind nicht zulässig. Jeder Konkurrent giebt gleichzeitig mit seiner Soumission den von ihm entworfenen Verloosungsplan, auf den sich sein Gebot bezieht, besonders verschlossen ein. Er muß sich in der Soumission verbindlich machen, denselben abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche mit den in gegenwärtigem Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich sind. Nur der Verloosungsplan desjenigen der Konkurrenten, welcher den Zuschlag erhalten, wird eröffnet, die der übrigen Konkurrenten aber uneröffnet zurückgegeben. Werden von mehreren Konkurrenten gleiche Gebote abgegeben, so ist der Zuschlag durch

das Loos zu bestimmen. Die Eröffnung der Soumission hat in einer Sitzung des Finanzministeriums, wozu der Direktor der Amortisations-Kasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu geschehen. Der Finanzminister hat sogleich die Begebung an den Meistbietenden auszusprechen.

In Folge dieses Decrets wurde den Bankierhäusern S. v. Haber & Söhne in Carlsruhe, Joh. Goll & Söhne und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt das obgenannte Anlehen überlassen. Folgendes ist der vollständige Plan desselben:

Plan

des Großherzogl. Badischen Anlehens von 5 Millionen Gulden, welche nach dem Gesetz vom 11. Juni 1840 gegen 100,000 Loose zu 50 fl. durch die Bankiers S. v. Haber und Söhne in Carlsruhe, J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M., und M. A. v. Rothschild und Söhne daselbst aufgenommen worden sind. Dieses Anlehen ist in 1000 Serien, jede zu 100 Loosen getheilt.

1. Gewinnziehung 1. Sept. 1841.				2. Gewinnz. 1. März 1842.			
8 Serien 1. August 1841.				4 Serien 1. Februar 1842.			
1 Loos	. . . . .	fl.	50000	1 Loos	. . . . .	fl.	40000
1 —	. . . . .	=	15000	1 —	. . . . .	=	10000
1 —	. . . . .	=	8000	1 —	. . . . .	=	5000
1 —	. . . . .	=	5000	1 —	. . . . .	=	3000
4 —	à fl. 1500	=	6000	2 —	à fl. 1500	=	3000
7 —	= 1000	=	7000	4 —	= 1000	=	4000
10 —	= 400	=	4000	10 —	= 250	=	2500
20 —	= 200	=	4000	20 —	= 125	=	2500
55 —	= 100	=	5500	30 —	= 100	=	3000
700 —	= 65	=	45500	330 —	= 65	=	21450
800 Loose	. . . . .	fl.	150000	400 Loose	. . . . .	fl.	94450
zahlbar am 1. Februar 1842.				zahlbar 1. August 1842.			

3. Gewinnziehung
1. Sept. 1842.

4 Serien 1. August 1842.

1	Loos	. . . . .		fl. 40000
1	—	. . . . . .		= 10000
1	—	. . . . . .		= 5000
1	—	. . . . . .		= 3000
2	—	à fl.	1500	= 3000
4	—	=	1000	= 4000
10	—	=	250	= 2500
20	—	=	125	= 2500
30	—	=	100	= 3000
330	—	=	65	= 21450
400	Loose	. . . . .		fl. 94450

zahlbar am 1. Februar 1843.

4. Gewinnziehung
1. März 1843.

4 Serien 1. Februar 1843.

1	Loos	. . . . . .		fl. 35000
1	—	. . . .		= 10000
1	—	. . . .		= 5000
1	—	. . . .		= 3000
2	—	à fl.	1500	= 3000
4	—	=	1000	= 4000
10	—	=	250	= 2500
20	—	=	125	= 2500
30	—	=	100	= 3000
330	—	=	65	= 21450
400	Loose	. . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. August 1843.

5. Gewinnziehung
1. Sept. 1843.

4 Serien 1. August 1843.

1	Loos	. . . . . .		fl. 35000
1	—	. . . .		= 10000
1	—	. . . . . .		= 5000
1	—	. . . . . .		= 3000
2	—	à fl.	1500	= 3000
4	—	=	1000	= 4000
10	—	=	250	= 2500
20	—	=	125	= 2500
30	—	=	100	= 3000
330	—	=	65	= 21450
400	Loose	. . . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. Februar 1844.

6. Gewinnziehung
1 März 1844.

4 Serien 1. Februar 1844.

1	Loos	. . . . . .		fl. 35000
1	—	. . . . . .		= 10000
1	—	. . . . . .		= 5000
1	—	. . . . . .		= 3000
2	—	à fl.	1500	= 3000
4	—	=	1000	= 4000
10	—	=	250	= 2500
20	—	=	125	= 2500
30	—	=	100	= 3000
330	—	=	65	= 21450
400	Loose	. . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. August 1844.

7. Gewinnziehung 1. Sept. 1844.

4 Serien 1. August 1844.

1 Loos	. . . . . .		fl. 35000
1 —	. . . . . .		= 10000
1 —	. . . . . .		= 5000
1 —	. . . . . .		= 3000
2 —	à fl.	1500	= 3000
4 —	=	1000	= 4000
10 —	=	250	= 2500
20 —	=	125	= 2500
30 —	=	100	= 3000
330 —	=	65	= 21450
400 Loose	. . . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. Februar 1845.

8. Gewinnziehung 1. März 1845.

4 Serien 1. Februar 1845.

1 Loos	. . . . . .		fl. 35000
1 —	. . . . . .		= 10000
1 —	. . . . . .		= 5000
1 —	. . . . . .		= 3000
2 —	à fl.	1500	= 3000
4 —	=	1000	= 4000
10 —	=	250	= 2500
20 —	=	125	= 2500
30 —	=	100	= 3000
330 —	=	65	= 21450
400 Loose	. . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. August 1845.

9. Gewinnziehung 1. Sept. 1845.

4 Serien 1. August 1845.

1 Loos	. . . . . .		fl. 35000
1 —	. . . . . .		= 10000
1 —	. . . . . .		= 5000
1 —	. . . . . .		= 3000
2 —	à fl.	1500	= 3000
4 —	=	1000	= 4000
10 —	=	250	= 2500
20 —	=	125	= 2500
30 —	=	100	= 3000
330 —	=	65	= 21450
400 Loose	. . . . .		fl. 89450

zahlbar am 1. Februar 1846.

10. Gewinnziehung 1. Sept. 1846.

13 { 6 Serien 1. Februar 1846.
7 „ 1. August 1846.

1 Loos	. . . . .		fl. 35000
1 —	. . . . .		= 10000
1 —	. . . . .		= 5000
1 —	. . . . .		= 3000
2 —	à fl.	1500	= 3000
4 —	=	1000	= 4000
10 —	=	250	= 2500
25 —	=	125	= 3125
80 —	=	100	= 8000
1175 —	=	65	= 76375
1300 Loose	. . . . .		fl. 150000

zahlbar am 1. Februar 1847.

11. Gewinnziehung 1. Sept. 1847.

13 { 6 Serien 1. Februar 1847. / 7 " 1. August 1847.

1 Loos	. . . . .	fl.	35000
1 —	. . . . .	=	10000
1 —	. . . . .	=	5000
1 —	. . . . .	=	3000
2 —	à fl. 1500	=	3000
4 —	= 1000	=	4000
10 —	= 250	=	2500
25 —	= 125	=	3125
80 —	= 100	=	8000
1175 —	= 65	=	76375
1300 Loose	. . . . .	fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1848.

12. Gewinnziehung 1. Sept. 1848.

13 { 6 Serien 1. Februar 1848. / 7 " 1. August 1848.

1 Loos	. . . .	fl.	35000
1 —	. . . . .	=	10000
1 —	. . . . .	=	5000
1 —	. . . . .	=	3000
2 —	à fl. 1500	=	3000
4 —	= 1000	=	4000
10 —	= 250	=	2500
25 —	= 125	=	3125
80 —	= 100	=	8000
1175 —	= 65	=	76375
1300 Loose	. . . . .	fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1849.

13. Gewinnziehung 1. Sept. 1849.

13 { 6 Serien 1. Februar 1849. / 7 " 1. August 1849.

1 Loos	. . . . .	fl.	35000
1 —	. . . . .	=	10000
1 —	. . . . .	=	5000
1 —	. . . . .	=	3000
2 —	à fl. 1500	=	3000
4 —	= 1000	=	4000
10 —	= 250	=	2500
25 —	= 125	=	3125
80 —	= 100	=	8000
1175 —	= 65	=	76375
1300 Loose	. . . . .	fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1850.

14. Gewinnziehung 1. Sept. 1850.

13 { 6 Serien 1. Februar 1850. / 7 " 1. August 1850.

1 Loos	. . . . .	fl.	35000
1 —	. . . . .	=	10000
1 —	. . . . .	=	5000
1 —	. . . . .	=	3000
2 —	à fl. 1500	=	3000
4 —	= 1000	=	4000
10 —	= 250	=	2500
25 —	= 125	=	3125
80 —	= 100	=	8000
1175 —	= 65	=	76375
1300 Loose	. . . . .	fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1851.

15. Gewinnziehung 1. Sept 1851.

13 { 6 Serien 1. Februar 1851. / 7 " 1. August 1851.

1	Loos	.....		fl.	35000
1	—	.....		"	10000
1	—	.....		"	5000
1	—	.....		"	3000
2	—	à fl.	1500	"	3000
4	—	"	1000	"	4000
10	—	"	250	"	2500
25	—	"	125	"	3125
80	—	"	100	"	8000
1175	—	"	65	"	76375
1300	Loose	.....		fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1852.

16. Gewinnziehung 1. Sept. 1852.

13 { 6 Serien 1. Februar 1852. / 7 " 1. August 1852.

1	Loos	.....		fl.	35000
1	—	.....		"	10000
1	—	.....		"	5000
1	—	.....		"	3000
2	—	à fl.	1500	"	3000
4	—	"	1000	"	4000
10	—	"	250	"	2500
25	—	"	125	"	3125
80	—	"	100	"	8000
1175	—	"	65	"	76375
1300	Loose	.....		fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1853.

17. Gewinnziehung 1. Sept. 1853.

13 { 6 Serien 1. Februar 1853. / 7 " 1. August 1853.

1	Loos	.....		fl.	35000
1	—	.....		"	10000
1	—	.....		"	5000
1	—	.....		"	3000
2	—	à fl.	1500	"	3000
4	—	"	1000	"	4000
10	—	"	250	"	2500
25	—	"	125	"	3125
80	—	"	100	"	8000
1175	—	"	65	"	76375
1300	Loose	.....		fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1854.

18. Gewinnziehung 1. Sept. 1854.

13 { 6 Serien 1. Februar 1854. / 7 " 1. August 1854.

1	Loos	.....		fl.	35000
1	—	.....		"	10000
1	—	.....		"	5000
1	—	.....		"	3000
2	—	à fl.	1500	"	3000
4	—	"	1000	"	4000
10	—	"	250	"	2500
25	—	"	125	"	3125
80	—	"	100	"	8000
1175	—	"	65	"	76375
1300	Loose	.....		fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1855.

19. Gewinnziehung 1. Sept. 1855.

13 { 6 Serien 1. Februar 1855. / 7 „ 1. August 1855.

1	Loos	.....	fl.	35000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
2	—	à fl. 1500	=	3000
4	—	= 1000	=	4000
10	—	= 250	=	2500
25	—	= 125	=	3125
80	—	= 100	=	8000
1175	—	= 65	=	76375
1300	Loose	.....	fl.	150000

zahlbar am 1. Februar 1856.

20. Gewinnziehung 1. Sept. 1856.

40 { 20 Serien 1. Februar 1856. / 20 „ 1. August 1856.

1	Loos	.....	fl.	30000
1	—	.....	=	7000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
2	—	à fl. 1500	=	3000
4	—	= 1000	=	4000
10	—	= 250	=	2500
20	—	= 150	=	3000
30	—	= 100	=	3000
80	—	= 80	=	6400
3850	—	= 66	=	254100
4000	Loose	.....	fl.	321000

zahlbar am 1. Februar 1857.

21. Gewinnziehung 1. Sept. 1857.

45 { 22 Serien 1. Februar 1857. / 23 „ 1. August 1857.

1	Loos	.....	fl.	35000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
2	—	à fl. 1500	=	3000
4	—	= 1000	=	4000
10	—	= 250	=	2500
20	—	= 125	=	2500
30	—	= 100	=	3000
80	—	= 80	=	6400
4350	—	= 67	=	291450
4500	Loose	.....	fl.	365850

zahlbar am 1. Februar 1858.

22. Gewinnziehung 1. Sept. 1858.

50 { 25 Serien 1. Februar 1858. / 25 „ 1. August 1858.

1	Loos	.....	fl.	35000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
2	—	à fl. 1500	=	3000
4	—	= 1000	=	4000
10	—	= 250	=	2500
20	—	= 125	=	2500
30	—	= 100	=	3000
80	—	= 80	=	6400
4850	—	= 68	=	329800
5000	Loose	.....	fl.	404200

zahlbar am 1. Februar 1859.

23. Gewinnziehung
1. Sept. 1859.

60 { 30 Serien 1. Februar 1859.
30 „ 1. August 1859.

1	Loos	fl.	35000
1	—	=	10000
1	—	=	5000
1	—	=	3000
2	— à fl. 1500	=	3000
4	— = 1000	=	4000
10	— = 250	=	2500
20	— = 150	=	3000
30	— = 100	=	3000
80	— = 80	=	6400
5850	— = 69	=	403650
6000	Loose	fl.	478550

zahlbar am 1. Februar 1860.

24. Gewinnziehung
1. Sept. 1860.

75 { 37 Serien 1. Februar 1860.
38 „ 1. August 1860.

1	Loos	fl.	35000
1	—	=	10000
1	—	=	5000
1	—	=	3000
2	— à fl. 1500	=	3000
4	— = 1000	=	4000
10	— = 250	=	2500
20	— = 150	=	3000
30	— = 100	=	3000
80	— = 80	=	6400
7350	— = 70	=	514500
7500	Loose	fl.	589400

zahlbar am 1. Februar 1861.

25. Gewinnziehung
1. Sept. 1861.

90 { 45 Serien 1. Februar 1861.
45 „ 1. August 1861.

1	Loos	fl.	35000
1	—	=	10000
1	—	=	5000
1	—	=	3000
2	— à fl. 1500	=	3000
4	— = 1000	=	4000
10	— = 250	=	2500
20	— = 150	=	3000
30	— = 100	=	3000
80	— = 80	=	6400
8850	— = 71	=	628350
9000	Loose	fl.	703250

zahlbar am 1. Februar 1862.

26. Gewinnziehung
1. Sept. 1862.

100 { 50 Serien 1. Februar 1862.
50 „ 1. August 1862.

1	Loos	fl.	35000
1	—	=	10000
1	—	=	7000
1	—	=	3000
4	— à fl. 1500	=	6000
5	— = 1000	=	5000
10	— = 400	=	4000
20	— = 200	=	4000
30	— = 100	=	3000
77	— = 90	=	6930
9850	— = 72	=	709200
10000	Loose	fl.	793130

zahlbar am 1. Februar 1863.

27. Gewinnziehung
1. Sept. 1863.

115 { 57 Serien 1. Februar 1863. / 58 „ 1. August 1863.

1 Loos	....	fl.	40000
1 —	....	=	10000
1 —	....	=	7000
1 —	....	=	5000
4 —	à fl. 1500	=	6000
7 —	= 1000	=	7000
10 —	= 300	=	3000
20 —	= 200	=	4000
25 —	= 150	=	3750
80 —	= 100	=	8000
11350 —	= 73	=	828550
11500 Loose	....	fl.	922300

zahlbar am 1. Februar 1864.

28. Gewinnziehung
1. Sept. 1864.

125 { 62 Serien 1. Februar 1864. / 63 „ 1. August 1864.

1 Loos	....	fl.	40000
1 —	....	=	10000
1 —	....	=	7000
1 —	....	=	5000
4 —	à fl. 1500	=	6000
7 —	= 1000	=	7000
10 —	= 300	=	3000
20 —	= 200	=	4000
25 —	= 150	=	3750
80 —	= 100	=	8000
12350 —	= 74	=	913900
12500 Loose	...	fl.	1007650

zahlbar am 1. Februar 1865.

29. Gewinnziehung 1. Sept. 1865.

130 { 65 Serien 1. Februar 1865. / 65 „ 1. August 1865.

1 Loos	....	fl.	50000
1 —	....	=	15000
1 —	....	=	10000
1 —	....	=	5000
2 —	à fl. 1500	=	3000
5 —	= 1000	=	5000
10 —	= 300	=	3000
20 —	= 200	=	4000
40 —	= 150	=	6000
128 —	= 100	=	12800
12791 —	= 75	=	959325
13000 Loose	....	fl.	1073125

zahlbar am 1. Februar 1866.

Recapitulation.

Gewinnziehung		Zahlungs-termin.	Zahl der Loose.	Betrag der Gewinnste.
Nr.	Datum			
1	1. Sept. 1841	1. Febr. 1842	800	150000
2	1. März 1842	1. August 1842	400	94450
3	1. Sept. 1842	1. Febr. 1843	400	94450
4	1. März 1843	1. August 1843	400	89450
5	1. Sept. 1843	1. Febr. 1844	400	89450
6	1. März 1844	1. August 1844	400	89450
7	1. Sept. 1844	1. Febr. 1845	400	89450
8	1. März 1845	1. August 1845	400	89450
9	1. Sept. 1845	1. Febr. 1846	400	89450
10	1. Sept. 1846	1. " 1847	1300	150000
11	1. " 1847	1. " 1848	1300	150000
12	1. " 1848	1. " 1849	1300	150000
13	1. " 1849	1. " 1850	1300	150000
14	1. " 1850	1. " 1851	1300	150000
15	1. " 1851	1. " 1852	1300	150000
16	1. " 1852	1. " 1853	1300	150000
17	1. " 1853	1. " 1854	1300	150000
18	1. " 1854	1. " 1855	1300	150000
19	1. " 1855	1. " 1856	1300	150000
20	1. " 1856	1. " 1857	4000	321000
21	1. " 1857	1. " 1858	4500	365850
22	1. " 1858	1. " 1859	5000	404200
23	1. " 1859	1. " 1860	6000	478550
24	1. " 1860	1. " 1861	7500	589400
25	1. " 1861	1. " 1862	9000	703250
26	1. " 1862	1. " 1863	10000	793130
27	1. " 1863	1. " 1864	11500	922300
28	1. " 1864	1. " 1865	12500	1007650
29	1. " 1865	1. " 1866	13000	1073125
			100000	9034055

Im Jahre 1842 wurden den Kammern zwei neue Gesetze vorgelegt: 1) Ueber die Errichtung einer Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, und 2) über ein Eisenbahn-Anlehen.

1) Gesetz über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2. Die Führung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, sein Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden. Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4. Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5. Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8. Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9. Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. December 1841 im Betrage von 2,766,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

2) Gesetz über das Eisenbahn-Anlehen.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch den Verkauf von $3\frac{1}{2}$- oder 4procentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen. Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen. Die Zinsen werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Kreditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Bankier erhoben werden.

Art. 3. Zur allmäligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalwerth verwendet. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Kaution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6. Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7. Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Artikel 5 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11. Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$procentige Partialobligationen, oder demjenigen, der das höchste Gebot auf 4procentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen n a c h t h e i l i g e n Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist. Die

Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Bankierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Kaution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Bankierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll.

Art. 17. Wird auch keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmäligen Verkauf 4procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren. Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Kapitals von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. September 1842, die Errichtung einer Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend und das Gesetz vom nämlichen Datum, welches die Kasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Kapital von zwölf Millionen Gulden aufzunehmen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Konkurrenten werden eingeladen, Dienstag den 11. Oktober d. J. Mittags präcis 12 Uhr in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

2) Jeder Konkurrent hat nach seinem Erscheinen sogleich seine Soumissionen verschlossen zu übergeben, und die Bescheinigung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse über die gestellte Kaution vorzulegen. Die übergebenen Soumissionen können nicht zurückgenommen, und nach Ablauf Mittags ein Uhr keine mehr angenommen werden.

3) Nachdem sämmtliche Soumissionen in Empfang genommen sind, werden dieselben in ein Paket gebracht, und dieses mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln sämmtlicher Konkurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt.

4) Die einzureichenden Soumissionen müssen nach dem unter Nr. 1 anliegenden Formular für 3½- und 4procentige Partial-

obligationen abgesondert verfaßt sein. Eine jede Abweichung davon hat zur Folge, daß die Soumission nicht berücksichtigt wird.

5) Donnerstags den 13. Oktober d. J. präcis 10 Uhr haben sich sämmtliche Konkurrenten oder ihre Bevollmächtigten wieder in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden. Für den oder diejenigen Konkurrenten, welche um $10\frac{1}{2}$ Uhr nicht erschienen sind, kann der Finanzminister einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen.

6) Wenn sämmtliche Konkurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Finanzminister das niederste Gebot, um welches die Regierung das Anlehen abzugeben entschlossen ist, für jede Gattung von Partialobligationen besonders, versiegelt auf den Sitzungstisch legen, und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Soumissionen enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und ebenso die einzelnen Soumissionen selbst.

7) Nachdem die Gebote zu Protokoll gebracht sind, wird der Finanzminister sogleich erklären, ob annehmbare Gebote für beide Gattungen von Partialobligationen vorliegen, oder nur für eine Gattung und für welche, oder für keine Gattung derselben.

8) Erklärt der Finanzminister, daß für keine Gattung von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen; erklärt derselbe, daß nur für die $3\frac{1}{2}$procentigen Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für 4procentige Partialobligationen und im Falle seiner Erklärung, daß nur für 4procentige Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, die Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für $3\frac{1}{2}$procentige Partialobligationen eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

9) Erklärt der Finanzminister, daß nur für eine der beiden Gattungen von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er demjenigen der Konkurrenten, der auf diese Gattung das höchste Gebot abgegeben, das Anlehen sogleich zuschlagen, und im Falle gleiche Gebote vorliegen, demjenigen der Konkurrenten, für den das Loos entscheidet.

10) Erklärt der Finanzminister, daß für beide Papiergattungen annehmbare Gebote vorliegen, so wird das Finanzministerium abtreten, und nach Ablauf einer Viertelstunde von dem Finanzminister in Gegenwart der Konkurrenten erklärt werden, ob das Anlehen gegen $3\frac{1}{2}$procentige oder gegen 4procentige Obligationen gemacht werden soll. In dem einen wie dem anderen Falle erfolgt

alsdann der Zuschlag sogleich an denjenigen, der das höchste Gebot für diejenigen Partialobligationen abgegeben hat, in welchen das Anlehen gemacht werden soll, und im Falle gleicher Gebote an denjenigen, für welchen das Loos entscheidet.

11) Für den Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Fall, wird bezüglich auf das niederzusetzende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren, Folgendes bestimmt: a. Das Finanzministerium und der betreffende Soumittent erwählen jeder sogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufstellen. b. Erwählt eine Partie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an sie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, so wird solcher von Amtswegen durch das Großh. Stadtamt dahier ernannt. c. Ebenso ernennt diese Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter sich über dessen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben. d. Diese Schiedsrichter entscheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längstens innerhalb drei Tagen von den Partien zu übergebenden Denkschriften. e. Versäumt eine der beiden Partien, ihre Denkschrift innerhalb dieser Zeitfrist den Schiedsrichtern zu übergeben, so haben diese sofort ihre Entscheidung auf die einseitige Denkschrift der andern Partie zu geben. f. Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsspruch längsteus innerhalb drei Tagen zu ertheilen, und den Partien zu eröffnen.

12) Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Soumission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet.

13) Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen. Die Aufstellung eines solchen kann die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft ist.

14) Die im Artikel 5 des Gesetzes bestimmte Kaution von 500,000 fl. muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse geleistet werden. Als Faustpfand werden nur angenommen: 1. badische Staatspapiere; 2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten; 3. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherrn in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt bestehenden Course nach Abzug von 10 Procent.

15) Sinkt der Cours um 3 oder mehr Procent, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

16) Die Kautionspapiere müssen spätestens den 10. Oktober an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.

17) Die Einzahlung des Anleheus von 12 Millionen Gulden hat in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dahier gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl der nach dem anliegenden Formular Nr. 2 verfaßten Partialobligationen zu geschehen, und zwar im Jahr 1843 am Ersten jeden Monats mit 500,000 fl., in den Jahren 1844 und 1845 am Ersten jeden Monats mit 250,000 fl.

18) Erfolgt die Einzahlung nicht auf obige Termine, so hat die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an, je nachdem das Anlehen zu $3\frac{1}{2}$ oder 4 Proc. Zinsen gemacht sein wird, $3\frac{1}{2}$ Proc., beziehungsweise 4 Proc. Zinsen des nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalkapitals zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen, und insoweit der Erlös für Kapital, Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten. Dabei wird festgesetzt, daß Carlsruhe als erwählter Wohnsitz zum Vollzuge des Vertrages im Sinne des §. 19 der Proceßordnung für beide Partien gilt.

19) An der Verloosung der Partialobligationen, zum Zweck ihrer Rückzahlung, werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältniß des Gesammtnominalkapitals jeder Klasse Theil nehmen.

20) Die Ziehung der rückzuzahlenden Obligationen geschieht jährlich; die Rückzahlung 6 Monate nach der Ziehung. Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer Großherz. Kommission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Carlsruhe, den 12. Sept. 1842. Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Gesetzliche Bestimmungen.

a. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlicheu Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds

und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dec. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

b. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über das Eisenbahn-Anlehen von 12 Millionen Gulden.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von 12 Millionen Gulden zu kontrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 3. Zur allmäligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligotionen im Nominalwerthe verwendet. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Nachträgliche Bekanntmachung,
die Aufnahme eines Kapitals von 12 Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. noch weiter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die seiner Zeit zur Rückzahlung kommenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Kreditoren bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dahier, bei den Kreiskassen zu Freiburg oder Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinsen beauftragt werdenden Bankier erhoben werden.

2) Wenn ein Konkurrent den Zuschlag für 3½procentige Partialobligationen erhalten hat, so steht es ihm frei, auch für einen

Theil des Anlehens, und zwar für ein Drittheil, die Hälfte oder zwei Drittheile desselben, 4procentige Partialobligationen zu verlangen, insofern er sich die Bestimmung des Nominalkapitals dafür in der Größe gefallen läßt, daß dasselbe mit der nämlichen Gesammtleistung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, wie bei der Ueberlassung von 3½procentigen Partialobligationen, verzinst uud abgetragen werden kann.

3) Tritt der unter der vorhergehenden Ziffer vorgesehene Fall ein, so wird die Gesammtleistung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für die zugeschlagenen Partialobligationen in der Weise berechnet, daß sämmtliche Leistungen an Zinsen und Tilgungsfonds mittelst eines Disconto-Zinsfußes von 3½ Procent und Anwendung der Zinszinsrabattrechnung auf ihren Werth am Anfang des ersten Jahres zurückgeführt werden. Dieselbe Berechnung wird für die 4procentigen Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer zu erhalten wünscht, aufgestellt. Die Summe der Werthe für beiderlei Gattungen von Partialobligationen muß gleich sein.

4) Will der Anlehensunternehmer von dem ihm unter Ziffer 2 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so muß er hierwegen innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Zuschlage seine Erklärung bei dem Finanzministerium abgeben. Versäumt er diese Frist, so wird dies als ein Verzicht auf die ihm zugestandene Befugniß angesehen.

5) Erklärt der Anlehensunternehmer rechtzeitig, von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen, so theilt ihm das Finanzministerium über den Preis der 4procentigen Schuldpapiere die nach Ziffer 3 aufgestellte Berechnung mit.

6) Innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Berechnung hat der Anlehensunternehmer zu erklären, daß er die von ihm verlangten 4procentigen Partialobligationen um den von dem Finanzministerium berechneten Preis annehme, andernfalls verliert er die ihm zugestandene Wahl.

7) Diese nachträglichen Bestimmungen sind ebenso als Grundlage der Soumissionen anzusehen, als ob sie in die Bekanntmachung vom 12. d. M. wörtlich aufgenommen wären.

Carlsruhe, den 24. Sept. 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Am 24. Oktober wurde die Hälfte dieser Anleihe mit Rothschild und einigen andern Häusern zu 92, à 3½ % verzinslich, abgeschlossen.

Die badensche Staatsschuld.

Die großherz. badensche Staatsschuld auf 31. Dec. 1841 beträgt laut der vom großherz. Finanzministerium der zweiten Kammer der Landstände gemachten Vorlage (s. Kammerverhandl. pro 1842, 1. Beilagenheft S. 37) fl. 38,834,322. 24 kr.

worunter fl. 12,000,000 an Grundstock unverzinslich, davon die Activen mit . . . . . . fl. 5,888,334. 4 kr.
und das Guthaben der Amort.-Kasse an den Etat der Eisenbahn . . . fl. 2,874,554. 6 kr.

fl. 8,762,888. 10 kr.

Rest fl. 30,071,434. 14 kr.

Hierunter sind enthalten:

1) Lehen-Kapitalien, mit wenigen Ausnahmen zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich . . . . fl. 978,026. 22 kr.
2) Dienst-Kaut.-Kap. zu 4 % verzinsl. = 356,578. — =
3) Milit.-Einst.-Kap. = 4 % = = 1,000,059. 8 =
4) 50 fl.-Loose de 1820 = 4 % = = 2,549,771. — =
5) 50 fl.-Loose de 1840 = 4 % = = 5,098,066. — =
6) Renten-Scheine zu $3\frac{1}{2}$ % mit Coupon bis 1844 . . . . . . = 3,579,800. — =
7) Zur Beförderung der Zehntablösung: Zuschuß an Zehntpflichtige · fl. 9,197,831. 35 kr.
Zuschuß an Pfarr- u. Schuldienste zu 4 % verzinslich fl. 357,065. 55 kr.

= 9,554,897. 30 =

8) Pfarrzehnt-Kapital. zu 5 % verzinsl. = 550,687. 37 =

Die unter 1., 2. und 3. enthaltenen Kapitalien sind ihrer Natur nach nicht aufkündbar und ihre Größe bleibt ohngefähr dieselbe, wenn auch die Kreditoren wechseln.

Die zur Beförderung der Zehntablösung aufgeführte Schuld wird in dem Verhältniß fällig, als die Zehntablösungen zu Stande kommen.

Die Pfarrzehnt-Kapitalien wurden in Folge des Zehntablösungs-Gesetzes vor der Hand auf 10 Jahre angelegt.

Budget des Großherzogthums Baden.

für	Brutto-Einnahmen.	Staatsaufwand.
1825	fl. 9,320,280	fl. 7,207,899
1826	= 9,310,280	= 7,180,899
1827	= 9,435,280	= 7,179,599
1828	= 9,788,400	= 7,487,425
1829	= 9,788,400	= 7,487,425
1830	= 9,788,400	= 7,487,425
1831	= 10,915,971	= 7,351,300
1832	= 10,597,758	= 7,178,500
1833	= 11,858,246	= 7,492,455
1834	= 11,816,106	= 7,558,659
1835	= 12,294,660	= 7,912,185
1836	= 12,193,284	= 7,941,780
1837 1838	= 30,897,126	= 30,191,479

Baiern.

Die jetzt noch allein in Cours befindlichen baierschen Staatspapiere sind die sogenannten liquidirten Obliga-

tionen, ursprünglich zu 4 %, die man aber seit 1835 auf 3½ % reducirt hat und, wie es verlautet, bald auf 3 % herunter zu setzen beabsichtigt.

Die Obligationen sind zu 1000, 500 und 100 fl., und theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lautend. Die Zinsen sind in allen sieben Schuldentilgungskassen der Provinzen diesseits des Rheins zu erheben und werden für ein ganzes Jahr vergütet. Die Coupons sind entweder am 1. Februar und 1. August oder am 1. Mai und 1. December gefällig; es werden deren stets 18 auf ein Mal ausgegeben. — Laut Bekanntmachung vom 8. Aug. 1842 sollen jährlich Verloosungen stattfinden, und zwar nach folgendem Modus: 1) Die Rückzahlung dieser Obligationen richtet sich, dem Inhalte derselben gemäß, nach dem Ergebnisse der Verloosung. 2) Vor der Hand beschränken sich die Verloosungen auf jene Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten. 3) Behufs der Verloosung werden in das Rad die ersten hundert Zahlen, mit arabischen Ziffern geschrieben, und zwar in folgender Form: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. u. s. w. bis 100 eingelegt. 4) Die Ziehung einer Zahl gilt für alle Obligationen, deren Kommissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet: z. B. wenn die Zahl 35 gezogen wird, so werden die Obligationen mit den Kommissions-Kataster-Nummern 35. 135. 235. 435 u. s. w., nämlich alle, deren Kommissions-Kataster-Nummern mit 35 endet, als in der Verloosung herausgekommen behandelt; wird 05 gezogen, so gilt es für 5. 105. 205. 305. 405 u. s. w. 5) Im Uebrigen findet das bei den Verloosungen der zu vier vom Hundert ver-

zinslichen Staatsschuld befolgte Verfahren statt. 6) Die in den Verloosungen herauskommenden Obligationen werden nebst dem treffenden Zins baar gezahlt. 7) Die Zahlung geschieht: a. bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München bezüglich aller Obligationen; b. bei der Specialkasse in München bezüglich der von dieser Kasse selbst ausgestellten Obligationen; c. bei jeder andern Schuldentilgungskasse auch bezüglich aller Obligationen, jedoch insofern es sich um größere Beiträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von ihr selbst ausgestellt worden sind, nur auf vorgängige vierzehntägige Anmeldung. 8) Bestimmungen hinsichtlich der ersten Verloosung: a. die erste Verloosung wird am Dienstag den 16. Aug. 1842 vorgenommen und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden; b. es werden dabei drei Zahlen gezogen; c. der Zahlungstermin wird auf den 1. November 1842 festgesetzt; von diesem Tage an hört nämlich die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf; d. die Kassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht — jedoch, gemäß vorstehender Bestimmung Lit. c., in keinem Falle über den 1. November 1842 hinaus.

In der ersten Verloosung kamen die Nummern 74, 26, 87, in der zweiten 52, 43 und 98 heraus.

Der Cours dieser $3\frac{1}{2}$procentigen Papiere ist etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % über pari.

Die baiersche Staatsschuld.

Im Jahre 1811 hatte die gesammte Staatsschuld die Höhe von 118,230,604 fl. 43 kr. erreicht; 1818 stellte sie sich auf

105,671,228 fl. 4 kr. (incl. 6,972,075 fl. $13\frac{1}{4}$ kr. für den Untermainkreis, und excl. 2,051,430 fl. 20 kr. an Zinsrückständen). Durch neue Agnoscirungen war sie 1825 auf 111,005,644 fl. 43 kr. angewachsen*), außer einem Schuldantheil von Salzburg und Passau.

Die jährlichen Zinsen betrugen $18\frac{25}{26}$ 4,891,586 fl. 51 kr., $18\frac{28}{29}$ aber nur noch 4,584,280 fl. Die von 1825 — 1831 zur Tilgung ausgesetzte Summe war 8,354,500 fl. Das Weitere wird man aus folgendem Gesetz vom December 1831 ersehen.

Gesetz über das Staats-Schuldenwesen.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln, wie solcher nach den Rechnungen Unserer Staatsschuldentilgungs-Anstalten in den Jahren $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. mit 347,348 fl. 1 kr. an Kapital, und 125,977 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. an Zinsrückständen sich ergiebt, wird hiemit vorbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungs-Reservate anerkannt.

§. 2. Die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, und bildet, vom 1. Oktober 1830 anfangend, einen Bestandtheil der Haupt-Schuldentilgungsanstalt des Reiches. Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Specialkasse beibehalten.

§. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im

---

*) Genauere Auskunft giebt Dr. Franz Maier in seiner geschichtlichen Darstellung des baierschen Staatsschuldenwesens, Erlangen, 1839.

Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalt der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs;

b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von . . . . 878,000 = — =

welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c) für die Pensionsamortisations-Kasse gesetzlich angenommene und ausgewiesene Summe von . . . . 2,700,000 = — =

zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

§. 4. Der Pensionsamortisations-Kasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5. Dagegen werden mit dem 1. Okt. 1831 auf die Pensionsamortisations-Kasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichs-Reservefond bestrittenen Pensionen des Säcularisations-Etats und des Justiz-Etats in dem Betrage von 37,180 fl.;
b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;
c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;
d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.;
e) die Unterstützungen für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.;
f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen;
g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken zu Neuburg 6,201 fl. 30 kr.,

unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisations-Fond seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungsanstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde.

§. 6. Die unter den Activ-Kapitalien der Staatsschulden-tilgungs-Hauptkasse enthaltenen Kreditvoten.

a) wegen des Ausfalles in der Getreiderente der ersten Finanzperiode zu . . . . 6,709,411 fl.

b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit . . . . 6,400,000 fl.

werden als Activen gänzlich abgeschrieben.

Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activ-Kapitalien der Staatsschuldentilgungsanstalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen. Die Kapitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach Vorschrift des Tit. III. §. 3 der Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

§. 7. Der in dem §. 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Staatsschuldenwesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beitrages des Untermain- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungs-Hauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreiderente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 13, Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Kapitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt.

§. 9. Die bereits durch §. 5 des Gesetzes vom 17. Nov. 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen soll in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden 5procentigen Dotations- und Donations-Kapitalien ausgenommen,

b) der Zinsfuß der Mobilisirungs-Obligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtkapitalien und Zinssumme in 4procentigen und 2procentigen Obligationen ausgedrückt, und

c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Proc. stehenden Schuldforderungen 4- und 2procentige Mobilisirungs-Obligationen nach folgendem Regulirungs-Maßstabe zugestellt werden:

1. ein Kapital von 100 fl. verzinslich zu 3½ Proc. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von
75 fl. Kapital zu 4 Proc. also 3 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von
25 fl. Kapital zu 2 Proc also — fl. 30 kr.

thut obige Summe 100 fl Kapital . . . . 3 fl. 30 kr. Zinsen.

2. ein Kapital von 100 fl. verzinslich zu $3\frac{1}{3}$ Proc. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 66 fl. 40 kr. Kapital zu 4 Proc. also 2 fl. 40 kr.
   b) in einer Mobilisirungs-Obligation zu 33 fl. 20 kr. Kapital zu 2 Proc. also — fl. 40 kr.

thut obige Summe:

100 fl. Kapital . . . . 3 fl. 20 kr. Zinsen.

3. ein Kapital von 100 fl. verzinslich zu 3 Proc. mit 3 fl. wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 4 Proc. also . . . 2 fl.
   b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 2 Proc. also . . . 1 fl.

thut obige Summe:

100 fl. Kapital . . . . 3 fl. Zinsen.

4. ein Kapital zu 100 fl. verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ Proc. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Kapital zu 4 Proc. also . 1 fl. — kr.
   b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Kapital zu 2 Proc. also. . 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe:

100 fl. Kapital . . . . . . 2 fl. 30 kr. Zinsen.

§. 10. Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zins-Coupons beigegeben werden.

Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schulurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staats-Obligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt werden.

§. 11. Für die bereits angelegten Kautions-Kapitalien soll der Zinsfuß von 5 Proc. beibehalten, oder den Kautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf 4 Proc. stattfindet, frei gestellt werden, ob sie die Kaution in baarem Gelde mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete, exceptionsfreie Hypothek-Urkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.

Für die Kautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Proc. angewendet werden.

§. 12. Jenes Geld, welches bei den Finanzkassen, und namentlich bei der Central-Staatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschulden-Tilgungsanstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisationskasse zu decken, oder verzinsliche Kapitalien heimzubezahlen.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz trat mit 1. Oktober 1831 in Wirkung.

Unser Staats-Ministerum der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München, den 28. December 1831. Ludwig ꝛc.

In Folge dessen begann die centralisirte Verwaltung der aus den Schulden der Haupt-Schuldentilgungsanstalt und jener des Untermainkreises gebildeten Gesammtmasse der Staatsschuld durch die Haupt-Schuldentilgungsanstalt. — Diese setzte ihre bisherigen Operationen mit gleich glücklichem Erfolge fort. Sie vollzog die durch das Staatsschuldgesetz vom 28. December 1831, §. 9 und 10 angeordnete Mobilisirung der c[a] sieben Millionen Gulden betragenden älteren Obligationen von Privaten, welche wegen Verschiedenartigkeit der Kapitalsgrößen und des Zinsfußes sich noch nicht zur Verloosung geeignet hatten, und bewirkte auf gleiche Weise auch die Umschreibung der ältern Stiftungskapitalsbriefe in neue Obligationen mit Zinscoupons. — Hierdurch wurde Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Staatsschuldverschreibungen, und eine wesentliche Erleichterung sowohl in der Verwaltung als auch im Rechnungswesen herbeigeführt.

Die schon vorher bei den Privaten in Vollzug gesetzte Aufkündigung der 5procentigen Obligationen wurde nunmehr auch auf die 5procentigen Obligationen der Stiftungen und Kommunen ausgedehnt. Eine große Anzahl solcher Obligationen war noch beim Beginn dieser Finanz-

periode vorhanden; ihre Aufkündigung und die angebotene Rückzahlung, so ferne nicht eine Reduction des Zinsfußes auf 4 % eingewilligt werden wollte, hatte die Folge, daß die 5procentige Staatsschuld bis 1. Oktober 1835 um $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, und eben hierdurch der Zinsenbedarf verhältnißmäßig gemindert wurde. — Nachdem in den Jahren 1832 und 1833 die letzten Verloosungen des verzinslichen Staatslotterie-Anlehens stattgefunden hatten, wurde im August 1834 die ganze Schuldgattung der unverzinslichen 10 fl.-Loose abgeführt, und im Laufe des Jahres $18\frac{34}{35}$ die unverzinslichen 25 fl.- und 100 fl.-Loose, welche planmäßig erst in den beiden folgenden Jahren zur Verloosung hätten kommen sollen, der Heimzahlung unterworfen. — Es gab nämlich 1) Landesanlehen-Obligationen mit Prämien von 1809 und 1810; letztere wurden schon 1827 gekündigt. 2) Zu 4 % verzinsliche Lotterie-Anlehenloose, Litt. A — D und E — M, von 1812, wovon 1832 der Rest getilgt wurde. 3) Unverzinsliche dergleichen von 1812 à 100, 25 und 10 fl., welche 1834 ebenfalls getilgt wurden.

Schon im Jahre 1835 wurde zur Aufkündigung der noch in sechs Millionen Gulden bestandenen aufkündbaren 4procentigen Staatsschuld geschritten. — In demselben Jahre unternahm endlich die Staatsschuldentilgungs-Kommission, nachdem bis dahin die bevorzugten Klassen der Staatsschuld beseitigt waren, die erste Verloosung der 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen, sowohl jener auf Namen als au porteur, im Betrage von drei Millionen Gulden zum Zwecke der Reduction des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}$ %. — Es wurde nämlich den Gläubigern die

Rückzahlung der Obligationen angeboten, sofern diese es nicht vorziehen würden, dieselben in neue zu $3\frac{1}{2}$ % verzinsliche, mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare und verloosbare Staatsschuld-Obligationen auf Namen oder au porteur umwandeln zu lassen. — Endlich wurde auch noch ein verhältnißmäßiger Theil der Würzburger Schuld, deren Obligationen ihrer besondern Form wegen nicht zur Verloosung geeignet waren, durch Aufkündigung und Rückzahlung getilgt, und zwar unter dem gleichmäßigen Vorbehalte der freiwilligen Zinsen-Reduction.

Ungeachtet der noch fortdauernden bedeutenden Unterstützung, welche die Schuldentilgungsanstalt jährlich der Pensionsamortisations-Kasse zu leisten hatte, und ungeachtet der neuern Einweisungen von Schulden aus älteren Rechtstiteln, hatte sich die Staatsschuld, welche am 1. Okt. 1831 noch 132,605,353 fl. 37 kr. betrug, am 1. Okt. 1835 auf 130,860,547 fl. 17 kr. gemindert.

Später hatten die glücklichen Operationen der Staatsschulden-Tilgungsanstalten einen so raschen Fortgang genommen, daß in dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ die zweite und dritte Verloosung der 4procentigen mobilisirten Staatsschuld, jede mit drei Millionen Gulden vorgenommen, und deren Rückzahlung angeboten werden konnte, falls sich die Gläubiger nicht eine freiwillige Reduction des Zinsfußes auf $3\frac{1}{2}$ % gefallen lassen wollten; denn selbst die $3\frac{1}{2}$procentigen Staatspapiere standen schon über pari.

War auch in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dec. 1831 §. 30 mit und neben den Ansprüchen auf Zahlungs-Retardaten an den laufenden Dienst bis 1. Oktober 1834 eine Menge neuer Forderungen gegen die Schuldentilgungsanstalt

nachträglich erhoben worden, und hatte selbst das Gesetz vom 1. Juli 1834 dem Tilgungsfond die bisher zugestandene Benützung der bei den Finanzkassen und namentlich bei der Central-Staatskasse auf längere Zeit vorliegenden baaren Gelder, und damit eine außerordentliche Dotationsquelle entzogen, welche der in diesem Jahre bei der Schuldentilgungsanstalt errichteten Kasse für den Festungsbau zu Ingolstadt zugewendet wurde, so war doch die Staatsschulden-Tilgungsanstalt durch ihre anderweitige sowohl ordentliche als außerordentliche Dotation und durch ihr ansehnliches Activvermögen in die Lage versetzt, allen ihr auferlegten Verbindlichkeiten vollständig nachzukommen, so daß rücksichtlich der Staatsschuld besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen gar nicht mehr für nothwendig erachtet wurde, und sich bei Festsetzung des Budget für die IV. Finanzperiode lediglich darauf beschränkt werden konnte, für ihren Bedarf zu sorgen, in welcher Beziehung es lediglich bei der im Jahre 1831 ausgezeigten Dotation im Allgemeinen belassen wurde. —

Nach dem in der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrage des königl. Finanzministers betrug die Gesammteinnahme der Zins- und Tilgungskasse in der Periode 1838—41 105,266,825 fl. 45 kr. und mit dem Einschluß des Activrestes aus der Rechnung von 1837 bis 1838 zu 1,908,698 fl. 46 kr.: 107,175,524 fl. 32 kr. Die Ausgabe dagegen 105,041,141 fl. 23 kr., folglich besteht mit Schluß von 1840—1841 der Activrest von 2,134,383 fl. 8 kr. Der Stand der Staatsschuld belief sich am 1. Oktober 1838 an Kapitalien und Zinsrückständen auf 126,550,907 fl. 37 kr. Den 1. Okt. 1841,

oder am Schlusse des Jahres 1840—41 beträgt derselbe 131,417,731 fl. 53 kr., folglich Mehrung 4,866,824 fl. 16 kr., welche durch das Uebergewicht der neuen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln gegen die aus den Dotationsmitteln bewirkten Abzahlungen entstanden ist. Die Zinsenlast betrug am 1. Okt. 1838 jährlich 4,791,487 fl. 29 kr., am 1. Okt. 1841 beläuft sich solche auf 4,708,647 fl. 38 kr., sohin hat sich dieselbe ungeachtet der Vermehrung der Staatsschuld gemindert um 82,839 fl. 50 kr., was von der Reduction des Zinsfußes auf $3\frac{1}{2}$ % herrührt.

Die städtischen Schulden Baierns betrugen 1838 noch 13,976,182 fl. (incl. c^a^ 3 Millionen auf München).

Die Staats-Einnahmen beliefen sich für die 2 Jahre $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{37}{38}$ zusammen auf fl. 66,945,779. $51\frac{1}{2}$ kr.
die Ausgaben . . . . . . = 55,527,141. $6\frac{1}{4}$ =

Ueberschuß fl. 11,418,638. $45\frac{1}{4}$ kr.

Die (20,000) Actien der baierschen Hypotheken- und Wechselbank sind zu 500 fl. im 24 fl. Fuß und geben 3 % festen Zins am 1. Januar und 1. Juli; die laufenden Dividenden sind im Cours begriffen; sie bilden $\frac{3}{4}$ der Ueberschüsse; das vierte Viertel wird zur Reserve geschlagen. — Damit sind nicht die unverzinslichen Banknoten zu 10 und 100 fl. zu verwechseln. Das Weitere ist aus den Statuten der Bank zu ersehen.

Belgien.

Kaum nachdem Belgien sich für selbstständig erklärt hatte, schrieb dessen provisorische Regierung im

Oktober 1830 eine freiwillige patriotische Anleihe von 5 Millionen Gulden aus. Die Obligationen, à 1000 fl., trugen 6 % Zinsen. Es ist nicht bekannt, wie viel davon abgenommen worden ist.

Nach dem ersten Budgets-Anschlag für die erste Hälfte von 1831 sollte die Einnahme . . . 18,313,378 fl.
die Ausgabe . . . . 13,440,977 =
betragen, so daß . . . . 4,872,401 fl.
an Ueberschuß bleiben sollten. Leider mußte schon im Februar die Bank 600,000 fl. der Regierung vorschießen, denn die Ausgaben dieses ersten Semesters stellten sich auf 20,742,340 fl. Ferner machten außerordentliche Staatsbedürfnisse im April 1831 eine neue Anleihe von 12 Mill. Gulden nothwendig. Dabei sollten die Obligationen der patriotischen Anleihe in Zahlung genommen werden. Einstweilen gab man Empfangscheine au porteur, die später gegen Schatz-Obligationen à 500, 100, 50, 25 und 10 fl. eingetauscht werden sollten. Sie trugen 5 % Zinsen und sollten durch die Grund- und Personensteuern bis 1833 getilgt sein.

Auch von dieser Anleihe weiß man nicht, wie weit sie gediehen ist.

Ferner wurde am 19. December 1831 mit dem Hause Rothschild in London und Paris eine Anleihe von 2 Mill. Pfund, oder, à 12 fl., 24 Mill. fl., oder, à 25 Francs 20 Cts., 50,400,000 Francs abgeschlossen. — Die Obligationen sind in englischer und französischer Sprache, au porteur und lauten theils auf £ 100 oder 1200 fl. oder 2520 Fr. oder auf £ 40 oder 480 fl. oder 1008 Francs. Sie trugen ursprünglich 5 %, seit 1839 aber nur $4\frac{1}{2}$ % Zinsen,

die am 1. Mai und 1. November in Brüssel, Antwerpen, Paris und London gegen Coupons ausgezahlt werden. Die jetzigen Coupons reichen bis 1867. — Der 1 % betragende Tilgungsfond wird zu Rückkäufen, wenn unter pari, oder zu Ziehungen (in Paris) verwendet. In Paris und London sind die Zinsen im Cours begriffen; in Brüssel werden sie einzeln berechnet.

Zugleich wurde eine Anleihe von 48 Millionen Gulden oder 100,800,000 Francs à 5 % ebenfalls durch das Haus Rothschild realisirt. Sie bestand aus zwei Theilen, nämlich:

10,130 Obl. à 2520 Frs. 24,675 = à 1008 =	50,400,000 Fr. mit Jouissance (Zinsgenuß) vom 1. November 1831 an;
12,766 Obl. à 2520 Frs. 18,085 = à 1008 =	50,400,000 Frs. mit Zinsgenuß vom 1. Mai 1832 an.

Diese Obligationen sind zwar au porteur, die Inhaber haben aber die Freiheit, sie in Inskriptionen auf das große Buch zu verwandeln. Die Zinsen sind gegen Coupons in Brüssel, Antwerpen, Paris und London zu erheben. Die Dotation des Tilgungsfonds ist auf 1 % festgesetzt. — Man geht mit einem Reductionsplane um.

Darauf folgte 1836 eine Anleihe von 30 Mill. Francs in Obligationen à 1000 und 500 Fr. mit Zinsen à 4 % am 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung 1 % durch Ziehungen.

Nun kam die 3procentige Anleihe von 1838 (à 73½ % abgeschlossen) im Belauf von 37 Millionen Fr. — Zinsen am 1. Februar und 1. August bei Gebr. Rothschild in Paris, London (à 25 Fr. 40 Cts.) und Frankfurt (nach dem Tagescours), so wie auch in Brüssel. — Tilgung 1 %.

Am 1. Juli 1840 erschien folgende Veröffentlichung im Moniteur belge:

Ministerium der Finanzen.
Anlehen von einem effektiven Kapital von 82 Millionen Francs.

Leopold, König der Belgier, Allen, die dies lesen und lesen werden, Gruß. Wir haben, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den Kammern, decretirt und befohlen, wie folgt:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, ein Anlehen, in einem oder mehreren Malen, bis zum Betrage von einem effektiven Kapital von zwei und achtzig Millionen Fr. (82,000,000 Fr.) zu eröffnen. Zur Amortisirung dieses Anlehens wird eine Dotation von wenigstens 1 %, pr. Jahr, des Nominalkapitals, unabhängig von den Interessen der amortisirten Obligationen, verwendet werden. Die Amortisirung wird durch die Regierung geschehen. Die zu creirenden Obligationen werden, vor ihrer Emission, dem Visa des Rechnungshofes unterworfen.

Art. 2. Die geliehenen Fonds werden verwendet, wie folgt: 1) für die Fortsetzung der decretirten Linien der Eisenbahn, bis zum Betrage von sieben und fünfzig Millionen sechs mal hundert sechs und sechzig tausend Fr. (57,666,000 Fr.); 2) zwölf Mill. Fr. (12,000,000 Fr.) für die Tilgung der durch das Gesetz vom 28. December 1839 (officielles Bülletin Nr. 885) creirten zwölf Millionen Schatzbons; 3) drei Millionen dreimal hundert neun und vierzig tausend Fr. (3,349,000 Fr.) für die Zahlung des Preises der 4000 Actien der Rheinischen Eisenbahn, deren Ankauf durch das Gesetz vom 1. Mai 1840 (officielles Bulletin Nr. 113) gestattet wurde; 4) drei Millionen neunmal hundert fünf und vierzig tausend acht hundert sechs und sechzig Fr., ein und dreißig Cent. (3,945,866 Fr. 31 Cent.), geschuldet bis zum 31. December 1839, um die für den Bau von gepflasterten und chaussirten Wegen durch die Gesetze vom 2. Mai 1836 (officielles Bülletin Nr. 213) und vom 1. Juni 1838 (officielles Bülletin Nr. 204) autorisirten Ausgaben zu bestreiten; 5) fünf Millionen acht und dreißig tausend fünf hundert fünf und dreißig Fr, neun und sechzig Cent. (5,038,535 Fr. 69 Cent.) für die Tilgung der in Folge der in den Gesetzen vom 25. Mai 1837 (officielles Bülletin Nr. 129), vom 1. Januar 1839 (officielles Bülletin Nr. 1) und vom 29. December 1839 (officielles Bülletin Nr. 188) enthaltenen Autorisationen emittirten Schatzbons.

Art. 3. Die Güter und Einkünfte des Königreichs werden zur Bürgschaft für das durch das gegenwärtige Gesetz autorisirte Anlehen bestellt.

Wir verordnen und befehlen, daß Gegenwärtiges, versehen

mit dem Staatssiegel, und eingerückt in das officielle Büllelin, an die Höfe, Tribunale und administrativen Behörden gerichtet werde, auf daß sie dasselbe als Gesetz des Königreichs beobachten und beobachten lassen.

Gegeben zu Brüssel, am 26. Juni 1840. Leopold. Durch den König: der Minister der Finanzen, Mercier. Gesehen und mit dem Staatssiegel gesiegelt: der Minister der Justiz, N. J. Leclercq.

Der Minister der Finanzen des Königreichs von Belgien, durch vorstehendes Gesetz beauftragt, ein Anlehen von einem effektiven Kapital von 82 Millionen Fr. zu eröffnen, benachrichtigt das Publikum, daß er bis zum nächsten 1. August alle Anbietungen, welche ihm gemacht werden, um die Summe des genannten Anlehens zu vervollständigen, so wie auch die Propositionen, sowohl in Betreff der Interesse=Bestimmung für die zu creirenden Obligationen, als auch des Konkurrenz=Modus, welchen die Interessenten angenommen zu sehen wünschen möchten, entgegennehmen wird Die Termine für die Einzahlung des Anlehens können in solcher Weise bestimmt werden, daß die letzten Einzahlungen nur im Laufe des Jahres 1842 statthaben werden. Nähere Auskünfte werden im Kabinete des Ministers den Personen gegeben, welche darum nachsuchen.

Brüssel, 28. Juni 1840. Der Minister der Finanzen, Mercier.

In Ermangelung günstigerer Gelegenheiten schloß die Regierung abschläglich auf obige 82 Millionen bei der **Société génerale** eine Anleihe ab von 20,160,000 Fr. à 5 % à 96 % (excl. Zinsen und Provision) in Summen von 100 £ und 40 £ sterl. — Es wurden 10 % gleich, das Uebrige in Terminen bezahlt. Die Subscriptionen überstiegen schon am ersten Tage das Erforderliche. Die Zinsen laufen vom 1. November 1840. Vor 6 Jahren soll keine Rückzahlung stattfinden. — Im Oktober 1842 wurde dem Hause Rothschild, unter Betheiligung der **Société génerale** und der **Banque de Belgique** eine neue Anleihe von 29½ Millionen zugeschlagen.

Außerdem setzte der Minister, je nach Bedürfniß und unter Gutheißung der Deputirtenkammer, Schatzkammerscheine (bons royaux) in Circulation. Sie lauten stets

auf 1000 fl. und waren ursprünglich zu 6 %, dann zu $4\frac{1}{4}$ und jetzt 4 %. Es giebt deren auf 1, 3, 6 und 12 Monate.

Nicht als Staats-Effecten sind zu betrachten die drei Anleihen der Stadt Brüssel; die erste (1832 durch Engler & Comp.) von 700,000 fl. in Obligationen à 1000 fl. à $4\frac{1}{2}$ %, zahlbar den 2. Januar. Die zweite (1832 durch die Brüsseler Bank und Gebr. Rothschild in Paris) von $3\frac{1}{2}$ Millionen in Obligationen à 1000 Fr. à 4 %, zahlbar am 1. Januar, April, Juli und Oktober. Mit dieser Anleihe ist eine Lotterie, die 1852 endet, verbunden. Die dritte Anleihe von 4 Millionen Francs wurde auf dieselbe Weise realisirt. Die Tilgung derselben gründet sich ebenfalls auf eine 1853 endende Prämien-Verloosung.

Eine neue Anleihe der Stadt Brüssel ist am 4. Jan. 1843 zwischen dem Bürgermeister und den Schöffen im Namen der Stadt und dem Grafen Meeus, welcher die Société générale repräsentirte, abgeschlossen worden. Die Anleihe beläuft sich auf 14 Millionen Fr.; der Emissionspreis ist 92; die Obligationen werden mit 5 % verzinst und mittelst eines Amortisationsfonds von $\frac{1}{2}$ %, der jedes Jahr um die Interessen der zurückgezahlten Obligationen steigt, durch das Loos und al pari getilgt.

In gewisser Beziehung muß die Banque de Bruxelles oder Société générale als Staatsbank angesehen werden, da sie (gegen $\frac{1}{5}$ % Prov.) die Einnahmen des Staats empfängt und die Ausgaben bestreitet. Sie wurde schon 1822 zur Unterstützung der Industrie mit einem Fonds von 31,000 Actien à 500 fl. à 5 % (wovon aber König Wilhelm allein 25,000 übernahm) begründet. Im Jahre 1825

machte sie eine Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in Obligationen à 500 fl. zu $4\frac{1}{2}$ %, deren Tilgung von den Einkünften des Canal Pommeroeul bestritten werden sollte. Im Jahre 1828 übernahm sie die Regierung, so daß nur noch wenige Obligationen in Umlauf sind. Darauf folgte 1829 eine Anleihe von 5 Mill. in Obligationen à 250 fl. à $2\frac{1}{2}$ % (Coupons pr. 1. Januar). Es sollte im Juli immer eine mit Prämien verbundene Verloosung stattfinden.

Wegen des großen Einflusses, den König Wilhelm, als Inhaber der meisten Actien, auf die Geld- und Industrie-Verhältnisse Belgiens ausüben konnte, und um obige Bank zur Eingehung mehrerer ihr von der Regierung gestellten Bedingungen zu zwingen, errichtete letztere 1835 eine Rival-Bank unter dem Namen Banque de Belgique und setzte sie unter die Direktion Brouckère's. Sie ist auf einen Fonds von 20 Millionen Francs gestellt und giebt ebenfalls Banknoten aus. — Es wäre hier nicht am Platze, über die Schwierigkeiten zu sprechen, mit welchen später diese Bank zu kämpfen hatte; auch sind sie noch Jedermann in frischem Andenken. Erst neuerdings haben sich diese beiden Banken dahin vereinigt, ihre Noten gegenseitig anzunehmen. — Mit obigen zwei Banken darf jedoch die 1835 durch Rothschild mit einem Fonds von 25 Mill. Francs errichtete Hypotheken-Bank (banque foncière) nicht verwechselt werden.

Die belgische Schuld.

Es versteht sich, daß man die Summe aller oben näher bezeichneten Anleihen von c^a^ 300 Millionen Francs nicht als die belgische Staatsschuld hinstellen kann, da einerseits

von mehrern nicht unbedeutend getilgt ist, andere Anleihen nur zur Herstellung des Eisenbahn-Systems gemacht worden sind; und weil durch die mit Holland (April 1839) abgeschlossenen 24 Artikel Belgiens Schuldenwesen eine neue Gestaltung bekommen hat, über welche noch nichts Genaues veröffentlicht worden ist *).

Die vom Finanzminister vorgelegten Budgets waren:

	Einnahme.		Ausgabe.	
1838.	86,622,700	Fr.	86,290,623	Fr.
1839.	97,029,422	=	96,996,362	=
1840.	101,635,569	=	101,312,333	=
1841.	106,438,643	=	105,632,724	=
1842.	105,850,611	=	105,826,140	=
1843.	112,816,742	=	110,486,092	=

Dabei waren für die Schuld:

1836.	11,640,883	Fr.
1838.	12,945,600	=
1840.	26,070,417	=
1842.	31,500,000	=
1843.	35,000,000	=

Nimmt man in runder Summe 30 Millionen an, zu 4 %, so würde dies eine Schuld von 750 Mill. Francs oder 350 Mill. Gulden, oder 200 Mill. Thaler darbieten.

*) Nach den 5 ersten der genannten 24 Artikel wird Belgien eine jährliche Rentenzahlung von 5 Millionen Gulden an die Niederlande auferlegt, welche halbjährig in Brüssel oder Antwerpen baar geleistet werden soll. In Folge des Definitiv-Vertrags von 1842 wurde es Belgien freigestellt, 2 Mill. dieser Renten à 5 Proc. (also mit 40 Mill.) abzulösen. Damit wären auch die Schwierigkeiten wegen der ehemaligen austro-belgischen Schuld beseitigt, wenn nur der Vertrag überhaupt schon ratificirt wäre.

Ueber den Stand der schwebenden Schuld läßt sich, deren Natur nach, nichts sagen; am 1. Januar 1841 fand z. B. eine Ermächtigung zur Emission von 24,000,000 Fr. Bons royaux statt, und im December 1842 desgleichen von 21½ Millionen.

Brasilien.

Brasilien hat zwei Anleihen in England gemacht.

Im Jahre 1824 wurde bei Bazzet, Farguhar, Crawford & Comp. ꝛc. eine Anleihe von 3,200,000 £ mit 75 % gegen 60 Verschreibungen abgeschlossen. Da die Kommissarien aber die gemachten Bedingungen nicht verantworten zu können glaubten, übernahm das Haus Rothschild die Ablieferung der noch übrigen 2,200,000 £ à 85 %.

Die Zinsen à 5 % wurden am 1. April und 1. Okt. in London, Hamburg, Paris und Amsterdam bezahlt.

Die Obligationen sind:

500	Stück	Litt.	A	à	1000 £
1000	=	=	B	à	500 =
5000	=	=	C	à	200 =
12000	=	=	D	à	100 =

Nachdem aber die Zinsen seit 1827 nicht hatten bezahlt werden können, machte der Kaiser zur Deckung derselben bis 1831 im Jahre 1829 eine Anleihe von 800,000 £, welche mit dem Hause Rothschild à 52 % abgeschlossen wurde. Die Zinsen sind denen der vorigen Anleihe gleich.

Die Obligationen wurden zuerst mit 54 ausgegeben, jetzt (Ende 1842) bezahlt man sie c^a 65 %. Neue von 1839 aber nur c^a 56 %.

Wie die schlechte Verwaltung der Finanzen (Ueberfüllung mit Kupfer=, später mit Papiergeld ꝛc.), verbunden mit einem ganz verfehlten Handels= und Zollsysteme, den Zustand Brasiliens für seine Gläubiger nach und nach immer bedrohlicher gemacht hat, ist allgemein bekannt. Die schon lange gewöhnlich gewordenen großen jährlichen Deficits mußten durch den Krieg gegen Rio Grande uoch mehr wachsen. Man erfuhr die Nothwendigkeit folgender Anleihen:

1836.	2000 Contos	(Ein Conto = c^a 1450 Thlr.)
1837.	4558 =	
1839.	7000 =	
1840.	10000 =	
1841.	8400 =	

Die Summe der Schatzkammerscheine, welche 1838 in Circulation war, betrug etwa 2000 Contos, aber schon im nächsten Jahre fanden wieder neue Emissionen statt. — 1840 wurden neue 5procentige Apolizes (10,000 Contos) emittirt, von denen im Jahre vorher schon nahe an 25,000 Contos à 5 % vorhanden gewesen sein sollen; sie standen etwa 70 %. Sie wurden z. B. den Arsenal=Gläubigern zu einem von der Regierung festgesetzten Course aufgezwungen. — 1841 wurden, nach englischen Nachrichten, für c^a 50,000 £ schon eingelöste Papiere wieder in Umlauf gesetzt; auch schloß die Regierung mit Samuel & Sohn eine Anleihe von 324,000 £ à 6 % zu 72 % ab. Das Deficit $18\frac{42}{43}$ war auf 5725 Contos veranschlagt.

Die gegenwärtige Schuldenlast Brasiliens fing unter der portugiesischen Regierung an und war bis zur Trennung vom Mutterstaate von geringer Bedeutung geblieben. Sie bestand theils aus rückständigen Forderungen an die Schatzkammer für geleistete Lieferungen und Dienste, theils aus Vorschüssen, welche die Bank der Regierung gemacht hatte. Nach Erringung der Unabhängigkeit wurde diese Schuld als Staatsschuld erklärt und unter den eingetretenen Verhältnissen beträchtlich vermehrt, wozu die Anleihen in London nicht wenig beitrugen. Daraus entstanden zweierlei Verbindlichkeiten, aus welchen die sogenannte innere und äußere Schuld (divida interna e externa) hervorgingen. Um beide Schulden zu fundiren, wurde im Jahre 1827 das noch jetzt bestehende Kreditsystem eingeführt und eine unter besonderer Verwaltung stehende Amortisationskasse damit verbunden. Diese Kasse hatte in mehrfacher Beziehung mit einer fehlerhaften Einrichtung zu kämpfen. Ihre Administration war einem Ausschusse von fünf Mitgliedern übertragen, welche von der Regierung aus denjenigen Kapitalisten gewählt wurden, die zu den reichsten Besitzern von Staatspapieren gehörten. Ihnen wurde ein öffentlicher Beamter als Inspektor beigegeben, welcher die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen und die Leitung der Anstalt zu besorgen hatte. Dadurch fiel aber der Haushalt mit der Staatsschuld gerade denjenigen anheim, welche am meisten dabei betheiligt waren, und es ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß sie bei ihren Berathungen mehr den eignen Vortheil als jenen der Schatzkammer bedachten. Auf der andern Seite wurden neue Anleihen gemacht und Schuldscheine ausgegeben, ohne daß die Ver=

waltung der Tilgungskasse dabei zu Rathe gezogen wurde; und da die Zinsen der innern Schuld nur in Rio Janeiro zahlbar waren, so drängte sich die ganze Last auf diesem einzigen Platze zusammen, statt sich zum Besten des Landes auch über die andern Provinzen zu vertheilen. Diesem Uebel ist durch ein Gesetz in der letzten Kammersitzung theilweise abgeholfen worden, und die Folge wird lehren, ob die Regierung den rechten Weg eingeschlagen hat, und ob noch andere Maßregeln erforderlich sind? Im Ganzen belief sich die fundirte innere Schuld Brasiliens bis zum Jahre 1841 auf 33,000 Contos zu 6 %; 1000 Contos zu 5 % und 119 Contos zu 4 %. Von den beiden ersten Summen sind etwa 3161 Contos getilgt, und die Verwandlung der beiden letztern in 6procentige Staatspapiere zum Besten der Inhaber und des Schatzamtes wird hoffentlich demnächst erfolgen. Was die äußere, in London gemachte Schuld betrifft, so belief sie sich auf den Nominalwerth von 6,266,000 £ zu 5 %, wovon ungefähr 648,000 £ getilgt sind. Da jedoch die Zinsen in London zahlbar sind, so kommt zu den festgesetzten 5 % noch 1 % für unvermeidliche Uebermachungskosten, so daß der eigentliche Zinsfuß ebenfalls 6 % beträgt. Wenn man daher bedenkt, daß die verschiedenen Anleihen in London zu 75, 85, 54 und 76 % gemacht wurden, während die in Rio Janeiro abgeschlossenen zu 80 % und darüber mit 6 % Interesse genommen wurden, so ergibt sich ein bedeutender Verlust für die Schatzkammer aus diesen unseligen Operationen auf einem fremden Markte. Ueberdies stören die zur Deckung der Zinsen erforderlichen Rimessen den gewöhnlichen Gang des Handels und geben Veranlassung

zum Sinken der Course, wodurch die Regierung noch größere Nachtheile zu tragen hat, die man nach Umständen auf 800 bis 1000 Contos jährlich berechnen kann. Hr. v. Oliveira spricht daher die ganz richtige Meinung aus, daß es besser wäre, die Zinsen der fremden Schuld in Rio Janeiro zu bezahlen und den zum Empfange bestellten englischen Agenten eine Entschädigung von 10 % zu bieten, wodurch beide Theile unstreitig gewinnen würden. Es ist fast unglaublich, wie schlecht die amerikanischen Staaten überhaupt und Brasilien insbesondere bei ihren Anleihen in England gefahren sind. Die ersten vier, eigentlich sogenannten brasilischen Anleihen in London fielen in die Jahre 1824, 1825, 1829 und 1839, und wurden zum nominellen Belaufe von 4,866,000 £ sterl. abgeschlossen, brachten aber reell nur 3,712,000 £ sterl. ein. Davon empfing der kaiserl. Schatz theils in Geld, theils durch Tratten und Rimessen nicht mehr als 1,092,000 £ sterl., während der Ueberrest in London aufgezehrt wurde. Einerseits wurde damit die Lust zu Darleihen selbst befördert, indem man bedeutende Summen zur Tilgung der Schuld und Bezahlung der zunächst fälligen Zinsen zurückbehielt, und andererseits wurden allerlei Lieferungen von schlechtem Kriegsmaterial zu übertriebenen Preisen an die brasilische Regierung gemacht, wie es in der Natur der Engländer zu liegen pflegt. Ueberdies wurden auch zwischen 1825 und 1830 diplomatische Auslagen zum Belauf von 300,000 £ sterl. damit bezahlt; und obgleich Brasilien nur eine geringe Summe von den gemachten Anleihen erhalten hat, so waren bis Ende 1841 doch an 4 Millionen £ für Zinsen nach England geflossen, deren Abtragung stets mit gewissenhafter Treue

geschehen ist. Unter allen amerikanischen Staaten hat daher Brasilien allein seine Verbindlichkeiten gegen England erfüllt, während die Vereinigten Staaten eine Gewissenlosigkeit dabei zu Tage gelegt haben, die fast ohne Beispiel ist. Aber es liegt im Interesse Brasiliens, seine fremde Schuld so schnell als möglich zu tilgen, wozu ihm die großen Hülfsquellen des Landes bei gehöriger Ausbeutung derselben die unfehlbaren Mittel darbieten werden.

Aus obigen Daten ergiebt sich eine 4procentige Staatsschuld von c^{a} 123 Millionen Thaler im 14 Thlr. Fuß. Das ungefähr 35,000 Contos oder 52½ Millionen Thlr. betragende Papier will der Finanzminister gegen verzinsliche Obligationen einzuziehen suchen.

Braunschweig.

Im Jahre 1834 wurde das Schuldenwesen reorganisirt. Seitdem giebt es Obligationen au porteur, sowohl von der Landes- als von der Kammerschuld, ursprünglich zu 4 %, seit dem 1. Oktober 1837 zu 3½ %. Die Obligationen sind:

Litt.	D^{a}	zu	1000	Thlr.	vom 1. Dec. 1836.
=	D^{b}	=	500	=	
=	D^{c}	=	100	=	
=	D^{d}	=	50	=	

so wie auch Litt. E zu 3½ % und Litt. F zu 3 % vom 1. Januar 1837.

Die Coupons sind theils jährig, theils halbjährig, und mit Talons versehen. Die Kammer-Schuldverschreibungen sind

Litt. A zu 3½ % und Litt. B zu 3 % mit Coupons für 8 Jahre seit dem 1. Januar 1838.

Die Tilgung soll sich auf 1 % jährlich belaufen. — Im Jahre 1838 betrug die Landesschuld 3,074,000 Thlr.

die Kammerschuld	1,353,000	=
Unablöslich . .	620,000	=
	5,047,000	Thlr.

Bremen.

So viel bekannt, giebt es hier keine Obligationen au porteur. Die Verbriefung scheint ziemlich verwickelt zu sein, denn im dortigen Wochenblatte kommen sogar Schuldscheine aus dem 15. Jahrhundert vor, zum Theil in sehr ungeraden Summen, häufig auch Leibrenten.

Im Jahre 1837 betrugen die Zinsen und Tontinen der Bremer Staatsschuld 147,573 Thlr. 63 Grot, und die Tilgung 21,863 Thlr. 48 Grot. Seit 1816 waren durch den Tilgungsfond überhaupt eingelöst 1,122,627 Thlr. 27 Grot, durch Baarzahlungen von 1,051,235 Thlr. 26 Grot. Im Jahre 1838 betrug die Tilgung 42,630 Thlr. 8 Grot durch Ausloosung.

Die ganze Schuld betrug am 1. Januar 1839 2,657,706 Thlr. 24 Grot in Gold.

Buenos-Ayres.

Die unter der segensreichen Präsidentschaft Rivadavias (1824) bei Gebrüder Baring u. Comp. in London gegen

72 Verschreibungen gemachte Anleihe von 1 Million £ zu 85 % abgeschlossen, besteht in 2000 Obligationen à 500 £ mit 72 Coupons. Die Zinsen à 6 % sollen eigentlich am 12. Januar und 12. Juli zu London bezahlt werden. Die Zahlungen wurden aber am 12. Juli 1827 eingestellt. — In diesem Jahre belief sich die Staatsschuld auf 34 Millionen Dollars. In welche Verwirrung das Land seitdem gekommen ist, und wie hoffnungslos es noch aussieht, kann man alle Tage in den öffentlichen Blättern lesen. Im Jahre 1837 betrug die inländische Schuld 36 Mill. Dollars, ohne die Banknoten, die auf c^a^ 20 Mill. (zum Cours von c^a^ 16 %), seitdem aber auf 40 Mill. angewachsen sind. Rosas verbot die Ausfuhr des Kupfergelds (der einzigen Metallmünze); man durfte nicht mehr als 500 Dollars an Kupfergeld im Hause haben u. s. w., kurz man erwartet eine Wiederholung der Tragödie der Assignaten. — 1840 war die englische Schuld, durch Zinsrückstände, auf 1,780,000 £ angewachsen. In England hat man die ganze Schuld auf 8 Mill. £ taxirt.

C h i l i.

Das in England bei Gebr. Hallet gemachte Anlehen rührt vom Jahre 1822 her und wurde gegen 60 Verschreibungen zu 70 % abgeschlossen. Die Zinsen à 6 % sollten am 31. März und 30. Sept. bezahlt werden. Ihre Zahlung ist aber seit dem 31. März 1827 eingestellt worden. Die Anleihe-Summe besteht in 10,000 Obligationen à 100 £

mit 60 Coupons. Der jetzige Cours in London, inclusive aller rückständigen Coupons ist c^a 90 %.

Chili hat auch eine inländische Schuld, die in 3procentige Stocks verwandelt worden sind. Es besitzt viele innere Hülfsquellen, und benutzt sie zur Verzinsung und Tilgung der inländischen Schulden — an den englischen Gläubigern aber, deren Forderungen 1840 auf 1,720,216 £ angewachsen waren, handelt Chili sehr unrechtlich. „Aus den Angaben über die inländische Schuld — sagt neuerdings die Times — und über die allmälige Abtragung derselben, welche wir in den neuesten chilesischen Blättern bis zum 21. April 1842 finden, geht hervor, daß, so schandbar jene ehrlose Regierung ihre auswärtigen Gläubiger auch behandelt, gegen welche sie fortwährend die Treue bricht, sie doch die Mittel findet, nicht blos die Zinsen der einheimischen Schuld zu bezahlen, sondern auch das Kapital abzutragen. So sind von der 6procentigen Anleihe von 600,000 Dollars, welche im Jahre 1829 gemacht wurde, bis jetzt, ungeachtet des kostspieligen Kriegs mit Peru, nicht weniger als 267,500 Dollars zurückgezahlt worden, der regelmäßigen Zinszahlung nicht zu erwähnen. Da dies ein offenbarer Beweis ist, daß nicht Unvermögen, sondern Unredlichkeit die chilesische Regierung ihre Verpflichtungen gegen uns so grob verletzen läßt, so wäre es wahrlich hohe Zeit, daß die Regierung den Forderungen der englischen Gläubiger einmal Nachdruck gäbe. Es ist für die Inhaber dieser sowohl als anderer südamerikanischen Fonds Schade, daß beim Abschluß der Anleihen nicht für Bezahlung der Zinsen im Lande und in der Landesmünze gesorgt wurde. Die Einwohner wären alsdann Käufer

geworden, und das Geschrei, welches sie im Fall eines Treubruchs unfehlbar erhoben haben würden, hätte den auswärtigen Gläubigern zum Schutze gedient. Besser stehen die Dinge in Peru, wiewohl auch hier noch nicht Alles ist wie es sein sollte. — Die erste Maßregel, welche Santa Cruz nach dem Vertrage von Paucarpata ergriff, bestand darin, daß er am 4. Jan. 1842 an alle Minister den Befehl richtete, die Land= und Seemacht (jene nur 5000 Mann stark) zu beschränken und andere nur irgend mögliche Ersparungen zu machen, um in dem ersten Augenblicke, wo der Krieg zu drängen aufhören würde, der Pflicht gegen einheimische und auswärtige Gläubiger zu genügen, wie er „sein Wort gegeben" hätte."

Columbien.

Das erste Anlehen von 2,000,000 £, welches 1822 durch den columbischen Bevollmächtigten Zea à 84 % mit den Herren Herring, Graham und Powles abgeschlossen wurde, besteht in

2000	Obligationen Litt.	A	à	500 £
2000	= =	B	à	250 =
5000	= =	C	à	100 =

Die Zinsen à 6 % sollten am 1. Mai und 1. Nov. zu erheben sein. Es wurden deshalb 51 Coupons (Warrants) mitgegeben.

Im Jahre 1823 erklärte die columbische Regierung, daß der Bevollmächtigte Zea zwar zu einer Anleihe ermächtigt, aber nicht zu deren Abschließung autorisirt gewesen sei, daß sie daher nur

die wirklich abgelieferten Kapitalien anerkennen wolle. Der spätere Gesandte Hurtado, der zu Abschließung einer neuen Anleihe Auftrag hatte, hielt es jedoch für gut, zuvor die für ungültig erklärten Bons gegen neue, von ihm selbst ausgestellte zu vertauschen und deren Rückzahlung von 1830—1850 zuzusichern. Sie stiegen dadurch von 50 auf 80 Proc.

Darauf wurde 1824 mit B. A. Goldsmith u. Comp. eine neue Anleihe von 4,750,000 £ à 89 % abgeschlossen. Sie besteht in

16000	Obligationen	Litt.	A	à 100 £
4000	=	=	B	à 250 =
2000	=	=	C	à 500 =
1150	=	=	D	à 1000 =

Die Zinsen à 6 % sollten am 15. Jan. und 15. Juli jedesmal gegen einen der 60 Coupons bezahlt, und das Kapital vom Jahre 1832 an mit jährlich 41,500 £ getilgt werden.

Seitdem hat sich aber Columbien in seine drei ursprünglichen Bestandtheile wieder aufgelöst, und die Schuld wurde nach Uebereinkunft vertheilt. Die englische Schuld betrug damals:

Erste Anleihe		2,000,000 £
Zweite Anleihe . .	4,750,000 £	
getilgt . .	125,000 =	
		4,625,000 =
		6,625,000 £
Die rückständigen Zinsen		4,373,127 =

Davon übernahm		an Kapital	an Zinsen		
		£	£	s.	d.
Neu-Granada	50 % d. h.	3,212,975	2,186,563	10	—
Venezuela	28½ % =	1,888,390	1,246,341	3	10
Ecuador	21½ % =	1,424,579	940,222	6	2

Die inländische Schuld von zusammen 22,060,427 Doll. wurde nach demselben Verhältnisse vertheilt. So vielerlei auch seitdem von jenen Staaten einerseits und den Gläubigern anderseits hin und her angeboten und vorgeschlagen worden ist — Zinsen und Tilgungen sind bis jetzt ausgeblieben, während für die dortländischen Gläubiger regelmäßig gesorgt wird.

Da noch nicht alle Inhaber columbischer Papiere in die Theilung gewilligt haben, so werden dergl. Fonds in London noch immer notirt.

Die Fonds von Venezuela sind entweder active oder deferred; die Verzinsung der letztern wurde nämlich auf 10 Jahre ausgesetzt.

Cuba.

Im Jahre 1835 machte Cuba eine Anleihe von 450,450 £ (zu 91 %) zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen Havana und Guines. Die Obligationen sind à 500, 250 und 100 £ mit 50 Coupons. Die Zinsen à 6 % werden am 5. März und 5. Sept. bei Weight u. Comp. in London gezahlt. Die Tilgung sollte mit 1839 beginnen. Außer den Einnahmen der Eisenbahn sind die Einkünfte der königl. Handels- und Ackerbau-Gesellschaft (1833 67,000 £) zur Verzinsung und Tilgung angewiesen.

Dänemark.

Im Papierhandel, namentlich in Hamburg, kommen folgende dänische Papiere vor:

1) Königliche Obligationen zu 4 %. Sie rühren zum Theil von einer Zwangs-Anleihe von 1811 her, welche 5,400,000 Mark betrug. Sie wurde, so wie verschiedene vorherige Anleihen, zur Verminderung des Papiergeldes eröffnet. (Cours etwas über pari.)

2) Finanz-Collegium Obligationen von 1796 und 98.

Von daher sowohl, als durch anderweitige Verausgebungen zur Verminderung des Papiergeldes rühren die

3) Vier- und dreiprocentigen Obligationen, die unter dem Namen unkündbare bekannt sind. Man hat Certificate zu 1000, 2000 und 5000 Rbthlr., wovon die Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli im Verwaltungs-Contor in Hamburg zahlbar sind. Das Direktorium dieses Contors macht jedesmal bekannt, wie es die in Reichsbancothalern ausgestellten Coupons (à 20, 40 und 100 Mark) in Bancomark auszahlt. Die 4procentigen stehen c^a^ 105 %.

Der 1825 so hoch gestiegene Kredit Dänemarks veranlaßte die Regierung, zur Tilgung älterer, drückender Anleihen die 3procentige engl. Anleihe abzuschließen. Die Darleiher waren Wilson u. Comp. in London, der Nominalbetrag 5½ Mill. £, wovon aber anfangs nur 3½ Mill. zu 73½ verkauft wurden. Der Rest von 2 Mill. wurde an Rothschild und Wilson zu 60 % verkauft, wobei die Obligationen gegen neue umgetauscht wurden. Die Regierung verpflichtete sich dabei, den Rest der Haldemannschen Anleihe von 1821 in 9 Monat zu tilgen. — Der Tilgungsfond (bei der Londoner Bank) wächst durch Rückkäufe und Zins-Ersparung.

Die Zinsen werden am 31. März und 30. Sept. bei Wilson u. Comp. in London gezahlt. — Cours c^a^ 76 £

Die Anleihe soll bis 1885 getilgt sein. — Außerdem giebt es noch:

4) Dänisch-Bethmannsche Obligationen, ursprünglich wachsend zu $4\frac{1}{2}$, 5 und $5\frac{1}{2}$ % Zinsen. Diese Anleihe wurde 1810 auf $3\frac{7}{8}$ Mill. Gulden Conventions-Geld mit Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. abgeschlossen und sollte 1823 getilgt sein. Vom 15. Mai 1817 an aber wurden die Zinsen auf 4 % herabgesetzt und die Tilgung auf 12 Jahre verschoben. Demzufolge gab man neue Coupons bis 1835 aus und tilgte regelmäßig halbjährig 325,000 Gulden, so daß nur noch wenig von diesen Effekten cirkulirt.

Liste der ausländischen Anlehen überhaupt mit Angabe der noch unbezahlten Summen.

a) zu 4 %. — 5 Anleihen in Holland (1764—1786)
8,623,800 fl. oder . . . 6,467,850 Rbthlr.

4 Anleihen in Brabant (1776—1789)
fl. 2,763,000 brab. W. G. oder 2,049,225 „

5 Anleihen in Genua (1776—1800)
Lire 4,660,000 f. d. Bo. oder 1,398,000 „

1 Anleihe in Bern (1780)
25,000 Schw. Frs. oder . . 12,083 „

1 Anleihe in Bern (1782)
15900 Livres tournois oder . 5,565 „

(Letztere beide Anleihen sollen neuerdings vollends getilgt worden sein.)

2 Anleihen in Hessen-Kassel (?) (1785 u. 1794) 55,000 fl. im 20 fl. Fuß od. 49,866 „

1 Anleihe in Hessen-Kassel (1789)
10,000 fl. im 24 fl. Fuß oder 7,555 „

1 Anl. in Hannover 100,000 fl. in Gold od. 93,125 Rbthlr.
1 Anleihe in Frankfurt (1805)
150,000 Thlr. Ld'or. od. 204,375 =
1 do. do. (1806) 385,000 = = = 524,562 =
1 do. do. (1810) 335,000 = im 20 fl. F. = 455,600 =
1 do. in Hamburg (1819) 3500 Bco. M. od. 2,333 =
(Letztere jetzt getilgt.)

b) zu 3 % — 1 Anleihe in England (1825)
4,720,000 £ oder. . . . 43,070,000 =
(Letzterer sind $3\frac{1}{2}$ Proc. jährlich zugewiesen, nämlich 3 Proc. Zinsen und $\frac{1}{2}$ Proc. zu Einkäufen nach Cours.)

Die dänische Staatsschuld.

Sie stand 1700	1,512,872	Rthlr.
1730	3,161,064	=
1746	2,378,505	=
1776	24,350,000	=
1808	80,000,000	= c^a
1812	242,000,000	=
oder	387,200,000	Rbthlr.
ab	237,000,000	bezahlt mit 34 Millionen,
blieb damals	176,000,000	Rbthlr.
	34,000,000	an d. Nationalbank abgetreten
blieb	142,000,000	Rbthlr.
1831 noch	132,000,000	=

Seit 1835 ist ein Staats-Budget veröffentlicht worden. Dasselbe ist zwar mehrfach als unklar und unvollständig augegriffen worden, man kann aber nicht verkennen, daß das dänische Finanzwesen auf immer festere Grundlagen zu stehen kommt. (Siehe z. B. Leipz. Allg. Ztg. 1841, Nr. 165, über das Normal-Reglement.)

	Einnahmen.	Ausgaben.	Staatsschuld.
1835	13,945,000	14,266,000	129,803,784
1836	13,888,631	14,256,976	128,574,213
1837	14,257,183	14,057,278	127,108,915
1838	?	14,376,459	125,721,314
1839	16,102,117	13,956,833	124,829,267
1840	?	?	123,952,588
1841	15,455,000	14,752,879	115,600,000
1842	15,287,190	14,952,457 *)	

Die Staatsschuld wurde (1840) verzinset, wie folgt:

728 Rbthlr. 38 S. zu 6 % (Bankhaftungen in den Herzogthümern)

1,010,871	=	81 =	= 5 =
793,360	=	— =	= 4½ =
9,643	=	72 =	= 4¼ =
74,619,642	=	70 =	= 4 =
392,680	=	76 =	= 3¾ =
986,179	=	44 =	= 3½ =
44,725,772	=	36 =	= 3 =
1,396,427	=	63 =	mit Annuität
17,281	=	91 =	ohne Zinsen.

Die ausländische Schuld allein betrug 1840:

54,344,971 Rbthlr. 37 S.

Interessant ist folgende Mittheilung über die freiwillige Bildung eines Volksschulden=Tilgungsverein:

Kopenhagen, 4. März 1842. Vorgestern ward, nach mehreren vorgängigen Versammlungen eines Theils der Bewohner der Hauptstadt und deren Umgegend, eine größere Versammlung gehalten, um sich über die Ausführung eines Plans zu berathen,

*) Dabei waren 5,100,000 für Zinsen und Tilgung.

der schon mehrere Jahre in verschiedenen größeren und kleineren Kreisen sämmtlicher Provinzen des Reiches in Anregung gebracht worden ist, einen Plan nämlich, der die Abzahlung der Staatsschuld vermittelst freiwilliger Beiträge in größeren oder kleineren Vereinen unter der Leitung eines Nationalkomité in der Hauptstadt betrifft. In der gedachten Versammlung ward eine Adresse an den König angenommen, die darauf anträgt, daß den Bittstellern vom Könige gestattet werden möge, nicht nur persönlich, vermittelst einer jährlichen Gabe, zur Verminderung der Staatsschuld beitragen, sondern auch sich mit denjenigen Leuten außerhalb der Hauptstadt, sowohl im Königreich, als in den Herzogthümern, in Verbindung setzen zu dürfen, die sich schon mit diesem patriotischen Unternehmen einverstanden erklärt haben. Ferner werden Se. Maj. ersucht, zu genehmigen, daß ein Komité zusammentrete, um die freiwilligen Beiträge, die aus allen Theilen des Reiches zur Verminderung der Staatsschuld eingehen dürften, entgegen zu nehmen, und das Komité in dieser Eigenschaft anerkannt werde, bis alle Theilnehmer an diesem Unternehmen Personen wählen können, die mit der Staatsschulden-Direktion in Verbindung treten, damit die zusammengeschossenen Summen nach ihrer Bestimmung verwandt werden u. s. w. Die zur Ueberreichung dieser Bittschrift gewählte Deputation bestand aus dem Dr. Kierkegaard, dem Rechnungsführer Hansen, dem Gutsverwalter Ole Andersen (Mitglied eines kleinen Vereins zur Verminderung der Staatsschuld durch freiwillige Beiträge, für die Kirchspiele Herfölge und Sadder bei Kjöge), dem Sattlermeister und Aeltermann Mönnich, dem Kleinschmiedemeister Meyer und dem Drechslermeister Aulum, und hatte gestern Vormittag Audienz bei dem Könige. Se. Maj. geruhten zu wiederholten Malen in den gnädigsten Ausdrücken Allerhöchstihre besondere Anerkennung und Ihren herzlichen Dank für die Gesinnung, mit welcher diese große Unternehmung begonnen sei, zu bezeugen, so wie die Hoffnung zu äußern, dem beantragten Verfahren Ihre Genehmigung ertheilen zu können, worüber Sie in einem Allergn. Rescript Ihren königl. Willen auszusprechen sich vorbehielten.

Der 1818 aus der ehemaligen Reichsbank entstandenen (Privat-)Nationalbank ist es allmälig gelungen, den Cours der (Anfang 1843 auf 16,570,000 Thlr. betragenden) Zettel dem Silber gleich zu bringen. Sobald sie wenigstens die Hälfte dieser Summe in baarer Valuta aufweisen kann, treten die Dividenden-Auszahlungen ein, was etwa

1845 der Fall sein wird. — Die Actien sind immer à 100 Rbthlr. Kauft (supplirt) man kleinere Summen, bis zu 100 Thlr., so hat man eine Actie. Dieses Suppliren drückte den Cours (1841) von 124 auf 108 (1842) herab, welches wiederum den Fall mehrerer Häuser und Spekulanten nach sich zog. — Die Bank-Obligationen von 1820 sind per 11. December 1842 gekündigt.

Ueber die Berechnung ihres jetzigen Werths erschien folgende Mittheilung aus Kopenhagen:

Bankactien wurden am Sonnabend mit 103½ Rbthlr. contant bezahlt, und mehrere Summen zum Empfang im nächsten Decembertermin zu 110 Rbthlr. abgeschlossen. Wir dürfen es als ausgemacht annehmen, daß die Bank keine Dividende austheilt, ehe nicht der Grundfonds von acht Millionen Reichsthalern ist. Die Bank besitzt jetzt circa 6 Millionen, und schlagen wir den jährlichen Ueberschuß zu 450,000 Rbthlr. oder einer halben Million an, so werden noch vier Jahre hingehen, ehe der Grundfonds kompletirt ist. Mithin wird die Bank beim Schluß des Bankjahrs 1844 (Juli) acht Millionen haben, und ist dann die Dividende erst 1845 zu erwarten. Diejenigen also, welche jetzt Actien kaufen, können außer der Kaufsumme auch auf circa 3½ Jahre Zinsen rechnen, welche, zu der Kaufsumme von 103½ gefügt, den Preis von 117½ machen würden. — Der Ueberschuß der Bank, jetzt 450,000 Rbthlr., wird wohl auf eine halbe Million im Jahre steigen. Vertheilt demnach die Bank den ganzen Ueberschuß unter die Actionäre, so wird die Dividende circa 6 Rbthlr. per Actie, und ihr Werth steigt auf 150 Rbthlr. Man hat aber keinen Grund anzunehmen, daß eine so hohe Austheilung stattfinden wird, vielmehr daß ein Theil des Ueberschusses (ein Sechstel) zu einem Reservefonds hingelegt wird, und so würde die Dividende nur auf 5 Proc. kommen, gleich einem Kapital von 125 Rbthl. Dieser Preis nun ist es, wozu man nach unserer Meinung den jetzigen Werth einer Actie kalkuliren könnte.

England.

Die öffentlichen Fonds in England bestehen hauptsächlich in übertragbaren Inscriptionen auf den Büchern der Bank. Ueber diese Inscriptionen werden keine Certificate ausgestellt*). Der Verkäufer läßt sein Guthaben auf den Namen des Käufers übertragen; die meisten Geschäfte der Art werden durch besondere Stocksmäkler, die den Buchführern der Bank bekannt sind, besorgt. Die Inhaber von 3 % festen Inscriptionen können jedoch Certificate ausstellen und nach geschehener Verification von Seiten der Verwaltung negociren. — Eine und dieselbe Rente kann nur einmal täglich transferirt werden. Die Inscriptionsbücher sind alphabetisch eingerichtet, und jeder Buchstabe hat sein besonderes Zimmer. Die Zinsen à 4, 3½ und 3 % werden zu bestimmten Fristen bei der Bank bezahlt.

Auf die Inscriptionen kann zwar kein Beschlag gelegt werden; auf Ansuchen der Gläubiger eines Stock-Inhabers kann jedoch der Lord-Kanzler die Umschreibung anordnen.

Man theilt die Renten in perpetuelle und temporäre, welche letztere Annuitäten genannt werden, und sich durch die Rente selbst bis zu einer gewissen Zeit abbezahlen.

Sobald in England eine neue Anleihe beschlossen worden ist, verhandelt der Minister die Totalsummen an einen oder mehrere Bankiers, welche sich verbindlich machen, die besprochene Summe bis zu einer gewissen Zeit in

*) Der Einzahlende erhält zwar ein sogenanntes Bank Receipt, aber nur als Quittung; diese wird nicht verkauft, und ihr Verlorengehen hat gar keine Folge für den Stock-Inhaber.

mehreren Raten an die Bank einzuzahlen, wogegen sie eine gewisse Summe in verschiedenen Effekten annehmen. Der Absatz dieser Effekten wird auf dem Wege der Subscription dergestalt bewerkstelligt, daß dem Abnehmer nach Verhältniß des gleichzeitigen Courses vortheilhaftere Bedingungen geboten werden. Ehe diese Effekten aber von der Bank ausgeliefert werden, ertheilt sie, gegen die von den Darleihern gemachten Partial=Einzahlungen, Recipisse, welche bald mit Gewinn, bald mit Verlust an der Börse verkauft werden. Der nachherige Inhaber derselben tritt in die Rechte der ursprünglichen Subscribenten. Der Gewinn an den entgegengenommenen Effekten wird Bonus genannt.

Findet man nun z. B. 25 Omnium notirt, so bedeutet dies: 25 % werden über die Gesammtsumme der subscribirten Effekten mehr bezahlt, was nur eine Folge davon sein könnte, daß seit der Eröffnung der Subscription die Stocks gestiegen wären.

Liest man z. B. Scrip von 3 % Renten 60, so heißt das: für eine gewisse gebotene Summe 3 % Renten bezahlt man 60 £. Nun muß man berechnen, ob man bei dem dermaligen Course auf die neue Anleihe subscribiren kann. Gesetzt, obige 60 £ galten für 110 £ Nominal, so würde man die 3 % mit $55\frac{5}{11}$ % bezahlen. Stände nun der Cours 58, so ergäbe sich ein Bonus von $2\frac{6}{11}$ %.

Alle bisher genannten Fonds machen die fundirte Schuld aus, welche durch Taxen u. dergl. hypothekarisch gesichert ist. Ist am jährlichen Ertrage dieser Taxen ein Deficit, so figurirt dasselbe als erster Posten unter den Ausgaben des nächsten Jahres. Ein etwaiger Ueberschuß aber wird zum Theil zum Amortisationsfond geschlagen,

welcher dazu bestimmt ist, die Schuld durch Rückkäufe nach und nach zu tilgen.

Wir werden nun die verschiedenen englischen Papiere einzeln durchgehen.

Durch das dem Staate so nachtheilige Anlehenmachen unter Wilhelm III. veranlaßt, gründete die Regierung 1694 eine Nationalbank, die ihr für ihre Privilegien 1,200,000 £ à 8 % vorschießen mußte. Dadurch ursprünglich, und durch die spätern Vorschüsse dieser Bank an die Regierung entstanden

die Bank-Stocks.

Die Dividende, die schon die Höhe von 10 % erreicht hat, unter $5\frac{1}{2}$ % aber nie gewesen ist, wird den 5. April und 10. Oktober bei der Bank ausgezahlt. Das Kapital derselben (capital stock of the corporation) ist gegenwärtig 14,553,000 £.

Umschreibungen finden statt am Dienstag, Donnerstag und Freitag. Die für Abwesende nöthigen letters of attorney kosten $21\frac{1}{2}$ s. Die Mäklergebühr ist $2\frac{1}{2}$ s. %. Jede Umschreibung von einem Inhaber auf den andern kostet 9 s., wenn unter 25 £, 12 s., wenn darüber, und $2\frac{1}{2}$ s., wenn durch einen Privatmann. — Derjenige, welcher 500 £ in solchen Stocks sechs Monate ununterbrochen in Besitz gehabt, ist stimmfähig bei den Wahlen für die Bank. Der Direktor muß wenigstens 2000 £, der Deputy-Governor 3000 und der Governor 4000 Bank-Stocks in Besitz haben.

Die Bank besorgt für die Regierung die Bezahlung der Zinsen und Renten an die Staatsgläubiger, sie setzt die Schatzkammerscheine in Circulation und macht auf sie ebensowohl Vorschüsse, als auf die langsam eingehende Land- und Malztaxe. Ursprünglich bekam

sie dafür 562½ £ für jede Million; dies wurde 1786 auf 450 und 1818 auf 350 für jede der 6 Millionen der öffentlichen Schuld, und für den Rest auf 300 £ per Million herabgesetzt. Da aber der Bank der Vortheil zufließt, die öffentlichen Gelder, die in ihre Hände kommen, als Kapital utilisiren zu dürfen, so hielt man es für nicht unbillig, diese Revenue der Bank noch mehr herunterzusetzen. Seit 1834 gehen laut erneuerten Freibriefs jährlich 120,000 £ von jenem Maßstabe ab, so daß gegenwärtig diese ganze Einnahme etwa 130,000 £ beträgt. — Die Bank genießt aber auch von der Regierung den Vortheil, ihre Noten nicht stempeln lassen zu dürfen. Sie zahlt dafür ein jährliches Abkommen von 75,000 £. — Sie beschäftigt sich 1) mit Discontiren zu einem nur in größern Zeitabschnitten veränderlichen Zinsfuße; 2) mit der Annahme von Depositen; 3) sie eröffnet Privaten offne Rechnung (drawing accounts) in ihren Büchern; sie empfängt für sie die Zahlungen und kassirt für sie Wechsel u. s. w. ein, zahlt ihre Tratten und Anweisungen, wozu ihnen jährlich ein Buch voll Schema's eingehändigt wird; kurz, sie verrichtet für sie alle Bankiergeschäfte. Außerdem übernimmt sie von Jedermann Vollmacht zu Erhebung von Zinsen, Renten, Dividenden, Pensionen u. s. w.; 4) sie kauft und verkauft Gold und Silber, und wacht über den Cours.

Neue fünfprocentige Annuitäten.

Diese Fonds entstanden durch eine Umwandlung (1830) der neuen 4procentigen, die ihrerseits 1822 aus 5procentigen Navy-Bills und 5proc. irländischen Fonds entstanden waren. Diejenigen Inhaber, welche 3½proc. nicht annehmen wollten, konnten nach obigen 5procentigen Annuitäten greifen, die vor 1873 nicht ablaufen, und die ihnen zu 70 £ für 100 £ in 4proc. angeboten wurden. — Im Jahre 1838 belief sich der ganze Betrag dieser Fonds auf 438,240 £ 13 s. 4 d. Die eben erwähnten, aus obiger Umwandlung hervorgegangenen

Drei und ein halb procentigen Annuitäten

wurden erst 1840 tilgbar. — Im Jahre 1838 beliefen sie sich auf 146,229,682 £.

Dreiprocentige Annuitäten von 1726.

Diese sind untilgbar und beliefen sich 1838 auf 825,265¾ £.

Die dreiprocentigen reducirten Annuitäten. (Three per Cent reduced Annuities.)

Es sind Zeitrenten, die von 1746 bis 1751 4 %, dann auf 3½ und endlich bis 1757 auf 3 % herabgesetzt wurden. Man ließ, wie gewöhnlich, die Wahl zwischen Heimzahlung und Reducirung. Auf diese Weise wurden ursprünglich 17,571,594 £ reducirt. Im Jahre 1838 war ihre Masse, durch neue Verausgebungen, auf 125,141,486 £ angewachsen.

Die Dividenden werden am 5. April und 10. Oktober bezahlt. Uebertragungen finden bei der englischen Bank am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt. — Vollmachten kosten 21½ s. und Mäkler-Gebühren sind 2½ s. %.

Drei und ein halb procentige reducirte Stocks.

Sie entstanden 1824, 1825 und 1830 durch Herabsetzung der alten 4procentigen Stocks. Sie können nach Belieben zurückgezahlt werden.

Dividenden und Uebertragungen wie bei den übrigen Stocks. Ihre Masse war am 1. Jan. 1838: 66,273,320 £.

Drei und ein halb procentige Stocks.

Sie entstanden 1816 und 1818 meist in Austausch 3procentiger Consols und 3proc. reducirter Annuitäten. Sie sind seit dem 5. April 1829 auf 6monatliche Aufkündigung rückzahlbar.

Die Dividenden werden am 5. April und 10. Oktober gezahlt. Uebertragungen effektuirt die englische Bank am

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. — Die Masse dieser Stocks belief sich 1838 auf 10,861,104 £.

Dreiprocentige Fonds.
(Three per Cent Consols oder consolitated Annuities.)

Dies ist diejenige Gattung von englischen Staatspapieren, die den Hauptttheil der Schuld und den wichtigsten Gegenstand des Effektenhandels ausmachen. Wenn man ohne weitere Angabe liest: die englischen Stocks oder Fonds standen 90, so sind damit diese 3procentigen gemeint.

Der Name Consols rührt von 1751 her, wo mehrere einzelne Fonds zusammengenommen in einen Stock vereinigt wurden. Dieser ursprüngliche Stock war 9,137,821 £, am 5. Jan. 1838 aber durch neue Anlehen zu 357,166,317 £ angewachsen.

Zufolge dieser großen Masse sind die 3procentigen Papiere am meisten den Schwankungen im Course ausgesetzt. Sie bieten daher den Speculanten und Jobbers das reichste Feld dar. Um ihre Masse zu vermindern, sollen vom Juli 1833 an die Fonds der Tilgungskasse theilweise zum Umtausch von 10 Millionen in solchen Effekten in 100jährige Annuitäten verwandt werden, und zwar dergestalt, daß für 100 £ in 3procentigen Renten eine dreipfündige Rente auf 100 Jahre, und noch eine Prämie von 3 £ gewährt werden. Diese neue Rente soll am 5. April und 10. Oktober zahlbar sein.

Die Dividenden sind am 5. Januar und 5. Juli zahlbar.

Stand des Courses der englischen dreiprocentigen Renten von 1760—1831.

Jahre.	Februar.	Mai.	August.	November.	Jahre.	Februar.	Mai.	August.	November.
1760	79⅞	82¼	83⅞	81½	1796	67⅞	66¾	59⅝	
1761	73⅛	86⅞	79¾	71⅜	1797	54¾	48½	52½	
1762	62¼	69⅜	75	85½	1798	47⅞	48⅜	49¾	56⅞
1763	90	93⅜	89⅝	83¼	1799	53	56⅛	62¼	60
1764	84	86¼	84⅞	84¼	1800	60¾	63⅝	64½	64¼
1765	85⅝	87¾	88⅛	91¾	1801	56⅜	60⅝	58⅞	67⅞
1766	87¼	89¼	88⅝	89¼	1802	68¾	76⅜	71¼	68⅜
1767	89¼	88⅝	87⅝	88	1803	70	73	52⅞	53¾
1768	91⅛	93½	91	79⅝	1804	55⅞	56⅛	57	57½
1769	88⅝	88¾		88⅜	1805	59	58½	58½	59¼
1770	84⅛	86½	88¼	79½	1806	61⅞	60	64⅞	61¼
1771	84¼	87⅞	87¼	86½	1807	61⅝	63½	61⅜	63
1772	87⅝	89½	88⅝	88¼	1808	63½	68¾	67⅝	67½
1773	87½	86⅜	86⅜	87⅞	1809	67	67⅝	68½	69½
1774	86⅛	88⅜	88⅝	88⅞	1810	67⅝	70⅝	68¾	66⅛
1775	87⅛	89½	88	89	1811	65⅞	65⅛	62½	64⅛
1776	86¾	85½	84⅛	81⅜	1812	62⅝	61⅜	56⅝	59⅛
1777	80⅝	79⅜	76¼	79¾	1813	59	55¾	57⅝	58¾
1778	71½	60¾	62½	65⅜	1814	66¾	67⅜	68	63⅞
1779	61⅝	63	60¼	61½	1815	65⅛	58⅝	56⅞	61⅝
1780	61	60¾	62	61¼	1816	61⅛	62¾	63¼	62¼
1781	58⅛	58⅝	57⅛	55¾	1817	65⅛	72¼	80¾	83
1782	55⅝	59½	57⅜	57⅜	1818	80⅛	80	76⅞	76⅞
1783	68⅛	67⅞	62¾	59⅞	1819	77	72⅝	70⅞	67½
1784	55⅝	58½	57½	54¾	1820	65⅞	69¾	68½	67⅛
1785	56	59	57⅜	65¾	1821	71⅞	72⅝	75⅛	77¾
1786	69¾	70	56¼	75⅞	1822	77¼	78⅞	80⅜	82⅜
1787	73⅝	77½	70¾	75⅝	1823	76⅛	71⅜	82¼	83⅛
1788	75⅞	75⅛	74¾	74⅞	1824	90⅜	96½	92¼	96¼
1789	72⅛	75¼	78⅝	78½	1825	93⅜	90⅝	90¼	87½
1790	78⅜	75	78½	78½	1826	79⅞	77¾	78¼	81¾
1791	81	80⅝	84½	57⅞	1827	80¾	83¼		84¾
1792	93¾	92¾	93⅝	90⅜	1828	86½	84¼	87¼	87¾
1793	73¾	77	77⅜	74	1829	82½	88½	89¼	91⅛
1794	67¼	71	66⅞		1830	93	92⅞	86½	82¾
1795	63	65⅞	68¾		1831	82¼	79¼	81¼	82⅞

	1832.		1833.		1834.		1835.		1836.	
	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.
3proc. Consols .	85	$81\frac{1}{8}$	$91\frac{1}{4}$	$85\frac{5}{8}$	93	$87\frac{1}{2}$	$92\frac{7}{8}$	$89\frac{1}{8}$	$92\frac{1}{4}$	$86\frac{5}{8}$
3proc. Reduced .	$85\frac{5}{8}$	$81\frac{3}{4}$	90	85	$92\frac{1}{8}$	$88\frac{1}{8}$	$93\frac{1}{4}$	$89\frac{1}{8}$	$92\frac{1}{2}$	$85\frac{5}{8}$
$3\frac{1}{2}$proc. Reduced	$93\frac{1}{8}$	89	$98\frac{1}{4}$	$92\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$	$96\frac{3}{8}$	$100\frac{7}{8}$	$97\frac{1}{4}$	$100\frac{7}{8}$	94
4proc. neue . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
$3\frac{1}{2}$proc. neue . .	$93\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{4}$	$92\frac{1}{2}$	$100\frac{7}{8}$	$95\frac{3}{8}$	$100\frac{5}{8}$	$97\frac{1}{4}$	$100\frac{5}{8}$	$95\frac{1}{8}$
Bank Stock . .	208	185	$213\frac{1}{2}$	190	$225\frac{1}{4}$	211	225	208	220	199
India Stock . .	210	193	249	$203\frac{3}{4}$	$270\frac{1}{2}$	$240\frac{3}{4}$	$262\frac{1}{4}$	$252\frac{1}{2}$	262	$251\frac{1}{2}$
Lange Annuitäten	$17\frac{1}{16}$	16	$17\frac{1}{2}$	$16\frac{3}{16}$	$17\frac{5}{8}$	$16\frac{7}{8}$	$17\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{16}$	$16\frac{7}{16}$	$14\frac{7}{16}$
India Bonds . .	24 s. p.	4 s. p.	39 s. p.	16 s. p.	33 s. p.	10 s. p.	24 s. p.	pari	16 s. p.	5 s. p.
Schatzkammerscheine	33 s. p.	5 s. p.	59 s. p.	30 s. p.	54 s. p.	31 s. p.	44 s. p.	5 s. p.	26 s. p.	10 s. p.

Lange Annuitäten.

Sie entstanden meist als Prämien oder Benefizen für Subscribenten bei Anleihen, wurden zwar zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, laufen aber alle 1860 oder 1880 ab. Ihre Masse ist etwa $1\frac{1}{8}$ Million.

Uebertragungen bei der Bank von England geschehen am Montag, Mittwoch und Sonnabend; Dividenden am 5. April und 10. Oktober.

Der Preis dieser Annuitäten wird für 1 £ jährliche Einkünfte bestimmt. Wenn z. B. der Cours 18 steht, so heißt das: für 1 £ jährliche Rente bis 1860 zahlt man 18 £.

Aus dem **Observer** ersieht man Folgendes über die Annuitäten:

London, den 9. Nov. 1842. Eine sehr wichtige und des Kanzlers der Schatzkammer wohl würdige Finanzfrage ist unter einigen Geldleuten der City angeregt worden. Sie besteht darin, ob praktisch wirklich etwas im Wege stehe, die Annuitäten, welche im Jahr 1860 zu Ende gehen werden, auf eine längere Zeitdauer auszudehnen und es so den Späterlebenden möglich zu machen, zu den Kosten der Kriege, durch welche Großbritannien auf dem Felde zu Waterloo den Frieden Europa's begründet, mit beizutragen, da ja die nächste Generation alle Vortheile des damals erreichten Zieles ernten werde, während die Bezahlung dafür in Bezug auf sie vermindert sein wird. Es ist nicht ohne Wichtigkeit für den Staatsmann, soweit die Finanzen des Landes dabei betheiligt sind, wohl im Auge zu behalten, welch' eine bedeutende Verminderung nach einem Vierteljahrhundert die jetzt zu bezahlenden Zinsen der Staatsschuld erfahren werden, besonders wenn das Gerücht begründet ist, daß die Regierung ernstlich beabsichtige, die $3\frac{1}{2}$procentigen Staatsschulden in 3proc. umzuwandeln. Daß dies eine wichtige Frage ist, wird folgende Thatsache zeigen. Die langen Annuitäten, welche am 5. Jan. 1860 zu Ende gehen werden, bilden eine jährliche Belastung der Hülfsquellen des Landes von ungefähr 1,290,000 £. Die Annuitäten auf bestimmte Jahre, welche die Kommissare zur Abtragung der Nationalschuld für Geld oder Forderungen ertheilt haben, belaufen sich jetzt

wahrscheinlich auf 1,800,000 £. Andere Annuitäten, die in bestimmten Zeitpunkten zu Ende gehen, mit Ausnahme der lebenslänglichen Annuitäten, dazu gerechnet, schätzt man den ganzen Betrag der Belastung des Staatsschatzes, der nach 25 Jahren vernichtet sein wird, auf fast, vielleicht über 5 Mill. £. Dazu kommt auch noch die „Dead Weight Annuity", welche der Bank von England bis zum Jahre 1867 mit 585,740 £ gezahlt wird, so daß innerhalb eines Zeitraumes von kaum mehr als einem Vierteljahrhundert, und das ist in der Geschichte eines Landes nur ein Augenblick, die Finanzen von einer jährlichen Ausgabe im Betrage von 5—6 Mill. £ befreit werden. Fügt man dazu die sichere Verminderung der Zinsen der Staatsschuld durch Verwandlung der 3½procentigen in 3procentige, so ergiebt sich in der bezeichneten Zeit eine Verminderung der Staatsschuld von 7 Mill. £ jährlich.

Lebens-Annuitäten.
(Life annuities.)

Um die Liquidirung der Nationalschuld zu beschleunigen, wurde 1808 beschlossen, die Inhaber von 3procentigen Annuitäten und Stocks dahin zu vermögen, dieselben gegen Annuitäten für ihr ganzes Leben einzutauschen. Dabei richtet man sich nach einer zugleich erlassenen Preisbestimmungs-Tabelle nach Maßstab des Alters eines jeden Umtauschers. Die beim Tode des Inhabers frei werdende Annuität sollte dem Tilgungsfond anheim fallen. Uebertragungen wurden nur unter gewissen Beschränkungen zugelassen. — Im Jahre 1837 betrugen sie 874,232 £ per Jahr. — Damit sind die kurzen oder Zeit-Renten (for terms of years) nicht zu verwechseln. Es giebt deren, welche 1859, 1860 und 1880 ablaufen. — 1836 gab es deren für 1,402,364 £.

Dividenden bei der Bank am 5. April und 10. Oktober. — Gegenwärtig sind die Kommissare befugt, Lebens-Annuitäten gegen fast alle Arten Fonds auszugeben.

Südsee-Stocks und Annuitäten.
(South-Sea-Stocks and Annuities.)

Das Kapital derselben betrug am 5. Januar 1837 3,662,784 £, der ganze Rest der so berüchtigten Südseecompagnieen. Dieselbe hat mit dem Handel nichts mehr zu thun; ihre Direktoren beschäftigen sich mit nichts als mit der Bezahlung der Dividenden und der Uebertragungen. Beide finden im Südsee-Hause statt; erstere Montags, Mittwochs und Freitags, letztere (à $3\frac{1}{2}$ %) am 5. Januar und 5. Juli. Die übrigen Bedingungen sind wie die der Bank-Stocks. — Die Annuitäten sind unter dem Namen old und new bekannt. Beide sind zu 3 %, die alten am 5. April und 5. Okt., die neuen am 5. Jan. und 5. Juli zahlbar. — Auch vom Jahre 1751 giebt es noch 3procentige Annuitäten, ebenfalls am 5. Januar und 5. Juli im Südsee-Hause zahlbar.

Jetzt belaufen sich die alten auf 3,497,870 £, die neuen auf 2,460,830 £.

East-India-Stock.

Diese bilden das Grund-Kapital (von 6 Mill.) der indischen Kompagnie. Diese Papiere daher, so wie die South-Sea und Bank-Stocks sind eigentlich die einzigen Papiere, die den Namen Stocks verdienen, die andern sind Funds.

Nachdem diese Kompagnie ihr Privilegium verloren, sind ihre Funktionen rein politischer Art. Sie hat nämlich bis 1854 das Regiment über Indien, jedoch unter der Ober-Autorität des Board of Control, behalten; dann aber soll dasselbe unter die directe Leitung der englischen

Regierung zu stehen kommen. Die hergebrachte Dividende von $10\frac{1}{2}$ % wird der Kompagnie aus den Einkünften jener Kolonien ausgezahlt, und zu größerer Sicherheit ist ein, jetzt auf c^a^ $2\frac{1}{2}$ Mill. £ angelaufener, Reservefonds begründet worden. Die Regierung hat sich jedoch die Ablösung dieser Dividende (nach 1854) zu 200 für 100 £ in Stocks vorbehalten.

Die Einnahmen der Kompagnie betrugen $18^{41}/_{42}$ mehr als eine halbe Million, die Ausgaben dagegen 3,820,956 £. Für das Jahr $18^{42}/_{43}$ waren die Aussichten um c^a^ 400,000 £ weniger günstig.

India-Bonds.

Sie sind à 100, 200, 300, 500 und 1000 £, werden von der indischen Compagnie gegen baare Einzahlungen ausgegeben und tragen, je nach dem Stande des Geldmarkts, bald $2\frac{1}{2}$, 3, auch 4 % Zinsen. Die Zinsen werden im India-Haus am 31. März und 30. Sept. ausgezahlt.

Auf den Courszetteln sind sie mit 75—85 s. Prämie für 100 £ notirt. Die Zinsen werden bei Verkäufen bis auf den Tag des Verkaufs berechnet und mitbezahlt. — Mäklergebühr 1 s. %. Die Note über den Verkauf ist als Beleg der Cession hinreichend.

Im Jahre 1838 waren für 3,700,000 £ in Umlauf.

Exchequer-Bills.
(Schatzkammerscheine.)

Dergleichen wurden 1696 zuerst ausgegeben, um das baare Geld während der damaligen Umprägung zu ersetzen. Seitdem aber giebt sie die Bank nach Uebereinkunft mit der Regierung aus, damit diese im Laufe des Jahres die

nöthigen Ausgaben decken kann, ehe sie über die Einnahmen zu verfügen im Stande ist.

Diese Bills sind zu 100, 200, 500 und 1000 £. Die kleinsten sind meist theurer. Sie tragen 1½, 2, jetzt 2½ d. für 100 £ tägliche Zinsen.

Auf den Courszetteln findet man sie mit 77—80 s. notirt, d. h. für 100 £ Exchequer-Bills zahlt man noch außerdem 77—80 s. Prämie.

Die bereits zur Rückzahlung einberufenen heißen advertised. Gewöhnlich laufen sie auf 12 Monate.

Im Jahre 1837 betrug ihre Masse 26,976,000 £.

Zunahme der Staatsschuld und der Auflagen in England seit der Revolution vom Jahre 1688 *).

Seit der Revolution von 1688 hat das Regierungsprincip sich nicht geändert; nur Kriege, oft ungerechte oder für fremde Interessen geführte Kriege, sind, wie man aus der nachstehenden Zusammenstellung ersehen wird, Ursache der ungeheuren und fortschreitenden Zunahme der Staatsschuld der vereinigten Königreiche.

Regierung Wilhelms III. von 1688 bis 1702. — Im Anfange der Revolution betrugen die Einkünfte der Regierung 2,001,855 £. Beim Tode Wilhelms beliefen sie sich auf 3,895,205 £. Die während dieser Regierung erhobenen Auflagen und Anleihen betrugen 72,047,369 £. Zehn Jahre von 14 dieser Regierung gingen unter Kriegen hin, und die Ausgaben für Land- und Seemacht betrugen 44,847,382 £, also mehr als die Hälfte der Einnahme

*) Diese Zusammenstellung ist aus dem „Ausland Nr. 113, 1833" entlehnt.

der Regierung. Die englische Schuld schreibt sich von dieser Regierung her, unter der man das System der Anleihen durch Lotterie und durch Schatzkammerscheine schuf.

Regierung der Königin Anna von 1702 bis 1714. — Die Einkünfte beliefen sich im Anfange dieser Regierung auf 3,195,205 £. Nach der Vereinigung Schottlands mit England im Jahre 1709 stiegen sie auf 5,691,803 £. Während der fast dreizehnjährigen Dauer dieser Regierung beliefen sich die Gesammteinkünfte, eine Anleihe von 59,853,154 £ mitbegriffen, auf 122,373,531 £. Die Kriege dieser Regierung erforderten für Land- und Seemacht einen Aufwand von 58,560,581 £. Die Kriege unter der Königin Anna wurden, wie die unter ihrem Vorgänger, für das Interesse des Kontinents geführt und schlossen im Jahre 1712 mit dem Utrechter Frieden, in dessen Folge England seine Verbündeten auf eine eben nicht ehrenvolle Weise verließ.

Regierung Georgs I. von 1714 bis 1727. — Beim Tode der Königin Anna betrug die Schuld 52,145,363 £; allein obschon ihr Nachfolger den Frieden erhielt, so bemühte er sich doch nicht, sie zu vermindern. Am 31. Dec. 1727 belief sich die Schuld noch auf 52,092,235 £ und die Interessen auf 2,219,551 £. Die Gesammtsumme der Einkünfte unter dieser Regierung von 12 Jahren, 3 Monaten, 10 Tagen betrug 79,832,160 £. Die jährliche Einnahme belief sich damals auf 4,162,643 £.

Regierung Georgs II. von 1727 bis 1760. — Der blühende Zustand des Landes während der zwölf ersten Jahre eines ununterbrochenen Friedens gestattete, einen Theil der Schuld zu tilgen; allein unglücklicherweise stand Sir Robert

Walpole an der Spitze der Geschäfte, der, statt die Schuld zu vermindern, die Einkünfte des Landes verwendete, um das Parlament zu bestechen. Von 1707 bis 1717 wurden die geheimen Fonds auf dem Budget nur mit 337,960 £ angesetzt; allein von 1731 bis 1741 mußte die Nation 1,453,400 £ für diese geheimen Fonds bezahlen. Diese Vermehrung hatte ihren Grund in den Geschenken, die den ehrenwerthen Mitgliedern des Parlaments gemacht wurden, von denen Sir Robert Walpole Stimmen und günstige Reden für seine Verwaltung erkaufte. Während der Dauer des Friedens unter dieser Regierung wurde die Nationalschuld nur um 5,137,612 £, und die Interessen derselben um 253,516 £ vermindert. Die Kriege unter der Regierung Georgs II. fingen im Jahre 1739 an und endigten mit dem Aachener Frieden im Jahre 1748. Die Kosten derselben werden von Herrn Colqhoun auf 46,418,680 £ geschätzt. Die Nation gewann mit allen diesen Ausgaben nichts als die Ehre, Marie Theresia, dem Könige von Preußen zum Trotz, auf den deutschen Kaiserthron gesetzt zu haben. Während des Friedens und bis zum Jahre 1755 wurden 3,721,427 £ an der Schuld bezahlt und die Interessen von 4 auf 3 % herabgesetzt. Die Kosten des zweiten, des sogenannten siebenjährigen Krieges, beliefen sich auf 111,271,996 £. Dieser Krieg, der wegen der Grenzen begann, die die französischen von den englischen Besitzungen in den Wüsten Canada's trennen, verbreitete sich über Europa und sogar bis nach Indien.

Regierung Georgs III. von 1760 bis 1820. — Diese Regierung war die verderblichste und blutigste für England. Man führte während derselben nicht weniger als drei große

Kriege: den amerikanischen, den Revolutionskrieg von 1789 und den von 1815. Alle diese Kriege wurden gegen die Freiheit und das Glück des menschlichen Geschlechts unternommen und die beiden letzten gründeten sich auf ein Princip, das man für immer aufgeben sollte, nämlich das der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Landes. Nachstehendes Verzeichniß giebt eine Uebersicht der für diese Kriege verwendeten Auflagen und Anleihen.

Amerikanischer Krieg.

Jahr.	Einkünfte.	Anleihen.
1775	10,138,061	—
1776	10,265,405	2,000,000
1777	10,604,013	5,500,000
1778	10,732,405	6,000,000
1779	11,192,141	7,000,000
1780	12,255,214	12,000,000
1781	12,454,336	12,000,000
1782	12,593,297	13,500,000
1783	11,962,718	12,000,000
1784	12,905,519	12,879,341
1785	14,871,520	10,990,651
Summe	142,975,229	93,869,992

Der amerikanische Krieg endigte im Jahre 1783 und die reine Summe, die er kostete, betrug, nach allem Abzuge, die Anleihen und die Einkünfte der Jahre 1784 und 1785, die man vorschußweise ebenfalls verwendet hatte, mitgerechnet, 129,123,091 £. Diese Summe wurde von der Aristokratie ausgegeben, um sich in den Kolonien Sklaven zu machen. Georg III. sagte, er werde der letzte

seines Landes sein, der den Frieden mit Amerika unterzeichne, und in der That hat sein Eigensinn, diesem Volke das tyrannische Princip einer Steuerzahlung ohne Repräsentation aufdringen zu wollen, der Nation 130 Mill. £ gekostet. Der zweite Krieg war noch beklagenswerther als der erstere, denn er wurde lediglich gegen die Freiheit unternommen, und war nichts als eine ungeheure, barbarische Anstrengung der privilegirten Klassen, die Veredlung der menschlichen Gesellschaft zu hindern. Der Friede von Amiens und die kurze Pause zwischen dem Exil und der Rückkehr Bonaparte's von Elba können eher für einen Waffenstillstand als für einen Frieden gelten; wir haben daher den Zeitraum von 1793 bis 1815 als einen ununterbrochenen Krieg aufgeführt.

Kriege gegen Frankreich.

Jahr.	Einkünfte.	Anleihen.
1793	17,656,418	25,926,526
1794	17,170,400	—
1795	17,308,411	51,705,698
1796	17,858,454	56,945,566
1797	18,737,760	25,350,000
1798	20,654,650	35,624,250
1799	30,202,915	21,875,000
1800	35,229,968	29,045,000
1801	33,896,464	44,816,250
1802	35,415,296	41,489,438
1803	37,240,213	16,000,000
1804	37,677,063	18,200,000
Latus	319,048,012	366,977,728

Jahr.	Einkünfte.	Anleihen.
Transport	319,048,012	366,977,728
1805	45,359,442	39,543,124
1806	49,659,281	29,880,000
1807	53,304,254	18,373,200
1808	58,390,255	13,693,254
1809	61,538,207	21,278,122
1810	63,405,294	19,811,108
1811	66,681,366	29,244,711
1812	64,763,870	40,743,031
1813	63,169,845	54,780,324
1814	66,925,835	63,645,930
1815	69,684,192	70,888,402
Summe	981,929,853	764,859,036

Die Gesammtsumme der von 1793 bis 1815 kontrahirten Schuld beläuft sich wegen einiger von dieser Uebersicht nöthigen Abzüge auf 762,537,445 £. Will man hierzu noch die Vermehrung der schwebenden Schuld und einige außergewöhnliche in Folge der Feindseligkeiten auferlegte Abgaben rechnen, so stellt sich der genaue Belauf der Kosten des Krieges gegen Frankreich folgendermaßen dar:

Die kontrahirte Schuld von 1793 bis 1815	762,537,445 £
Zunahme der schwebenden Schuld . .	50,194,060 =
Kriegsauflagen	614,488,459 =
Summe	1,427,219,964 £.

Folglich sind zwei und zwanzig Jahre hindurch jedes Jahr 64,873,180 £ ausgegeben worden. Man hat also 129,123,091 £ vergeudet, um die Amerikaner zu unterjochen und 1,427,219,964 £, um die Mönchs= und Feudal=

herrschaft in Frankreich wieder herzustellen. Dies ist die Geschichte der ungeheuren Nationalschuld Englands, die für die Kriege des Despotismus kontrahirt wurde.

Die verzinsliche (wirkliche) Staatsschuld betrug aber

1697	—	21,500,000 £
1713	—	54,000,000 =
1748	—	78,000,000 =
1763	—	134,000,000 =
1783	—	238,000,000 =
1802	—	452,000,000 =
1815	—	800,000,000 =
1816	—	860,854,000 =
1817	—	817,415,237 =
1823	—	838,539,650 =
1826	—	822,420,172 =
1828	—	806,730,000 =
1837	—	789,577,720 =

Die Zins-Verwaltung der Staatsschuld erforderte (incl. der Schatzkammerscheine):

1823	—	28,596,000 £
1826	—	28,021,000 =
1828	—	28,381,000 =
1829	—	29,155,611 =
1830	—	29,112,000 =
1831	—	28,342,779 =
1832	—	28,351,352 =
1837	—	29,260,015 =
1840	—	29,443,000 =

Sehr interessant ist folgendes Bruchstück einer Rede Peels, gehalten im März 1842:

„Der vorige Kanzler der Schatzkammer berechnete für das am 5. April 1842 endende Jahr die wahrscheinlichen Staatseinnahmen auf 48,310,000 £, die wahrscheinlichen Staatsausgaben auf 50,731,000 £. Die wirkliche Staatseinnahme vom 5. April 1841 bis zum 26. Februar 1842 war 43,730,000 £. Nimmt man an, daß die Einnahme des letzten Quartals in diesem Jahre der Einnahme des letzten Quartals im nächstvorhergehenden Jahre gleichkommen werde, so sind für die Zeit vom 26. Februar bis zum 5. April noch 4,323,000 £ hinzuzufügen, so daß die wirkliche Staatseinnahme des ganzen Jahres 48,053,000 £ sein würde, oder etwa 160,000 £ weniger, als der vorige Kanzler der Schatzkammer sie berechnet hatte. Dagegen war aber auch die Staatsausgabe minder beträchtlich als sie erwartet wurde, so daß das wirkliche Deficit wahrscheinlich nicht 2,421,000 £, sondern nur 2,334,000 £ betragen wird, wenigstens auf 2,350,000 £ angenommen werden kann. Für das nächstfolgende, am 5. April 1843 endende Jahr erwarte ich von den Zöllen 22,500,000 £, von der Accise 13,450,000 £, von dem Stempel 7,100,000 £, von den Steuern 4,400,000 £, von der Post 500,000 £, von den Kronländereien 150,000 £, aus verschiedenen andern Quellen 250,000 £, zusammen 48,350,000 £. Als Ausgabe erwarte ich für die Zinsen der Staatsschuld 24,627,000 £, für vorübergehende Annuitäten 4,076,000 £, für Verzinsung der Schatzkammerscheine 722,000 £ (für die Staatsschuld im Ganzen also 29,427,000 £), für die übrigen laufenden Ausgaben (die Civilliste mit 396,000 £ eingerechnet) 2,368,000 £, so daß die ganze regelmäßige Ausgabe 31,795,000 £ beträgt. Dazu kommen die Bewilligungen für das Heer mit 6,617,000 £, für die Flotte mit 6,739,000 £, für die Artillerie mit 2,084,000 £, für Verschiedenes mit 2,800,000 £, für Canada mit 108,000 £, für China mit 675,000 £, so daß die ganze Ausgabe 50,819,000 £ betragen dürfte, was der wahrscheinlichen Einnahme von 48,350,000 £ gegenüber ein Deficit von 2,469,000 £ ergeben würde. Diesem Jahresdeficit ist aber noch Verschiedenes hinzuzufügen. Zunächst sind die Ausgaben für die Expedition nach China zu berücksichtigen. Am 30. April 1841 hatte die ostindische Kompagnie 708,755 £ Auslagen zu fordern. Im Jahre 1840 wurden nur 172,442 £ bewilligt, so daß im Jahre 1841 ein Rückstand von 535,313 £ blieb. Während des Jahres 1841 sind wahrscheinlich 658,379 £ verausgabt worden, so daß am 5. April 1842 im Ganzen 1,193,692 £ zu decken bleiben. Dafür sind im Jahre 1841 vom Parlament 400,000 £ bewilligt worden, und aus der in Kanton erhobenen Kriegscontribution 618,430 £ vorhanden, so daß nach Abzug dieser Summe von 1,018,430 £ nur noch 175,262 £ zu decken bleiben. Nach den bereits geschehenen Vorbereitungen kann die Ausgabe für das

am 5. April 1843 endende Jahr nicht unter 1,300,000 £, wird vielleicht 1,500,000 £ betragen. Dafür beantrage ich einstweilen nur 500,000 £, und mit dem Rückstande von 175,262 £, zusammen 675,262 £ zu bewilligen. Es bleibt demgemäß außer dem Deficit des am 5. April 1842 endenden Jahres von 2,350,000 £ und dem Deficit des am 5. April 1843 endenden Jahres von 2,470,000 £, für die Expedition nach China, ein Deficit von 800,000 £. Ferner sind für Australien und andere Kolonien 100,000 £ nöthig; für Canada muß ein Anlehen von 1,500,000 £ verbürgt werden, dort sind auch jährlich 100,000 £ zur Errichtung von Befestigungen nöthig; endlich werden die Vorfälle in Afghanistan einen Aufwand erheischen, der sich jedoch in Ermangelung jeder officiellen Nachricht einstweilen noch nicht schätzen läßt. Um aber dem Hause eine vollständige Uebersicht über unsere finanzielle Lage zu geben, muß ich noch einen Gegenstand zur Sprache bringen, der früher die Aufmerksamkeit des Landes öfter beschäftigte, in der neuesten Zeit aber, und ich glaube zu unserm Nachtheil, aus den Augen verloren worden ist; ich meine den Finanzzustand der ostindischen Kompagnie. Ich weiß wohl, daß anscheinend keine unmittelbare Verbindung zwischen den Finanzen der ostindischen Kompagnie und den englischen Finanzen besteht, allein nur eine oberflächliche Ansicht dieser Verhältnisse könnte diese Verbindung in Abrede stellen wollen. Wenn der Kredit der ostindischen Kompagnie in Verfall gerathen sollte, würde sicherlich Englands Kredit zu Hülfe kommen müssen, und die indirecten Folgen einer Unordnung in den Finanzen der ostindischen Kompagnie könnten in England nicht ohne bedeutende Wirkung bleiben. Ich habe hier eine Uebersicht der Finanzen der ostindischen Kompagnie, die ich allen Grund habe für richtig zu halten. Die Richtigkeit der Documente, welche in Bezug auf die Handelsverhältnisse der ostindischen Kompagnie dem Parlamente vorgelegt werden, mag sich in Zweifel ziehen lassen, diese Uebersicht kann ich aber nach allen Umständen nur für richtig halten. Nach dem Inhalte derselben hatte die ostindische Kompagnie in dem am 5. Mai 1836 endenden Jahre einen Ueberschuß von 1,520,000 £, in dem am 5. Mai 1837 endenden Jahre einen Ueberschuß von 1,100,000 £, in dem am 5. Mai 1838 endenden Jahre einen Ueberschuß von 620,000 £, in dem am 5. Mai 1839 endenden Jahre einen Ueberschuß von 29,000 £ und in dem am 5. Mai 1840 endenden Jahre ein Deficit von 2,414,000 £, wozu in dem am 5. Mai 1841 endenden Jahre wahrscheinlich ein Deficit von 2,334,000 £ kommen wird. Hieraus läßt sich der Umfang des Deficits ermessen, den wir zu berücksichtigen haben. Wie sollen wir ihm begegnen? Sollen wir fortsetzen, was in den letzten fünf Jahren geschehen ist? Sollen wir in Friedenszeit fortwährend

neue Anleihen machen? Sollen wir uns durch Schatzkammerscheine zu helfen suchen? Sollen wir unsere Zuflucht zu den Sparkassen nehmen? Sollen wir mit Einem Wort etwas thun, was, wie man es auch nennen mag, stets eine Vermehrung der Staatsschuld ist? Wir haben in zwei Jahren ein Deficit von fast 5 Mill. £. Ist Aussicht vorhanden, daß unsere Ausgaben sich mindern werden? Ist das Deficit zufällig, für das gegenwärtige oder das vorige Jahr blos? Nein, das Deficit existirt seit 7—8 Jahren. Im Jahre 1838 war das Deficit 1,428,000 £, im Jahre 1839 war es 430,000 £, im Jahre 1840 war es 1,457,000 £, im Jahre 1841 war es 1,851,000 £, im Jahre 1842 wird es nach dem Voranschlage 2,334,000 £ sein, so daß sich in diesen fünf Jahren ein Deficit von 7,502,000 £ ergab, was mit dem Deficit von 1843 zusammen 10,072,000 £ bildet." Sir R. Peel hob hierauf hervor, daß ein solches fortwährendes Deficit eine Erhöhung der Steuern nöthig mache und erinnerte daran, daß das Parlament sich auch bereits zu der erforderlichen Erhöhung der Steuern anheischig gemacht habe, als es das Porto herabsetzte. „Ich denke daher, fuhr er fort, daß ich mit allgemeiner Beistimmung den Gedanken aufgeben darf, dem Deficit durch neue Anleihen oder das Ausgeben von Schatzkammerscheinen abzuhelfen. Wenn ich aber zur Erhebung von Abgaben schreiten muß, soll ich diese von Gegenständen der Consumtion erheben, von Artikeln, die Einigen überflüssig erscheinen mögen, die aber bekanntlich fast unentbehrlich geworden sind? Einem Vorschlage zur Erhöhung der Steuern auf die bedeutenden Consumtionsartikel der arbeitenden Klassen kann ich meinen Beifall nicht geben. Ja, ich sage mehr, ich vermag nachzuweisen, daß wir die Grenze der Besteuerung von Consumtionsartikeln erreicht haben. Ich spreche jetzt von Luxusartikeln, von denen anzunehmen wäre, daß sie nicht zu den Consumtionsartikeln der arbeitenden Klasse gehören, und ich rathe Ihnen, auch keine Besteuerung dieser Artikel zu versuchen, denn Sie würden sich in der Erwartung, eine Einnahme zu erhalten, getäuscht sehen. Der vorige Kanzler der Schatzkammer wollte bei der Postreform im Jahre 1841 den Ausfall dadurch decken, daß er 5 Proc. Aufschlag für Zoll und Accise, und 10 Proc. Aufschlag für die assessed taxes einführte. Der Reinertrag von Zoll und Accise war im Jahre 1840 37,911,000 £, und die erwartete Mehreinnahme für die 5 Proc. Aufschlag war 1,895,000 £. Läßt man nun, um einen genauen Maßstab zu haben, das Jahr 1841 unberücksichtigt und vergleicht den Reinertrag im Jahre 1842: so ergibt sich, daß der wirkliche Ertrag nicht 39,807,000 £ war, wie erwartet worden, sondern nur 38,118,000 £ betrug, so daß für jene 5 Proc. Aufschlag statt 1,895,000 nur 206,000 £, d. h. statt 5 Proc. blos ½ Proc.

einkamen. Stellt man die Stockung des Handels mit ihren Folgen auch noch so hoch in Rechnung, jedenfalls muß zugegeben werden, daß keine Mehreinnahme von 5 Proc. aus Zoll und Accise zu erlangen war Dagegen haben sich die Ewartungen in Bezug auf die assessed taxes vollkommen erfüllt. Im Jahre 1840 betrug ihr Reinertrag 2,758,000 £, der Aufschlag von 10 Proc. war also 275,000 £ und der wahrscheinliche Ertrag demgemäß 3,034,000 £. In dem am 5. Jan. 1842 endenden Jahre sind aber wirklich 3,500,000 £ eingekommen. Allerdings sind davon 430,000 £ in Abzug zu bringen, welche durch eine Revision der Fenstersteuer erlangt wurden, aber immer bleibt noch ein Mehrertrag von 311,000 £, d. h. durch den Aufschlag von 10 Proc. sind $11\frac{1}{2}$ eingekommen. Vergleiche ich das völlige Mislingen der Steuerhöhung auf Consumtionsartikel mit dem glänzenden Erfolge der Steuerhöhungen auf Dinge, die gleichsam Eigenthum bilden: so komme ich zu dem Schlusse, daß die Besteuerung der Consumtionsartikel ihre Grenze erreicht hat. Soll ich denn aber andere Steuern einführen?" (Hierauf stellt Peel die Unthunlichkeit der Besteuerung mehrerer Gegenstände dar, und schildert dann einen, von ihm entworfenen, Plan zur Besteuerung des Einkommens, der auch, wie bekannt, zur Ausführung gekommen ist.)

Am 10. Okt. 1835 gab es 550,000 Fonds-Inhaber. — Ausländern gehörten 1828 c^a 12,500,000 £ Kapital. — Die meisten Inhaber benutzen die Stocks als Sicherungsmittel ihres Vermögens; die wenigsten treiben damit Handel.

Die Tilgung wird von dem vierten Theile der jährlichen Ueberschüsse der Landes-Einkünfte, von 1 %, von neuen Anleihen und den Zinsen des Eingelösten durch Rückkäufe bewirkt. Für 1829 und 1830 waren 3 Mill. £ ausgesetzt.

Das Budget des Landes war:

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1821	55,834,192	57,130,586
1822	55,663,650	53,710,624
1823	57,672,999	56,223,740
1824	59,362,403	59,231,161

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1825	57,273,869	61,520,753
1826	54,894,989	55,081,073
1827	54,932,518	55,823,321
1828	55,187,142	54,171,141
1829	50,786,682	51,835,137
1830	50,056,616	49,078,108
1831	46,424,440	49,797,156
1832	46,988,775	46,379,692
1833	46,275,326	45,782,026
1834	46,302,128	46,678,079
1835	46,034,663	45,669,309
1836	48,702,654	48,093,196
1837	46,475,194	46,530,280
1838	47,333,460	47,989,220
1839	52,058,349	53,440,287
1840	51,693,510	53,444,053
1841	52,315,433	54,465,318

Frankfurt a. M.

Die 1822 regulirte Staatsschuld ist seitdem verbrieft in Obligationen à 100, 150, 300, 500 und 1000 fl. im 24½ fl. Fuß. Die Zinsen, ursprünglich à 4 %, seit 1839 à 3½ %, werden vierteljährlich bezahlt; die Coupons sind jedoch einjährig. Es werden stets 8 Coupons nebst Talon auf ein Mal ausgegeben.

Die Tilgung geschieht alljährlich ein Mal durch Verloosung und hängt von den Ueberschüssen der betreffenden Einnahme-Quellen ab.

Da die Anleihe 1839 neun Millionen Gulden betrug, seitdem aber eine halbe Million getilgt ist, so ergiebt sich also eine Staatsschuld von $8\frac{1}{2}$ Millionen und eine jährliche Verzinsung von 297,500 fl.

Der (noch unbedeutende) Rest der Wasserleitungs-Obligationen à 3 % kann nicht mit zur Staatsschuld gerechnet werden; noch viel weniger die Anleihe der dortigen israelitischen Gemeinde, Ende 1824, von 276,500 fl. in Obligationen zu 1000, 500, 250, 150 und 100 fl. mit jährlicher Tilgung von 10,000 fl.

Frankreich.

1) Fünfprocentige Rente.

Die Unruhen der französischen Revolution hatten anfangs alle frühern Staatsgläubiger um ihre Forderungen gebracht. Im Jahre VI (1798) wurde endlich die gesammte Staatsschuld von damals 2800 Millionen liquidirt und, nach Annullirung aller Ansprüche der Emigranten, auf ein Drittheil des Nominalwerths herabgesetzt. Man nannte nun die Schuld das consolidirte Drittheil (tiers consolidé), welches in fünfprocentigen Annuitäten ausgegeben wurde, und 1798 46,302,000 Fr. Renten betrug. Seitdem aber ist diese fünfprocentige Rentenschuld durch

den Zwang der Zeitumstände, durch Emission neuer Summen, welche man an den Meistbietenden adjudicirt, bedeutend vermehrt worden.

Im Jahre 1822 gab es 178,364,560 Fr. Renten.
= = 1823 = = 179,974,264 = =
= = 1825 = = 197,085,785 = =
= = 1840 = = 151,427,392 = =

Diese Rentenpapiere, oder, wie sie seit 1798 auch heißen, Inscriptionen, enthalten: 1) den Namen des Besitzers. Will dieser Besitzer seine Rente verkaufen, so geschieht dies durch Cession, welche in 4 bis 5 Tagen entweder unter Garantie eines verpflichteten Mäklers oder durch gerichtliche Ausweise bewirkt wird. Die Rente kann jedoch nie verkümmert, es kann nie Beschlag darauf gelegt werden. 2) Die ihm zukommende Rente, welche niemals unter 10 Fr. ist, d. h. 10 Fr. Rente, welche die Regierung dem Besitzer für ein nie zurückzuzahlendes Kapital von 200 Fr. jährlich bezahlt. Diese Rente wird halbjährlich, am 22. März und 22. September, gegen gedruckte Quittungen vom königl. Schatze (rue de Tivoli à Paris) bezahlt. Man kauft solche Renten bis zum 6. März und 6. Sept. mit Zinsen (avec jouissance du semestre échu), natürlich theurer als nach diesen Tagen, wo der Coupon abgenommen ist. Wenn z. B. am 6. September 1840 der Cours 112.75 war, so verstand sich dabei, daß die Rente nächsten 22. Sept. dem Käufer zufiel. Steht dagegen an demselben Tage jouissance du 22. März, beim Cours von 110.25 etwa, so versteht sich, daß der Verkäufer den Coupon per nächsten 22. September an sich behält. Außer der Abgabe des Coupons muß man sich

auch noch die Rentenerhebung auf der Rückseite der Renteninscription abstempeln lassen.

Auswärtige Rentenbesitzer, die ihre Documente nicht im Original einem Bevollmächtigten anvertrauen wollen, brauchen ihn nur mit einer Vollmacht zu versehen, in der indeß weder die Nummern, noch die Beträge der Renten zu specificiren sind, um dem Besitzer beim Ankaufe neuer Renten keine neue Beschwerde zu machen. Gegen diese Vollmacht fertigt der Direktor des großen Buchs zwei gleichlautende Abschriften der Inscription, wovon eine nebst der Vollmacht gerichtlich deponirt, die andere bei den Zinshebungen jedesmal zum Abstempeln vorgezeigt wird. Diese getroffene Einrichtung hat zehnjährige Gültigkeit, wenn sie nicht vom Rentenbesitzer selbst zurückgenommen wird. Erscheint dieser während der zehn Jahre einmal selbst, um die Zinsen zu heben, so vernichtet er dadurch die einem Andern gegebene Vollmacht.

Die Renten-Inscription enthält aber auch 3) die Nummer der Serie, zu welcher sie gehört. Alle Rentenbesitzer haben nämlich in dem sogenannten großen Buche ein offenes Conto, welches in demselben ein Blatt einnimmt, so daß es eben so viel Rentenbesitzer giebt, als Blätter. Dieses große Buch ist in 11 Serien oder Bände eingetheilt, welche folgenden Inhalts sind:

die 1. Serie enthält Litt. A — C.
= 2. = = = B.
= 3. = = = D.
= 4. = = = E — G.
= 5. = = = H — M.
= 6. = = = L. N. O.

die 7. Serie enthält Litt. P—R.
" 8. " " " S—Z.
" 9. " " die Contos der Gemeinden, deren Inscriptionen auch unter 10 Fr. sein können.
" 10. Serie enthält die Majorats= und andere feste Annuitäten=Contos. Von erstern wird jährlich $\frac{1}{10}$ zur Anschaffung neuer Renten zurückbehalten.
" 11. Serie enthält die laufenden Rechnungen der öffentlichen Anstalten, Wechselagenten, Bankiers, Kapitalisten u. s. w.

Um ein Conto im großen Buche zu erlangen, hat man sich nur mit Vorlegung seines Rentenbesitzes beim Direktor zu melden.

In der Inscription ist auch enthalten:

4) die Angabe des ersten Semesters (jouissance) der Rentenerhebung nach Anfertigung der Inscription und

5) die nöthigen Seitenangaben der Register.

Sobald als dergleichen Inscriptionen auf irgend eine Weise ins Ausland gelangen, so muß der legitime Besitz durch eine gerichtlich vidimirte und vom französischen Gesandten oder Consul des Orts unterzeichnete Urkunde bescheinigt und diese dem Bevollmächtigten zur Erhebung der Rente neben der oben erwähnten Vollmacht zugesandt werden.

Auf besonderes Einkommen kann man die Renten auch bei den General=Einnehmern in den Provinzen erheben, wozu ein Collectiv=Conto für die Departements besonders geführt wird (les petits Grands-Livres). Die zu dem Ende ausgegebenen inscriptions départementales sind mit denen auf dem großen Buche gleichgeltend. Verändert man seinen Wohnort und verlegt ihn in ein anderes Departement,

so annullirt der General=Einnehmer die Inscription, giebt eine Bescheinigung, gegen welche der General=Einnehmer des neuen Departements eine neue Inscription fertigt, sie zur Umschreibung nach Paris sendet und dann dem Eigenthümer zustellt.

Im Fall des Verlustes einer Inscription läßt man die Sache gerichtlich protokolliren. Zwei Zeugen bekräftigen die Individualität des Verlierenden, eine Erklärung wird gegen Erlegung eines Franc ausgefertigt und dem Finanzminister überreicht, der das alte Conto ausgleichen, ein neues zu Gunsten des Renteneigenthümers eröffnen und nach Verlauf eines Semester=Termins die gewöhnliche Inscriptions=Copie verabfolgen läßt.

Bei Berechnung eines Rentenbetrags nach Cours ergiebt sich, daß man nur diesen Betrag mit dem Cours zu multipliciren und den Ertrag mit 5 zu dividiren hat. Z. B. 16000 Fr. à $103\frac{1}{2} = \frac{16000 \times 103\frac{1}{2}}{5} = 1600 \times 207 = 331{,}200$ Fr.

Course der 5procentigen Rente von 1798 — 1841 (Ende des Jahres).

1798.	11 Fr.	50 Cent.		1808.	80 Fr.	00 Cent.
1799.	19 =	13 =		1809.	80 =	15 =
1800.	34 =	25 =		1810.	79 =	35 =
1801.	55 =	35 =		1811.	82 =	90 =
1802.	53 =	15 =		1812.	78 =	80 =
1803.	51 =	80 =		1813.	56 =	25 =
1804.	57 =	95 =		1814.	71 =	40 =
1805.	60 =	30 =		1815.	52 =	75 =
1806.	71 =	85 =		1816.	55 =	00 =
1807.	85 =	85 =		1817.	63 =	95 =

1818.	69 Fr. 00 Cent.		1830.	91 Fr. 75 Cent.	
1819.	68 = 40 =		1831.	96 = 00 =	
1820.	77 = 20 =		1832.	98 = 40 =	
1821.	89 = 15 =		1833.	102 = 50 =	
1822.	87 = 35 =		1834.	105 = 90 =	
1823.	90 = 25 =		1835.	108 = 10 =	
1824.	101 = 00 =		1836.	106 = 35 =	
1825.	95 = 50 =		1837.	107 = 50 =	
1826.	99 = 40 =		1838.	110 = 25 =	
1827.	101 = 60 =		1839.	111 = 65 =	
1828.	107 = 10 =		1840.	111 = 20 =	
1829.	109 = 90 =		1841.	116 = 55 =	

2) Die dreiprocentige Rente.

Unter der Finanzverwaltung des Ministers Villele wurde am 1. Mai 1825 die Emission von 30 Mill. Fr. Renten oder 1000,000,000 Fr. Kapital zur Entschädigung der Emigranten beschlossen und in 5 Rationen ausgeführt.

Außerdem wurde am 1. Mai 1825 den Besitzern von fünfprocentigen Renten deren Umtausch gegen dreiprocentige angeboten, wogegen ihre fünfprocentigen zu 75 % *) angenommen wurden. Die durch diese Verwandlung entstandenen Renten betragen . . . . . . 24,459,035 Fr.

durch Emission .	30,000,000 =
	54,459,035 Fr.
zurückgekauft . .	16,003,761 =
verbleiben . . .	38,455,274 Fr.

*) Dadurch verminderte sich zwar das Einkommen eines Rentiers um $\frac{1}{5}$, dagegen vermehrte sich das Kapital um $\frac{1}{3}$. Will man daher aus dem Preise der dreiprocentigen Rente den der fünfprocentigen wissen, so setzt man, wenn die erstere z. B. 80 steht, $\frac{4 \times 70}{3} = 93\frac{1}{3}$.

Im Januar 1834 gab es noch 33,931,483 Fr.

Diese Renten werden am 22. Juni und 22. December und zwar unter denselben Formalitäten wie die 5procentigen, erhoben. Um jedoch diesen 3procentigen Renten Eingang in die Gunst des Volks zu verschaffen, sind die Gebrüder Rothschild zu Paris ermächtigt worden, Certificate über 120 Fr. Rente oder 4000 Fr. Kapital, au porteur, auszugeben, auf welche vom Direktor der Schuldkasse die Inscription auf den Namen Rothschild attestirt ist. Diese Certificate kann man auf Verlangen sogleich gegen die wirkliche Copie der Inscription vertauschen, mit Zinsgenuß von dem Tage dieses Umtausches an. Diese in französischer, holländischer und englischer Sprache abgefaßten Certificate sind mit Coupons versehen, wogegen man die Zinsen

in Frankreich bei Gebrüder Rothschild,
" England " A—m. Rothschild,
" Holland " Braunsberg u. Comp.,
" Frankfurt " M. A. Rothschild u. Sohn

ohne Kosten erheben kann. Der Zweck dieser Certificate ist, den Umsatz und Absatz der 3proc. Inscriptionen, so wie die Zinshebung zu erleichtern.

Die 3procentige Rente stand am Ende von

1826.	71 Fr.	15 Cent.		1834.	77 Fr.	90 Cent.
1827.	69 "	00 "		1835.	79 "	75 "
1828.	75 "	90 "		1836.	80 "	00 "
1829.	86 "	00 "		1837.	80 "	50 "
1830.	62 "	45 "		1838.	81 "	55 "
1831.	69 "	80 "		1839.	82 "	30 "
1832.	67 "	50 "		1840.	78 "	70 "
1833.	74 "	55 "		1841.	79 "	00 "

3) Die vier und ein halb procentige Rente.

Sie schreibt sich von derselben Zeit her als die 3procentige. Es wurde nämlich bei Umtauschung der 5proc. den Rentiers die Wahl gelassen, gegen Abtretung ihrer 5 % al pari, $4\frac{1}{2}$ % Renten mit der Garantie anzunehmen, daß sie bis zum 22. September 1835 zurückgezahlt sein würden; die Rentenzahlung findet mit den 5proc. zugleich statt, so wie das für diese Gesagte auch hier gilt. Sie kommen übrigens wenig im Handel vor, da nur 1,027,600 Fr. Renten vorhanden sind, und richten sich mit dem Cours meist nach den 5proc. Im December 1840 standen sie ca. 105.

4) Die vierprocentige Rente.

Im April 1828 wurde dem Finanzminister zur Erweiterung der militärischen Macht und Unterstützung der Griechen ein Kredit von 80 Millionen Kapital unter von ihm selbst zu bestimmenden Bedingungen zugestanden. Demnach creirte derselbe eine neue 4procentige Rente, welche am 12. Jan. 1830 à 102. $7\frac{1}{2}$ dem Herrn Rothschild, als dem Meistbietenden, adjudicirt wurde. Diese Schuld soll später als die 5= und $4\frac{1}{2}$proc. mit jährlich 800,000 Fr. zurückgekauft werden, jedoch nur, sobald der Cours nicht über pari steht. Die Zahlungen und übrigen Bedingungen sind mit den 5proc. dieselben. Im December 1840 standen sie ca. 102. — Das Ganze belief sich 1835 auf 11,978,766 Fr.

5) Rente au porteur.

Durch das Gesetz vom 29. April 1831 wurden Renten au porteur creirt. Jeder Inhaber von 5=, 4= und 3proc. Rente hat das Recht, sein Guthaben beim Staate in Renten

au porteur umwandeln zu lassen. Wie die Abschreibungen bei Verkäufen, müssen auch diese Convertirungen durch Wechsel=Agenten geschehen.

Diese Rentes au porteur werden in zwar verschiedenen, doch nur runden Summen ausgestellt und sind mit Coupons für 5 Jahre versehen. Auf Verlangen werden sie auch wieder in Rentes nominatives reconvertirt.

6) Rente der Stadt Paris.

Die Kriegszeit hatte der Schulden so viele über die Stadt gebracht, daß die Pariser Municipalität 1816 ermächtigt wurde, 1,500,000 Fr. Renten zu verkaufen. Die Verhältnisse des Landes waren aber noch zu wenig regulirt, als daß der Verkauf derselben glücklich hätte von Statten gehen sollen. Die Stadt gab demnach außerdem Obligationen aus, die aber bis 1830 eingelooft worden sind.

Die Renten lauten auf den Inhaber und bestehen in Abschnitten von 250 Fr., die am 1. Januar und 1. Juli bei der Municipalität zu Paris gegen Quittungen, die von derselben gratis ausgegeben werden, gezahlt werden.

Diese Renten wurden 1821 durch Emission von 400,000 Fr. vermehrt, und im Jahre 1832 sah sich die Stadt zu Folge der Revolution genöthigt, eine neue Anleihe non 40 Mill. Fr. zu machen. Sie wurde zu einem Zins von 4,87 Fr. an Rothschild, Hagermann u. Comp. überlassen. Jährliche Tilgung 1,200,000 Fr. Die Rente ist zu 4 % in Scheinen zu 1000 Fr. Kapital. Die 87 Fr. bilden den Prämienfonds von 348,000 Fr. Im December 1833 wurden sie mit c[a] 1150 Fr. bezahlt. — Die Stadt schuldet überhaupt 69,336,455 Fr.

7) Bons du Trésor (oder royaux).

Diese nannte man sonst bons de la caisse de service. Der Finanzminister ist autorisirt, für die Schatzkammer und zu den Verhandlungen mit der banque de la France dergleichen bis zu einer Summe auszugeben, die jedes Jahr durch das Budget bestimmt wird. Im Jahre 1833 war diese Summe auf c[a] 300 Mill. Fr. angewachsen. Doch können noch Supplementar-Emissionen stattfinden, wenn die Bedürfnisse es erfordern.

Diese bons sind meist à 4 % seit 1. Januar 1831 mit 5 % verzinsbar, und werden in besonders angegebenen Verfall-Terminen eingelöst, welche auf 4, 6, 9 oder 12 Monate lauten. Sie bilden zum Theil die sogenannte schwebende Schuld, welche an Zinsen erforderte:

1828. . . .	6,320,099 Fr.
1829. . . .	7,737,324 =
1830. . . .	7,808,837 =
1831. . . .	15,407,956 =
1832. . . .	14,626,597 =
1833. . . .	13,231,906 =
1834. . . .	13,793,241 =

8) Französische Bankactien. (Banque de France.)

Diese Bank besteht seit 1803 mit einem ursprünglichen Fond von 45 Millionen Fr., welche in 45,000 Actien à 1000 Fr. repartirt waren. Die anfangs bewilligte Zeit von 15 Jahren wurde 1818 bis zum 22. September 1843 prolongirt. — Zufolge des Gesetzes vom 1. Januar 1808 wurde die Bank ermächtigt, 45,000 neue Actien à 1200 Fr. auszugeben, auf die älteren Actien von 1000 Fr. noch

200 Fr. nachzuerheben, so daß dadurch 90,000 Actien à 1200 Fr. entstanden, wovon aber seitdem 22,100 zurückgekauft worden sind, so daß noch 67,900 circuliren.

Die Geschäfte dieser Bank bestehen:
1) in Diskontiren der Wechsel mit 4 Proc.,
2) in Vorschüssen auf Staatspapiere,
3) Gelder gegen 1 Proc. monatlich in Depot zu nehmen,
4) in Annahme und Ausgabe von fremden Geldern für fremde Rechnung,
5) in Staatspapier-Speculationen für eigene Rechnung.

So vortheilhaft sich auch dieselben gezeigt haben, so sehr befördern sie auch die Agiotage. — Die Banken sind zu 1000 und 500 Fr. und ihr Belauf etwa 220 Mill. Fr. m. o. w.

Die Dividende, welche in 6 Proc. auf 1000 Fr. Kapital und in 6 Proc. auf $\frac{2}{3}$ der übrigen 200 Fr. besteht (die 6 Proc. auf das dritte Drittel kommen in den Reservefond), wird am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt, und darf niemals weniger als 30 Fr. für das Semester betragen. Im Fall eines Deficits wird der Reservefond (der jetzt nahe an 250 Mill. beträgt) in Anspruch genommen.

Die Erneuerung des 1843 ablaufenden Privilegiums wurde unter der Bedingung gewährt, daß die Bank öffentlich (aller 3 Monate) Rechnung ablege. Bei dieser Gelegenheit erfuhr man folgende Zahlen über die Totalsummen der Operationen:

1836. . . .	952,233,500 Fr.
1837. . . .	939,449,900 =
1838. . . .	974,440,300 =
1839. . . .	1,454,043,400 =
1840. . . .	1,461,350,180 =
1841. . . .	1,212,838,672 =

Bei einem Verkaufe solcher Actien läßt man selbst oder durch seinen Bevollmächtigten den Namen in den deshalb geführten doppelten Registern umschreiben und den Actus durch einen Sensal schriftlich bestätigen. — Man kann auch blos den Zinsgenuß verkaufen und das Kapital behalten.

Doch sind sie, wie überhaupt alle französischen Staatspapiere, bei vormundschaftlichen Zwecken unverkäuflich. Im Oktober 1842 standen sie c^a 2630 Fr.

9) Die Bank Lafitte.

Diese 1837 begründete Bank beschränkt sich auf drei Haupt-Geschäftszweige: 1) auf die Verausgabung von Papierscheinen bis zu 25 Fr. Werth herab; 2) die Discontirung von kaufmännischen Papieren mit wenigstens zwei Unterschriften; 3) die Discontirung und das Incasso der auf die Departements gestellten Anweisungen. Seit der Gründung bis zum 10. Oktober 1842, also in zwei Jahren, belief sich der umgesetzte Werth auf 1 Milliarde und 270 Millionen. — Die Actien zu 1000 Fr. standen Anfangs October 1842 c^a 1115; die zu 5000 c^a 5495 Fr.

10) Caisse hypothécaire.

Diese seit 1824 bestehende anonyme Gesellschaft hat den Zweck, gegen hypothekarische Sicherheit Kredit zu eröffnen, der durch Obligationen au porteur realisirt wird.

Der Hauptstock ist 50 Millionen in 50,000 Actien à 1000 Fr. zu 6 % Zinsen, die halbjährlich im Januar und Juli ausgezahlt werden.

Die Debitoren zahlen jährlich 9 % an Tilgung und Zins zugleich. Wenn man z. B. 100 Fr. borgt, so werden für 20 Jahre die Zinsen à 4 % gleich dazu gerechnet, so daß man für 180 debitirt wird. Wenn man nun 20 Jahre lang jährlich 9 Fr. abzahlt, so ist die Schuld nach Ablauf der 20 Jahre getilgt.

Die Obligationen sind au porteur à 500 Fr. zu 4 %.

In neuester Zeit ist die Anstalt durch Herabsetzung der 6 % auf 5 % und durch Unordnungen mancherlei Art in

Verruf gekommen. Im Jahre 1825 standen die Actien 1050, im Jahre 1832 noch unter 500, im December 1833 c^a^ 590, 1842 c^a^ 800 Fr.

11) Actien du Canal Monsieur, jetzt: du Rhone au Rhin.

Eine Vereinigung von Privatleuten machte im Jahre 1821 der Regierung einen Vorschuß von 10 Mill. Fr., um den Kanal von Besançon, welcher den Rhein mit der Saône verbinden soll, zu vollenden. Dieses Kapital besteht in 10,000 Actions d'emprunt à 1000 francs au porteur. Diesen sind eben so viel Actions de jouissance beigegeben, welche $\frac{1}{10000}$ des jährlichen Einkommens vom Kanal per Actie zusichern.

Die Actien tragen 5 % jährliche Zinsen, welche gegen Coupons am 30. Juni und 31. October zu Straßburg, wo die Administration residirt, zahlbar sind, und werden in jährlichen Ziehungen bis zum Jahre 1926 zurückgezahlt sein. Beim Herauskommen erhält der Actieninhaber 250 Fr. Prämie gegen einen bei der Actie liegenden Coupon.

Die Rückzahlung des Kapitals, die Zinsen und Prämien à 250 Fr. sind von der Regierung mit 8,000,000 Fr. jährlich hinlänglich garantirt. Man schätzt indeß die Einkünfte auf mehr als 1,300,000 Fr. jährlich.

Man negocirt entweder die Actien mit Prämien, oder die Prämien à 250 Fr. allein, oder auch die actions de jouissance allein.

12) Actions des quatre canaux.

Unter den vier Kanälen versteht man sämmtliche Kanäle in der Bretagne, des Nivernais, des Herzogs von Berry und den Seitenkanal der Loire.

Von dem desfallsigen Darlehen an die Regierung von 68 Millionen Fr. giebt es 69,120 Actien, die in zwei Theilen, actions de l'emprunt et actions de jouissance, bestehen.

Eine Actie de l'emprunt hat 1000 Fr. Nominalwerth und lautet, wie man will, au porteur oder auf den Namen.

Die Zinsen à 5 % erhebt man am 1. April und 1. Okt. im Bureau des quatre canaux, rue Saint-Fiacre, no. 20.

Das Kapital, mit einer Prämie von 250 Fr., ist rückzahlbar von 1833—1867.

Befinden sich beide Actien und die Prämie zusammen, so nennt man dies Omnium. Man verkauft jedoch die Actions de l'emprunt und die de jouissance separat. Letztere wiederum mit oder ohne Prämie.

13) Canal de Bourgogne.

Das ursprüngliche, von Jonas Hayermann 1822 zur Vollendung des Burgundischen Kanals, der Regierung dargeliehene Kapital von 25 Mill. Fr. war in 10,000 Actien au porteur à 2500 Fr. eingetheilt. Die Einzahlungen, Zinsen, Prämien, Amortisation et jouissance werden jedoch bei dem trésor royal abgemacht.

Die Zinsen à 5 Fr. 10 Cent. jährlich wurden am 1. April und 1. Oktober bis zum 1. April 1833 bezahlt. Später eben so viel für die noch nicht zurückgezahlten Kapitaltheile, nebst $\frac{1}{2}$ % Prämie jährlich auf das ursprüngliche ganze Kapital bis zu Ende. Daraus ergiebt sich ein mittler Zinsfuß von $5\frac{1}{2}$ %.

Außerdem ist noch eine action de jouissance beigefügt, welche mit dem 1. Oktober 1868 in Werth tritt.

Dann sichert sie dem Inhaber $\frac{1}{10000}$ von den halben jährlichen Netto-Einkünften des Kanals. So entfernt diese Zeit auch ist, so ersprießlich muß sich dennoch das Unternehmen einst zeigen, da dieser Kanal die wichtigsten Handelsplätze in Verbindung setzen und die vortheilhafteste Straße für die Ein- und Ausfuhr gewähren wird.

Die Einzahlung geschieht in 41 Raten à 61 Fr., wovon die letzte am 1. Oktober 1832 stattfand.

Man hat dann bezahlt	2,500 Fr.	00 Cent.	
ab: an successiven Zinsen	637 =	73 =	
Rest	1,862 Fr.	27 Cent.,	wofür

man eine Actie von 2500 Fr. in den Händen hat.

Die Rückzahlung geschieht von 1833 — 1868 jährlich mit 165 Fr. per Actie, incl. der Prämie und Zinsen, so daß das Kapital sehr langsam in die Hände des Eigners zurückfließt. Dieser Uebelstand sowohl als auch die Schwierigkeiten, die bei Negozirung solcher successiv ein- und auszuzahlenden Actien eintreten mußten, veranlaßte 1827 das Zusammentreten der sogenannten société anonyme formée pour la reconstitution du capital des actions. Diese hat den Zweck, völlig freigemachte Actien zu creiren, was sie auf folgende Art bewerkstelligt:

Gegen 100 alte Actien à 2500 Fr. gab die Gesellschaft:

100 neue Actien à 1000 Fr. als gänzlich eingezahlt,
172 desgleichen unbezahlte.

272 Actien mit eben so vielen actions de jouissance und Zinscoupons à 5 % jährlich.

Die 172 unbezahlten Actien wurden bis 1832 nach und nach, wie oben gesagt, eingezahlt. Die integrale

Rückzahlung aller Actien erfolgt nun von 1833 an in jährlichen Verloosungen.

Auch hat man noch eine ähnliche Einrichtung getroffen, wie mit den Actien des quatre canaux. Durch Einreichung von 43 Actien en dépot erhält man successive völlig freigemachte Actien heraus. Die Berechnung solcher Actien geschieht wie die des quatre canaux; man braucht dazu eine Zahlungstabelle wie bei diesem.

Auf dem Courszettel stehen:

1) canal de Bourgogne, jouiss. du 1. Okt., d. h. neue Actien à 1000 Fr. à 5 % verzinsbar, welche Zinsen am 1. April und 1. Oktober bezahlt werden.
2) Jouissances nouvelles, separat.
3) Actions libérées, zu Folge der Deponirung.

Die non-liberées kommen wegen der Schwierigkeit der Negozirung nicht häufig vor.

14) Canal d'Arles à Bouc.

Die Herren Gabriel Odier und Comp. machten 1822 der Regierung einen Vorschuß von 5,500,000 Fr. gegen 1000 Actien au porteur à 5500 Fr.

Der Zweck des Kanals ist, die Rhone, welche bis nach Arles oft wegen Wind und Sand schwer zu beschiffen ist, zu ersetzen.

Anfangs war festgesetzt, daß von 1828—1864 jährlich 364. 10. per Actie zurückgezahlt werden sollten. Da man aber das Unvortheilhafte dieser Einrichtung einsah, so traf man hierbei ganz dieselbe Abänderung, wie bei den Actions de Bourgogne. Es giebt nun 6000 Actien à 1000 Fr. mit 5 % Zinsen, welche letztere am 1. April

und 1. Oktober gegen Coupons gezahlt werden. Die Actien werden von 1829—1864 in jährlichen Ziehungen integral zurückgenommen. Auch bei diesen Actien sind dergleichen de jouissance, kraft deren den Inhabern $\frac{1}{1000}$ Theil der halben jährlichen Netto-Einkünfte von 1864 an, zugesichert werden.

Außerdem giebt es noch vielerlei Actien, worüber im Anhange ein Mehreres.

Die französische Schuld.

Diese betrug	1562	17,000,000	Fr.
	1589	339,649,000	=
	1595	96,900,000	=
	1660	783,400,000	=
	1698	1,301,690,000	=
	1710	4,386,318,750	=
	1788	4,245,750,000	=
	1807	1,922,500,000	=
	1817	2,340,000,000	=
	1821	3,466,000,000	=
	1826	4,791,715,700	=
	1828	4,495,250,108	=
	1829	4,200,000,000	=
	1831	5,185,438,457	=
	1832	5,417,495,017	=
	1833	5,950,000,000	=
	1837	6,720,344,156	= (nach Blanqui)

Die Zinsen (incl. Amortisation) betrugen:

1817	117,000,000	Fr.
1818	189,112,000	=

1819	232,000,000 Fr.
1821	229,052,764 =
1823	228,724,264 =
1825	237,085,785 =
1828	241,357,867 =
1833	349,391,979 =

Im Jahre 1839 betrug die Verzinsung:

für die 5 %	147,119,749 Fr.
4½ %	1,026,600 =
4 %	11,978,766 =
3 %	35,791,786 =

Am besten ersteht man den neuesten Zustand der französischen Finanzen aus folgender Zusammenstellung, die aus der preußischen Staats=Zeitung entlehnt ist.

Frankreichs Finanz=Zustand.

Die Verhandlungen in der Deputirten=Kammer über die Supplementar=Kredite für 1840 und 1841 haben den Zustand der Finanzen klar herausgestellt.

Da sich der gegenwärtige Zustand natürlich an frühere Thatsachen anschließt, so werden wir weiter unten den Betrag der öffentlichen Schuld mittheilen, damit man den Zustand der Finanzen im Ganzen zu würdigen im Stande ist. Wir wollen mit den numerischen Angaben beginnen, die den Gegenstand der letzten Verhandlungen in der Deputirten=Kammer bildeten und gegenwärtig der Pairs=Kammer vorliegen, wobei wir die Angaben zum Grunde legen, die in den, den verschiedenen von Herrn Humann vorgelegten Gesetz=Entwürfen vorangeschickten Erörterungen und in den Berichten der Kommissionen der Deputirten=Kammer enthalten sind.

Das Deficit aus der Zeit von 1833, welches nicht konsolidirt worden ist, hat bis jetzt in der schwebenden Schuld unter der Form von Bons des königlichen Schatzes (Bons du trésor royal) figurirt und beträgt 256,000,000 Fr.

Die finanzielle Lage von 1840 läßt ein endliches Deficit heraustreten von . . 170,000,000 =

Die Finanzperiode von 1841 ergiebt einen Ausfall von ungefähr . . . . . 242,000,000 =

Hierzu kommt noch, außer den Lasten, welche durch die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten veranlaßt werden, das Deficit des Budgets von 1842, welches sich nach den ministeriellen Propositionen beläuft auf . . . . 155,000,000 =

823,000,000 Fr.

Die gesammten Hülfsmittel, welche zur Deckung dieses Deficits von 823 Mill. verwendet werden können, betragen 135 Mill. und bestehen aus dem Ueberschuß der Finanzperiode von 1839 im Betrage von 14,500,000 Fr.

aus den von dem Budget der außerordentlichen öffentlichen Arbeiten für 1840 wieder entnommenen Fonds . . . . 16,000,000 =

und endlich aus den am 1. Jan. 1841 disponiblen Fonds der Reserve des Tilgungsfonds *) 104,500,000 =

135,000,0000 =

Dadurch wird also das Deficit reducirt auf 688,000,000 Fr.

---

*) Der Rückkauf von Schuldscheinen mittelst des Tilgungsfonds kann bekanntlich nur dann bewirkt werden, wenn jene Schuld

Da man den Reserve-Fonds der Tilgungskasse zur Löschung der oben angeführten noch nicht gedeckten Summen verwendet hat, und da jener Reserve-Fonds während einer langen Reihe von Jahren zu diesem Zwecke verwendet werden wird, so hat man, sowohl für die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten, als für die Ausgaben zur Befestigung von Paris, für die Befestigungs-Arbeiten an der Grenze und für die Vermehrung der Marine neue Hülfsmittel schaffen müssen. Diese verschiedenen, auf mehrere Jahre vertheilten Ausgaben betragen 534 Mill. Fr.; um dieselben zu decken, schlägt der Finanzminister eine Anleihe von 450 Millionen Fr. vor, doch will er, wie er sagt, die gesammten nöthigen Fonds nicht verlangen, um nicht durch eine zu bedeutende Anleihe den Kredit zu afficiren. Diese letztere Rücksicht ist blos scheinbar, denn sobald der Staat schuldig ist, so ist es nicht mehr die Form der Schuld, die seinem Kredite schaden kann. Die 84 Millionen, welche Herr Humann im Rückstande läßt, wird Frankreich doch noch immer schuldig sein, wenn sie auch, statt in dem großen Buche der öffentlichen Schuld zu stehen, durch Schatz-Bons repräsentirt werden und der Kredit wird am Ende durch dieses finanzielle Zartgefühl nichts gewinnen. Wir wollen

unter pari steht. Da nun seit langer Zeit das pari der 5procentigen Schuld überschritten ist, so hat man den Tilgungs-Fonds durch ein Gesetz auf die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten verwendet. Man gab der Tilgungskasse für ihr baares Geld Schatz-Bons, die am Ende dazu dienten, auf den Platz, der das Eigenthum der Kasse geworden, Renten zu kaufen. Dies ist eine von den zahlreichen Fictionen, die dazu dienen, den wahren Zustand der Finanzen eines Landes zu verbergen. Jetzt schlägt Herr Humann vor, jene Reserve zur Tilgung der Deficits von 1840 und 1841 zu verwenden und für die Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten eine Anleihe zu machen.

jedoch bei der Summe von 450 Millionen stehen bleiben; fügen wir sie zu den oben erwähnten 688 Millionen, so ergiebt sich, daß nach dem Schlusse der Kammer und wenn Herr Humann seine Anleihe erhalten hat, das Deficit 1138 Millionen Fr. betragen wird.

Die Hülfsmittel Frankreichs sind allerdings groß; die indirecten Einkünfte haben allerdings seit zehn Jahren nur zugenommen; aber die Ausgaben haben noch weit schneller zugenommen und seit drei Jahren werden seine Budgets durch ungeheure Deficits gedeckt. Von den zwölf Finanzperioden seit 1830 bieten nur sechs einen normalen Zustand dar; die von 1830 bis 1834 haben in den Einnahmen einen Ausfall von 600 Millionen dargeboten. Diese durch Anleihen, durch den Schatz von Algier, durch Verkauf von Staats-Waldungen u. s. w. gedeckten 600 Mill. gehören nicht zu jenen 1138 Mill., sondern zu längst abgemachten Liquidationen, aber wir erwähnen diese Summe nur, weil sie mit der andern zusammen für die Zeit von zwölf Jahren eine Unzulänglichkeit der Einnahme von 1738 Mill. bildet.

Die Anleihe von 450 Mill., die Herr Humann zu realisiren im Begriff steht, wird auf folgende Arbeiten verwendet werden:

Befestigung von Paris*)	92,000,000 Fr.
Befestigung der Grenze	75,000,000 =
Kasernen und Magazine für die Truppen	75,000,000 =
Für Artillerie und Pulver . . .	12,000,000 =
Latus	254,000,000 Fr.

*) Die Kosten für die Befestigung sind auf 140 Mill. veranschlagt. 48 Mill. stehen in den Budgets von 1840 und 1841; sie bilden mit den 92 Mill. die veranschlagte Gesammtsumme.

Transport	254,000,000 Fr.
Vollendung des Hafens und des Arsenals von Cherbourg	44,000,000 =
Andere Arbeiten für das Departement der Marine	8,000,000 =
Endlich für außerordentliche öffentliche Arbeiten, wie Straßen, Kanäle, Eisenbahnen u. s. w.*)	228,000,000 =
	534,000,000 Fr.

Diese Summe ist, wie schon gesagt, um 84 Millionen größer, als der Betrag der projectirten Anleihe.

Die 228 Millionen für die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten werden in fast gleichen Theilen auf die sechs Finanzperioden von 1842—1848 vertheilt, d. h. etwa 38 Millionen auf jede Periode. Von jetzt bis zu jener Epoche wird keine neue Arbeit unternommen werden. Es ist zu bemerken, daß die Verwendung dieser 228 Millionen in Folge der Anwendung des Gesetzes über die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai 1837 stattfindet; nur glaubte man zu jener Zeit die Ausgaben durch die Reserve des Tilgungsfonds decken zu können; da dieser aber eine andere Bestimmung erhalten hat, so müssen sie durch die Anleihe gedeckt werden.

Die neue Combination hat ein sehr merkliches Nachlassen in der Ausführung der öffentlichen Arbeiten bewirkt, die der große Gedanke der gegenwärtigen Regierung gewesen zu sein scheinen. Von 1837 bis 1841 sind dazu im

*) Diese Arbeiten sind unabhängig von denen, die in den jährlichen Budgets mit einer Summe von ungefähr 53 Millionen figuriren.

Durchschnitt 53 bis 54 Mill. jährlich verwendet worden; dies ist also eine Reduction von mehr als 15 Mill. für jede Finanzperiode. Es ist leicht einzusehen, daß die Befestigungen und die außerordentlichen Rüstungen diese Veränderung, man kann sagen, diese Unordnung in Frankreichs Finanzen und in den Arbeiten der materiellen Organisation herbeigeführt haben.

Als Ergänzung zu dieser Lage der Dinge, die ein Deficit von 1138 Millionen darbietet, wollen wir den Zustand der öffentlichen Schuld mittheilen, wie er in dem Budget für 1842 angegeben worden ist:

Dauernde Schuld.

5proc. Renten . .	147,109,670 Fr.	
4½proc. „ . .	1,026,600 „	
4proc. „ . .	25,043,123 „	
3proc. „ . .	35,794,434 „	
Tilgungsfonds . .	44,616,463 „	
		253,590,290 Fr.
Specielle Anleihen für Kanäle und verschiedene Arbeiten		10,625,000 „

Zinsen von unlösbaren Kapitalien.

Zinsen von Kautions-Kapitalien . . .	9,250,000 Fr.	
Zinsen der schwebenden Schuld des Schatzes	16,000,000 „	
		25,250,000 „
Schuld auf Lebenszeit und Pensionen ..		63,585,728 „
		353,051,018 Fr.

Diese 353 Millionen (zu 3 % ein Kapital von über 11¾ Milliarden), welche die Zinsen der öffentlichen Schuld

repräsentiren, übersteigen sicherlich nicht die Hülfsmittel eines Landes, wo der öffentliche Reichthum so schnelle Fortschritte macht, wie in Frankreich. Aber man begreift, daß, wenn die Differenzen zwischen den Einnahmen und Ausgaben fortdauern und jede Finanzperiode ein so beträchtliches Deficit ergiebt, wie die beiden letzt verflossenen Jahre, die Lage bald beunruhigend werden, der Kredit leiden und bei dem ersten Kriege unübersteigliche finanzielle Schwierigkeiten Frankreich zu Boden drücken müssen. Deputirte und Pairs, die in der National-Oekonomie sehr bewandert sind, theilen diese Ansicht, und wir haben allen Grund zu glauben, daß Herr Humann selbst das bestehende Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht ohne Besorgniß sieht. Die bevorstehende Diskussion des Budgets wird indeß neues Licht auf diese wichtige Frage werfen, und wir hoffen, daß die Verhandlungen auf eine solche Weise stattfinden werden, daß sie das Land zu einem regelmäßigeren und sparsameren Finanzsystem führen.

Griechenland.

Griechenlands erste Anleihe in England von 800,000 £ wurde unterm 21. Februar 1824 mit den Herren Obrien, Ellice und Hume durch die griechischen Deputirten Orlando und Luriottis à 59 % dergestalt abgeschlossen, daß das gesammte National-Eigenthum, insbesondere aber der Ertrag der Zölle, Salzwerke und Fischereien als Sicherheit verpfändet wurde. Die Vollmacht und übrigen die Anleihe

betreffenden Papiere sind in der Bank von England niedergelegt.

Die Obligationen sind:

2000	Stück	à	100 £
1000	=	=	200 =
500	=	=	300 =
500	=	=	500 =

und werden mit 5 % in London, am 1. Jan. und 1. Juli, kostenfrei verzinst.

Zur Tilgung wurden jährlich 8000 £ bestimmt.

Die zweite Anleihe wurde unter dem 7. Febr. 1825 mit den Herren J. und S. Ricardo durch die griechischen Deputirten Orlando, Zaymis und Luriottis à 55½ abgeschlossen. Ihr Kapital von 2,000,000 £ wurde theils zur regelmäßigen Bestreitung der vorjährigen Anleihe, als zu mehrern Ankäufen von Waffen ꝛc. bestimmt, wobei aber mancherlei Unregelmäßigkeit untergelaufen sein soll*).

Bekanntlich hat Griechenland nun einen König, und seine Finanzen werden sich neu gestalten. Zu dem Ende ist 1833 bei Rothschild in Paris eine Anleihe von 60 Mill. Fr. à 94 % abgeschlossen worden, unter Garantie von England, Frankreich und Rußland. Die Obligationen à 5 % sind nach diesen drei Mächten in drei Klassen getheilt. Sie wurden pari ausgegeben und standen am 16. Juli 1833

*) 1834 las man in öffentlichen Blättern: „Die zur Untersuchung der Rechnungen über die englischen Anleihen von 1824 und 1825 niedergesetzte Kommission hat ihre Arbeiten beendigt, und da es sich auswies, daß die Deputirten Orlando und Luriottis dem Staat an 15,000 £ schuldig waren, so hat die Regierung all ihr Eigenthum mit Beschlag belegt. Dies ist so viel als eine wirkliche Anerkennung jener Anleihen und wird den Ansprüchen der Bons-Inhaber zu gute kommen."

in Paris 103,50. In London trugen sie eine Prämie von $8\frac{1}{2}$ %. Die in dem Vertrage zwischen den drei Mächten (vom 7. Mai 1832) über diese Anleihe enthaltenen Stipulationen sind wörtlich folgende:

In Ausführung der Bestimmungen des Protokolls vom 20. Februar 1830 verpflichtet sich Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zu garantiren, und Ihre Majestäten der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der König der Franzosen verpflichten sich, der Erstere Seinem Parlamente und der Letztere Seinen Kammern zu empfehlen, Ihre Majestäten zu ermächtigen, unter folgenden Bedingungen eine Anleihe zu garantiren, welche von dem Prinzen Otto von Baiern, als König von Griechenland, abgeschlossen werden sollte:

1) Die Total-Summe der Anleihe, welche unter Garantie der drei Mächte abgeschlossen werden kann, darf die Summe von 60 Mill. Fr. nicht übersteigen.
2) Die besagte Anleihe soll in Abtheilungen von 20 Mill. Fr. abgeschlossen werden.
3) Für jetzt soll nur die erste Abtheilung abgeschlossen werden, und die drei Höfe machen sich jeder für die Zahlung der jährlichen Zinsen und Amortisation besagter Abtheilung verantwortlich.
4) Die zweite und dritte Abtheilung der besagten Anleihe können ebenfalls, den Bedürfnissen des griechischen Staats gemäß, nach vorhergegangenem Uebereinkommen zwischen den drei Mächten und Sr. Majestät dem König von Griechenland abgeschlossen werden.
5) Im Fall die zweite und dritte Abtheilung der oben erwähnten Anleihe in Folge eines solchen Uebereinkommens abgeschlossen werden sollte, macht sich jeder der drei Höfe für die Zahlung von ein Drittheil der jährlichen Zinsen und Amortisirung dieser zweiten und dritten Abtheilung, so wie für die erste, verantwortlich.
6) Der Souverain von Griechenland und der griechische Staat sind verpflichtet, für die Zahlung der Interessen und der Amortisation der Abtheilungen der Anleihe, welche unter Garantie der drei Höfe erhoben worden sind, die ersten Einnahmen des Staats zu bestimmen; auf die Weise, daß die gegenwärtigen Einnahmen des griechischen Schatzes vor allen Dingen zur Bezahlung der besagten Zinsen und Amortisation angewendet und zu keinem andern Zweck verbraucht werden sollen, bis seine Zahlungen für das laufende Jahr vollkommen gesichert sind.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland sollen besonders beauftragt werden, über die Erfüllung dieser letzten Bestimmung zu wachen.

Die letzte Serie dieses von den drei Großmächten garantirten Anlehens ist bis auf etwa 13, oder vielmehr, wenn man die Vorschüsse aus Baiern abrechnet, auf 9 Mill. Drachmen aufgezehrt, und dieser Rest wird nur zur Deckung der Zinsen ausgezahlt, so daß davon wenig oder gar nichts in die Staatskasse fließen wird.

Die ganze Schuld ist auf 163½ Millionen Fr. berechnet worden *).

Im Jahre 1842 wurde folgendes Budget veröffentlicht:

Einnahmen.	Drachmen.	Ausgaben.	Drachmen.
Directe Steuern .	10,214,000	Minister der Justiz	830,277
Indirecte . . .	4,560,000	des Innern	1,277,498
Oeffentliche Anstalten	395,000	des Aeußern	422,193
Weiden u. Proprietäten	1,716,181	des Cultus	200,035
Verkauf v. Staatsgüt.	734,000	d. Unterrichts	492,016
Verschied. Einnahmen	133,000	des Kriegs	5,456,081
	17,752,181	der Marine	1,522,855
Non Valeurs . .	332,181	der Finanzen	3,537,532
bleibt	17,420,000	Für die Vorjahre .	50,000
Von geistl. Gütern	270,000	Rothsch. Anleihe .	3,759,378
	17,690,000		17,547,565
Außerordentlich:		Außerordentliche:	
Von Frankreich .	1,116,000	Bankdepositen . .	1,000,000
Rest der engl. Anleihe	1,189,580	Baiersche Schuld .	405,527
		Für türk. Güter .	225,000
Total	19,995,580		19,178,092

---

*) Dem traurigen Zustande der Finanzen soll dadurch abgeholfen werden, daß Baiern sich bereit erklärt habe, dem Staate ein Darlehen von 6 Mill. Drachmen gegen billige Zinsen zu machen, zu deren Rückzahlung und Verzinsung die hiesigen Zolleinnahmen unter der Kontrole eines eigenen von Baiern ernannten königl. Kommissars besonders und allein verwendet werden sollen.

Die 1841 unter vielen Schwierigkeiten entstandene Nationalbank ist auf ein Actien=Kapital von 5 Millionen Drachmen (5000 Actien à 1000 Drachmen), und vorläufig auf 25 Jahre gegründet. Sie gab für das erste Semester 1842 7 % Dividende auf die bis dahin erfolgten Einzahlungen. Die Rückstände der Actionäre betrugen aber noch 1,468,000 Drachmen. Die Bankbillets werden in allen öffentlichen Kassen angenommen.

Guatemala.

Die Regierung des vereinigten Centro=Amerika machte 1825 bei Barolay, Herring, Richardon & Comp. und J. und A. Powles & Comp. eine Anleihe von 1,428,571 £ 8 s. (oder 7 Millionen Dollars) in Obligationen à 100, 250, 500 £ und eine zu 571 £ 8 s.. Es sind aber nur für 167,000 £ emittirt worden.

Die Zinsen à 6 % sind zwar im Februar und November gegen Coupon, deren 60 beigegeben, in London zahlbar gewesen, seit 1827 aber ausgeblieben.

Sie wurden zu 73 ausgegeben, und stehen jetzt c^a^ 20.

Die gewöhnliche Ausgabe (ohne Zinsen der Schuld) beträgt jährlich c^a^ 850,000; die Einnahme aber nur 600,000 Dollars. Die inländische, verzinsliche Schuld wird zu 2½ Millionen angegeben, doch soll es c^a^ 1 Mill. noch unliquidirte Ansprüche an die Staatskasse geben.

Haïti.

Nachdem Haïti's Unabhängigkeit von Frankreich anerkannt und die an die frühern Pflanzer von Domingo zu zahlende und von letzterm als Nationalschuld anerkannte Entschädigungssumme von 150 Mill. Fr. festgesetzt worden war, schloß Haïti 1825 durch die Senatoren Daumes, Rauanez und den Obrist Frimont mit Herren Laffitte & Comp. und dem, unter Villele's Finanz-Verwaltung wegen der Renten-Reduction eingesetzten Syndicate, ferner mit den Herren Gebrüder Rothschild, Paravey & Comp., Cäsar Lapanouze, Ardoin Hubbard & Comp., S. Hagermann & Comp., Blanccolin & Comp. und einigen Ungenannten, ein Anlehen von 30 Mill. Annuitäten à 80 %, um die erste Partialzahlung an erwähnte Pflanzer abstoßen zu können. Die Bedingungen waren folgende: Es wurden 30,000 Annuitäten à 1000 Fr. ausgegeben; jeder derselben sind 50 Coupons à 30 Francs beigelegt. Diese 6 % Zinsen werden halbjährlich, vom 1. Juli 1826 an, zu Paris bezahlt. Das Kapital sollte in 25 Partial-Zahlungen vom Jahre 1827 jährlich auf dem Wege der Verloosung getilgt sein, nach zwei derselben blieben sie aber aus, so daß die Schuld auf c^a 120 Mill. stehen blieb. — Die Unternehmer brachten die Annuität für 800 Fr. an sich.

Außerdem hat Haïti noch folgende Anleihen gemacht: 1) 1826 zu Port-au-prince von 6 Mill. Gourden in 60,000 Annuitäten à 100 Gourden mit 95 % abgeschlossen. Die Zinsen sind zu 50 %. Die Rückzahlung soll innerhalb 10 Jahren geschehen.

2) Desgleichen 1828 bei Perée & Gillot und Gisquet & Comp. in Paris von 37,500,000 Fr. Die Obligationen sind à 1000 und à 500 Fr. mit halbjährlichen Zinsen à 5 %. Als Garantie sind die Einkünfte auf 30 Jahre verpfändet. Die Besitzer der Obligationen haben 30 Jahre lang das Recht, ⅓ des Zolls jeder Art, so wie ⅓ von mehreren andern Auflagen in Haïti in solchen Obligationen zu bezahlen. Alle innerhalb 30 Jahren getilgte Obligationen sollen publicirt, der Rest nach 30 Jahren heimgezahlt werden.

Haïti schloß (im Jahre 1832) einen Vertrag, zu Folge dessen es sich anheischig machte, jährlich 4 Mill. von dem Reste der Entschädigungs-Anleihe von 1825 abzuzahlen. Aber auch diesen Vertrag konnte es bei 7 Mill. jährlicher Einnahme nicht halten; es schlug 1833 alle ferneren Zahlungen ab, indem es sich auf die Doctrin stützte: daß eine, auf die Volks-Souverainität gegründete, Regierung keinen Preis für die Anerkennung einer, von dem Mutterlande abgefallenen, Kolonie verlangen könne. Darauf machte die französische Regierung, ohne sich jedoch als Garant zu bekennen, Vorstellungen an Haïti, worauf dasselbe folgende Vorschläge machte: die ursprüngliche Entschädigungssumme von 150 Mill. solle auf 75 Mill. herabgesetzt werden. Da nun schon 30 Mill. an Entschädigung abgezahlt waren, so blieben noch 45 Mill., die in 45 Jahren abgemacht sein sollten. Die Anleihe aber soll als besondere Schuld betrachtet und in wenig Jahren zurückgezahlt sein. Auf diese bessern Nachrichten stieg der Preis einer Annuität (von 1000 Fr.) auf 295.

Wenn dieser Kontrakt auch für den guten Willen von Haïti Bürge sein mag, so sind die Aussichten für die

Inhaber der Obligationen doch immer sehr schwankend, denn die jährlichen Deficits der Verwaltung der Republik werden durch immer werthloser werdendes Papiergeld gedeckt.

Die Herren Laffitte & Comp. besorgen die Angelegenheiten der Republik zu Paris.

Die Einkünfte und Ausgaben waren:

1837	1,380,356	—	2,176,792
1838	1,918,458	—	2,273,768
1839	1,840,988	—	2,112,290
1840	1,900,000	—	2,000,000

Im Jahre 1839 betrug die Ausgabe für die Nationalschuld 469,373 Dollars (1 Dollar = $\frac{1}{3}$ span. Doll.).

Hamburg.

Aus der Hamburger Börsenhalle entnimmt man das Dasein folgender älteren Obligationen:

Obligationen der vormal. Admiralität, à 3 und 4 %.

do. = = Rath= und Bürgerdeputation, à 4 %.

do. = löbl. Kämmerei, à 4, 3½, 3 %.

do. desgl. von 1831, à 4 %.

do. desgl. von 1837, à 3½ %.

do. desgl. mit schwindenden Fonds, im Jahre 1867 der Stadt verfallen, à 6 %.

do. über die contributionsmäßigen Anleihen von 1808 und 1809, à 4 %.

do. desgl. von 1799, à 3 %.

Obligationen über die contributionsmäßigen Anleihen von 1804, à 3 %.

do. desgl. von 1806, à 3 %.

Kammerbriefe à 3, 2¾, 2½ %.

Liquidationsscheine von 1815 und 1816, à 3½ %.

Ritzebüttler Landes-Obligationen in Mark Banco, à 4 %.

Ueber diese Papiere etwas Näheres anzugeben, ist für das Ausland nicht nöthig.

Wichtiger ist die seit dem unglücklichen Brande abgeschlossene Anleihe von 34,400,000 Mk. Bco., zu 3½ % Zinsen und 94 %, mit Abzug von 1 % Provision, wovon ¼ % an Herrn A. Bloch, als Vermittler des Geschäfts, zu vergüten ist. Der Staat behält von diesem Betrag 11,400,000 Mk. für sich zurück, welche erst im Juli 1843 veräußert werden dürfen. Die Zinsen werden halbjährlich hierselbst am 1. Februar und 1. August bezahlt. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt durch halbjährlichen Rückkauf der Obligationen, oder durch halbjährliche Verloosung derselben, sobald der Preis auf oder über pari steht. Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe ist eine jährliche Summe von 1,445,000 Mk. Bco. festgesetzt. Zur Sicherheit dafür validiren, außer den allgemeinen Staatsmitteln, die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juli bewilligten Abgaben. Es steht dem Staate frei, den Tilgungsfonds zu erhöhen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren. Die sich Anmeldenden müssen, ehe sie ihre Anmeldung einreichen, 10 % von dem Betrag ihrer Anmeldung an das Banco-Conto der Rath- und Bürgerdeputation von 1842 abgeschrieben haben, und daß dieses geschehen, in ihrer Anmeldung anzeigen. Wer nicht von seinem eigenen Banco-Conto

abschreibt, muß bei seiner Anmeldung einen Schein von demjenigen, der den Posten abgeschrieben hat, beifügen, worin angezeigt wird, daß der Posten für ihn sei. Für diese 10 % werden die Obligationen erst bei Bezahlung des letzten Termins ausgehändigt, und dienen bis dahin, falls die prompte Einzahlung der übrigen 90 % nicht erfolgen sollte, entweder als Sicherheit für die Erfüllung des Kontrakts, oder, falls der Staat es vorzieht, den Kontrakt wegen Nichterfüllung aufzuheben, als Reugeld für die Aufhebung desselben. Die übrigen Einzahlungen geschehen in folgenden Terminen: 10 % am 15. September, 10 % am 15. Okt., 10 % am 15. Nov., 5 % am 15. Dec. 1842, 5 % am 15. Jan., 5 % am 15. Febr., 15 % am 15. März, 10 % am 15. April, 10 % am 15. Mai, 10 % am 15. Juni 1843, zusammen 90 % und werden bei jedesmaliger Einzahlung die von der Rath- und Bürgerdeputation auszustellenden Obligationen der Feuerkassen-Staatsanleihe von 1842 den Betheiligten ausgehändigt. Die Zinsen laufen vom Tage der Einzahlung; hinsichtlich der sofort erfolgenden ersten Einzahlung von 10 % jedoch vom 1. Aug. 1842 an. Bei den spätern Terminen haben die Kontrahenten die, auf die entgegenzunehmenden Obligationen laufenden Zinsen zu vergüten. Die Obligationen lauten auf Inhaber, werden mit 50 Coupons versehen, und werden die Appoints auf 1000 und 2000 Mk. Bco. ausgestellt. Es bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob Appoints von 3000, 4000 und 5000 Mk. gestattet werden sollen. Bis dahin, daß die Obligationen fertig sind, werden einstweilen Interimscheine gegeben. Der anzumeldende Betrag muß auf Nominalkapital lauten, à 93¼ % berechnet sein,

und von diesem die 10 % entrichtet werden. Unter 30,000 Mk. Bco. Nominalkapital werden nicht angenommen. Sollte die Anmeldung nur theilweise angenommen werden können, so wird das zu viel Empfangene pr. Banco zurückgeschrieben werden. Der Zudrang von Kapitalien ist sehr groß und ein großer Theil wird zurückgewiesen werden. Geld ist im Ueberfluß vorhanden.

Ein Budget, so wie ein Status der Schuld, ist seit dem Brande nicht bekannt worden.

Aus Dr. Westphalen's Werke über Hamburgs Verfassung und Verwaltung (Hamburg 1841) entnehmen wir folgende Notizen:

Bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Febr. 1798 war behufs Tilgung der, in jenem Jahre, in Folge einer an das damalige executive Direktorium Frankreichs zu zahlenden Kontribution, kontrahirten Schulden, eine Deputation aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Sechsziger auf zwölf Jahre ernannt, und diese demnächst, bei Gelegenheit der, im Jahre 1807 zum Abkauf des französischen Sequesters auf die hier lagernden englischen Waaren (zum Belauf von sechszehn Millionen Fr.) neu kontrahirten Schulden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Okt. 1807, unter Hinzufügung von zwei Kämmerei-Verordneten, auf zehn Jahre über deren ursprüngliche Dauer hinaus prolongirt.

Die Grundzüge des, seit 1814 bei der Administration unserer öffentlichen Schulden beobachteten, Verfahrens sind in den Vorschlägen der durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. Mai 1814 niedergesetzten Reorganisations-Kommission dahin angedeutet:

„Die früher kündbar gewesene Staatsschuld werde für unaufkündbar erklärt, die Zinsen aber sowohl von dieser, als von den schon vorhin unaufkündbar gewesenen Anleihen, werden unverkürzt und zuverlässig entrichtet, und der jährliche Ueberschuß der gesammten Einnahme zur successiven Tilgung der Staatsschuld angewandt."

„Es werde eine besondere Schuldentilgungs-Kommission niedergesetzt, welche ein allgemeines Schuldbuch führe, worin auch jede, auf Einhaber lautende Obligation einen benannten Gläubiger erhalten könnte. Diese Kommission empfange die zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung der Staatsschuld bestimmten Gelder, und sorge für ihre Verwendung."

„Die Zinsenzahlung finge von dem Rückstande vom 1. Aug. 1811 an und würde successiv fortgesetzt."

In Gemäßheit dieser Vorschläge ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres eine eigne Schulden-Administrations-Deputation eingesetzt.

Dieser Deputation ist das gesammte öffentliche Schuldenwesen untergeordnet, und vereinigen sich in ihr alle desfallsigen Verwaltungen. Sie hat somit die Rechnungsführung über das gesammte Schuldenwesen, die Zinsenzahlungen, die Leibrentenzahlungen, die successive Amortisation der Schulden und die Transscription der öffentlichen Schulddocumente zu beschaffen. Die erforderlichen Geldsummen werden ihr in dem Budget bestimmt, und erhält sie dieselben aus der allgemeinen Stadtkasse gegen ordnungsmäßige Anweisung. Spätestens innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungsjahre hat sie dem Rathe ihre, mit den Belegen versehene Administrations-Rechnung zu übergeben, welcher zugleich ein, nach den verschiedenen Arten der Schuldbriefe specificirtes, Verzeichniß des gesammten Schuldenbetrags der Stadt, am Ende des Rechnungsjahres, beizufügen ist. Diese Rechnung wird sodann zur Untersuchung und desfallsiger Berichterstattung an die Revisions-Kommission gebracht, und demnächst, auf diesen Bericht, oder nach ausgemittelter weiterer Aufklärung, vom Rathe applacidirt.

Die Schulden-Verminderung und die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kasse betreffend, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 ausgesprochen:

> „Es ist gegenwärtig annoch nicht abzusehen, wann es, nach der Lage der hiesigen Finanzverhältnisse, möglich werden wird, Kündigungen von Kapitalien der hiesigen übergroßen öffentlichen Schuld anzunehmen; um so mehr erfordert es daher die schuldige Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Gläubiger, daß abseiten des Staats möglichst dahin gewirkt werde, den Umsatzwerth ihrer Schulddocumente zu erhöhen;"

und als Norm hingestellt:

> „Daß neben dem bisherigen, successiv nachholenden Fortgange der Zahlungen der Zinsenrückstände, die jetzigen und künftigen Ueberschüsse der Jahresrechnungen löblicher Kämmerei, zur Verminderung der Kapitalschuld, und außerdem zu diesem letztern Zwecke die belegten Kapitalien, die Ausstände bei der französischen Amortisations-Kasse, der hamburgische Antheil an den französischen Kriegs-Kontributionen, die Forderungen der Stadt an Hannover, wegen der Anleihen von den Jahren 1803 und

1804*), die holländischen Obligationen**) und sonstige Ausstände, so wie solche successiv eingehen werden, und das Verkaufs-Provenue der Stadt entbehrlicher, und zu verkaufen gerathen erachteter, öffentlicher Gebäude, Immobilien und Plätze***), zu bestimmen, welche Schulden-Verminderungsmittel möglichst zu vermehren man sich bei vorkommenden Gelegenheiten angelegen sein zu lassen hat; daß solche Mittel zum Ankauf von Stadtschuld-Obligationen jeder Art, zum jedesmaligen Börsenpreise derselben anzuwenden; daß die solchergestalt angekauften Schulddocumente zwar zu kassiren, jedoch die Zinsen dafür, abseiten des öffentlichen Aerarii, an die Schuldentilgungs-Kasse zu fernerer Schuldenverminderung sofort zu zahlen."

Wenn nun gleich mehrere der hier genannten Ausstände nicht ihrem vollen Werthe nach realisirt, daneben auch, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1823, von den Eingängen der hannoverschen Schuld 400,000 Mk. Bco. zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet wurden, gelang es in Folge jener Maßregeln nicht nur, im Verlauf weniger Jahre (bis zum Jahre 1823) neben den laufenden, auch sämmtliche, seit dem 1. August 1811 rückständige Zinsen nachzuzahlen, sondern bis zum Jahre 1829 war bereits von der (im Jahre 1814, abgesehen von jenen rückständigen Zinsen zum Belauf von fast 4 Mill. Mk. Cour., etwa 33½ Mill. Mk. Bco. Kapital, und außerdem 102,000 Mk. Cour. nicht kapitalisirte Renten, betragenden) Staatsschuld, ein Kapital zu dem Zinsenbelaufe von 160,000 Mk. Cour. getilgt. Obwohl demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 beliebt ward,

---

*) Diese, ursprünglich mit dem hannoverschen Landesdeputations-Collegio abgeschlossenen Darlehen, wurden in Folge einer, durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. December 1820 ratihabirten Konvention mit der königlich hannoverschen Regierung, von letzterer bis zu dem Belaufe von 1,700,000 Mk. Bco. anerkannt. In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1823 ward später von den Eingängen dieser Schuld die Summe von 400,000 Mk. Bco. zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet.

**) Hamburg erhielt diese Obligationen von der französischen Regierung als Aequivalent der ihm von dieser im Jahre 1798 aufgedrungenen Kontribution von vier Millionen Livres.

***) Die Reorganisations-Kommission beantragte im Jahre 1814 durchaus unbedingt: „Wegen des ungewissen Ertrags und der schwierigen Verwaltung der Domainen, werde alles Staats-Eigenthum an Häusern und Ländereien sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt, mit Ausnahme der zum öffentlichen Dienst nothwendigen Gebäude, successive und spätestens in zehn Jahren öffentlich verkauft, und der Ertrag zum Ankauf und zur Tilgung der Staatsschuld verwandt. Eben so die Grundmiethen und Renten in Häusern und Ländereien. Was nicht aufgekündigt werden kann, werde als immerwährende Rente vernegocirt, um ebenfalls zum Ankauf von Staatspapieren zu dienen."

von dem Zinsenbelauf getilgter Obligationen der öffentlichen Schuld, welcher zur Schuldentilgung fortbezahlt wird, einstweilen bis Ende 1838 jährlich 100,000 Mk. Cour. einzubehalten, woneben jedoch verfügt wurde:

„daß inzwischen beim Verkauf von Staatseigenthum, der Kaufpreis in 3 Proc. Cour. Zinsen tragenden Staats-Obligationen zum vollen Nominalwerthe von löblicher Kämmerei angenommen, und daß die solchergestalt eingegangenen Obligationen zur Schuldentilgung, zum Behuf des ferneren Zinsengenusses von selbigen, sofort abgegeben werden sollten."

war bis zum Jahre 1838 (in welchem bedeutende Kapitalien auf schwindenden Fonds erloschen) die gesammte Schuldenlast bis auf etwa 25 Millionen Mk. Bco. Kapital und 18,000 Mk. Cour. nicht kapitalisirter Renten vermindert, somit also innerhalb zwei und zwanzig Jahren ein Drittheil derselben abgetragen.

Die, in den Rath- und Bürger-Konventen vom 18. Juni und 15. Oktober 1835 der Bürgerschaft vorgelegten fernerweitigen Anträge zur Regulirung unseres Staatsschulden-Wesens führten bis jetzt noch keine Resultate herbei. Selbige gingen zunächst auf eine definitive Bestätigung der Unkündbarkeit unserer früher kündbaren Staatspapiere*), vermittelst einer desfallsigen authentischen Interpretation früherer Rath- und Bürgerschlüsse, insbesondere des vom 22. August 1816; welche Erbgesessene Bürgerschaft indessen wiederholt ablehnte, und zwar auch nachdem der Rath den ursprünglichen Antrag, mitzugenehmigen:

„die ausdrückliche Festsetzung der Unkündbarkeit unserer sämmtlichen, auch der ursprünglich kündbaren Staatspapiere, jedoch als einer authentischen Declaration und Interpretation der schon bestandenen gesetzlichen Verfügungen und Observanz,

---

*) Unsere ursprünglich kündbare Staatsschuld belief sich im Jahre 1835 auf 17,600,000 Mk. Bco. Davon trugen 5,500,000 einen Zinsfuß von 4 Proc. Courant und darüber, und standen im Cours auf oder über pari. Von den übrigen 12 Millionen lautet etwa eine Million auf Inhaber. Diese ist, soweit sich aus den Zinszahlungen und anderweitigen Umständen eine Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, seit 1810 ganz in andere Hände übergegangen. Von den auf Namen stehenden 11 Millionen befanden sich im Jahre 1835 4 Millionen in Händen von Kirchen, Stiftungen und Testamenten, so wie 700,000 Mk. Bco. in Händen von Korporationen und Wittwenkassen. Demnach waren noch 6,300,000 Mk. Bco. dieser Staatspapiere in Händen von Privatpersonen, und von diesen hatten drei Viertheile, nämlich 4,640,000 Mk. Bco., seit 1810 ihre Eigenthümer verändert, und zwar durch Verkauf, denn was durch Erbgang an andere Eigenthümer zugeschrieben und noch in den Händen der Erben, ist höchst unbedeutend; somit befanden sich im Jahre 1835 nur 1,700,000 Mk. Bco. noch in den Händen der nämlichen Privatpersonen, welche sie schon im Jahre 1810 besaßen, und von diesen standen 1,200,000 Mk. Bco. in einem Zinsfuße von 3 Proc. Bco., und waren demnach zu pari zu realisiren.

namentlich des Rath= und Bürgerschlusses vom 22. Aug. 1816; wobei jedoch dem Staate die Kündigung vorbehalten bleibt."

dahin modificirt:

„daß die, durch den Rath= und Bürgerschluß vom 22. Aug. 1816 bereits ausgesprochene Suspension der Kündbarkeit der ursprünglich kündbaren hamburgischen Staatspapiere, nur vorgängig und bis auf weitere desfallsige verfassungsmäßige Beschlußnahme annoch fortbestehen solle."

Daneben beantragte der Rath:

1) die Reducirung des Zinsfußes der, über 4 Proc. Courant von Banco Zinsen tragenden Staatspapiere, jedoch mit Ausnahme der Anleihe von 400,000 Mk. Bco. von 1831, auf 4 Proc. Courant*);

2) in Betreff der künftigen Art und Weise der Schuldentilgung, unter Aufhebung der bisherigen Zinsenaufhäufung und der Zahlung des verkauften Staats=Grundeigenthums in Kammerbriefen zum vollen Nominalwerthe, die Feststellung des Grundsatzes, daß die Zurückzahlung der ganzen Staatsschuld zum vollen Werthe des verschriebenen Kapitals geschehen solle; wobei die Modalität einer jährlichen Ausloosung, und zwar innerhalb der ersten zehn Jahre nur der ursprünglich kündbaren, bis 4 Proc. Cour. Zinsen tragenden Papiere, zum Belauf von 200,000 Mk. Cour. bis 220,000 Mk. Cour., jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung eines Ankaufs=Fonds, anzuwenden, und wobei zugleich bestimmte Mittel (außer einem jährlichen, unveränderlichen Beitrag aus der Staatskasse von 80,000 Mk. Cour. bis 90,000 Mk. Cour., den Zinsen und Renten der belegten Kapitalien, welche der Schuldentilgung schon bisher zugewiesen, zum Belauf von 18,000 Mk. Cour. bis 20,000 Mk. Cour., und den Zinsen der auch ferner zu belegenden Depositogelder, etwa 22,000 Mk. Crt., durch successive Realisirung des Staats=Eigenthums zu einem jährlichen Belaufe von 80,000 bis 100,000 Mk. Cour.) anzuweisen, welche Mittel der Schuldentilgung jedoch vor Ablauf von zehn Jahren einer fernern Revision zu unterwerfen seien; und endlich

3) als Nebenpunkte, zur Beseitigung bisher bestandener Widersprüche und Unzuträglichkeiten: a) daß die Bestimmung (vom 22. August 1816), wodurch die Jahres=Ueberschüsse der

*) Unsere Staatspapiere über 4 Proc. Courant beliefen sich zu jener Zeit, mit Ausschluß der Anleihe von 1831, in Kapital auf etwa 5,400,000 Mk. Bco., mit 266,000 Mk. Cour. Zinsen. Da nun dieses Kapital zu 4 Proc. Courant Zinsen nur 216,000 Mk. Cour. beträgt, so würde aus dieser Reduction der Staatskasse ein Vortheil von 50,000 Mk. Cour. jährlich erwachsen.

Schuldentilgungs-Kasse zugewiesen worden, aufzuheben; b) daß die, noch zur Schuldentilgung gehörigen, in den Händen der Kammer befindlichen 450,000 Mk. Cour. der Kammer zur Benutzung als Kassen-Saldo zu überweisen; und c) daß die Kammer gesetzlich zu befugen, bei dem Verkaufe von Staatseigenthum Grundmiethen aufzulegen, deren Belauf ihr anheimzustellen, jedoch daß sie ungefähr 1 Proc. des vorher zu ermittelnden präsumtiven Werthes nicht übersteigen. Erbgesessene Bürgerschaft trat diesen sämmtlichen Anträgen bei; ihrer, wenigstens größtentheils, unmittelbaren Verbindung mit der ersten Hauptproposition wegen, behielt sich indessen der Rath auch hinsichtlich ihrer eventuell das Weitere vor.

Hannover.

Die Obligationen der Domanial- und Landesschulden sind in Appoints von 5000—100, theils au porteur, theils auf den Namen. Die Zinszahlungen à $3\frac{1}{2}$ % geschehen vierteljährlich. Die Tilgung ist unbestimmt. Cours ca 101 %.

Die Lotterie-Anleihe, die Obligationen von der französischen Occupation, die Retardat-Zinsen-Obligationen, sowie die der hamburg. Banco-Anleihe sind theils ganz, oder doch zum größten Theile eingelöst.

Das Budget stellt die Ausgaben

	für $18^{42}/_{43}$	für $18^{43}/_{44}$
	auf 3,875,258 Thlr.	auf 3,878,020 Thlr.
die Einnahmen	= 3,926,021 =	= 3,939,083 =

Unter den Ausgaben befinden sich 767,594 und 767,414 Thlr. für Verzinsung u. Tilgung; unter den Einnahmen 43,149 Thlr. jährlich für Zinsen auf die für die königl. Generalkasse übernommene Schuld. (Ubbelohde gab 1834 die Schuld auf ca 15 Mill. an.)

Hessen-Cassel.

Von kurhessischen Staatspapieren giebt es jetzt nur noch Obligationen von zwei verschiedenen Anleihen, nämlich:

1) Von der Anleihe von 1831 über 350,000 Thlr. in Stücken à 1000, 500, 250, 100 und 50 Thlr., ursprünglich zu 4 %, seit 1838 auf 3½ % reducirt. Coupons am 1. Februar und 1. August. Jährliche Tilgung 25,000 Thlr. (im April, Zahlung im August). — Cours pari und darüber.

2) Von der Anleihe von 1834 (zur Deckung des damaligen Staats-Deficits) über 1,265,850 Thlr. in denselben Appoints zu 4 % emittirt, 1838 auf 3½ herabgesetzt. Zinsen am 1. Januar und 1. Juli. — Die Tilgung wird beginnen, wenn die erste Anleihe ganz abgezahlt ist.

Die 3½procentigen Landes-Kreditkassen-Obligationen, von denen es mehrere Millionen geben soll, unterscheiden sich von den obigen insofern, als sie, gleichsam wie Pfandbriefe, Staatsforderungen, nicht Staatsschulden, repräsentiren.

Es giebt auch 3- und 3½procentige Casseler Stadt-Obligationen.

Staatsschuld.

Die kurhessische Staatsschuld beträgt 1,684,000 Thlr.; die Obligationen darüber befinden sich jedoch nur zu einem sehr geringen Theile in den Händen von Privatpersonen, sondern es sind hauptsächlich Staatsfonds darin angelegt. Die Schuld wird mit 3½ % verzinst, und es werden jährlich 25,000 Thlr. abgetragen.

Das Kapitalvermögen des Staats, welches bei dem Staatsschatze verwaltet und dessen Betrag geheim gehalten wird, gewährt der Hauptstaatskasse eine reine jährliche Zinseneinnahme von 350,000 Thlr.

Der Hausschatz hat ein gleiches Kapitalvermögen und gleiche Einkünfte. Letztere bezieht der Kurfürst, während der Kurprinz-Mitregent die Civilliste aus der Staatskasse mit 392,000 Thlr. jährlich erhält.

Das Kapitalvermögen des Staats, welches bei der Hauptstaatskasse verwaltet wird, beträgt jetzt gegen 2,000,000 Thlr., ist aber durch die Ablösung der Reallasten stets im Wachsen begriffen.

	Einnahmen.	Ausgaben.
1833	2,901,621 Thlr.	3,149,678 Thlr.
1836	3,176,480 =	3,280,480 =
1842	4,017,966⅔ =	3,998,993⅓ =
1843	3,892,700 =	3,886,530 =

Abgesondert von den eigentlichen Staatspapieren ist zu betrachten: 1) Die Anleihe des Kurprinzen (Mitregenten) Friedrich Wilhelm von 200,000 Thlr. Conv.-G. bei P. N. Schmidt in Frankfurt, wovon 100 Obligationen à 500 Thlr. herrühren. Die Zinsen à 5 Proc. waren in Frankfurt und Leipzig am 1. Juni und 1. December zahlbar. — Wahrscheinlich zur Tilgung dieser Anleihe erfolgte 2) 1835 eine neue Anleihe à 4 Proc. bei Rothschild über 600,000 fl. in Obligationen à 1000, 500 und 250 fl. Die erste Rückzahlung (von 100,000 fl.) erfolgte im August 1842.

Was die westphälischen Kreditoren betrifft, so ist noch immer nichts zu ihrem Gunsten entschieden worden, obschon eine Art Abfindung neuerdings in Aussicht gestellt ist. (Interessant darüber ist Dr. Rießer's Buch über die kurhessischen Kapitalschuldner. Frankfurt, 1837.)

Hessen-Darmstadt.

Man findet zweierlei darmstädtische Papiere auf den Coursblättern: 1) Obligationen, 2) Lotterie-Anlehen.

Die Obligationen à 4 % rühren theils von früheren 5procentigen Anleihen her, welche 1827 nebst 72,000 Stück Lotterie-Partial-Loosen gegen jene umgetauscht wurden; theils von einer Anleihe von 1 Million im Jahre 1825, womit der Großherzog mehrere Rechte von den Standesherren im Lande gekauft hatte.

Die 3½procentigen Staatsschulden-Tilgungskassen-Obligationen rühren von einer Anleihe von 1836 über 1½ Mill. her. Sie sind in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 fl. und werden serienweise durch das Loos getilgt. Die Beträge sind in Darmstadt oder bei Rothschild in Frankfurt zu erheben. Behufs der Tilgung sind die Nummern in Serien (à 100,000 fl.) getheilt.

Die Staats-Renten-Obligationen sind in Abschnitten von 1000, 500 und 100 fl. Die Zinsen der Obligationen der Debitkassen werden am 1. April und 1. Oktober, die der Tilgungskasse am 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Gegen Vorzeigung der Documente erhält man neue Coupons bei Rothschild in Frankfurt a. M. — Auch diese Papiere werden ausgeloost.

Lotterie-Anleihe à 50 fl.

Diese wurde 1825 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. in der Absicht negocirt, um ältere Schulden damit zu tilgen. Die ganze Anleihe-

summe beläuft sich auf 6,500,000 fl. im 24 fl. Fuß und ist in 130,000 Partial-Schuldscheinen à 50 fl. enthalten.

Die Rückzahlung erfolgt durch 40 Verloosungen, welche mit dem 2. Januar 1827 begonnen haben und mit dem Jahre 1876 enden werden. Nach Angabe des untenstehenden Plans *) sind damit Gewinnste von 21,419,800 fl. zusammen verbunden, deren Auszahlung entweder mit 4 % Discont baar, oder 6 Monate nach der Ziehung erfolgt.

15. Verloosung den 1. Juli 1843.					16. Verloosung den 2. Januar 1845.				
1	Obligat.	. . .	fl.	40000	1	Obligat.	. . .	fl.	50000
1	—	. . . . .	=	10000	1	—	. . . . .	=	15000
1	—	. . . . .	=	5000	1	—	. . . . .	=	10000
1	—	. . . . .	=	3000	1	—	. . . . .	=	5000
6	—	à fl. 1000	=	6000	6	—	à fl. 1000	=	6000
10	—	= 400	=	4000	10	—	= 400	=	4000
20	—	= 200	=	4000	20	—	= 200	=	4000
60	—	= 100	=	6000	60	—	= 100	=	6000
100	—	= 90	=	9000	100	—	= 95	=	9500
500	—	= 88	=	44000	500	—	= 92	=	46000
800	—	= 86	=	68800	800	—	= 90	=	72000
1500	Obligat.	. . .	fl.	199800	1500	Obligat.	. . .	fl.	227500

*) Die schon verwichenen Ziehungen sind hier, weil überflüssig, weggelassen worden.

17. Verloosung
den 1. Juli 1846.

1	Oblig.	....	fl.	40000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
6	—	à fl. 1000	=	6000
10	—	= 400	=	4000
20	—	= 200	=	4000
60	—	= 110	=	6600
100	—	= 100	=	10000
500	—	= 96	=	48000
800	—	= 94	=	75200
1500	Oblig.	.....	fl.	211800

18. Verloosung
den 2. Januar 1848.

1	Oblig.	....	fl.	40000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
6	—	à fl. 1000	=	6000
10	—	= 400	=	4000
20	—	= 200	=	4000
60	—	= 110	=	6600
100	—	= 105	=	10500
500	—	= 100	=	50000
800	—	= 97	=	77600
1500	Oblig.	.....	fl.	216700

19. Verloosung
den 1. Juli 1849.

1	Oblig.	....	fl.	70000
1	—	.....	=	20000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
6	—	à fl. 1000	=	6000
10	—	= 400	=	4000
20	—	= 200	=	4000
60	—	= 110	=	6600
100	—	= 105	=	10500
500	—	= 103	=	51500
800	—	= 101	=	80800
1500	Oblig.	....	fl.	268400

20. Verloosung
den 2. Januar 1851.

1	Oblig.	....	fl.	40000
1	—	.....	=	10000
1	—	.....	=	5000
1	—	.....	=	3000
6	—	à fl. 1000	=	6000
10	—	= 400	=	4000
20	—	= 200	=	4000
60	—	= 120	=	7200
100	—	= 110	=	11000
500	—	= 107	=	53500
800	—	= 105	=	84000
1500	Oblig.	....	fl.	227700

21. Verloosung

den 1. Juli 1852.

1	Oblig.	. . . . fl.	50000
1	—	. . . . . =	10000
1	—	. . . . . =	5000
1	—	. . . . . =	3000
6	—	à fl. 1000 =	6000
10	—	= 400 =	4000
20	—	= 200 =	4000
60	—	= 120 =	7200
100	—	= 115 =	11500
500	—	= 110 =	55000
800	—	= 109 =	87200
1500	Oblig.	. . . . fl.	242900

22. Verloosung

den 2. Januar 1854.

1	Oblig.	. . . . fl.	50000
1	—	. . . . . =	10000
1	—	. . . . . =	5000
1	—	. . . . . =	3000
6	—	à fl. 1000 =	6000
10	—	= 400 =	4000
20	—	= 200 =	4000
60	—	= 130 =	7800
100	—	= 120 =	12000
500	—	= 115 =	57500
800	—	= 112 =	89600
1500	Oblig.	. . . . fl.	248900

23. Verloosung

den 1. Juli 1855.

1	Oblig.	. . . . fl.	40000
1	—	. . . . . =	10000
1	—	. . . . . =	5000
1	—	. . . . . =	3000
8	—	à fl. 1000 =	8000
20	—	= 400 =	8000
68	—	= 200 =	13600
100	—	= 130 =	13000
200	—	= 125 =	25000
600	—	= 120 =	72000
3000	—	= 116 =	348000
4000	Oblig.	. . . . . fl.	545600

24. Verloosung

den 2. Januar 1857.

1	Oblig	. . . . fl.	40000
1	—	. . . . . =	10000
1	—	. . . . . =	4000
1	—	. . . . . =	3000
8	—	à fl. 1000 =	8000
20	—	= 400 =	8000
68	—	= 200 =	13600
100	—	= 130 =	13000
200	—	= 126 =	25200
600	—	= 122 =	73200
3000	—	= 120 =	360000
4000	Oblig.	. . . . . fl.	558000

25. Verloosung

den 1. Juli 1859.

1 Oblig.	. . . .		fl.	40000
1 —	. . . . .		=	10000
1 —	. . . . .		=	5000
1 —	. . . . .		=	3000
8 —	à fl.	1000	=	8000
20 —	=	400	=	8000
68 —	=	200	=	13600
100 —	=	140	=	14000
200 —	=	130	=	26000
600 —	=	128	=	76800
4000 —	=	124	=	496000
5000 Oblig.	. . . .		fl.	710400

26. Verloosung

den 2. Januar 1860.

1 Oblig.	. . . .		fl.	40000
1 —	. . . . .		=	10000
1 —	. . . . .		=	5000
1 —	. . . . .		=	3000
8 —	à fl.	1000	=	8000
20 —	=	400	=	8000
68 —	=	200	=	13600
100 —	=	140	=	14000
200 —	=	135	=	27000
600 —	=	130	=	78000
4000 —	=	127	=	508000
5000 Oblig.	. . . .		fl.	714600

27. Verloosung

den 1. Juli 1861.

1 Oblig.	. . . .		fl.	50000
1 —	. . . . .		=	10000
1 —	. . . . .		=	5000
1 —	. . . . .		=	3000
8 —	à fl.	1000	=	8000
20 —	=	400	=	8000
68 —	=	200	=	13600
100 —	=	150	=	15000
200 —	=	140	=	28000
600 —	=	135	=	81000
4000 —	=	131	=	524000
5000 Oblig.	. . . . . .		fl.	745600

28. Verloosung

den 2. Januar 1863.

1 Oblig.	. . . .		fl.	40000
1 —	. . . . .		=	10000
1 —	. . . . .		=	5000
1 —	. . . . .		=	3000
8 —	à fl.	1000	=	8000
20 —	=	400	=	8000
68 —	=	200	=	13600
100 —	=	150	=	15000
200 —	=	140	=	28000
600 —	=	138	=	82800
4000 —	=	135	=	540000
5000 Oblig.	. . . . .		fl.	753400

29. Verloosung
den 1. Juli 1864.

1 Oblig.	. . . .		fl. 40000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
8	—	à fl. 1000	= 8000
20	—	= 400	= 8000
68	—	= 200	= 13600
100	—	= 160	= 16000
200	—	= 145	= 29000
600	—	= 142	= 85200
4500	—	= 139	= 625500
5500 Oblig.	. . . . .		fl. 843300

30. Verloosung
den 2. Januar 1866.

1 Oblig.	. . . . .		fl. 60000
1	—		= 20000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
8	—	à fl. 1000	= 8000
20	—	= 400	= 8000
68	—	= 200	= 13600
100	—	= 160	= 16000
200	—	= 150	= 30000
600	—	= 145	= 87000
4500	—	= 142	= 639000
5500 Oblig.	. . . .		fl. 896600

31. Verloosung
den 2. Januar 1867.

1 Oblig.	. . . . . .		fl. 40000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 160	= 16000
800	—	= 150	= 120000
1000	—	= 148	= 148000
2000	—	= 145	= 290000
4000 Oblig.	. . . . . .		fl. 664400

32. Verloosung
den 2. Januar 1868.

1 Oblig.	. . . . .		fl. 50000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 160	= 16000
800	—	= 152	= 121600
1000	—	= 150	= 150000
2000	—	= 147	= 294000
4000 Oblig.	. . . .		fl. 682000

33. Verloosung
den 2. Januar 1869.

1	Oblig. . . .		fl. 40000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 160	= 16000
800	—	= 155	= 124000
1000	—	= 152	= 152000
2000	—	= 150	= 300000
4000	Oblig. . . .		fl. 682400

34. Verloosung
den 2. Januar 1870.

1	Oblig.		fl. 50000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 170	= 17000
800	—	= 155	= 124000
1000	—	= 154	= 154000
2000	—	= 152	= 304000
4000	Oblig.		fl. 699400

35. Verloosung
den 2. Januar 1871.

1	Oblig.		fl. 40000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 170	= 17000
800	—	= 160	= 128000
1000	—	= 158	= 158000
2000	—	= 155	= 310000
4000	Oblig.		fl. 703400

36. Verloosung
den 2. Januar 1872.

1	Oblig.		fl. 50000
1	—		= 10000
1	—		= 5000
1	—		= 3000
10	—	à fl. 1000	= 10000
26	—	= 400	= 10400
60	—	= 200	= 12000
100	—	= 170	= 17000
800	—	= 162	= 129600
2000	—	= 160	= 320000
3000	—	= 157	= 471000
6000	Oblig.		fl. 1038000

37. Verloosung
den 2. Januar 1873.

1	Oblig.	. . . .		fl.	60000
1	—	. . . . . .		=	20000
1	—	. . . . . .		=	10000
1	—	. . . . . .		=	5000
19	—	à fl.	1000	=	10000
26	—	=	500	=	13000
60	—	=	250	=	15000
100	—	=	200	=	20000
300	—	=	180	=	54000
500	—	=	170	=	85000
1000	—	=	165	=	165000
2000	—	=	160	=	320000
4000	Oblig.	. . . . .		fl.	777000

38. Verloosung
den 2. Januar 1874.

1	Oblig.	. . . .		fl.	70000
1	—	. . . . . .		=	30000
1	—	. . . . . .		=	15000
1	—	. . . . . .		=	7000
1	—	. . . . . .		=	3000
15	—	à fl.	1000	=	15000
30	—	=	500	=	15000
50	—	=	250	=	12500
100	—	=	200	=	20000
300	—	=	180	=	54000
500	—	=	170	=	85000
4000	—	=	165	=	660000
5000	—	=	162	=	810000
10000	Oblig.	. . . .		fl.	1796500

39. Verloosung
den 2. Januar 1875.

1	Oblig.	. . . .		fl.	80000
1	—	. . . . .		=	40000
1	—	. . . . .		=	20000
1	—	. . . . .		=	10000
1	—	. . . . .		=	5000
15	—	à fl.	1000	=	15000
30	—	=	500	=	15000
50	—	=	250	=	12500
100	—	=	200	=	20000
300	—	=	180	=	54000
500	—	=	170	=	85000
4000	—	=	168	=	672000
5000	—	=	165	=	825000
10000	Oblig.	. . .		fl.	1853500

40. Verloosung
den 2. Januar 1876.

1	Oblig..	. . . .		fl.	120000
1	—	. . . . . .		=	50000
1	—	. . . . . .		=	20000
1	—	. . . . . .		=	10000
1	—	. . . . . .		=	5000
2	—	à fl.	4000	=	8000
3	—	=	2000	=	6000
20	—	=	1000	=	20000
30	—	=	500	=	15000
40	—	=	300	=	12000
100	—	=	200	=	20000
300	—	=	180	=	54000
500	—	=	175	=	87500
1000	—	=	172	=	172000
3000	—	=	170	=	510000
4000	—	=	167	=	668000
9000	Oblig.	. . . .		fl.	1777500

Obgleich, wie die hier aufgestellte Uebersicht ergiebt, für eine Anleihe, welche 6,500,000 fl. beträgt, durch die in den verschiedenen Ziehungen vorkommenden Gewinne und Prämien die bedeutende Summe von 23,419,800 fl. zurückgezahlt wird, so wird hierdurch doch das Kapital nicht zu 4 % verinteressirt. Für diesen Zinsfuß ergiebt die Calculation den ursprünglichen Werth der sämmtlichen Loose auf ungefähr 5,895,000 fl., und es hat dieselbe daher ein halbes Jahr vor der ersten Ziehung nur einen Werth von ungefähr 90¾ % ihres Nominalbetrags. Es hat dieses seinen Grund darin, daß die vollständige Rückzahlung erst in dem langen Zeitraume von 50 Jahren erfolgt, und daß bis zu der 23. Ziehung, also in den ersten 25 Jahren, durch die Gewinne die aufgelaufenen Zinsen nicht gedeckt werden. Eine Folge hiervon ist, daß in der angegebenen Zeit das Kapital immer mehr anwächst, so daß die Schuld, deren ursprünglicher Werth bei einem Zinsfuß vun 4 % nicht ganz 6,000,000 fl. war, nach 25 Jahren mehr als 10,000,000 fl. beträgt. Erst in den Jahren von 1860 an, wo jährlich mehr als eine halbe Million bezahlt wird, vermindert sich der Betrag des Kapitals, und sonach kommt es erst nach dem Jahre 1872 auf seinen ursprünglichen Betrag, und dieser ist in den vier letzten Jahren zu tilgen, wo nach und nach die bedeutenden Summen, von welchen die kleinste mehr als 1½ Million beträgt, auszuzahlen sind, was ohne eine neue Anleihe nicht möglich ist. Uebrigens möchte wohl eine solche schon nach 25 bis 30 Jahren nothwendig werden, um nur das auf mehr als 11 Millionen angewachsene Kapital wieder auf den ursprünglichen Stand zu bringen. — (Diese Notiz ist

aus Unger Handbuch der Staatslotterie-Anleihen (Leipzig, 1841) entnommen, in welchem sich vollständiger Aufschluß über sämmtliche Lotterie-Anleihen findet.

Lotterie-Anleihe à 25 fl.

Im Jahre 1834 machte der Großherzog ein neues Lotterie-Anlehen, das zwar nicht als Staats-Anleihe zu betrachten, vom eventuellen Nachfolger aber garantirt ist. Die Anleihe betrug 2,375,000 fl. in 95,000 Loosen à 25 fl. und wird, laut nachstehenden Plans, in 44 Jahren getilgt sein. Zahlungen erfolgen drei Monate nach der Ziehung in Darmstadt oder in Frankfurt bei Rothschild.

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.	Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
8	1	15000	15000	10	1	20000	20000
15. Februar 1843.	1	4000	4000	15. Februar 1845.	1	4000	4000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	50	1000		20	50	1000
	70	40	2800		70	40	2800
	900	28	25200		900	29	26100
	1000		52400		1000		58300
9	1	20000	20000	11	1	15000	15000
15. Februar 1844.	1	4000	4000	15. Februar 1846.	1	3000	3000
	1	2000	2000		1	2000	2000
	1	1000	1000		1	1000	1000
	2	400	800		2	400	800
	2	200	400		2	200	400
	2	100	200		2	100	200
	20	50	1000		20	50	1000
	70	40	2800		70	40	2800
	900	29	26100		900	30	27000
	1000		58300		1000		53200

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
12	1	15000	15000
15. Februar 1847.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	30	27000
	1000		53200

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
13	1	20000	20000
15. Februar 1848.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	31	27900
	1000		60100

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
14	1	15000	15000
15. Februar 1849.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	31	27900
	1000		55100

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
15	1	25000	25000
15. Februar 1850.	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	32	28800
	1000		67000

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
16	1	15000	15000
15. Februar 1851.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	32	28800
	1000		56000

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
17	1	20000	20000
15. Februar 1852.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	33	46200
	1500		78400

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
18 — 15. Februar 1853.	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	33	46200
	1500		78400
19 — 15. Februar 1854.	1	15000	15000
	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	34	47600
	1500		73800
20 — 15. Februar 1855.	1	15000	15000
	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	34	47600
	1500		73800
21 — 15. Februar 1856.	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	35	49000
	1500		81650
22 — 15. Februar 1857.	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	35	49000
	1500		76650
23 — 15. Februar 1858.	1	25000	25000
	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	36	50400
	1500		89050

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
24	1	15000	15000
15. Februar 1859.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	36	50400
	1500		78050
25	1	20000	20000
15. Februar 1860.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	37	51800
	1500		84450
26	1	20000	20000
15. Februar 1861.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	37	51800
	1500		84450
27	1	15000	15000
15. Februar 1862.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	38	72200
	2000		99850
28	1	15000	15000
15. Februar 1863.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	38	72200
	2000		99850
29	1	20000	20000
15. Februar 1864.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	39	74100
	2000		106750

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
30	1	15000	15000
15. Februar 1865.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	39	74100
	2000		101750
31	1	25000	25000
15. Februar 1866.	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	40	76000
	2000		115100
32	1	15000	15000
15. Februar 1867.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	40	76000
	2000		104100

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
33	1	20000	20000
15. Februar 1868.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	41	77900
	2000		111000
34	1	20000	20000
15. Februar 1869.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	41	77900
	2000		111000
35	1	15000	15000
15. Februar 1870.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	42	79800
	2000		107900

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
36	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1871.	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	42	79800
	2000		107900
37	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1872.	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	3900	43	167700
	4000		200800
38	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1873.	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	3900	43	167700
	4000		195800

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
39	1	25000	25000
	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1874.	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	4900	44	215600
	5000		254700
40	1	15000	15000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1875.	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	4900	44	215600
	5000		243700
41	1	25000	25000
	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
15. Februar 1876.	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	5900	45	265500
	6000		305050

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
42	1	30000	30000
15. Februar 1877.	1	6000	6000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	5900	45	265500
	6000		311050
43	1	40000	40000
15. Februar 1878.	1	8000	8000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	500	1000
	2	250	500
	2	125	250
	20	65	1300
	70	55	3850
	6900	46	317400
	7000		375300
44	1	50000	50000
15. Februar 1879.	1	10000	10000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	500	1000
	2	250	500
	2	125	250
	20	65	1300
	70	55	3850
	6900	46	317400
	7000		387300

Recapitulation sämmtlicher Verloosungen.

Verloosung	Prämienzahl	Beträge
1	1000	92850
2	1000	80850
3	1000	68500
4	1000	62500
5	1000	56500
6	1000	51500
7	1000	63400
8	1000	52400
9	1000	58300
10	1000	58300
11	1000	53200
12	1000	53200
13	1000	60100
14	1000	55100
15	1000	67000
16	1000	56000
17	1500	78400
18	1500	78400
19	1500	73800
20	1500	73800
21	1500	81650
22	1500	76650
23	1500	89050
24	1500	78050
25	1500	84450
26	1500	84450
27	2000	99850
28	2000	99850
29	2000	106750
30	2000	101750
31	2000	115100
32	2000	104100
33	2000	111000
34	2000	111000
Trsp.	47000	2637800

Verloosung	Prämienzahl	Beträge	Verloosung	Prämienzahl	Beträge
Trsp.	47000	2637800	Trsp.	64000	3504900
35	2000	107900	40	5000	243700
36	2000	107900	41	6000	305050
37	4000	200800	42	6000	311050
38	4000	195800	43	7000	375300
39	5000	254700	44	7000	387300
Trsp.	64000	3504900	Summa	95000	5127300

Staatsschuld.

Die großherzogl. hessische Staatsschuld betrug Ende 1839 11,502,206 fl. 34⅚ kr. und mit Depositen-Zinsen 11,720,314 fl. 27¼ kr. Da aber 6,273,874 fl. 45¾ kr. an Activen vorhanden, so beläuft sich die eigentliche Schuld nur auf 5,446,439 fl. 41 $\frac{7}{12}$ kr.

Einnahme und Ausgabe bewegen sich um 7 Mill. fl.

Hessen-Homburg.

Im Jahre 1829 wurde mit Rothschild in Frankfurt eine Anleihe in zwei Abtheilungen (à 500,000 und 675,000) über 1,175,000 fl. abgeschlossen. Die Obligationen sind Litt. A zu 1000 und Litt. B zu 500 fl. Es finden jährliche Verloosungen statt. — Die ganze Schuld soll noch c^a ½ Millionen Gulden betragen.

Holland.

Die wirkliche Schuld.

Werkelijke Schuld. Dette Intégrale.

Als 1813 Wilhelm I. von Oranien das Ruder der Regierung übernahm, fand er nur 300,000 fl. baares Geld vor, da Napoleon die Kassen geräumt hatte. Das Budget von 1814 zeigte ein Deficit von 25,520,000 fl. Zur Deckung der Bedürfnisse mußte man neue Anleihen zu machen suchen, und um dies zu bewerkstelligen, suchte man zuvor die älteren Staatsgläubiger für sich zu gewinnen. In dieser Absicht rief man die sogenannte todte Schuld wieder ins Leben. Diese todte Schuld betrug 1,264,051,563½ fl. und bestand ursprünglich in den von der französischen Regierung niedergeschlagenen ⅔ der älteren Schuld.

Die dagegen von den Staatsgläubigern zu leistende Hülfe bestand darin, daß sie entweder 676 fl. wirklichen Werth in einer höhern Summe diverser alter, zu bestimmten Preisen berechneter Staatspapiere, oder 45 fl. wirkliche Rente einlieferten; wogegen sie, wenn sie noch 100 fl. baar hinzufügten, 2000 fl. in 2½procentigen Obligationen*) wirklicher Schuld nebst 4000 fl. in unverzinslichen Certificaten der

*) Die Zinsen dieser Obligationen (Integrale) werden am 1. Januar und 1. Juli gegen Coupons ausgezahlt. Gegen Vorzeigung des Talon erhält man neue, jedoch in nicht immer gleicher Quantität. Die Obligationen sind meist von 1000 fl.; doch giebt es deren auch von 800, 600, 500, 400, 200, 100 fl. — Es giebt auch deren à 5 Proc.; Zinsen am 1. April und 1. Oktober.

erhielten. Aus mehreren vom Finanzminister gehaltenen Reden ergiebt sich, daß die Regierung auf diese Weise 27,000,000 fl. baar aufgebracht hat.

Den Certificaten dieser ausgestellten Schuld (Restanten) ist zu Bewerkstelligung ihrer jährlichen Verloosung, wodurch die herausgekommenen Nummern in die wirkliche Schuld einrücken sollen, für jedesmal 1000 fl. ein Loos (Kansbillet, billet de chance) beigefügt worden. Bis 1825 hatte man 46,000 Nummern gezogen und eben so viel verzinsliche Obligationen gegen dergleichen von der ausgestellten Schuld ausgegeben. Da aber durch die Lockungen dieser Verloosung die verzinslichen Obligationen gestiegen waren, und das Amortisations-Syndikat die Verbindlichkeit übernommen hatte, 125 Millionen solcher Obligationen zum Cours nach und nach aufzukaufen, so fand dasselbe für gut, 125,000 Nummern für 25 Jahre auf einmal zu ziehen, wodurch natürlich der Cours heruntergedrückt wurde.

Die verloosten Kanzen (billets de chance sortis au tirage, oder états, holl. Stellen) haben nach Maßstab der Zeit, in welcher sie zum Austausch gelangen, einen verschiedenen Cours. Für eine Serie Kanzen von 10,000 fl. bezahlt man 6—7000 fl.

Certificate und Kanzen erscheinen einzeln im Handel und auf den Courszetteln. Die ersteren, Restanten van uitgestelde Schuld genannt, werden per 100 fl. notirt. So bezahlte man am 10. März 1830 $1\frac{3}{4}$ fl. für 100 fl. in Certificaten.

Diejenigen Ranzen, welche erst 1850 wieder zur Verloosung gelangen, wurden im Januar 1834 mit c^a 22 fl. bezahlt.

Das Jahr 1815 brachte neue Ausgaben und ein Deficit von 40 Millionen. Dieses Deficit herbeizuschaffen wurden die Steuern verdoppelt und für dieses Doppelte Syndicats-Obligationen zu 5 % al pari ausgegeben. Zur Aufbringung dieser Zinsen sowohl, als des bis 1826 zurückzuzahlenden Kapitals erhöhte man mehrere Steuern um 15 %. — Zur Bestreitung der in den Jahren 1817 und 1818 noch höher sich erwiesenen Staatsschulden wurden diese 5proc. Syndicats-Schuldscheine um 45 Mill. Gulden vermehrt, indem man die Zinsen auf das Budget setzte und die Ablösung von zu verkaufenden Domänen bestreiten wollte. — Später wurde die Schuld dem Amortissement-Syndicat von 1823 zur Tilgung mit übertragen.

Zwar hatte man 1818 die Amortisationskasse in den Stand gesetzt, jährlich 2,500,000 fl. zu ihren Zwecken zu verwenden; allein schon 1819 war man wieder durch ein neues Deficit im Staatshaushalt zu einer Vermehrung der wirklichen Schuld um 24 Mill. Gulden gezwungen, deren Verzinsung durch die zu verkaufenden Domänen gedeckt werden sollte.

Im Jahre 1820 neues Deficit! neue Vermehrung der wirklichen Schuld um 8 Millionen, die laut den bis 1821 gepflogenen Verhandlungen nun auf 626 Mill. Gulden gewachsen war.

Da die Mittel der Deckung der Zinsen und Rückzahlung direct und indirect die Einnahme schwächen mußten, so führten neue Anleihen nothwendig neue Deficits mit

sich. So mußte man schon 1822 die wirkliche Schuld wieder um 57,500,000 fl. vergrößern, indem man die Verzinsung und Tilgung unter den außerordentlichen Ausgaben auf dem Budget aufführte.

Endlich nahm man seine Zuflucht zu der Errichtung eines Amortissements=Syndicats, welchem die Aufgabe gemacht wurde, durch gewisse selbst zu erfindende Finanz= und Handels=Speculationen die zu gewissen Staatsbedürfnissen, Schuldentilgungen u. s. w. nöthigen Summen herbeizuschaffen. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, wies die Regierung dem Amortissement=Syndicat

1) den Ertrag der Zölle, nach Ablösung der darauf gemachten Anleihen;
2) von Domänen einen Ertrag von 1,750,000 fl.;
3) einen Kredit von 68 Mill. Gulden auf dem großen Buche der wirklichen $2\frac{1}{2}$proc. Schuld

an und gewährte endlich

4) daß dieses Syndicat 116 Mill. in $4\frac{1}{2}$ %

Syndicats=Schuldscheinen

Amortisatie Syndicaat Bons du Syndicat

ausgeben durfte. Mit den Zinsen vermehrte man die außerordentlichen Staatsausgaben auf dem Budget, während man aber doch die Einnahme durch Verfügung über Domänen, Zölle u. s. w. überall schmälerte.

Diese Syndicats=Schuldscheine, wovon man im Juli 1823 vor der Hand 80 Mill. ausgab, bestanden in Abschnitten von 100, 500 und 1000 fl. Neue Coupons erhält man gegen Vorzeigung der Documente selbst. Im Mai 1830 wurden 110 Millionen gegen $3\frac{1}{2}$proc. Scheine

zurückgenommen (s. unten) und 2 Mill. wurden 1833 und 1834 al pari zurückgeloost.

Im Jahre 1824 fundirte dieses Syndicat eine neue Anleihe von 100 Mill. fl., indem es sich auf die ihm gegebene Befugniß stützte, auf die zur Disposition der Anstalt gestellten Domänen Gelder erheben und abtragen zu können. Die desfalls ausgestellten 100,000 Obligationen à 1000 fl. nannte man

Loosrenten,

(Domein Loosrenten. Bons sur les Domaines)

welche man gegen andere Staatspapiere verkaufte und bei Domänen=Verkäufen al pari anzunehmen sich anheischig machte. Damit verband man zu größerer Lockung eine Lotterie mit 8 Millionen an Gewinnsten; man ist aber, trotz des Mangels authentischer Ausweise darüber, doch im Klaren, daß die anfangs ausgestellten 40 Millionen nicht abgesetzt worden sind, ja daß das Syndicat mehrere stille Opfer gebracht hat, um dem Fehlgriffe das Auffallende zu benehmen.

Im Jahre 1826, als es galt, die nöthigen Summen für die außerordentlichen Bedürfnisse der ostindischen Besitzungen herbeizuschaffen, gab man 40 Millionen Loosrenten zu folgenden, für die Kasse höchst nachtheiligen, Bedingungen aus.

Der Einzahler von 7100 fl. baar erhielt für diese Summe:

1) eine 2½procentige Schuldverschreibung oder Loosrente von 8000 fl., welche, wenn sie am 30. September 1830 nicht zurückgezahlt, 6monatlich aufgekündigt werden könnte. Sie sollten übrigens beim Verkauf von Domänen für voll angenommen werden;

2) ein Certificat, wodurch sich das Syndicat anheischig machte, zwischen dem 1. Oktober 1826 und 30. September 1837 200 unverlooste Kanzen und 200,000 fl. ausgestellte Schuld gegen ein Kapital von 5800 fl. in $4\frac{1}{2}$procentige Amortissement-Syndicat-Obligationen zu vertauschen;

3) ein anderes Certificat, welches den Besitzer berechtigte, 23 ausgelooste Kanzen mit 23,000 fl. ausgestellter Schuld gegen 12,200 wirkliche Schuld zu vertauschen, so wie gegen Eingabe von 23 ausgeloosten Kanzen nebst 5250 fl. in baarem Gelde, 23,000 fl. wirkliche Schuld zu erheben.

Diese unter 2 und 3 genannten Certificate nannte man **Faveur-Billete.** Gegen solche Vortheile wurden natürlich die Loosrenten bald abgesetzt. Die Zinsen derselben, à $2\frac{1}{2}$ %, werden am 1. April und 1. Oktober bezahlt. Die jetzigen Coupons laufen bis 1. Oktober 1837. — Das Kapital wird nach 6monatlicher Aufkündigung zurückgezahlt. Am 10. März 1830 bezahlte man 99 fl. für 100 fl. Nominal.

Am 8. Mai 1830 wurde die Einlösung dieser Loosrenten von 145 Millionen Gulden beschlossen; es wurden dagegen, so wie gegen die zurückzunehmenden Syndicats-Scheine (siehe oben), $3\frac{1}{2}$procentige Obligationen à 1000 fl. (zusammen 152,250,000 fl.) ausgegeben. Die Tilgung ist bis 1845 auf 1 % jährlich festgesetzt. Später werden Verfügungen über eine schnellere Tilgung erfolgen.

Im Jahre 1830 wurde die Zahlung der zurückgeloosten Loosrenten ausgesetzt.

Im Jahre 1840 wurde endlich das (mit Recht) verhaßte Syndicat aufgehoben, und dessen Activa und (leider

sehr großen) Passiva gingen an den Staat über. Seitdem hat ein anderer Geist in der so lange im Finstern schleichenden Finanzverwaltung zu herrschen angefangen, und ein Streben nach Sparsamkeit und nach Vereinfachung der Schuld ist nicht zu verkennen.

Im Jahre 1841 wurde die Verwandlung der Restanten und Kanzen in Integrale beschlossen. Bei dieser Conversion wird man einschreiben:

für 1000 fl. ausgestellte Schuld nebst einer ungeloosten Kanze	68 fl. in 2½ % Integrale,
= 1000 fl. Restanten, ohne Kanze,	18 fl. desgl.
= jede ungelooste Kanze . . .	50 fl. desgl.
= 1000 fl. in Rest. nebst einer geloosten Kanze, zahlbar im Jan. 1842,	1000 fl. desgl.
= = = 1843,	953 = =
= = = 1844,	909 = =
= = = 1845,	867 = =
= = = 1846,	827 = =
= = = 1847,	788 = =
= = = 1848,	752 = =
= = = 1849,	717 = =

Diese auf dem Buche der wirklichen Schuld aufzunehmende Summe ist auf 71,396,000 fl. veranschlagt.

Staatsschuld.

Aus Meyer's „Bedingungen und Usanzen" (Leipzig, 1842) entnehmen wir folgende Liste sämmtlicher seit 1815 in den Niederlanden gemachten Anleihen:

1815. Eine gezwungene Anleihe von 40 Millionen.
1817. Syndicat-Obligationen à 5%. — 1826 amortisirt.
1819. 24 Millionen in 2½ % Integralen.

1820. 8 Millionen in 2½ % Integralen.
1821. 57½ do. desgl.
1823. 116 do. in 4½ % Syndic. Oblig. — Im Jahre 1830 wurden 110 Millionen in 3½ % verwandelt.
1825. 13 Millionen in 2½ % Integralen, theilweise zur Bestreitung der damaligen Wasserschäden.
1826. 20 Mill. in 5 % Obl., sogenannte ostind. Anl.
1827. 2,700,000 fl. desgl.
1829. 15 Millionen desgl.
1830. 15 do. Zwangsanleihe à 5 %, allmälig in 5 % Integrale verwandelt.
— 15 Millionen Schatzkammerscheine.
1831. 42 do. in 6 % Obl. à 1000 fl. — wird allmälig in 5 % Integr. verwandelt.
— 23 Mill. desgl., wovon aber nur 18 Mill. eingeschrieben wurden.
1832. 138 Millionen in 69,000 Oblig. à 2000 fl. à 6 %. (Man nahm dabei frühere Papiere mit an.)
— 93½ Millionen in Oblig. à 3000 fl. à 5 %. (6,340,000 fl. blieben ohne Nehmer.)
1833. 6,300,000 fl. à 5 % zur Ergänzung der vorigen Anleihe.
1834. 9,800,000 fl. in 4 % Schatzkammerscheinen, wogegen aber eben so viel in 6 % baar zurückbezahlt wurden.
1836. 24 Millionen, 4. ostind. Anleihe.
— 3 do. desgl.
1837. 8,400,000 fl. desgl.

1839.	14 Millionen, 4. ostind. Anleihe.	
1840.	6 Mill.	in Loosrenten mit 5 % Zinsen, z. Th. für die überseeischen Besitzungen.
—	5 do.	desgl.
—	8 do.	zur Trockenlegung des Harlemer Meeres, wovon aber erst eine Serie à 2 Mill. emittirt.
—	18 do.	zur Deckung des Deficits.
—	8 do.	Schatzkammerscheine.
1842.	12 do.	5 % Integrale.

Ende 1841 erschien folgender Status der Schuld:

Active Rente à 2½ %	768,858,300 fl.
Ausgestellte Schuld	896,398,600 =
5 % Integrale	203,257,900 =
4 % Schatzkammerscheine	9,799,950 =
4½ % Syndicats-Obligationen . .	100,500,000 =
3½ % do. . .	25,700,000 =
5 % Domänen-Renten	17,400,000 =
4 % Kautionen	1,011,000 =
Leibrenten 212,115 à 4 %	5,302,900 =
Tontinen 9,500 à 4 %	237,500 =
Für Ostindien 4 %	64,000,000 =
do. 4½ %	165,000,000 =
	2,257,466,150 fl.

oder c^a 1290 Millionen Thaler.

Der jährliche Zinsbelauf ist 43,280,405 fl., wozu Belgien 5 Millionen beisteuern wird. Es bedarf keiner Erwähnung, daß obiger Status sich verändert, sobald die beabsichtigten Conversionen in Holland und Belgien bewerkstelligt sein werden.

Die Staatsausgaben betrugen:

1839	. . .	51,199,528 fl.
1840	. . .	64,327,215 =
1841	. . .	63,649,654 =
1842	. . .	71,338,103 =

Die Einnahmen des letztern Jahres waren auf 71,353,551 fl. angeschlagen.

Es ist noch übrig, die

Actien der niederländischen Bank

zu erwähnen. Dem im Mai 1824 erfolgten königlichen Decrete, wegen Errichtung einer neuen Handelsgesellschaft, zu Folge wurde die belgische Handels-Maatschappij vorläufig auf 25 Jahre eröffnet. Das Minimum des vorläufigen Fonds war zwar auf 12 Mill. Gulden gesetzt; gleich in den ersten Tagen aber hatten sich Einschreibungen für 70 Mill. Gulden gemeldet, so daß, da man nur die Hälfte des Eingeschriebenen bewilligte, der Fond auf 35 Mill. sich erhöhte. Die Actien von 250, 500 und 1000 fl. standen gleich Anfangs 6 % über pari, und gelten jetzt c^a^ 160 %.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Alles in Erwägung zu ziehen, was durch sie zur Aufmunterung und Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, Ackerbaues und der Industrie im Lande etwa bewirkt werden könne, wozu besonders die auswärtigen holländischen Kolonien, vermittelst nur holländischer Schiffe, benutzt werden sollen. Außer 4½ % für 25 Jahre vom König garantirten Zinsen, erhielt man zeither über 8 % Dividende, die aber hinfüro auf 3 % festgestellt werden soll.

Mecklenburg.

Vorbemerkung. Beide Großherzogthümer müssen in unserer Beziehung durchaus getrennt behandelt werden.

Großherz. Mecklenburg-Strelitz.

Die Einkünfte betragen muthmaßlich 500,000 Thlr.

Der Betrag der Schulden, zu deren Abtrag rc. eine Geheime Kommission in Neustrelitz besteht, mögen 800,000 Thlr. betragen. Für diese Kammerschulden sind aber einzig und allein die Domänen des Großherzogthums verhaftet und werden dieselben auch, da die Stände sie nicht mit übernommen haben, allein vom Landesherrn verzinst und resp. abgetragen. Diese Kammerobligationen tragen $3\frac{1}{2}$ %.

Die Schulden der ständischen Korporationen der Ritter- und Landschaft, und zwar die privative strelitzischen ständischen Schulden betrugen Johannis 1839 — 53,200 Thlr. Das Weitere wegen dieser ständischen Schulden siehe unter Mecklenburg-Schwerin.

Großherz. Mecklenburg-Schwerin.

Die Einkünfte betragen muthmaßlich 2 Millionen Thlr.

Schulden.

1) Reluitions-Kassenschuld, wofür die wieder eingelösten, früher verpfändeten und die neu erworbenen Domanialämter verhaftet sind und zu deren Abtrag die Stände nicht mit kontribuiren, betrug in termino Johannis 1839 die Summe von 4,855,900 Thlr. Der statutenmäßige Abtrag beträgt jährlich 50,000 Thlr.; der effective Abtrag

aber in Folge außerordentlicher Zuflüsse jährlich gewöhnlich 100,000 Thlr. Der Abtrag geschieht durch halbjährliche Ausloosung der Kapitalien in den landüblichen beiden Zahlungsterminen, zu Antonii und Johannis. Zinsfuß 4 %. Die Anleiher haben kein Kündigungsrecht. Die Appoints sind nicht kleiner als 200 Thlr. Im Johannistermin 1837 hat eine Convertirung dieser Schuld stattgefunden.

2) Papiere der Schuldentilgungs-Kommission. Diese Kommission besorgt den Abtrag der von den Landständen übernommenen Rentereischulden, so wie den der Schulden der früheren Landeskredit-Kommission, also den Abtrag der eigentlich sogenannten Landesschulden. A. Die Landeskredit-Kommissionsschulden betrugen in termino Antonii 1839 noch 426,369 Thlr. N. ⅔tel. Der Zinsfuß ist reducirt auf 3½ %. Gegenseitige Kündigungsbefugniß. B. Die Schuldentilgungskommission hat auch die Obligationen über die zur Landeshülfe bewilligten, für die Schiffbarmachung der Elde und für die Chausseebauten negocirten Kapitalien ausgestellt. Diese betrugen Johanni 1839 die Summe von 536,700 Thlr. N. ⅔tel, welche Schuld aber durch neue Chausseebauten erhöhet wird. Zinsfuß theilweise 4, meist aber 3½ %. Die Kündigungsbefugniß der Gläubiger schläft bis 1848. C. Die von der Schuldentilgungskommission übernommenen Rentereischulden (die 1809 bei der Uebernahme 4 Mill. Thlr. betrugen) betrugen Johanni 1840 noch 6100 Thlr. Crt., 726,468 Thlr. N. ⅔tel und 476,373 Thlr. Gold; Zinsfuß 5 %. Unkündbar von den Gläubigern. Der Abtrag dieser Rentereischulden wird Johannis 1846 ganz erledigt sein. — Die ganze Schuldmasse der Schuldentilgungskommission betrug also Johanni 1840

c^{a} 2 Millionen. — Alle diese Schulden der Schuldentilgungskommission werden, da sie mit einer Einnahme von 280,000 Thlr. (einem Zuschuß aus den Domainen 85,000 Thlr. und den Einkünften aus den 1809 bewilligten neuen Steuern) dotirt ist, in spätestens 10 Jahren a dato getilgt sein.

3) Die Schuld des Landkastens, d. i. der Kasse der ständischen Korporationen der Ritter- und Landschaft von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (also mit Einschluß der schon erwähnten strelitzischen ständischen Schuld von 53,200 Thlr. betrug Johannis 1839 die Summe von 447,463 Thlr. N. $\frac{2}{3}$tel und 270 Thlr. Gold. Diese Schuld trägt meist $3\frac{1}{2}$ %. Der jährliche Kapitalabtrag 25 bis 30,000 Thlr.

Beide Großherzogthümer.

Hierher gehört gewissermaßen die Schuld der eben erwähnten ständischen Korporationen. Jetzt ist hier nur noch zu betrachten:

Der Kreditverein der Ritterschaft beider Landestheile.

Mecklenburgische Pfandbriefe.

Laut der neuen Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins von 1839 sind die Pfandbriefe von 25 Thlr. bis 1000 Thlr. in jeder, von 25 zu 25 Thlr. springenden Größe. Sie sind entweder in neuen Zweidritteln oder in Gold (à 5 % Agio) ausgestellt. Die Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % werden zu Antonii und Johannis bei den Kreiskassen oder bei der Hauptkasse gegen Coupons ausgezahlt. Es finden halbjährige Ausloosungen statt, wie der Bedarf des sinkenden Fonds es erfordert. Die Auszahlungen des rückgeloosten Kapitals können, auf drei Monat vorher geschehene Meldung, auch bei einem der Mandatariaten (z. B. in

Leipzig bei Frege & Comp.) erfolgen. Der Inhaber hat kein Kündigungsrecht mehr.

Es sind Pfandbriefe ausgegeben auf 1,947,175 Thlr. N. $\frac{2}{3}$tel und 2,081,375 Thlr. Gold.

Mexico.

Die im Handel vorkommenden Papiere sind:

1)	5 % von 1824 à 58 % verausgabt;	3,200,000 £
	getilgt	1,069,500 =
		2,130,500 £
	Ausgestellte (deferred) 5 % von 1831	639,150 =
	à 5 %	2,769,650 £

Die darauf bis Oktober 1837 rückständigen Zinsen betragen 673,770 £ 12 s. 6 d.

2)	6 % von 1825, à 89$\frac{3}{4}$ verausgabt	3,200,000 £
	getilgt	49,100 =
		3,159,900 £
	Ausgestellte 6 % von 1831 . . .	945,270 =
		4,096,170 £

Die bis Oktober 1837 darauf rückständigen Zinsen betragen 1,195,766 £ 11 s.

Die Obligationen sind à 150 und 100 £ mit 120 Coupons, zahlbar aller drei Monate, seit 1827 aber unbezahlt. Die rückständigen Zinsen sind im Cours mit begriffen. Die oben erwähnten Deferred rühren von der 1831 bewirkten Kapitalisirung (à 62$\frac{1}{2}$ %) der bis dahin rückständigen Zinsen her; sie sollten vom 1. April 1836 in die Ver-

zinsung einrücken und die Obligationen sollten überhaupt nun regelmäßig verzinst werden. Doch 1833 hörten schon wieder alle Rimessen auf.

Neuerdings ist wieder eine Conversion beantragt und von den Inhabern der Obligationen genehmigt worden. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß eine, bis 1866 rückzahlbare, 5 % consolidirte Nationalschuld, nur zur Einziehung der sämmtlichen älteren Papiere und Coupons, creirt werden soll. Dabei sollen die 5 % al pari, die 6 % zu 112½ angenommen werden; Coupons aber sämmtlich al pari. Davon soll aber die Hälfte bis 1847 ausgestellt bleiben. Bei Länder-Ankäufen sollen vier Aecker für 1 £ (à 5 Dollars) in solchen Obligationen gerechnet werden. — Die Zinsen sollen am 1. April und 1. Oktober in London gezahlt werden u. s. w.

Demnach würde es alsdann 4,623,689 £ 4 s. 3 d. active und eben so viel deferred geben.

Der Stand der inländischen Schuld sowohl, als der Einnahmen und Ausgaben wird sehr verschieden angegeben. Jedenfalls ist etwas Officielles darüber nicht erschienen.

Im August 1842 bezahlte man in London die 5 % von 1837 mit 34 %, was eben nicht auf ein großes Vertrauen in den Zustand der dortigen Finanzen schließen läßt.

Nassau.

Von diesem Herzogthume sind folgende Anleihen bekannt:

1) Anleihe zu 3 % bei Rothschild in Frankfurt (laut Edict vom 4. December 1835) von 2,400,000 fl. in

Obligationen zu 1000, 500 und 100 fl. — Jährliche Verloosung ursprünglich 54,000 fl., mit Zinszuwachs. — Dieses Anlehen wurde, bei Gelegenheit der Trennung der Landessteuerkasse von der Domänenkasse, behufs der Ablösung der jährlich an letztere zu zahlen gewesenen 140,000 fl., geschlossen. Durch diese Ablösung erspart das Land jährlich 54000 fl. an Zinsen, die, wie oben berührt, zur Tilgung dienen. Damit endete zugleich der langwierige Nassauische Domänenstreit. — Zugleich wurde ein früheres Rothschildsches 4 % Anlehen gekündigt, mit Wahl, Obligationen obiger 3 % Anleihe anzunehmen. Es sollen mehr als $1\frac{1}{4}$ Million baar ausgezahlt worden sein. Darauf folgte das

2) Domanialkassen-Anlehen von 1837 bei Rothschild in Frankfurt à $3\frac{1}{2}$ % in Obligationen à 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 fl. — Es finden jährliche Verloosungen statt.

3) Lotterie-Anlehen von 1837 über 2,600,000 fl. in Loosen à 25 fl., worüber folgender Plan das Nähere besagt:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc. rc.

urkunden und bekennen, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, Kraft dieser Schuldverschreibung, daß Wir zum Wohl und Besten Unseres Herzoglichen Hauses, namentlich zur Tilgung älterer Passiven, bei dem Bankierhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. die Summe von Zwei Millionen Sechsmalhundert Tausend Gulden im 24 fl. Fuß anlehensweise aufgenommen, und den Betrag dieser Summe zu Unserer Schuldentilgungskasse baar und richtig empfangen haben.

Wir haben hierauf Unsere Schuldentilgungs-Kommission beauftragt und ermächtigt, zur leichteren Realisirung dieses Anlehens Einmalhundert und Vier Tausend Stück, auf Inhaber lautende Prämienscheine, jeden zu Fünf und Zwanzig Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß von Nr. 1 bis 104,000 incl. nach dem sub A. angefügten Formular auszufertigen und solche dem Ban-

kierhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne, um darüber nach Gutfinden zu verfügen, zuzustellen. Auch haben Wir dem sub B. anliegenden Verloosungsplan nach dessen Inhalt die Zurückzahlung des vorgeschossenen Kapitals und der Zinsen und zwar der letzteren, mittelst, die Kapital-Einlagen übersteigenden Prämien, unter successiver Verwendung einer für die Einlösung der Prämienscheine bestimmten Summe, im Gesammtbetrage von Fünf Millionen Sechsmalhundert Sieben und Neunzig Tausend Neunhundert und Vierzig Gulden im 24 fl. Fuß innerhalb neun und vierzig Jahren, in neun und vierzig verschiedenen Verloosungen dergestalt bewirkt werden soll, daß nach Maaßgabe dieses Verloosungsplans das ganze Kapital von 2,600,000 fl., schreibe Zwei Millionen Sechmalhundert Tausend Gulden, mit dem 1 Mai 1887 vollständig abgetragen und berichtigt ist, Unsere Genehmigung ertheilt, und Unserer Schuldentilgungs-Kommission dabei zur besonderen Obliegenheit gemacht, darüber zu wachen, daß dieser Plan pünktlich vollzogen wird, die Resultate der vom 1. Februar 1839 an jährlich durch dieselbe in Wiesbaden zu haltenden Verloosungen jedesmal sogleich öffentlich bekannt gemacht und die durch die Verloosungen zur Ablage bezeichneten Prämienscheine, gegen deren Rückgabe, durch baare Auszahlung der sie treffenden Summen an den Ueberbringer, drei Monate nach jeder stattgehabten Verloosung nach Inhalt des Plans eingelöst werden.

Zur Sicherstellung dieses Anlehens von Zwei Millionen Sechsmalhundert Tausend Gulden verpfänden Wir die in der Anlage C. verzeichneten, von Unserer General-Domänen-Direktion beglaubigten und reversirten Domänen-Gefälle im Belauf von jährlich 149,283 fl. 44 kr.

Wir haben Unsere betreffenden Behörden, unter Entbindung ihrer besonderen Pflichten gegen Uns, angewiesen, aus den gedachten als Special-Hypothek eingesetzten Domänen-Gefällen die zur planmäßigen Einlösung der Prämienscheine erforderlichen jährlichen Leistungen in den bestimmten Terminen beizuschaffen und pünktlich zu entrichten.

Gegenwärtige Haupt-Schuldverschreibung und deren Anlagen soll bei Unserem Ober-Appellationsgericht dahier deponirt, auch gerichtlich beglaubigte Abschrift davon dem darleihenden Bankhause behändigt, und die Original-Urkunde nicht eher an Uns zurückgegeben werden, als bis die in Folge dieses Anlehengeschäfts ausgefertigten Einmalhundert und Vier Tausend Stück Prämienscheine planmäßig verlooset und vollständig eingelöset sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres geheimen Insiegels. So geschehen, Biebrich, den 14. Aug. 1837.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vdt. Graf von Walderdorff.

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
6	1	15000	15000
1. Februar 1844.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	28	25200
	1000		51400
7	1	25000	25000
1. Februar 1845.	1	5000	5000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	29	26100
	1000		64300
8	1	15000	15000
1. Februar 1846.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	29	26100
	1000		52300

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
9 und 10	1	20000	20000
1. Februar 1847. 1. Februar 1848.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	90	30	27000
	1000		59200
11 und 12	1	15000	15000
1. Februar 1849. 1. Februar 1850.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	31	27900
	1000		54100
13	1	20000	20000
1. Februar 1851.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	31	27900
	1000		60100

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
14	1	15000	15000
1. Februar 1852.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	32	28800
	1000		55000
15	1	20000	20000
1. Februar 1853.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	32	28800
	1000		61000
16	1	15000	15000
1. Februar 1854.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	900	32	28800
	1000		55000
17 und 18	1	20000	20000
1. Februar 1855. 1. Februar 1856.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	33	46200
	1500		78400
19 und 20	1	15000	15000
1. Februar 1857. 1. Februar 1858.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	50	1000
	70	40	2800
	1400	34	47600
	1500		73800
21	1	20000	20000
1. Februar 1859.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	35	49000
	1500		81650

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
22	1	15000	15000
1. Februar 1860.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	35	49000
	1500		75650
23	1	20000	20000
1. Februar 1861.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	36	50400
	1500		83050
24	1	15000	15000
1. Februar 1862.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	36	50400
	1500		77050
25 und 26	1	20000	20000
1. Februar 1863. 1. Februar 1864.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	37	51800
	1500		84450
27 und 28	1	15000	15000
1. Februar 1865. 1. Februar 1866.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1400	38	53200
	1500		79850
29	1	20000	20000
1. Februar 1867.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	39	74100
	2000		106750

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
30 (1. Februar 1868.)	1	15000	15000
	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	55	1100
	70	45	3150
	1900	39	74100
	2000		100750
31 (1. Februar 1869.)	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	40	76000
	2000		109100
32 (1. Februar 1870.)	1	15000	15000
	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	40	76000
	2000		103100
33 und 34 (1. Februar 1871. 1. Februar 1872.)	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	1900	41	77900
	2000		111000
35 und 36 (1. Februar 1873. 1. Februar 1874.)	1	15000	15000
	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	2900	42	121800
	3000		148900
37 (1. Februar 1875.)	1	20000	20000
	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	2900	43	124700
	3000		157800

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
38	1	15000	15000
1. Februar 1876.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	2900	43	124700
	3000		151800
39	1	20000	20000
1. Februar 1877.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	3400	44	149600
	3500		182700
40	1	15000	15000
1. Februar 1878.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	60	1200
	70	50	3500
	3400	44	149600
	3500		176700
41 und 42	1	20000	20000
1. Februar 1879. 1. Februar 1880.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	3400	45	153000
	3500		186550
43	1	15000	15000
1. Februar 1881.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	3900	46	179400
	4000		206950
44	1	15000	15000
1. Februar 1882.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	3900	46	179400
	4000		206950

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
45	1	20000	20000
1. Februar 1883.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	4400	47	206800
	4500		240350

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
46	1	15000	15000
1. Februar 1884.	1	3000	3000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	4400	47	206800
	4500		234350

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
47	1	20000	20000
1. Februar 1885.	1	4000	4000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	4900	48	235200
	5000		268750

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
48	1	30000	30000
1. Februar 1886.	1	6000	6000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	400	800
	2	200	400
	2	100	200
	20	65	1300
	70	55	3850
	4900	48	235200
	5000		280750

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
49	1	50000	50000
1. Februar 1887.	1	10000	10000
	1	2000	2000
	1	1000	1000
	2	500	1000
	2	250	500
	2	125	250
	20	72	1440
	70	60	4200
	4900	50	245000
	5000		315390

Recapitulation sämmtlicher Verloosungen.

Verloosung	Prämienzahl	Beträge	Verloosung	Prämienzahl	Beträge
1	1000	105850	Trsp.	29500	728700
2	1000	86500	26	1500	84450
3	1000	74500	27	1500	79850
4	1000	62500	28	1500	79850
5	1000	57400	29	2000	106750
6	1000	51400	30	2000	100750
7	1000	64300	31	2000	109100
8	1000	52300	32	2000	103100
9	1000	59200	33	2000	111000
10	1000	59200	34	2000	111000
11	1000	54100	35	3000	148900
12	1000	54100	36	3000	148900
13	1000	60100	37	3000	157800
14	1000	55000	38	3000	151800
15	1000	61000	39	3500	182700
16	1000	55000	40	3500	176700
17	1500	78400	41	3500	186550
18	1500	78400	42	3500	186550
19	1500	73800	43	4000	206950
20	1500	73800	44	4000	206950
21	1500	81650	45	4500	240350
22	1500	75650	46	4500	234350
23	1500	83050	47	5000	268750
24	1500	77050	48	5000	280750
25	1500	84450	49	5000	315390
Trsp.	29500	728700	Summa	104000	5697940

Auch über dieses Anlehen spricht Unger (S. 141 d. B.) weitläufig; unter Anderm sagt er:

Nimmt man auch hier, wie bei den übrigen Anleihen, den Zinsfuß zu 4 Proc. an, so ist der Werth von sämmtlichen Gewinnen, durch welche die ganze Anleihe von 2,600,000 fl. planmäßig getilgt werden soll, ein Jahr vor Auszahlung der Gewinne der ersten Ziehung, also am 1. Mai 1838, im Ganzen 1,921,396 fl., und es hat daher die ganze Anleihe bei diesem Zinsfuß nur einen reellen Werth von nicht ganz 74 Proc. ihres Nominalbetrages,

und der Werth eines jeden auf 25 fl. lautenden Looses war zu dieser Zeit nicht ganz 18½ fl.

In den ersten Ziehungen betragen die Gewinne etwas mehr als die aufgelaufenen Zinsen, und das Kapital wird daher in etwas ermäßigt, aber bereits nach der dritten Ziehung fängt dasselbe wieder an zu wachsen, weil die Gewinne durchschnittlich weniger betragen, als Zinsen aufgelaufen sind, und es währt dieses bis im Jahre 1866 nach der 28. Ziehung, nach welcher der reelle Werth, welcher ursprünglich 1,921,396 fl. betrug, auf 2,302,625 fl. angewachsen ist. Von jetzt an findet eine allmälige Abnahme des Kapitals statt, dennoch beträgt dasselbe noch nach der 38. Ziehung, also im Jahre 1877, mehr, als der ursprüngliche Werth desselben war. Die wirkliche Tilgung erfolgt also erst in den letzten 10 Jahren, und wird alsdann, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine neue Anleihe nöthig machen.

4) Noch gedenken wir der Anleihe, welche die Stadt Wiesbaden 1841 bei Rothschild machte. Sie beläuft sich auf 300,000 fl. in Obligationen à 1000, 500, 300, 200 und 100 fl. und ist zu 3½ % verzinslich. Im Oktober 1842 wurden 4500 fl. zurückgeloost.

5) Die Landes-Kreditkassen-Scheine sind à 25 fl. und die Obligationen dieser Kasse sind zu 3½ % verzinslich. Sie nimmt Gelder zu 4 % an.

Ueber die Nassauischen (Landes- und herzogl.) Finanzen ist nichts Officielles bekannt. Die Landesschuld wird gewöhnlich 6½ Millionen taxirt.

Neapel.

Neapolitanische Effekten kommen besonders an der Pariser, Frankfurter, Berliner, Hamburger und Amsterdamer Börse vor. Es sind dies

1) Inscriptionen auf das große Buch.
(Bei Falconet & Comp.)

Die Inscriptionen auf dem großen Buche von Neapel lauten auf den Namen, und können daher wegen der Umständlichkeiten der Transscription im Auslande nicht gut benutzt werden. Um diesen Effekten aber auswärtigen Umsatz zu verschaffen, geben die Herren Falconet & Comp. in Neapel Certificate **au porteur** über einen Betrag Renten aus, der deshalb bei der Direktion des großen Buchs deponirt ist. Auf den Certificaten ist von der Direktion attestirt, daß der Betrag wirklich auf dem großen Buche inscribirt ist. — Diese Certificate lauten alle auf 25 Ducati (à 4 Fr. 40 Cent. oder $1\frac{1}{4}$ Thlr. pr. Cour., oder $38\frac{1}{2}$ ß. Bco. oder $2\frac{1}{5}$ fl. holl.) in 5 % Rente. Jedem Certificate sind 14 Zins-Coupons nebst einem Scheine beigelegt, gegen welchen letztern man neue Zinsbogen erhält. Die Coupons laufen bis 1. Juli 1844. Die Rente wird am 1. Januar und 1. Juli bei Falconet & Comp. in Neapel und Gebrüder Rothschild in Paris mit 20 Cent. unter dem 3 Monat Cours bezahlt. Auch besorgen die Gebrüder Rothschild für 3 Fr., per Certificat, neue Zinsbogen (à 14 Coupons). An der Pariser Börse schließen sich die Negocirungen mit **jouissances du semestre précédent** mit dem 5. Juni und 5. December.

Die Herren Lapanouze, Hagermann, Blanc Colin & Comp. in Paris haben eine Administrations-Gesellschaft dieser Renten gebildet. Diese giebt, ganz nach Art von Falconet & Comp., Certificate **au porteur** aus über 59 Ducati Renten oder 250 Fr. (à 4 Fr. 23 Cent. fest). Alles Uebrige ist mit den Certificaten Falconet gleich.

Diese französischen Certificate unterscheiden sich also von den Falconets dadurch, daß die Summe der halbjährlichen Renten dieser vom Cours abhängig ist, während der Coupon von 59 Ducati letzterer Art stets zu 250 Fr. bleibt, was einen Cours von nahe 424 Cent. für den Ducato giebt. Allerdings sind dafür die Inhaber solcher Renten in sofern im Nachtheil, als ihnen die Freiheit benommen ist, ihre Papiere zu 440, wie die Falconets, in Ducati wieder umschreiben zu lassen.

Der Cours der Falconets ist großen Schwankungen unterworfen gewesen. Sie standen z. B.

am 1. Januar 1824		$78\frac{7}{8}$.
1. April	=	97.
1. December	=	$89\frac{1}{4}$.
1825		91—76.
1827 . . .	bis	$71\frac{1}{2}$.
1829 . . .	=	$98\frac{2}{5}$.
1830 . . .	=	$55\frac{1}{2}$.
1832 . . .	ca	78.
Jetzt . . .	=	101.

Der Tilgungsfonds ist auf 700,000 Ducati mit Zunahme durch die Zinsen festgesetzt. Die Aufhebung dieser Einrichtung ersieht man aus folgender Bekanntmachung:

Neapel, den 11. Februar 1842. Das Giornale del regno delle due Sicilie vom 10. Februar enthält eine vom 8. Februar datirte Bekanntmachung des hiesigen Finanzministeriums, womit den Besitzern der neapolitanischen Rentencertificate und Coupons im In= und Auslande kund gethan wird, daß die Administration der besagten Rentencertificate, früher in den Händen der Herren Falconnet & Comp., und nach deren Auflösung in denen des Herrn C. M. v. Rothschild und der Herren Meuricoffre Servillo & Comp., mit dem 31. December 1844 aufhöre und die Inhaber der besagten Certificate aufgefordert werden, solche in Betracht der definitiven Auflösung der beiden Administrationen bis zu oben erwähntem Termine, wie festgesetzt, wieder auf das große Buch (gran libro) übertragen zu lassen.

2) Die englischen Anleihen von 1821, 1822 und 1824.

Die erste von diesen Anleihen betrug 800,000 Ducati 5 % Renten, oder 6 Millionen Ducati Kapital. Die zweite: 1 Million Ducati 5 % Renten oder 20 Millionen Ducati Kapital; die dritte von 1824 ist diejenige, deren Effekten auf mehrern Börsen unter dem Namen Obligationen bei von Rothschild kursiren. Diese Anleihe von 2,500,000 £ wurde 1824 bei dem Hause Rothschild eröffnet. Es coursiren dadurch 25,000 Certificate à 100 £ (à 25 Fr. 50 Cent. zu Paris, à 6¾ Thlr. pr. Cour. oder à 12 fl. holl.), die über pari umgesetzt werden. Die Zinsen werden am 1. Februar und 1. August bei Rothschild in London, oder zum mittlern Cours der letzten 14 Tage in Paris bezahlt. Es werden immer 72 Coupons auf einmal ausgegeben. Zu Neapel zahlt man sie auch außer der Zeit mit 4 % Disconto.

Diese Schuld hat dieselbe Garantie als die Schuld auf dem großen Buche. Als Specialdeckung sind die Zölle, der Octroi und die Reservatgefälle gegeben. Es finden jährliche Verloosungen (zu wenigstens 1 %) in London statt, so daß bis August 1837 schon 1,770,100 £ getilgt waren. Die Schuld soll bis 1860 getilgt sein.

3) Sicilianische Obligationen.

Zu Folge Decrets vom 26. Mai 1821 trennte der König die Finanzen Siciliens von denen des Königreichs Neapel, und machte für Rechnung des erstern bei den Herren C. Forquet & Giusso, de Welz & Comp., und A. Viollier, zu 70 %, eine Anleihe von 1,000,000 Unzen

gegen 3,750 Obligationen au porteur à 400 Unzen oder 1200 Ducati (à 4 Fr. 40 Cent.). Garantirt ist diese Anleihe durch die General= und Special=Hypothek auf das Sicilien angehörige Grundeigenthum und durch ein Privilegium auf alle directe und indirecte Kontributionen dieses Landes. Die Zinsen à 5 % können gegen die beigegebenen Coupons, am 1. Januar und 1. Juli, auch bei Rothschild in Paris erhoben werden. Jedes Semester vom 1. Januar 1823 bis 1. Januar 1824 wird eine gewisse Zahl Obligationen zurückgeloost und 6 Monate darauf bezahlt, und zwar nach Ordnung des folgenden Plans.

Zeit der Ziehungen.	Zeit der Rückzahlung.	Zahl der Obligat.	Zeit der Ziehungen.	Zeit der Rückzahlung.	Zahl der Obligat.
				Transport	873
1. Jan. 1823	1. Juli 1823	31	1. Jan. 1832	1. Juli 1832	118
1. Juli =	1. Jan. 1824	32	1. Juli =	1. Jan. 1833	42
1. Jan. 1824	1. Juli =	33	1. Jan. 1833	1. Juli =	143
1. Juli =	1. Jan. 1825	33	1. Juli =	1. Jan. 1834	42
1. Jan. 1825	1. Juli =	35	1. Jan. 1834	1. Juli =	168
1. Juli =	1. Jan. 1826	35	1. Juli =	1. Jan. 1835	41
1. Jan. 1826	1. Juli =	51	1. Jan. 1835	1. Juli =	192
1. Juli =	1. Jan. 1827	37	1. Juli =	1. Jan. 1836	39
1. Jan. 1827	1. Juli =	57	1. Jan. 1836	1. Juli =	265
1. Juli =	1. Jan. 1828	38	1. Juli =	1. Jan. 1837	36
1. Jan. 1828	1. Juli =	69	1. Jan. 1837	1. Juli =	336
1. Juli =	1. Jan. 1829	39	1. Juli =	1. Jan. 1838	30
1. Jan. 1829	1. Juli =	78	1. Jan. 1838	1. Juli =	403
1. Juli =	1. Jan. 1830	40	1. Juli =	1. Jan. 1839	22
1. Jan. 1830	1. Juli =	87	1. Jan. 1839	1. Juli =	473
1. Juli =	1. Jan. 1831	41	1. Juli =	1. Jan. 1840	12
1. Jan. 1831	1. Juli =	95	1. Jan. 1840	1. Juli =	512
1. Juli =	1. Jan. 1832	42		Summa	3750
		873			

Diese Obligationen werden auf ein einfaches Visum hin, in allen Kassen Siciliens bei Verfall als baares Geld angenommen, ob sie gleich eigentlich in Neapel zahlbar sind.

Zu Folge eines Kontrakts vom 30. Juni 1824 schloß die sicilianische Regierung noch eine Anleihe von 542,800 Unzen in 1714 Obligationen à 200 Unzen (oder 600 Ducati à 4 Fr. 40 Cent.) mit den Herren Falconet & Comp. in Neapel ab. Die Zinsen à 5 % sind am 1. Januar und 1. Juli wie die obigen zu erheben. Die Obligationen sind au porteur und führen an der Pariser Börse den Namen petites obligations de Sicile, im Gegensatz von den erstern, welche grandes obligations de Sicile heißen.

Der Zweck dieser Anleihe war die Erbauung und Unterhaltung der Landstraßen, mit deren Ertrage die Anleihe auch garantirt ist. Sie wird in diesem Augenblicke getilgt sein.

Seit etwa vier Jahren legen die Inländer ihre Gelder selbst gern in neapolitanischen Fonds an, daher sie dort meist 2 % höher stehen, als in Paris.

Ueber die Schuld Neapels.

Obgleich ein genauer Status der neapolitanischen Schuld nicht bekannt ist, so läßt sich dieselbe doch füglich auf 108—110 Millionen Ducati veranschlagen.

Zu der Tilgung der Staatsschuld hat man die besten Maßregeln getroffen, ohne die Steuern erhöht zu haben. Für 1831 waren 1,128,161 Ducati zur Tilgung bestimmt. Doch traten seit Juli 1833 Beschränkungen der Tilgung dergestalt ein, daß jährlich nur 700,000 Duc. und zwar durch Einkäufe unter pari getilgt werden sollen. Die so zurückge-

kauften Renten sollen einen sinkenden Fonds bilden. Die Rückkäufe werden suspendirt, sobald der Cours über pari geht. Der König behält sich dann die fernern Maßregeln vor. Die Schuld war damals auf 80 Mill. Ducati Kapital angewachsen.

Man meldet aus Neapel, daß diese Reduction den Kredit der dasigen Regierung auch nicht im Geringsten beeinträchtigt, um so mehr, da die neapolitanische Staatsschuld im Verhältniß zu dem natürlichen Reichthume des Landes und selbst zu kleineren Renten sehr unbedeutend ist (4 Mill. Rente oder 80 Mill. Ducati Kapital). Der König läßt überdem nichts unversucht, um alle nur thunlichen Ersparnisse in den verschiedenen Zweigen der Administration einzuführen, was indessen allerdings nur nach und nach geschehen kann. Unleugbar gewinnen die Geschäfte in Neapel fast täglich einen bedeutenderen Aufschwung, und ein großer Theil der seit Kurzem entstandenen Gesellschaften zur Beförderung vaterländischer Industrie entspricht diesem Zwecke vollkommen. Schon 1834 waren deren sechs neue gebildet worden, deren Namen nebst den darin verwendeten Kapitalien hier folgen.

Aeltere Gesellschaften.

Namen.	Zahl der Emissionen.		Gegenwärtiges Kapital.	
	Actien.	Preis.	Preis.	Ducati.
Società di assicurazioni diverse	1000	500	740	500000
Compagnia Partenopea . . .	250	400	420	100000
Società à Tontina	1250	60	77	75000
Banca Frultuaria	10000	60	86	600000
			Latus	1275000

Im Jahre 1833 entstandene Gesellschaften.

Namen.	Zahl der Emissionen.		Gegenwärtiges Kapital.	
	Actien.	Preis.	Preis.	Ducati.
Transport	. . .	. . .	. . .	1275000
Compagnia Etnologica . . .	1320	50	58	66000
Società Industriale Partenopea	20000	30	35,20	600000
Società anomina Commerciale	800	400	412	320000
Banca di Circolazione a Garantia	10000	40	40	400000
Compagnia di assicurazioni del Sebeto	20000	20	20	400000
Società anonima Seberia . .	20000	50	50	1000000
			Summa	4061000

Außer diesen bestehen noch sechs andere Gesellschaften, die sich ausschließlich mit Versicherungen für kürzere oder längere Seereisen beschäftigen.

Die sonstigen Deficits sind verschwunden. Einnahmen und Ausgaben bewegen sich um nicht ganz 30 Mill. Ducati.

Nordamerika (Vereinigte Staaten).

Dieser Artikel fing in der zweiten Auflage dieses Buchs (1834) mit den Worten an: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen mit ihren Finanzen auf einem glänzenden Fuße.“ — Die Dinge haben sich sehr geändert seit jener Zeit! Nicht nur hat die Union statt jährlicher, an die einzelnen Staaten zu vertheilender Ueberschüsse, Deficits; sie hat auch durch immer mehr gesteigerte Zolltarife dem Handel einen argen Stoß beigebracht, und somit die erwartete Mehreinnahme beim Zoll nicht erreicht; das Geld=

und Kreditwesen der Union aber, durch einen zu plötzlichen Uebergang von der Papier= zur Metall=Circulation in die größte Verwirrung gebracht. Mehrere schon früher mehr oder weniger verschuldet gewesene einzelne Staaten sind seitdem dem Bankerott nahe gekommen, und das im Allgemeinen tief gesunkene Vertrauen hat bis jetzt allen Bemühungen, einen gesunden Zustand der Dinge wieder herzustellen, sich beharrlich entgegengestellt.

Da es nicht im Zwecke dieses Buchs liegen kann, eine gehörige Würdigung dortiger Zustände zu bieten, so beschränken wir uns darauf, die, durch amerikanische Agenten in Europa verbreitete Liste der Fonds der einzelnen Staaten anzufügen. Die beim Umsatze solcher Papiere in England üblichen Usanzen sind uns zwar bekannt — deren Mittheilung würde aber nichts nützen, da ja doch wohl Niemand dergleichen Papiere kauft.

Status

des Betrags der von den verschiedenen Staaten der nordamerikanischen Union unter Autorisation der Gesetze emittirten Staatspapiere und Obligationen, nebst Angabe des Jahrs, in welchem die Emission begann, des Zwecks der Emission, und des Zinsfußes.

Zweck der Emission.	Zinsfuß pCt.	Betrag für jeden einzelnen Gegenstand (in Dollars).	Gesammtbetrag (in Dollars).
Maine. 1830. Irrenhäuser, Elementarschulen, Prämien auf Weizen, u. allgemeine Ausgaben. . . .	5, 5¾ und 6	554,976 00	554,976 00
		Latus	554,976 00

Zweck der Emission.	Zinsfuß pCt.	Betrag für jeden einzelnen Gegenstand (in Dollars).	Gesammtbetrag (in Dollars).
Massachusetts. 1837.		Transport	554,976 00
Anlehen auf Eisenbahnen	5	4,290,000 00	4,290,000 00
New-York. 1823.			
Für Kanäle	6	548,000 00	
Für Kanäle	5	11,968,674 41	
Anlehen auf den Hudson- und Delaware-Kanal	5	800,000 00	
Anlehen auf Eisenbahnen	4½, 5	3,787,700 00	
Auf Flußschifffahrt . .	5	10,000 00	
Allgemeine Bankschuld	5	586,532 43	
Astor-Stock	5	561,500 00	18,262,406 84
Pennsylvania. 1821.			
Für Kanäle	5	16,576,527 00	
= Eisenbahnen . .	5	4,964,484 00	
= Chausseen u. Brücken	5	2,595,992 00	
Für verschiedenen Bedarf	5	3,166,787 00	27,306,790 00
Maryland. 1824.			
Medicinische Universität	5	30,000 00	
Strafarbeitshaus . .	5	97,947 30	
Tabak-Inspektion . .	5	78,000 00	
Für Eisenbahnen . .	5 u. 6	5,500,000 00	
= Kanäle	5 u. 6	5,700,000 00	
Washington-Denkmal	5	10,000 00	
Verschiedener Bedarf .	5	77,033 43	11,492,980 73
Virginia. 1820.			
Für Kanäle und Flußschifffahrt	5, 5½ u. 6	3,835,350 00	
Für Eisenbahnen . .	=	2,128,900 00	
= Chausseen . . .	=	354,800 00	
= Revolutionsschuld	6	24,039 00	
= Kriegsschuld v. 1814	7	319,000 00	6,662,089 00
Süd-Carolina. 1820.			
Oeffentl. Verbesserungen	5 u. 6	1,550,000 00	
An Mme Randolph .	6	10,000 00	
		Latus	68,569,242 57

Zweck der Emission.	Zinsfuß pCt.	Betrag für jeden einzelnen Gegenstand (in Dollars).	Gesammtbetrag (in Dollars).
Cincinnati- u. Charlestown-Eisenbahn . .	5	Transport 2,000,000 00	68,569,242 57
Charlestown wieder aufzubauen.	5	2,000,000 00	
Revolutionsschuld . .	3	193,770 12	5,753,770 12
Alabama. 1823.			
Für die Staats-Bank .	5	7,800,000 00	
„ Eisenbahn . . .	5	3,000,000 00	10,800,000 00
Louisiana. 1824.			
Für die Staats-Bank .	5	22,950,000 00	
„ Eisenbahn . . .	6	500,000 00	
New-Orleans-Austrocknungs-Gesellschaft .	5	50,000 00	
Jefferson's Erben . .	6	10,000 00	
Freispital	5	125,000 00	
Ständehaus	5	100,000 00	23,735,000 00
Tennessee. 1833.			
Für die Staats-Bank	5 u. 6	3,000,000 00	
„ Chausseen . . .	5 u. 6	118,166 66	
Eisenbahnen und Chausseen	5	3,730,000 00	
Rectification von Flüssen	5	300,000 00	7,148,166 66
Kentucky. 1834.			
Staats-Bank . . .	5	2,000,000 00	
Flußrectification . . .	5	2,619,000 00	
Chausseen u. M'Adam'sche Straßen . . .	5	2,400,000 00	
Eisenbahnen	5	350,000 00	7,369,000 00
Ohio. 1825.			
Für Kanäle	6	6,101,000 00	6,101,000 00
Indiana. 1832.			
Für die Staats-Bank	5	1,390,000 00	
„ Kanäle	5	6,700,000 00	
„ Eisenbahnen . .	5	2,600,000 00	
„ McAdam'sche Chaussee. . . .	5	1,150,000 00	
„ Flußschifffahrt . .	5	50,000 00	11,890,000 00
		Latus	141,366,179 35

Zweck der Emission.	Zinsfuß pCt.	Betrag für jeden einzelnen Gegenstand (in Dollars).	Gesammtbetrag (in Dollars).
Illinois. 1831.		Transport	141,366,179 35
Für die Staats-Bank	6	3,000,000 00	
„ Eisenbahnen . .	6	7,400,000 00	
„ Kanäle . . .	6	500,000 00	
„ Heimzahlung der Staatsschuld . .	6	100,000 00	
„ Flußschifffahrt . .	6	600,000 00	11,600,000 00
Missouri. 1837.			
Für die Staats-Bank	5	2,500,000 00	2,500,000 00
Mississippi. 1831.			
Für die Staats-Bank	5	7,000,000 00	7,000,000 00
Arkansas. 1836.			
Für die Staats-Bank	5	3,000,000 00	3,000,000 00
Michigan. 1836.			
Ausgaben für Festsetzung der Grenze gegen Ohio		100,000 00	
Verbesserungen i. Innern	6	5,000,000 00	
Anlehen auf Eisenbahnen	6	120,000 00	
Staats-Arbeitshaus .		20,000 00	
Universität		100,000 00	5,340,000 00

Dollars 170,806,179 35

Fügt man hiezu die von den Vereinigten Staaten in den Staatskassen der einzelnen Staaten zu sicherer Aufbewahrung hinterlegte Summe von 28,101,644 97

so ergibt sich als bestehende und autorisirte Totalschuld sämmtlicher Staaten die Summe von 198,907,824 32

Dem Bericht des Finanzministers an den gegenwärtig versammelten Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Folge betrugen die Ausgaben derselben während des verflossenen Jahres 35,308,634 Dollars und die Einnahmen 34,733,077 Dollars, folglich war das Deficit am 31. December 1842 575,557 Doll. Zur Vermehrung der Einnahme empfiehlt er die Besteuerung der noch nicht

besteuerten oder nur wenig besteuerten Einfuhrartikel, wodurch er die Einnahme während des laufenden Jahres um drei Millionen zu vermehren hofft, und die Einführung des Niederlagssystems. Die umlaufenden 6 % Zinsen gewährenden Schatzscheine betrugen am 1. September 1842 8,771,999 Dollars, am 1. November 10,039,056 Dollars und am 1. December 9,979,794 Dollars.

Die Zeit wird uns bald lehren, 1) ob die Staaten durch ein dem Repudiations-System entgegengesetztes Verfahren ihre Ehre retten werden; 2) ob es dem Präsidenten gelingen wird, seine Plane auf eine **Exchequer**, eine neue Bank und eine Anleihe auszuführen.

Neuerdings hat der General Johnson einen Vorschlag zur Tilgung der einzelnen Staaten-Schulden gemacht, welcher dahin geht, 200 Mill. in Schatz-Bons auszugeben, und sie an die einzelnen Staaten, nach gewissen Verhältnissen, zu vertheilen, wogegen sie der Central-Regierung die Staats-Ländereien abtreten sollen, welche sie besitzen. — Wie werden aber die Schatz-Bons an den Mann zu bringen sein?

In öffentlichen Blättern las man jüngst: „Mit den Schulden Nordamerika's steht es schlimm, und es wird wohl nicht so leicht ein Plan durchgehen, durch directe Besteuerung Zinsen oder Kapital oder Beides zu decken. Wenn die Vereinigten Staaten sich in der Alternative befinden, entweder das Volk mit directen Steuern heimzusuchen, oder die europäischen Gläubiger unbefriedigt zu lassen, so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß das Letztere geschieht. Sie trösten sich damit, daß die Franzosen auch nicht ihre Assignaten einlösten und daß England die Zinsen seiner Staatsschuld einige Mal herabsetzte. Alle europäische

Nationen, meinen die Staatsmänner der Vereinigten Staaten, hätten zu gewissen Zeiten und unter unvorhergesehenen Umständen Bankrott gemacht; ein solcher Staatsstreich sei gleichsam ein Beleg zur Civilisation eines Volks, wie die englischen Matrosen die Kultur eines Landes nach der Anzahl von Galgen schätzen, die sie als Merkzeichen an der Küste aufgerichtet sehen."

Norwegen.

Die erste Anleihe erfolgte 1819 mit den Gebrüder Bennecke in Berlin, zum Belauf von 900,000 Spthlr. à 5 %, wofür aber nur 600,000 baar gezahlt wurden. Sie wurde 1825 getilgt.

Im Jahre 1822 wurden bei Harmens u. m. A. in Bergen 50,000 Spthlr. à 6 % geliehen, die aber schon 1824 zurückbezahlt wurden.

In demselben Jahre erfolgte eine Emission von Obligationen im Belaufe von 150,000 Spthlr. à 5 % mit einer jährlichen Tilgung von 3000 Spthlr., so daß die Anleihe 1872 abgetragen sein wird.

In Folge der Liquidations-Acte mit Dänemark sollte Norwegen 2,400,000 Spthlr. bis 1852 abbezahlen, wogegen Dänemark alle Staatsschulden übernahm. Davon wurden 300,000 Spthlr. durch Hambro & Son sogleich erlegt, und diese übernahmen auch die Bezahlung des Restes zu 6 % Zinsen. Im Jahre 1834 erfolgte die gänzliche Abzahlung, zusammen mit 3,921,940½ Spthlr. für das ganze Kapital und Zinsen.

Im Jahre 1825 wurde mit Hambro & Son eine Anleihe à 92 % von 846,200 Spthlr. à 4 %, rückzahlbar bis 1. November 1840, zur Tilgung der Berliner Anleihe abgeschlossen. — Sie ist 1836 getilgt worden.

Im Jahre 1828 wurde abermals mit Hambro & Son eine Anleihe zu 91 % von 300,000 Spthlr., à 4 %, tilgbar bis 1858, abgeschlossen.

Mit demselben Hause erfolgte 1834 eine andere Anleihe von 1,200,000 Spthlr. à 95 %, mit 4 % Zinsen, tilgbar in 15 Jahren. Die Obligationen sind:

Litt.	A	à 1000	Thlr.	Banco.
=	B	= 500	=	=
=	C	= 400	=	=
=	D	= 200	=	=
=	E	= 100	=	=
=	F	= 1000	=	Species.
=	G	= 500	=	=
=	H	= 400	=	=
=	I	= 200	=	=
=	K	= 100	=	=

Norwegens Finanzen.

Bekanntlich wurde Norwegen 1814 von Dänemark getrennt. Von den seitdem abgeschlossenen Anleihen war 1840 noch übrig:

1) Der Betrag der für die älteren Staatsschulden ausgegebenen Obligationen	1,697,128	Sp.	108 s.
Davon hatte der Staat in Besitz	60,020	=	75½ =
Rest	1,637,108	Sp.	32½ s.

	Transport	1,637,108 Sp. 32½ s.
2)	Von der Staats=Anleihe von 1823 waren noch unbezahlt	99,000 = — =
3)	Desgl. von der Anl. v. 1828	224,000 = — =
4)	Desgl do. do. 1834	858,500 = — =
	Summa der Passiva	2,818,608 Sp. 32½ s.

Da aber nach dem Abschluß von 1839 die Activa schon 4,664,300 Spthlr. betrugen, so findet sich statt einer Staatsschuld vielmehr ein Ueberschuß von 1,845,700 Spthlr.

Aus Blom's vortrefflichem Werke über Norwegen (Leipzig, 1843) ist noch Folgendes zu entnehmen: -

Das Resultat der 26 Jahre, seit welchen Norwegen sich einer konstitutionellen Verfassung zu erfreuen gehabt hat, ist Folgendes: Die Staatsschulden, die im Jahre 1823 5,197,128 Spthlr. betrugen, belaufen sich jetzt nur auf 2,818,600 Speciesthaler; — die Activa haben sich auf 4,664,300 Spthlr. vermehrt, und übersteigen die Passiva um 1,800,000 Spthlr.; — die Staatseinkünfte sind von 1,437,100 bis zu 3,514,200 Spthlr., und die bewilligten Ausgaben von 1,401,676 bis zu 2,242,300 gestiegen. Die directen Steuern wurden 1836 gänzlich abgeschafft ꝛc. — Die alten werthlosen Bankzettel sind eingelöst; es ist die neue Bank fundirt worden, deren Zettel al pari und deren Actien à 150 % stehen und 7½ % Dividende geben; endlich sind viele und wichtige Institutionen begründet und erweitert worden u. s. w.

Im Budget von 1842—45 sind die Ausgaben und Einnahmen zu 2,618,218 Spthlr. angeschlagen, wobei 200,445 Spthlr. für Verzinsung und Abträge der Staatsschuld.

Oesterreich.

Wohl in keinem Lande giebt es so vielerlei Papiere, als hier. Wir halten uns, rücksichtlich ihrer Reihenfolge, an den Wiener Courszettel. Auf diesem sind zuerst aufgeführt

Staatsschuldverschreibungen zu 5 Proc. (Obligations métalliques.)

Dieses Anlehen von 120 Millionen wurde am 29. Oktober 1816, zu Abstoßung älterer Staatsschulden, im Lande eröffnet. Man gab gegen Annahme neuer Metalliques ältere Staatspapiere oder Wiener Währung an, welche getilgt wurden.

Die Effekten sind in Abschnitten von 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 fl. Conv.=Geld. Die Zinsen à 5 % werden jedesmal 6 und 12 Monate nach Ausstellung des Schuldbriefs bezahlt*). Man erhebt sie gegen einen Coupon (auf welchen der Erhebende seinen Namen schreiben muß) bei der k. k. Universal=Staatsschuldenkasse zu Wien oder den k. k. Zahlämtern zu Brünn, Görz, Grätz, Herrmannstadt, Insbruck, Laibach, Lemberg, Linz, Mailand, Ofen, Prag, Salzburg, Troppau, Venedig und Zara. Mit solchen Coupons wird ein Schein stets auf 12 Jahre

*) Durch diesen Umstand kann man sein Geld in 5procentigen Obligationen dergestalt anlegen, daß man jeden Monat Zinsen erheben kann. — Auch giebt es Certificate von Rothschild in Paris über in Wien deshalb deponirte 5proc. Metalliques. Diese lauten auf 1000 fl. oder (à 2 Fr. 60 Cent.) 2600 Fr. Diese Zinsen von jährlich 125 Fr. werden am 1. Januar und 1. Juli bei Rothschild Gebrüder in Paris bezahlt. Man kann ohne Umstände in Wien die Original=Obligation gegen das Certificat in Empfang nehmen.

versehen. Neue Coupons erlangt man gegen den beigefügten Talon.

Dieses Anlehen wurde 1818 um 50 Millionen und am 7. Juni 1823 um 30 Millionen erweitert. Auch von den Jahren 1824, 1825 und 1826 giebt es dergleichen Effecten. Sie wurden entweder gegen ältere Scheine der Art auf Verlangen ausgegeben oder man bezahlte die Interessen der älteren Bethmann'schen und Goll'schen Anleihen damit.

Um die Art der Zinsrechnung dabei einzusehen, folgt hierbei eine Verkaufsnote.

Nota

über 15500 fl. in 5procentigen Obligationen, als:

10000 fl.	mit Zinsen seit d. 1. Okt. 1842	104 Tage	à 5%	fl. 144	27 kr.
5000 =	= = = 1. Nov. =	74 =	= =	51	23 =
500 =	= = = 1. Dec. =	44 =	= =	3	3 =
15500 fl.	Kapital à 110			fl. 17050	— =
			Summa	fl. 17248	53 kr.

Wien, am 15. Januar 1843.

Mit dem Ende 1823 eröffnete Oesterreich eine neue Anleihe von 25 Millionen Gulden bei N. M. Rothschild, Baring Gebr. & Comp. und Reid Irwing & Comp. in London, um die an England schuldenden Subsidien, die Oesterreich zur Vertheidigung Belgiens erhalten hatte, mit der Abfindungssumme von 2,500,000 £ bezahlen zu können. Diese Obligationen lauten alle auf 1000 fl. Die Zinsen à 5 % können am 1. Mai und 1. November, bis 1835 auch (à 10 fl. per £) bei Rothschild in London, erhoben werden.

Im März 1831 machte die Regierung wiederum eine 5procentige Anleihe, worüber folgender Prospectus erschien.

„Die österreichische Staatsverwaltung hat die Hinausgabe von 36 Mill. neuer 5proc. Metalliques-Obligationen, zu 1000 fl. das Stück, beschlossen, und die Häuser Geymüller und Comp., M. A. Rothschild & Söhne, Simon G. Sina und Arnstein und Eskeles mit deren Veräußerung für ihre Rechnung beauftragt. Sämmtliche 36 Millionen in Obligationen werden der privil. österreich. Nationalbank übergeben. Der Staat bestimmt von Zeit zu Zeit den Cours, nach welchem die erwähnten vier Häuser selbige gegen Erlegung des Betrags in Bank-Valuta zu beziehen berechtigt sind. Zugleich aber erhält die Nationalbank auch die Befugniß, dem Käufer solcher Obligationen Certificate auszufertigen, die, auf Ueberbringer ausgestellt und in die zwölfmonatlichen Termine des Jahrs 1832 eingetheilt, die Versicherung enthalten, daß dem Besitzer gegen Erlag von 500 fl. Bank-Valuta und der darauf vom Ausstellungstag bis zum Umtausch zu rechnenden 5 % jährlicher Zinsen, die entsprechende Obligation sammt Zinscoupons verabfolgt werde. — Der Käufer eines Certificats hatte demnach nur den übrigen Betrag bis zum bedungenen Cours zu erlegen, und genoß somit den Vortheil, sich mit einer geringern Auslage den Besitz der dem Certificat entsprechenden Obligation zu sichern. Auch stand es dem Inhaber des Certificats frei, noch vor dessen Verfallzeit die Obligation zu beziehen; er verlor aber die darauf gemachte Darangabe, wenn die Umtauschung mittelst Bezahlung der schuldig gebliebenen 500 fl. nicht bei Verfallzeit stattgefunden hatte."

Ueberhaupt betragen alle Emissionen 469 Millionen in 5 % Schuld; es sollen nur noch 188 Millionen Metalliques in Circulation sein.

Die ersten 5procentigen Obligationen 1816 bezahlte man à 46 %. Jetzt stehen sie c^a 110 % *).

Schuldverschreibungen zu 4 Procent.

Laut Circulare vom 1. December 1829 wurde zur Einziehung der Centralkassen-Anweisungen eine Anleihe von 25 Millionen Gulden in Obligationen à 1000 fl. bei Rothschild, Geymüller & Comp., Arnstein & Eskeles und Sina abgeschlossen. Die Coupons reichten bis 1838. Zur Erlangung neuer Coupons ist ein Talon beigegeben.

Der Primitivpreis war 68 % incl. des anliegenden Coupons. Den niedrigsten Cours erreichten sie, wie fast alle Papiere, im Jahre 1831, wo sie bis auf 63 herabkamen. Im März 1843 standen sie c^a 101½ %.

Im Jahre 1830 kamen noch 20 Millionen Gulden à 97 % Uebernahmspreis dazu, ganz in obiger Verfassung.

Der Zweck derselben ist, ältere Obligationen, die höher als mit 5 % verzinst werden, einzulösen. Es wurden demnach sogleich 10,000,000 fl. in verschiedenen alten Papieren gekündigt, was von Zeit zu Zeit fortgesetzt und auch auf die 5 % erstreckt wird.

Die gegen solche Obligationen auszugebenden 4procentigen sind nach Belieben zu 100, 500 und 1000 fl. mit Coupons für 16 Jahre und Talon. Für 100 fl. alte bekommt man 104 fl. in neuen 4 % Obligationen. Ueber die zur Auswechslung eingereichten Scheine unter 100 fl. bekommt man nur Anweisungen, die erst dann gegen ver-

*) Seit 1840 giebt es 5proc. Obligationen auf den Namen; sie werden auf Verlangen statt baarer Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Kapitale ausgegeben, für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelaufenen Konsumtions-Gefälle. Die Zinsen werden halbjährig gegen Quittung bezahlt.

zinsliche Obligationen zurückgenommen werden, wenn man den Werth von wenigstens 100 fl. in Anweisungen einreichen kann. Solche kleine Anweisungen entstehen z. B. durch die über pari gegebenen 4 fl., worüber man eine Anweisung ertheilt.

Schuldverschreibungen zu 3 Procent.

Diese Papiere rühren von einer Anleihe von 1835 von 40 Millionen her. Die Obligationen sind zu 1000, 500 und 100 fl. Die Zinserhebung findet am 1. Juni und 1. December statt. Es werden immer für 16 Jahre Coupons mit Talon ausgegeben.

Schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Procent.

Diese Papiere rühren von einer am 29. März 1815 mit 44 Millionen Gulden in Wiener Währung abgeschlossenen Anleihe her. Die Schuldverschreibungen à 100, 200, 1000 oder 5000 fl. wurden gegen Wiener Währung ausgegeben. Die Zinsen à $2\frac{1}{2}$ % Conv., so wie die neuen Zinsbogen werden erhoben wie die der 5 % Anleihe. Es werden stets Coupons auf 12 Jahre ausgegeben.

Als Special-Sicherheit wurden die gallizischen Salinen gegeben, von deren Einkommen jährlich 300,000 fl. Conv. zur Tilgung verwendet werden sollten.

Schuldverschreibungen zu 1 Procent.

Dem Patente vom 1. Juni 1816 zu Folge wurden, gegen Eingabe von Papiergeld, in der Einlagskasse am 1. Juli desselben Jahres für 35 Millionen Obligationen in Abschnitten von 100, 500, 1000 und 5000 fl. ausgegeben. Doch giebt es auch zu Folge geschehener Austauschungen Scheine von späteren Jahren.

Die Zinsen zu 1 % werden am 1. Jan. und 1. Juli von früher oben erwähnten Kassen, gegen Coupons, wovon stets auf 12 Jahre auf einmal ausgegeben werden, erhoben. Man bezahlte diese Scheine im März 1843 mit c^a^ 28 %.

Verlooste Obligationen.

Zu Folge Patents vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Papiere, deren Zinsen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden waren, durch successive Verloosungen auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conv.-Münze zurückgeführt werden sollen.

Diese verloosten Obligationen sind meistens auf den Namen lautend. Die Zinsen erhebt man gegen Quittungen nach folgendem Schema:

Quittung.

Nr. ...

Zinsfuß ....

Ueber — fl. — kr. in Conv. Mze, welche Endesgesetzter als Zinsen von (Zeit) zu — Procent von dem Kapitale von — fl. — kr. addo — aus der löbl. k. k. Universal-Staatsschuldenkasse richtig empfangen hat. Wien .... per fl. — kr. — C. M.

N. N.

Sie müssen aber nach folgender Angabe gestempelt sein:

Die	Quittungen	à	. . 2 fl. sind frei.						
=	=	=	. . 2	= 1 kr.	=	20 fl.	bez.	3	kr. St.
=	=	=	. 20	= 1 =	=	50	= =	6	= =
=	=	=	. 50	= 1 =	=	125	= =	15	= =
=	=	=	125	= 1 =	=	250	= =	30	= =
=	=	=	250	= 1 =	=	500	= =	1	fl. =
=	=	=	500	= 1 =	=	1000	= =	2	= =
=	=	=	1000	= 1 =	=	2000	= =	4	= =
=	=	=	2000	= 1 =	=	4000	= =	7	= =
=	=	=	4000	= 1 =	=	8000	= =	10	= =
=	=	=	8000	= 1 =	=	16000	= =	20	= =
=	=	=	16000	= 1 =	=	32000	= =	40	= =
=	=	=	32000	= 1 =	=	64000	= =	80	= =
=	=	über	64000	= ohne Unterschied			= =	100	= =

Außer der Abgabe dieser gestempelten Quittungen wird auch noch auf der Rückseite des Documents bemerkt, wie weit die Zinsen erhoben sind.

Die Obligationen auf Namen können nach Belieben auf andere Namen und Beträge umgeschrieben werden. Die 5procentigen Obligationen stehen gewöhnlich mit den 5procentigen Metalliques im Course gleich. Die übrigen nach Verhältniß. Stehen z. B. die 5procentigen 103, so sollten die 6procentigen mit $\frac{6 \times 103}{5} = 123\frac{3}{5}$ bezahlt werden.

Rentenurkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte.

Im Jahre 1820—1822 wurde zur Regulirung der Schulden des Lombardisch-Venetianischen Königreichs die Einrichtung getroffen, daß über jede Specialschuld Urkunden, die auf den Namen des Gläubigers lauten und demselben eine jährliche Rente von 5 % sichern, ausgestellt wurden.

Die Urkunden sind in italienischer Sprache abgefaßt, und können nach Belieben auf andere Namen und Summen umgeschrieben werden, was die Präfectur des Monte in Mailand unentgeldlich thut. Bei einem Verkaufe girirt man auf der Rückseite des Documents folgendermaßen:

Jo N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sign. N. N. questo giorno di .... dell' anno ... (Name des Verkäufers.)

Die Urkunden lauten auf die Rente. Eine solche von 500 fl. stellt also ein Kapital von 10,000 fl. vor. Der Cours versteht sich für 5 % Rente, incl. des laufenden Semesters.

Die Erhebung der Rente erfolgt gegen Quittungen, die demselben Stempel unterworfen sind, als die der verloosten Obligationen, halbjährlich entweder in Mailand, oder auf Verlangen in den Provinzialkassen.

Die Rücknahme der Urkunden erfolgt vermittelst des eigens dazu bestimmten Tilgungsfonds durch Einkäufe an der Mailänder Börse nach Cours.

Am 1. Oktober 1831 erließ die Kasse zu Mailand folgenden Ausweis bis 1829:

Einnahme.

Rest von 1828. . . .	Lire austr.	604,643, 71.
Erträgnisse der Güter u. s. w.	. . .	1,638,561, 20.
— der eingelösten Rente	. .	565,107, 80.
	Lire austr.	2,808,312, 71.

Ausgabe.

Für erkaufte Rente fl. 31573, 3. =	Lire	1,863,126, 83.
Sensarie		1,861, 31.
	Lire	1,864,988, 14.
Verblieb zur Verwendung	Lire	943,324, 57.

Summa uts.

Darlehen mit Verloosung von 1834.

Zum Zwecke der planmäßig fortgesetzten Verwandlung der alten Schuld schloß Oesterreich mit mehreren Wiener Häusern eine Anleihe von 25 Millionen in Loosen à 500 fl., die auch in Fünftel zertheilt werden können, und wovon 20 eine Serie bilden. Die Anleihe wird bis 1860 durch Verloosungen getilgt, die mit Gewinnsten verbunden sind. Das Nähere zeigt folgender Plan.

Ziehung	Serien.	Schuld-verschr.	Ge-winn.	Zu-sammen.
			Gulden C.M.	
8. Ziehung 1843.	80	1	225000	225000
		1	40000	40000
		1	18000	18000
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7000	7000
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		35	900	31500
		50	800	40000
		65	700	45500
		100	680	68000
		1271	660	838860
		1600		1457360
9. Ziehung 1844.	85	1	210000	210000
		1	40000	40000
		1	17500	17500
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		45	900	40500
		60	800	48000
		75	720	54000
		110	700	77000
		1331	680	905080
		1700		1543080
10. Ziehung 1845.	85	1	210000	210000
		1	40000	40000
		1	17500	17500
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		45	900	40500
		60	800	48000
		75	740	55500
		110	720	79200
		1331	700	931700
		1700		1573400
11. Ziehung 1846.	90	1	200000	200000
		1	35000	35000
		1	15000	15000
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		55	900	49500
		70	800	56000
		85	750	63750
		120	740	88800
		1391	720	1001520
		1800		1660570

	Serien.	Schuld-verschr.	Gewinn.	Zusammen.
			Gulden C.M.	
12. Ziehung 1847.	95	1	200000	200000
		1	35000	35000
		1	15000	15000
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		65	900	58500
		80	800	64000
		95	770	73150
		130	760	98800
		1451	740	1073740
		1900		1769190
13. Ziehung 1848.	100	1	180000	180000
		1	30000	30000
		1	15000	15000
		1	12000	12000
		1	8000	8000
		1	7000	7000
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		4	2000	8000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		75	900	67500
		90	800	72000
		105	790	82950
		140	780	109200
		1512	760	1149120
		2000		1852270

	Serien.	Schuld-verschr.	Gewinn.	Zusammen.
			Gulden C.M.	
14. Ziehung 1849.	100	1	200000	200000
		1	35000	35000
		1	15000	15000
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		75	900	67500
		90	820	73800
		105	810	85050
		140	800	112000
		1511	780	1178580
		2000		1917930
15. Ziehung 1850.	105	1	200000	200000
		1	35000	35000
		1	15000	15000
		1	12000	12000
		1	10000	10000
		1	7500	7500
		1	6000	6000
		4	5000	20000
		4	3000	12000
		4	2500	10000
		5	2000	10000
		10	1500	15000
		10	1200	12000
		15	1100	16500
		20	1000	20000
		85	900	76500
		100	840	84000
		115	830	95450
		150	820	123000
		1571	800	1256800
		2100		2036750

16. Ziehung 1851.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
110	1	210000	210000
	1	40000	40000
	1	17500	17500
	1	12000	12000
	1	10000	10000
	1	7500	7500
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	95	900	85500
	110	860	96400
	125	850	106250
	160	840	134400
	1631	820	1337420
	2200		2176670

17. Ziehung 1852.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
110	1	210000	210000
	1	40000	40000
	1	17500	17500
	1	12000	12000
	1	10000	10000
	1	7500	7500
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	95	900	85500
	110	875	96250
	125	870	108750
	160	860	137600
	1631	840	1370040
	2200		2216640

18. Ziehung 1853.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
115	1	225000	225000
	1	40000	40000
	1	18000	18000
	1	12000	12000
	1	10000	10000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	95	920	87400
	120	900	108000
	135	890	120150
	170	880	149600
	1701	860	1462860
	2300		2361510

19. Ziehung 1854.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
120	1	225000	225000
	1	40000	40000
	1	18000	18000
	1	12000	12000
	1	10000	10000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	95	925	87875
	130	920	119600
	145	910	131950
	180	900	162000
	1771	880	1558480
	2400		2493405

20. Ziehung 1855.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
125	1	250000	250000
	1	50000	50000
	1	20000	20000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	100	950	95000
	140	940	131600
	155	930	144150
	190	920	174800
	1836	900	1652400
	2500		2672450

21. Ziehung 1856.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
125	1	250000	250000
	1	50000	50000
	1	20000	20000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	4	5000	20000
	4	3000	12000
	4	2500	10000
	5	2000	10000
	10	1500	15000
	10	1200	12000
	15	1100	16500
	20	1000	20000
	100	975	97500
	140	960	134400
	155	950	147250
	190	940	178600
	1836	920	1689120
	2500		2721370

22. Ziehung 1857.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
130	1	300000	300000
	1	75000	75000
	1	40000	40000
	1	20000	20000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	7500	7500
	5	5000	25000
	5	3000	15000
	5	2500	12500
	7	2000	14000
	15	1500	22500
	15	1200	18000
	20	1100	22000
	30	1025	30750
	100	1000	100000
	150	980	147000
	170	970	164900
	200	960	192000
	1871	940	1758740
	2600		2989890

23. Ziehung 1858.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
135	1	300000	300000
	1	75000	75000
	1	40000	40000
	1	20000	20000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	7500	7500
	5	5000	25000
	5	3000	15000
	5	2500	12500
	7	2000	14000
	15	1500	22500
	15	1200	18000
	20	1100	22000
	45	1050	47250
	105	1025	107625
	160	1000	160000
	175	990	173250
	210	980	205800
	1926	960	1848960
	2700		3139385

24. Ziehung 1859.	Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
	140	1	320000	320000
		1	100000	100000
		1	50000	50000
		1	25000	25000
		1	20000	20000
		1	15000	15000
		2	10000	20000
		2	7500	15000
		5	5000	25000
		5	3000	15000
		5	2500	12500
		7	2000	14000
		15	1500	22500
		15	1300	19500
		20	1200	24000
		20	1100	22000
		50	1075	53750
		115	1050	120750
		170	1025	174250
		185	1010	186850
		220	1000	220000
		1958	980	1918840
		2800		3393940

25. Ziehung 1860.	Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
	150	1	320000	320000
		1	100000	100000
		1	50000	50000
		1	25000	25000
		1	20000	20000
		1	15000	15000
		2	10000	20000
		2	7500	15000
		5	5000	25000
		6	3000	18000
		6	2500	15000
		8	2000	16000
		20	1500	30000
		20	1300	26000
		25	1200	30000
		55	1100	60500
		80	1075	86000
		145	1050	152250
		200	1025	205000
		215	1020	219300
		227	1010	229270
		1978	1000	1978000
		3000		3655320

Zusammenziehung der Gewinne.

	Anzahl der Serien.	Anzahl d. Schuldverschr.	Summe der Gewinne in C.M.
In der 1. Ziehung im Jahre 1836	65	1300	1410480
" " 2. " " " 1837	65	1300	1410480
" " 3. " " " 1838	70	1400	1381660
" " 4. " " " 1839	70	1400	1381660
" " 5. " " " 1840	75	1500	1349900
" " 6. " " " 1841	75	1500	1375920
" " 7. " " " 1842	80	1600	1429940
" " 8. " " " 1843	80	1600	1457360
" " 9. " " " 1844	85	1700	1543080
" " 10. " " " 1845	85	1700	1573400
Latus	750	15000	14313880

	Anzahl der Serien.	Anzahl d. Schuldverschr.	Summe der Gewinne in C. M.
Transport	750	15000	14313880
In der 11. Ziehung im Jahre 1846	90	1800	1660570
" " 12. " " " 1847	95	1900	1769190
" " 13. " " " 1848	100	2000	1852270
" " 14. " " " 1849	100	2000	1917930
" " 15. " " " 1850	105	2100	2036750
" " 16. " " " 1851	110	2200	2176670
" " 17. " " " 1852	110	2200	2216640
" " 18. " " " 1853	115	2300	2361510
" " 19. " " " 1854	120	2400	2493405
" " 20. " " " 1855	125	2500	2672450
" " 21. " " " 1856	125	2500	2721370
" " 22. " " " 1857	130	2600	2989890
" " 23. " " " 1858	135	2700	3139385
" " 24. " " " 1859	140	2800	3393940
" " 25. " " " 1860	150	3000	3655320
Zusammen	2500	50000	51371170

Unger hat auch dieses Anlehen berechnet und sagt darüber S. 45:

Aus den, durch die hier aufgestellte Rechnung, gefundenen Zahlen geht hervor, daß diese Lotterie-Anleihe von 25 Millionen Gulden C.-M. von dem Schuldner durch eine Summe bezahlt wird, die, wenn man den Zinsfuß zu 5 Proc. annimmt, ein Jahr vor der ersten Gewinnzahlung, und da diese den 1. August 1836 erfolgte, den 1. August 1835 einen Werth hatte von 25,979,543 fl. C.-M.

Das Anlehen wird also vollständig mit Zinsen und Zinseszinsen zu 5 Proc. erstattet, wenn man annimmt, daß der Schuldner das Kapital zu einer solchen Zeit erhalten habe, daß bereits den 1. August 1835 eine Summe von 979,543 fl. Zinsen aufgelaufen waren, und es wird sonach hierbei vorausgesetzt, daß die Zahlung des ganzen Anleihe-Kapitals bereits im Monat Oktober 1834 erfolgt sei.

Nimmt man den Zinsfuß zu 4 Proc. an, so hatte die Summe, welche der Schuldner für die erhaltene Anleihe von 25 Mill. Gulden nach und nach zurückzahlt, den 1. August 1835 einen Werth von 29,393,582 fl. C.-M.

Er zahlt also 4,393,582 fl. mehr als er erhalten hat, und diese bedeutende Summe bildet in dem vorliegenden Falle die Assecuranz=Prämie, welche den Interessenten gezahlt wird, und wofür sie die Gefahr übernehmen, daß möglicher Weise Umstände eintreten könnten, wodurch die Leistung der versprochenen Zahlungen verhindert wird.

Abgesehen von dieser Gefahr, hatte bei einem Zinsfuße von 4 Proc. jede Schuldverschreibung von 500 fl. den 1. Aug. 1835 bereits einen mittlern Werth von 587 fl. 52 kr., so daß derjenige, welcher zu dieser Zeit alle Schuldverschreibungen, jede zu einem Preise von 587 fl. 52 kr., aufgekauft hätte, durch die verschiedenen Gewinne sein volles Kapital sammt Zinsen, diese zu 4 Proc. gerechnet, zurück erhalten würde.

Anmerkungen.

Die in der folgenden Nachweisung enthaltenen Zahlen sind aus den Resultaten der vorstehenden Berechnung abgeleitet und zwar in folgender Art:

1) Der Werth, den die sämmtlichen noch spielenden Loose am 1. Januar haben, ist aus dem in der Calculation für den 1. August, als dem Tage, an welchem die Gewinne ausgezahlt werden, ermittelten Werth dadurch abgeleitet, daß von diesem die Zinsen auf 7 Monate in Abzug gebracht worden sind und zwar durch den Ansatz

$$102\tfrac{1}{3} : 100 = K : x$$

oder $$307 : 300 = K : x.$$

So haben z B. bei dem angenommenen Zinsfuße von 4 Proc. die in dem Jahre 1842 noch spielenden 41,600 Loose nach der Calculation einen Werth von 29,117,571 fl., und es ist dieses eigentlich der Werth, den die Loose den 1. August 1842 haben, der Werth für den 1. Januar, also für 7 Monate früher, wird hieraus durch den Ansatz gefunden

$$307 : 300 = 29{,}117{,}571 : x$$

$$x = 28{,}453{,}652 \text{ fl.}$$

und dieses ist der unter 1842 angegebene Werth.

2) Der mittlere Werth eines Looses ist hieraus dadurch abgeleitet, daß durch die Zahl der den 1. Januar noch spielenden Loose, also in dem obigen Beispiele durch 41,600, der mittlere Werth aller Loose getheilt worden ist.

3) Von allen Prämien der ganzen Anleihe hat die kleinste der letzten Ziehung, welche 1000 fl. beträgt, den geringsten Werth und ist dieser für jedes Jahr durch das Verhältniß von 104 : 100 reducirt, so daß mit Hülfe dieses Verhältnisses der für ein Jahr bereits gefundene Werth auf den zurückgeführt wird, den diese Prämie ein Jahr früher hat. Bei der unter Nr. 4 der

Nachweisung für diesen Werth angegebenen Zahl sind die Zinsen des laufenden Jahres nicht mit in Rechnung gebracht.

4) Da die Prämien einer jeden Ziehung den 1. August ausgezahlt werden, die Serienziehung aber den 1. Februar stattfindet, also ein halb Jahr früher, so ist der Werth, den diese Prämien sogleich nach der Serienziehung haben, aus dem Gesammtwerthe der Prämien dadurch berechnet, daß die Zinsen auf 6 Monate nach dem Verhältnisse von 102 : 100 in Abzug gebracht sind.

5) Nachdem in der Calculation die Prämien einer Ziehung in Abzug gebracht sind, bleibt der Werth übrig, den die nicht zu den gezogenen Serien gehörenden Loose haben, und zwar den 1. August; durch das Verhältniß von 102 : 100 wird hieraus der Werth für den 1. Februar, also sogleich nach der Serienziehung gefunden und diese Summe durch die Zahl der übrigen Loose getheilt, giebt den unter Nr. 9 der Nachweisung angegebenen Werth eines Looses, das nicht zu den gezogenen Serien gehört.

6) Das Verfahren bei Berechnnng des Werthes der Promessen ist §. 20 der Einleitung ausführlich angegeben.

Lotterie-Anlehen von 1839.

Unter dem 1. Mai 1839 schloß Oesterreich eine neue Anleihe von 30 Millionen, zu Abtragungen früherer Schulden, in 120,000 Schuldverschreibungen à 250 fl., in Fünfteln à 50 fl. Je 20 bilden eine Serie. Von 1840 bis 1845 finden 12 Ziehungen (aller 6 Monate eine), von 1846 — 1851 sechs Ziehungen (jährlich eine), von 1853 bis 1878 achtzehn Ziehungen (aller 18 Monate eine) statt. Das Nähere darüber ergiebt sich aus nachfolgendem Verloosungs-Plane, in welchem jedoch die bereits erfolgten Ziehungen unerwähnt geblieben sind.

7. und 8. Ziehung: am 1. Juni und 1. Dec. 1843.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
35	1	230000	230000
	1	50000	50000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	2	4000	8000
	2	2000	4000
	3	1500	4500
	5	1200	6000
	5	1100	5500
	5	1000	5000
	6	900	5400
	10	800	8000
	20	700	14000
	43	600	25800
	593	500	296500
	700		701700

9. u. 10. Ziehung: am 1. Juni u. 1. Dec. 1844.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
35	1	230000	230000
	1	50000	50000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	2	4000	8000
	2	2000	4000
	3	1500	4500
	5	1200	6000
	5	1100	5500
	5	1000	5000
	6	900	5400
	10	800	8000
	20	700	14000
	43	600	25800
	593	500	296500
	. .		. . . .
	. .		. . . .
	. .		. . . .
	700		701700

11. und 12. Ziehung: am 1. Juni und 1. Dec. 1845.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
35	1	230000	230000
	1	50000	50000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	2	4000	8000
	2	2000	4000
	3	1500	4500
	5	1200	6000
	5	1100	5500
	5	1000	5000
	6	900	5400
	10	800	8000
	20	700	14000
	43	600	25800
	593	500	296500
	700		701700

13. Ziehung: am 1. December 1846.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
82	1	210000	210000
	1	40000	40000
	1	12000	12000
	1	9000	9000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	3	2500	7500
	3	2000	6000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1381	500	690500
	1640		1200000

14. u. 15. Ziehung: am 1. Dec. 1847 u. 1. Dec. 1848.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
86	1	210000	210000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	3	2500	7500
	3	2000	6000
	7	1500	10500
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1463	500	731500
	1720		1228500

18. Ziehung: am 1. December 1851.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
94	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	3	2500	7500
	3	2000	6000
	7	1500	10500
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1623	500	811500
	1880		1298500

16. u. 17. Ziehung: am 1. Dec. 1849 u. 1. Dec. 1850.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
90	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	2	2500	5000
	4	2000	8000
	7	1500	10500
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1543	500	771500
	1800		1258000

19. Ziehung: am 1. Juni 1853.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
94	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	3	2500	7500
	3	2000	6000
	7	1500	10500
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1623	500	811500
	1880		1298500

20. u. 21. Ziehung: am 1. Dec. 1854 und 1. Juni 1856

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
98	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	3	2500	7500
	3	2000	6000
	7	1500	10500
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	10	1000	10000
	15	900	13500
	25	800	20000
	55	700	38500
	109	600	65400
	1703	500	851500
	1960		1338500

24. u. 25. Ziehung: am 1. Dec. 1860 und 1. Juni 1862.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
106	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	25	900	22500
	35	800	28000
	65	700	45500
	119	600	71400
	1819	500	909500
	2120		1433500

22. u. 23. Ziehung: am 1. Dec. 1857 u. 1. Juni 1859.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
102	1	200000	200000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	20	900	18000
	30	800	24000
	60	700	42000
	114	600	68400
	1759	500	879500
	. .		. . . .
	2040		1388500

26. u. 27. Ziehung: am 1. Dec. 1863 u. 1. Juni 1865.

Serien.	Schuldverschr.	Gewinn (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
110	1	210000	210000
	1	40000	40000
	1	10000	10000
	1	9000	9000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	28	900	25200
	38	800	30400
	68	700	47600
	122	600	73200
	1886	500	943000
	2200		1495000

28. u. 29. Ziehung: am 1. Dec. 1866 und 1. Juni 1868.

Serien.	Schuld-verschr.	Ge-winn.	Zu-sammen.
		Gulden C.M.	
114	1	220000	220000
	1	40000	40000
	1	12000	12000
	1	9000	9000
	1	8000	8000
	1	7000	7000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	39	900	35100
	49	800	39200
	79	700	55300
	133	600	79800
	1922	500	961000
	2280		1558000

32. u. 33. Ziehung: am 1. Dec. 1872 und 1. Juni 1874.

Serien.	Schuld-verschr.	Ge-winn.	Zu-sammen.
		Gulden C.M.	
474	1	220000	220000
	1	50000	50000
	1	25000	25000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	46	900	41400
	56	800	44800
	88	700	61600
	143	600	85800
	9089	500	4544500
	9480		5197700

30. u. 31. Ziehung: am 1 Dec. 1869 u. 1. Juni 1871.

Serien.	Schuld-verschr.	Ge-winn.	Zu-sammen.
228	1	220000	220000
	1	50000	50000
	1	25000	25000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	3	5000	15000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	42	900	37800
	52	800	41600
	84	700	58800
	138	600	82800
	4186	500	2093000
	. .		. . . .
	4560		2733600

34. u. 35. Ziehung: am 1. Dec. 1875 u. 1. Juni 1877.

Serien.	Schuld-verschr.	Ge-winn.	Zu-sammen.
830	1	280000	280000
	1	60000	60000
	1	30000	30000
	1	20000	20000
	1	15000	15000
	1	10000	10000
	1	8000	8000
	1	6000	6000
	2	5000	10000
	3	3000	9000
	4	2500	10000
	4	2000	8000
	8	1500	12000
	8	1200	9600
	10	1100	11000
	11	1000	11000
	56	900	50400
	66	800	52800
	98	700	68600
	161	600	96600
	16161	500	8080500
	16600		8858500

	Serien.	Schuld-verschr.	Gewinn. (Gulden C.M.)	Zusammen. (Gulden C.M.)
36. Ziehung: am 1. December 1878.	834	1	300000	300000
		1	75000	75000
		1	30000	30000
		1	20000	20000
		1	15000	15000
		1	10000	10000
		1	8000	8000
		1	6000	6000
		2	5000	10000
		3	3000	9000
		4	2500	10000
		4	2000	8000
		8	1500	12000
		8	1200	9600
		10	1100	11000
		12	1000	12000
		54	900	48600
		67	800	53600
		98	700	68600
		161	600	96600
		16241	500	8120500
		16680		8933500

Zusammenziehung.

Ziehung.	Zeit der Ziehung.	Zeit der Zahlung.	Serien.	Schuld-verschr.	Betrag.
1	am 1. Juni 1840	am 1. Dec. 1840	35	700	721700
2	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1841	35	700	721700
3	= 1. Juni 1841	= 1. Dec. =	35	700	721700
4	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1842	35	700	721700
5	= 1. Juni 1842	= 1. Dec. =	35	700	721700
6	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1843	35	700	721700
7	= 1. Juni 1843	= 1. Dec. =	35	700	701700
8	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1844	35	700	701700
9	= 1. Juni 1844	= 1. Dec. =	35	700	701700
10	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1845	35	700	701700
		Latus	350	7000	7137000

Ziehung.	Zeit der Ziehung.	Zeit der Zahlung.	Serien.	Schuldverschr.	Betrag.
		Transport	350	7000	7137000
11	am 1. Juni 1845	am 1. Dec. 1845	35	700	701700
12	= 1. Dec. =	= 1. Juni 1846	35	700	701700
13	= 1. = 1846	= 1. = 1847	82	1640	1200000
14	= 1. = 1847	= 1. = 1848	86	1720	1228500
15	= 1. = 1848	= 1. = 1849	86	1720	1228500
16	= 1. = 1849	= 1. = 1850	90	1800	1258000
17	= 1. = 1850	= 1. = 1851	90	1800	1258000
18	= 1. = 1851	= 1. = 1852	94	1880	1298500
19	= 1. Juni 1853	= 1. Dec. 1853	94	1880	1298500
20	= 1. Dec. 1854	= 1. Juni 1855	98	1960	1338500
21	= 1. Juni 1856	= 1. Dec. 1856	98	1960	1338500
22	= 1. Dec. 1857	= 1. Juni 1858	102	2040	1388500
23	= 1. Juni 1859	= 1. Dec. 1859	102	2040	1388500
24	= 1. Dec. 1860	= 1. Juni 1861	106	2120	1433500
25	= 1. Juni 1862	= 1. Dec. 1862	106	2120	1433500
26	= 1. Dec. 1863	= 1. Juni 1864	110	2200	1495000
27	= 1. Juni 1865	= 1. Dec. 1865	110	2200	1495000
28	= 1. Dec. 1866	= 1. Juni 1867	114	2280	1558000
29	= 1. Juni 1868	= 1. Dec. 1868	114	2280	1558000
30	= 1. Dec. 1869	= 1. Juni 1870	228	4560	2733600
31	= 1. Juni 1871	= 1. Dec. 1871	228	4560	2733600
32	= 1. Dec. 1872	= 1. Juni 1873	474	9480	5197700
33	= 1. Juni 1874	= 1. Dec. 1874	474	9480	5197700
34	= 1. Dec. 1875	= 1. Juni 1876	830	16600	8858500
35	= 1. Juni 1877	= 1. Dec. 1877	830	16600	8858500
36	= 1. Dec. 1878	= 1. Juni 1879	834	16680	8933500
		Summa	6000	120000	74250500

Ungers Berechnung findet sich in seinem Buche S. 85. Er fügt hinzu:

Wird mit Hülfe der hier aufgestellten Zahlen für diese Anleihe eine gleiche Calculation ausgeführt, wie die bei der Anleihe von 1834 ausführlich angegebene, so erhält man das Resultat, daß in dem Jahre 1840 der Werth der ganzen auf 30 Millionen sich belaufenden Anleihe, wenn man den Zinsfuß zu 5 Proc. annimmt, auf 25,763,814 fl. C.=M. sich beläuft, und wenn der Zinsfuß zu 4 Proc. angenommen wird, so ergiebt sich der Werth

auf 30,673,623 fl. C.-M. und es geht hieraus hervor, daß der Staat durch die richtige Auszahlung aller planmäßigen Gewinne das Kapital nebst Zinsen, diese zu 4 Proc. gerechnet, vollständig zurückzahlt.

Durch eine einfache Vergleichung dieses Resultats mit den Resultaten der früheren Anleihen geht hervor, daß, während in dem Jahre 1821 noch mehr als 6 Proc. und 1834 noch 5 Proc. Zinsen gezahlt werden mußten, in dem Jahre 1840 der österreichische Staat bereits zu 4 Proc. willige Kapitalisten fand.

Bei dieser Anleihe ist noch besonders hervorzuheben, daß durch die ausgezahlten Gewinne das Kapital in den ersten 12 Jahren um nicht ganz 2 Millionen vermindert, daß dasselbe später aber wieder wächst, weil durch die Gewinne die laufenden Zinsen nicht ganz gedeckt werden, und es erhält in dem Jahre 1870 den größten Werth, welcher circa 33 Millionen beträgt, und es werden diese mit den noch dazu kommenden Zinsen durch die Gewinne der sechs letzten Ziehungen vollständig abgetragen.

Es ist somit einleuchtend, daß bei dieser Anleihe in den letzten Jahren so bedeutende Posten auszuzahlen sind, daß diese nur durch ein anderweitiges in dem Jahre 1870 zu machendes neues Anlehen sich decken lassen, was jedoch keine Vermehrung der Staatsschuld zur Folge hat, da die Anleihe von 1839 selbst zur Deckung anderer Schulden verwendet werden mußte.

Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Diese tragen $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 % Zinsen, welche theils vierteljährlich, theils halbjährlich in Wien, gegen Quittungen, die nicht gestempelt zu sein brauchen, gezahlt werden.

Auch giebt es Banco-Lotterie-Obligationen à 500 oder 250 fl. Kapital. Die Zinsen à 2 % werden gegen Coupons erhoben. Die Anleihe ist von 1798 und war ursprünglich 10 Millionen Gulden.

Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer.

Die Zinsen sind 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ %. Diejenigen der allgemeinen Hofkammer werden gegen gestempelte Quittungen in Wien, die der ungarischen Hofkammer aber

in Ofen erhoben. — Neuerdings sind deren gegen ältere Salzburgische ꝛc. ausgegeben worden.

Obligationen der ältern Lombardischen Schulden.

Die Zinsen à $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ % werden gegen ungestempelte Quittungen in Wien bei der Universal-Staatsschuldenkasse jährlich gezahlt.

Die Obligationen sind in italienischer Sprache.

Obligationen der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz genommenen Anlehen.

Die Zinsen à $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 % werden alle gegen ungestempelte Quittungen halbjährlich in Wien bezahlt.

Die von den Anlehen bei Fenzi in Florenz und Durazzo in Genua herrührenden Obligationen sind in italienischer Sprache abgefaßt.

Obligationen von Galizien.

Es giebt deren, welche $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ % Zinsen geben, welche in Lemberg gezahlt werden.

Schuldverschreibungen der niederösterreichischen Regierung.

Diese rühren von 1809 her. Die Zinsen à 3 % werden gegen gestempelte Quittungen in der Staatsschuldenkasse zu Wien gezahlt.

Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen.

Es sind Schuldscheine von frühern Anleihen bei Bethmann und Osy und Goll. Die Zinsen davon, à 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 % werden seit 1818 mit 5 % Metalliques bezahlt. Die Coupons sind mit Talon versehen und in Wien oder bei Bethmann neu zu erheben.

Die 5 %, welche am 30. März 103 % standen, sind

aber zum Theil bereits zur Rückzahlung oder Gegennahme von 4 % Scheinen gekündigt. Die $4\frac{1}{2}$= und 4 % Bethmann'schen bezahlte man jetzt (1843) mit c^a 101 bis 102 %.

Die Aerarial= und Domestical=Obligationen der Stände und des Wiener Oberkammer=Amtes.

Die Aerarial=Obligationen unterscheiden sich von den Domestical=Obligationen dadurch, daß bis jetzt nur erstere zu der Verloosung gezogen werden, daher denn auch die letztern wohlfeiler zu haben sind.

Die Zinsen der ständischen Scheine à 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 % werden in den competenten Provinzial=Hauptstädten, die der Oberkammer à 2 % dagegen in Wien gegen gestempelte Quittungen gezahlt.

Viele der Domestical=Obligationen sind bereits gegen Aerarial=Obligationen, die schon in der Verloosung begriffen sind, umgetauscht worden.

Die 5 % Aerarial=Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Ems werden besonders zurückgeloost (laut Decret vom 29. Oktober 1829).

Außer diesen Papieren giebt es noch vielerlei andere ältere Sorten. Im Jahre 1818 wurde die ganze ältere Staatsschuld in 488 Serien (à 1 Million Gulden) getheilt, von denen jährlich 5 durch das Loos in die ursprünglichen Zinsen in Conv. zurückgeführt werden.

Außerdem werden jährlich nicht unbedeutende Summen nach Cours aufgekauft und getilgt. Fällt dann die Loosung auf eine Serie, die schon gekauft ist, so wird sofort eine neue Serie gezogen. Auch sollen die jährlichen Serienziehungen noch vermehrt werden, um die alte Schuld zu

vernichten. Auf Verlangen werden auch Metalliques für die herausgekommenen Papiere abgereicht.

Die Zinsen der noch nicht gelooften Papiere werden gegen Quittungen in Wiener Währung ausgezahlt. Die auf den Namen lautenden Obligationen müssen cedirt werden.

Auf den Coursblättern finden sich noch notirt

Centralkasse-Anweisungen.

Sie rühren von Geldlieferungen her, die von einzelnen Bankiers an die k. k. Regierung gemacht worden.

Sie lauten **au porteur** und auf Beträge von 1000, 3000 und 5000 fl. Sechs Monate nach der Ausstellung werden sie wieder zurückgezahlt.

Neuerdings wurden behufs der Staats-Eisenbahnen 5 Millionen 3procentige emittirt; sie bilden den ersten Theil einer bis auf 80—90 Millionen zu berechnenden Anleihe. Die Appoints sind nach 90 Tagen bei der Bank von Wien zahlbar und können bei derselben, wenn der Vorzeiger dieses wünscht, gegen neue Papiere der gleichen Art ausgetauscht werden. Sie tragen Zinsen nach Höhe von 3 % jährlich, und es soll auf der Rückseite derselben der Zinsbetrag für jeden dieser 90 Tage zur Bequemlichkeit der Interessenten ausgeworfen werden. Man hat es demnach mit Papieren zu thun, die einige Aehnlichkeit mit den englischen Schatzkammerscheinen haben; nur daß diese letztern 5 % Zinsen tragen, und ihr Einlösungstermin nicht im voraus bestimmt ist, sondern mittels besondern Ausrufes jedesmal festgesetzt wird. Die österreichische neue Papiermünze erscheint daher im Ganzen als eine vom Staate auf die Nationalbank ausgestellte, nach Höhe von 3 % jährlich verzinsliche Anweisung, welche nach Ablauf der drei

Monate, auf die sie festgestellt ist, bei der Bank entweder honorirt, oder durch Austausch gegen einen neuen Wechsel auf drei Monate gleichsam prolongirt wird, dafern der Inhaber dies vorzieht. Bei der Emission von 5 Mill. Gulden kann es indessen wohl schwerlich sein Bewenden haben. Diese Summe ist für Oesterreich und seine Verhältnisse viel zu unbedeutend, als daß sich ihre Emission erst verlohnen sollte. Vielmehr betrachtet man die Sache vor der Hand nur als einen Versuch, um dem Publikum an den Puls zu fühlen. Der Versuch ist vollkommen gelungen; die Papiere waren im Augenblicke vergriffen. Sie wurden vorzugsweise vor Staatsschuldscheinen so dringend begehrt, daß der Cours der letztern augenblicklich etwas nachließ. Größere Emissionen gleichartiger Papiere werden daher nicht ausbleiben.

Bank-Actien.

Am 1. Juni 1816 wurde durch ein Patent die Errichtung einer privilegirten österreichischen National-Bank verordnet.

Zu diesem Ende wurden 100,000 Actien gefertigt, für welche anfänglich 1000 fl. Wiener Währung und 100 fl. Conv.-Münze einzulegen waren. Für die 1000 fl. Wiener Währung zahlte der Staat 500 fl. Conv.-Geld an die Bank.

Nachdem sich aber ult. 1819 ergeben hatte, daß, weil bereits ein Absatz von 50,621 Actien stattgefunden, ein zu großes Anwachsen des Bankfonds und dadurch zu kleine Dividenden zu fürchten waren, so erlangte es die Bank, auf ihr Einkommen bei der k. k. Regieruug, daß ihr die noch lagernden 49,379 Actien zu eigener Verfügung, je nachdem es der Vortheil der Actien-Inhaber erfordern würde, zugestellt wurden.

Die im Handel coursirenden 50,621 Actien lauten entweder auf bestimmte, oder auf fingirte Namen; erstere müssen daher beim Verkauf bei der Bank umgeschrieben werden, was unentgeldlich geschieht. Letztere dagegen werden wie Papiere au porteur behandelt.

Die Actien-Zinsen führen den Namen Dividend, welcher entweder ordentlich oder außerordentlich ist. Der erstere wird halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, regelmäßig gegen Coupons oder gegen Quittung mit 15 fl. entrichtet.

Der außerordentliche Dividend wird aus dem reinen Gewinn der Bankgeschäfte ermittelt, öffentlich bekannt gemacht und mit dem ordentlichen Dividend zugleich bezahlt. Der Inhaber quittirt darüber bei der Erhebung in Wien jedesmal auf der Rückseite des Coupon des ordentlichen Dividends.

Beim Verkauf der Actien ist der außerordentliche Dividend nicht mit im Cours begriffen. Der ordentliche wird nach dem Tage à 3 % berechnet, und der außerordentliche, nach Angabe des Bankberichts, bei Bezahlung des abgeschnittenen Coupons zugleich mit bezahlt.

Seit Eröffnung der Bank sind bis jetzt folgende Dividenden bezahlt worden:

Verzeichniß der Dividenden, die seit dem Beginnen der privilegirten österreichischen Nationalbank für eine Actie entfallen sind.

Für 2tes Semester vom Jahre	1816	15 fl.	— kr.
= 1. = = =	1817	15 =	— =
= 2. = = =	1817	17 =	55 =
	Latus	47 fl.	55 kr.

			Transport	47 fl.	55 kr.
Für 1stes Semester	vom	Jahre	1818	20 =	— =
= 2.	=	= =	1818	27 =	— =
= 1.	=	= =	1819	15 =	— =
= 2.	=	= =	1819	23 =	— =
= 1.	=	= =	1820	15 =	— =
= 2.	=	= =	1820	29 =	— =
= 1.	=	= =	1821	23 =	— =
= 2.	=	= =	1821	26 =	— =
= 1.	=	= =	1822	28 =	— =
= 2.	=	= =	1822	31 =	— =
= 1.	=	= =	1823	28 =	— =
= 2.	=	= =	1823	31 =	— =
= 1.	=	= =	1824	28 =	— =
= 2.	=	= =	1824	32 =	— =
= 1.	=	= =	1825	30 =	— =
= 2.	=	= =	1825	34 =	— =
= 1.	=	= =	1826	32 =	— =
= 2.	=	= =	1826	36 =	— =
= 1.	=	= =	1827	32 =	— =
= 2.	=	= =	1827	36 =	— =
= 1.	=	= =	1828	30 =	— =
= 2.	=	= =	1828	33 =	— =
= 1.	=	= =	1829	30 =	— =
= 2.	=	= =	1829	33 =	— =
= 1.	=	= =	1830	31 =	— =
= 2.	=	= =	1830	36 =	— =
= 1.	=	= =	1831	32 =	— =
= 2.	=	= =	1831	38 =	— =
			Latus	866 fl.	55 kr.

		Transport	866 fl.	55 kr.
Für 1stes Semester vom Jahre		1832	31 =	— =
= 2.	= = =	1832	37 =	— =
= 1.	= = =	1833	31 =	— =
= 2.	= = =	1833	36 =	— =
= 1.	= = =	1834	29 =	— =
= 2.	= = =	1834	32 =	— =
= 1.	= = =	1835	30 =	— =
= 2.	= = =	1835	36 =	— =
= 1.	= = =	1836	34 =	— =
= 2.	= = =	1836	44 =	— =
= 1.	= = =	1837	34 =	— =
= 2.	= = =	1837	42 =	— =
= 1.	= = =	1838	33 =	— =
= 2.	= = =	1838	43 =	— =
= 1.	= = =	1839	39 =	— =
= 2.	= = =	1839	49 =	— =
= 1.	= = =	1840	40 =	— =
= 2.	= = =	1840	49 =	— =
= 1.	= = =	1841	38 =	— =
= 2.	= = =	1841	42 =	— =
= 1.	= = =	1842	34 =	— =
= 2.	= = =	1842	36 =	— =
			1685 fl.	55 kr.

Von dem jährlichen Ertrage der Bankgeschäfte wird noch überdies etwas in Reserve gelegt. Dieser Reservefond belief sich Anfangs 1843 auf 6,717,401 fl.

Beim Umsatz solcher Actien muß also der ordentliche Dividend in Anrechnung gebracht werden, was für eine Actie

5 kr. per Tag beträgt. Der Cours versteht sich stets per Actie von 1000 fl.

Die alljährlich zu vertheilende Summe erwächst der Bank aus folgenden Erwerbszweigen:

1) Zinsen vom Stammvermögen.
2) Zinsen von discontirten Effekten (ausgeloosten österreichischen Scheinen, noch nicht fälligen Coupons u. s. w.)
3) Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder, die auch in österreichischen Staatspapieren aller Art bestehen können. Auch auf Bankactien zu $\frac{2}{3}$ des Courses. — Auf diese Weise schuldet z. B. die Regierung der Bank 20 Millionen Gulden à 4 %.
4) Erträgnisse des Reservefonds, welcher vor Festsetzung des außerordentlichen Dividends zurückgelegt wird.
5) Provisionen von den Staatsgüter-Kaufschillings-Resten.
6) Provision von Provinzial-Kassenanweisungen.

Man sagt, sie werde auch die ärarischen Eisenbergwerke und Eisenschmieden in Pacht nehmen. — Auch ist neuerdings eine Girobank damit verbunden worden.

Die Disconto-Geschäfte werden einerseits zu 4, andererseits zu 2 % Zinsen gemacht. — Uebrigens theilt die Bank am Anfange jedes Jahres gedruckte Berichte über ihre Geschäfte, ihr Vermögen und über den Dividend aus.

Uebersicht des ganzen Umsatzes der Bank.

1819	169,187,625	fl.
1820	220,858,275	=
1822	379,120,372	=
1824	548,969,717	=
1827	1,001,496,047	=

1829	1,203,854,622	fl.
1830	964,294,976	=
1832	884,478,581	=
1834	932,023,348	=
1835	1,121,762,566	=
1836	1,388,497,521	=
1837	1,576,348,102	=
1838	1,738,060,098	=
1839	2,193,488,692	=
1840	2,015,648,168	=
1841	1,923,006,532	=
1842	2,303,864,370	=

Neuerdings ist auch die Errichtung einer ungarischen Commerzialbank mit einem Fonds von 2 Millionen in 4000 Actien à 500 fl. beschlossen worden.

Ueber die österreichische Staatsschuld.

Ueber die Schuld *) ist es nicht leicht, genaue Aufklärung zu erhalten, da die Regierung keine amtlichen Berichte über diesen Gegenstand veröffentlicht. Das Verwickelte der verschiedenen Zweige dieses Gegenstandes selbst, die Uebertragungen von einem auf den andern, und die irrigen Meinungen, die man wegen der verschiedenen Geldsorten, in welchen mehrere Anleihen abgeschlossen worden sind, über ihren Belauf fassen könnte, mögen die Regierung vermocht haben, allgemeine Darstellungen des Zustandes der Finanzen zu verschieben, bis sie ihr jetzt in Ausführung begriffenes Werk, die kleinen Ueberbleibsel schlechten Papiergeldes zu vernichten, und die ganze Schuld

*) Siehe Turnbull's österreichische Zustände, Leipz. 1840.

in eine oder mehrere Massen klingender Münze zu consolidiren, vollendet hat. In der Zwischenzeit und obgleich Aufklärung über diesen Gegenstand mit der ausdrücklichen Absicht, vorzeitige Discussion und Verbreitung von irrigen Ansichten zu vermeiden, von der Regierung zurückgehalten wird, duldet man doch das Kundwerden von so Vielem, als es allgemeine Begriffe über den Betrag der Schuld und ihre Ansprüche auf das ganze Staatseinkommen begründen kann.

Als die Zeit des Ursprungs der Staatsverbindlichkeiten kann man die Regierung der Kaiserin Maria Theresia betrachten, welche zuerst 12 Millionen Papiergeld, unter dem Namen von Bankozetteln, in Umlauf setzte. Ihr Nachfolger, Joseph II., fügte 1785 noch 20 Millionen dazu, zusammen eine Summe von 32 Millionen Papiergeld, welches keine Zinsen trägt, und dessen Werth nur auf dem Kredit des Souveräns beruht. Während der kurzen Regierung Leopold's II., die nur zwei Jahre dauerte, fand keine Veränderung statt; aber ganz anders war dies unter Franz, seinem Sohn und Nachfolger, welcher 1792 den Thron bestieg, als die französische Revolution bereits ausgebrochen war, und dessen Regierung von unglücklichen Kriegen, welche mit kurzen Zwischenräumen des Friedens bis zur Eroberung von Paris 1814 wütheten, beunruhigt wurde. Um die Kosten dieser erschöpfenden Kämpfe zu decken, während denen wiederholte feindliche Einfälle und die gewaltsame Trennung einer Provinz nach der andern das regelmäßige Einkommen beständig verringerte, gab das von Maria Theresia und Joseph ergriffene Auskunftsmittel ein zu lockendes Beispiel, um ihm widerstehen zu können. In jedem Jahre strömten

neue Summen Papiergeld aus dem kaiserlichen Schatze, bis man 1811 fand, daß der Belauf der in gezwungener Circulation befindlichen Bankozettel über 1000 Millionen Gulden sei (1,060,798,753). Diese übertriebenen Creirungen waren von den natürlichen Folgen begleitet — ein ungeheures Steigen des Nominalwerthes aller Gegenstände, die in Papier bezahlt wurden, und eine entsprechende Entwerthung des Papiergeldes gegen die klingende Münze — denn es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Regierung, obgleich durch dringendste Nothwendigkeit zu diesen Emittirungen gezwungen, so aufrichtig war, nie zu behaupten, daß diese Papiere wirklich ihren Nominalwerth besäßen. Im Gegentheil erlaubte sie den freien Umtausch des Papiers und Silbers zwischen Einzelnen nach ihrer eignen Meinung von dessen Werthe; und ein wöchentlicher Courszettel über den Stand der Papiere an der Börse wurde in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht. Ja 1811, als der Verbindung Napoleon's mit Maria Louise einige Jahre verrätherischen Friedens folgten, die Oesterreich gestatteten, einmal frei aufzuathmen, beschloß man Schritte zur Verbesserung des Geldwesens zu thun; und allerdings war die höchste Zeit dazu, da die Entwerthung jetzt 80 — 85 % erreicht hatte, und man deswegen die Hoffnung, je die Emittirung der bestehenden Papiere fortzusetzen, gänzlich aufgab. Man beschloß, das in Circulation befindliche Papiergeld einzuziehen; da aber der größere Theil des Papiergeldes von dem Schatz nicht zum Metallwerth, sondern zu dem bei jeder Emittirung bestehenden Börsenwerthe ausgegeben worden war, stellte man den Grundsatz auf, daß die Besitzer keinen gerechten Anspruch auf die Einlösung in klingender Münze hätten.

Unter diesen Umständen erschien die Verordnung, welche man das Finanzpatent von 1811 nennt, zu einer Zeit, wo sie mehr als 80 % verloren, d. h. mit anderen Worten $\frac{4}{5}$ des Nominalwerthes hatten, da 100 fl. Scheine an der Börse nur 20 fl. Münze galten. Die Verordnung hob mit einem Schlag die Circulation des bestehenden Papiergeldes auf, und erklärte, daß es die Absicht der Regierung sei, das Ganze zu dem damaligen Marktpreise von $\frac{1}{5}$ des Nominalwerthes einzulösen; aber jedoch nicht durch baare Münze, sondern durch Emittirung eines neuen Papiers unter dem Namen Einlösungsscheine, welche bald darauf zum Belauf von 211,150,750 fl. ausgegeben wurden. Die Bequemlichkeit, die dieses Papier für den täglichen Gebrauch hatte, und die Meinung, daß es von gleichem Werthe mit dem Metall sei, hob es im Anfange etwas über pari, was die Regierung vermochte, noch 45 Mill. in Anticipationsscheinen zu emittiren; aber in kurzer Zeit fielen diese Papiere unter den Nominalwerth, und strömte in großen Summen bei der Abgabenzahlung in die kaiserlichen Kassen zurück. Um dieser neuen Schwierigkeit zu begegnen, wurden die 45 Millionen Anticipationsscheine eingelöst und gegen anderes Papiergeld umgetauscht; und in zwei Jahren wieder zwei Verordnungen erlassen, deren erste die Einlösungsscheine auf $\frac{3}{4}$, und die zweite auf die Hälfte ihres Werthes herabsetzte. Große finanzielle Verwirrungen und viel Privatelend war die Folge dieser Schritte; und das Uebel wurde immer größer, denn als die Bedürfnisse des Staates immer dringender wurden, strömten neue und ungeheure Massen Einlösungsscheine aus dem Schatze, und vergrößerten natürlich die Entwerthung. So verzweifelt

auch dies Hülfsmittel war, blieb doch der Regierung kein andres übrig. Ganz Europa stand in Waffen. Oesterreich mußte seinen Theil erst als Verbündeter Napoleon's, dann als der Englands und Rußlands dazu beitragen. Seine Bevölkerung hatte sich durch die Abtretungen an Frankreich bis auf 20 Millionen vermindert, von denen die größere Hälfte, die Ungarn und Siebenbürgen, an ihrem konstitutionellen Rechte, keine Erhöhungen der Auflagen zu dulden, festhielten; und aus den übrigen Provinzen, die durch lange Kämpfe und wiederkehrende Einfälle verarmt waren, war es unmöglich, ein höheres Einkommen zu gewinnen. Privatopfer waren bis auf das Aeußerste geschehen; die gänzliche Insolvenz der Regierung konnte nicht mehr geleugnet werden; und nichts als dies zusammenhaltende Princip der Volksanhänglichkeit konnte damals das österreichische Staatsgebäude aufrecht erhalten.

Der Friede von Paris krönte die Anstrengungen Europa's. Der Wiener Kongreß sicherte Oesterreich eine große und wichtige Gebietsvergrößerung; und da nun allem Anschein nach der innere und äußere Friede für lange Zeit befestigt war, schritt die Regierung 1816 zu ihrer letzten finanziellen Reform. Der Belauf des damals circulirenden Papiers hatte sich von den 211 Millionen von 1811 auf ungefähr 650 Millionen Gulden erhöht; und sein Werth war wieder 20—30 % gefallen. Aber die Hoffnung, daß man zur Einlösung schreiten werde, verursachte 1815 und 1816 ein unbedeutendes Steigen. Durch die neue Finanzmaßregel wurde dem Papier ein fester Werth von 40 % oder $\frac{2}{5}$ seines numerischen Werthes gegeben; und von dieser Basis aus ergriff man Maßregeln, um es nach

und nach der Circulation zu entziehen. Das große Institut, was man dabei benutzte, war die Wiener Bank, welche 1816 zu diesen und anderen finanziellen Zwecken errichtet wurde, und ihrem Zwecke vortrefflich entsprochen hat. Bei der Errichtung dieser Anstalt erließ die Regierung mehrere Verordnungen. Durch eine derselben machte sie sich verbindlich, nie wieder Papiergeld, unter welchem Namen es auch sei, auszugeben, sondern bei künftigen Bedürfnissen zu anderen Mitteln greifen zu wollen, ohne auf die Umlaufsmittel nachtheiligen Einfluß zu üben. Durch eine andere bestimmte sie die Verfassung der Bank; gab ihr das ausschließende Privilegium, innerhalb der Erbstaaten Banknoten zu emittiren, oder Depositen anzunehmen, und das Recht, Zweigbanken in den Provinzen zu errichten; und wies ihr — als eine Sicherheit für die Vorschüsse, die sie der Regierung machen würde, indem sie ihre eigenen Noten zur Einlösung des Papiergeldes emittirte — die von Frankreich und gemäß des Pariser Friedens zu empfangende Entschädigung, so wie andere Kapitalien, die zur Verfügung der Krone standen, und eine allgemeine Hypothek auf die kaiserlichen Bergwerke an. Durch eine dritte wurde verordnet, daß die neuen Banknoten bei allen Zahlungen an die Regierung angenommen werden sollten, Privatpersonen aber die Annahme derselben freigestellt. In sehr kurzer Zeit waren sämmtliche 50,000 Actien untergebracht, und so wurden 100 Millionen Papiergeld auf einmal eingezogen. Von den übrigen 550 Millionen Gulden wurde ein großer Theil fundirt, und gab eben so, wie das Bankkapital, 1 % Interessen. Das Uebrige blieb einstweilen noch in Circulation; aber mit der Beschränkung, daß eine

gewisse Summe durch die Bank jährlich eingelöst und verbrannt werden solle, bis das Ganze eingezogen sei, zu welchem Zwecke die Bank von der Regierung eine festgesetzte Summe empfing. Der Erfolg dieser großen Maßregel ist sehr zufriedenstellend gewesen. Die ungeheure Masse Papiergeld, welche man 1816 auf 658,714,438 fl. schätzte, wurde in den nächsten zwei Jahren um 200 Mill. Gulden vermindert. Seit dieser Zeit ist die Reduction regelmäßig fortgeschritten. 1830 belief sich das noch circulirende Papiergeld auf weniger als 80 Millionen W. W.; 1837 hatte es sich auf 16 Millionen W. W. vermindert; 1843 gab es noch c^a $10\frac{1}{3}$ Millionen Gulden. Die neuen Banknoten von 5 — 1000 fl. sind zum gewöhnlichen Geldmittel geworden, und da sie stets eingewechselt werden können, auch von der Regierung in voller Zahlung angenommen werden, so können sie nicht unter den Nominalwerth sinken. Wegen der besondern Bequemlichkeit, die sie für den Verkehr haben, muß man nicht selten bei dem Eintritt in Böhmen aus Sachsen 2 % Agio geben, um welche einzuwechseln.

Die bis jetzt erwähnten Staatspapiere, die alten Bankozettel, die Einlösungsscheine ꝛc. sollten nie Zinsen tragen. Man kann sogar kaum sagen, daß sie eine Schuld in Silber von dem Belauf ihres Nominalwerthes bildeten, da die Regierung selbst den Grad der Entwerthung anerkannte, und sie nach diesem Cours zu jeder Zeit verausgabte. Sie waren ein unsicheres und unsolides Umlaufsmittel, das durch eine insolvente Regierung zu einem vorübergehenden Zweck creirt war; aber es konnte das Silber nicht ganz verdrängen, da die Regierung von dem Versuche abstand,

ihnen einen höhern Werth zu geben, als ihnen der freie Wille der diese Geldsorte Empfangenden beilegte.

Wir kommen nun zu den zinsentragenden Verbindlichkeiten des Staates, der Nationalschuld im engern Sinne. Sie kann in zwei Theile getheilt werden; die alte Schuld, welche vor 1815 bestand; und die neue, welche seit diesen Jahren kontrahirt wurde; aber da über beiden keine genaueren Aufschlüsse veröffentlicht worden sind, und da die Uebertragungen von der alten auf die neue Schuld von großen Verwickelungen begleitet war, so werde ich nur versuchen, einige allgemeine Ideen über diesen Gegenstand darzulegen.

Es war in dem Jahre 1816, wo sich die Regierung zu einer vollständigen Reform ihrer Finanzen entschloß. Zu Einziehung des Papiergeldes wurde, wie oben erwähnt, die Bank errichtet; und zu derselben Zeit oder im folgenden Jahre erließ sie zuerst jene Verordnungen über ihre anderen Verbindlichkeiten, welche den hohen Kredit gründeten, dessen sie sich jetzt erfreut. Die verzinste Staatsschuld belief sich 1816 auf einen Nominalwerth von 630 Mill. Gulden, deren größter Theil gegen 5 % Zinsen kontrahirt war, welche Zinsen aber in Papiergeld mit 60, 70, 80 % Verlust bezahlt wurden. Dies war die alte Schuld. Die neue Schuld ist in Silber, und begann 1815 mit einer Anleihe von 22,205,450 fl.; und sah sich seitdem durch Uebertragungen gewisser Theile der alten Schuld, und durch neue Anleihen in Oesterreich, Holland und England vergrößert. Der ganze Betrag der neuen Schuld wurde im Jahre 1831 zu 273 Millionen Gulden angegeben, worunter sich 65 Millionen Gulden Uebertrag von der alten

Schuld befanden, welche wahrscheinlich mehr als 160 Mill. Nominalwerth hatte. Diese neue Schuld hatte sich, wie bereits erwähnt worden, durch Uebertragungen und durch neue Anleihen vergrößert. Die zur Reduction und Tilgung der Schuld errichtete Anstalt war ein nach Pitt's Princip eingerichteter Tilgungsfonds, der seine Operationen 1817 in Wien begann. Sein ursprüngliches Kapital war ungefähr 50 Millionen Gulden, die zum großen Theil aus der von Frankreich empfangenen Entschädigung herrühren; seitdem ist er durch die immerwährende Fundirung seiner eigenen Zinsen, durch einen jährlichen Zuschuß vom Finanzdepartement, und einen bestimmten Theil aller später kontrahirten Anleihen vermehrt worden. Nach dem vor mir liegenden Bericht, der von den Kommissarien des Tilgungsfonds im April 1837 veröffentlicht wurde, scheint seine Errichtung in stetem Fortschritt und von großer Wirkung gewesen zu sein. Die Totalsumme der außer Umlauf gesetzten Staatsobligationen belief sich hiernach auf 242,016,011 fl. der neuen Schuld; 120,606,518 fl. der alten Schuld und 12,335,612 fl. an den Verbindlichkeiten; aber von diesen wurden 104,144,941 fl. der alten, und 68,292,722 fl. der neuen Schuld, in Gemäßheit der Verfassung der Anstalt, vernichtet, sobald sie eingelöst waren. Der ganze Belauf der verzinsten Fonds, wie er im Kredit der Kommissarien steht, war daher im April 1837 191,706,204 fl., die jährlich 8,281,883 fl. Zinsen trugen, wozu noch 1,888,450 fl. Dotation vom Finanzministerium, zusammen 10,170,333 fl. C.-M., welche im Jahre 1840 zur Einlösung der Schuld verfügbar waren.

Die zur Prüfung der Gebahrung des allgemeinen Staats-

schulden=Tilgungsfonds aufgestellte Hofkommission hat über die Ergebnisse des Verwaltungssemesters vom 1. Nov. 1841 bis Ende April 1842 im Wesentlichen Folgendes vorgelegt: Die Einnahmen des Tilgungsfonds betrugen 5,565,064 fl., die Ausgaben 5,457,868 fl., demnach bestand der schließliche Kassarest in 107,196 fl. Eingelöst wurden von den in Conventionsmünze und verzinslichen Effekten 4,921,625 fl. mit einem Aufwande von 4,905,477 fl.; und von der ältern in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld 933,633 fl. oder in 2½procentigen Effekten von 800,961 fl. mit baaren 530,462 fl. in C.=M. Das Vermögen des Tilgungsfonds hat sich um 5,754,515 fl. vermehrt und ist auf 163,031,071 fl. gestiegen, wovon das Stammvermögen bei Gründung des Tilgungsfonds am 1. März 1817 nur 50,135,627 fl. betrug; abzuziehen sind von jener Summe zur Bezeichnung der reinen Ersparnisse auch noch die in diesem Jahr öffentlich verbrannten Obligationen von 5,195,404 fl. Die Einkünfte des Fonds haben sich in diesem Halbjahr von 9,948,770 auf 10,162,775 erhöht. Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bewirkt hat, betragen an in Conventionsmünze verzinslichen Effekten

Effekten	281,277,931	fl.
an in Einlösungsscheinen	101,413,921	=
an andern Obligationen	12,335,622	=
Zusammen also	395,027,474	fl.

wozu ein Geldaufwand in C.=M. erforderlich war von 279,737,515 fl. Hiezu das Stammvermögen des Tilgungsfonds und die aus den Staatskassen ihm unentgeldlich übergebenen Obligationen gerechnet, dagegegen andere jene zu vergütenden abgezogen, so beträgt die ganze Summe aller

Schuldenverschreibungen, welche der Tilgungsfonds aus dem Umlaufe gesetzt hat, 442,018,201 fl. Sowohl der baare Geldvorrath am Rechnungsschlusse von 107,195 fl., als auch der Vermögensstand an Obligationen und Privatschuldverschreibungen zusammen von 187,835,666 fl. wurden bei der am 30. April 1842 bewirkten Untersuchung der Tilgungsfonds-Hauptkasse richtig vorgefunden.

Aus allem Obigen ließe sich die österreichische Staatsschuld etwa folgendermaßen konstruiren:

1) Aeltere Schuld . .		608,000,000 fl. W. W. oder	
			243,200,000 fl. C.-M.
2) Die 5% Anleihen seit 1816, als:			
1816	120,000,000 fl.		
1818	50,000,000 „		
1823	30,000,000 „		
in England . .	25,000,000 „		
1824	30,000,000 „		
1826	15,000,000 „		
1831	40,000,000 „		
1833	40,000,000 „		
Bethmann'sche rc. Obl.	20,000,000 „		
	370,000,000 fl.		
Durch Verloosung der ältern Schuld	99,000,000 „		
			469,000,000 „ —
3) 4% Anleihen v. 1829 u. 1830			60,000,000 „ —
4) 3% do. „ 1835 . .			40,000,000 „ —
5) 2½% do. „ 1815 rc. .			44,000,000 „ —
6) 1% do. „ 1816 . .			35,000,000 „ —
Latus			891,200,000 fl. C.-M.

Transport		891,200,000 fl. C.-M.
Das Lotterie-Anlehen von 1834		25,000,000 - —
Desgl. - 1839		30,000,000 - —
		946,200,000 fl. C.-M.
Davon ist getilgt (nach Maßgabe obigen Berichts):		
An Metalliques	281,277,931 fl.	
- alter Schuld	101,413,921 -	
- div. andern Obl.	12,355,622 -	
- Stammvermögen des Tilgungsfonds An vom Staate abgetretenen Obligationen	46,999,720 -	
Von den Lotterie-Anl. (incl. 1843)	7,200,000 -	
		449,247,194 - —
Rest		496,952,806 fl. C.-M.

Dabei sind also die Centralkassen-Anweisungen und das neue 3procentige Papiergeld nicht mit berechnet.

Im Jahre 1834 betrugen die Einnahmen c^a^ 130 Mill., 1838 c^a^ 144 Mill. Die ganze Verzinsung erfordert etwa 40 Millionen. Nach Turnbull ergab sich 1838 ein Ueberschuß von c^a^ 7 Millionen Gulden.

Am 1. Oktober 1829 erließ der Kaiser folgendes Patent über die Tilgungskasse:

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c.

Seit Unserem Patente vom 22. Januar 1817, durch welches der allgemeine Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld

gegründet und eingerichtet wurde, ist der Tilgungsfond zu dem Besitze eines so beträchtlichen Vermögens und daraus entspringenden Einkommens gelangt, daß Wir es den Umständen angemessen finden, die Wirksamkeit desselben künftig auf dieses Einkommen und einige besondere Zuflüsse zu beschränken, die dem Tilgungsfond bisher aus dem Staatsschatze zugewiesenen Beträge andern Staatszwecken zuzuwenden und in der gegenwärtigen Einrichtung der Anstalt diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Ordnung in dem Staatshaushalte und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen fordern. Wir finden daher Nachstehendes festzusetzen: 1) Der allgemeine Tilgungsfond soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder andern Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lottoanleihen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in andern Wegen bedeckt ist, enthoben werden. 2) Die Mittel des Tilgungsfonds theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen. 3) Das Vermögen des Tilgungsfonds ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. 4) Das unveräußerliche Vermögen des allgemeinen Tilgungsfonds besteht: a. in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge des Patents vom 22. Jan. 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis letzten Oktober 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann b) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche er durch die Kaufschillingsgelder für die zum Behufe der Staatsschuldentilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle sein wird. 5) Das Einkommen des Tilgungsfonds besteht: a. aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungsfonds befindlichen Staatsschuldverschreibungen; b. aus denjenigen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich c. aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungsfond zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldkapitalien und Depositen. 6) Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anleihens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anleihen dem Tilgungsfond eine eigene Tilgungsquote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Kapitals bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird. 7) Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungsfonds, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle

nach den Verhältnissen des öffentlichen Kredits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen bleiben der Finanzverwaltung vorbehalten. 8) Wenn der Tilgungsfond mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen, und nach §. 4 nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen und als erloschen anzusehen. 9) Die in Unserm Patente vom 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung, daß von der in die Verloosung einbezogenen ältern Staatsschuld jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der durch die Verloosung auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, eingelöst und vertilgt werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des Tilgungsfonds befindlichen oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden. 10) Der allgemeine Tilgungsfond hat fernerhin eine selbstständige, unter Unsern besondern Schutz gestellte, Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direktion nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen anvertraut ist. 11) In der angeschlossenen Uebersicht wird der gegenwärtige Stand des Vermögens und des daraus hervorgehenden Einkommens des allgemeinen Tilgungsfonds ersichtlich gemacht. Die dermal zur Prüfung der Operationen dieser Anstalt bestimmte Hofkommission wird am Schlusse des Verwaltungsjahres mit der Direktion des Tilgungsfonds das Vermögen und Einkommen desselben nach den gegenwärtigen Bestimmungen erheben, Uns die Resultate vorlegen und den genauen Stand zur allgemeinen Kenntniß bringen. 12) Für die Zukunft wird diese Kommission jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letztem April und letztem Oktober, in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfond Einsicht nehmen, Uns darüber unmittelbar die Anzeige erstatten und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen.

Peru.

Die Peruanischen Papiere rühren von drei Anleihen bei Fry & Chapman in London her, und zwar

450,000 £	von	1822	à	88 %
750,000 „	„	1824	„	82 %
616,000 „	„	1825	„	78 %

1,816,000 £ in Obligationen à 100 £. Zinsen à 6 % den 15. April und 15. Oktober in London, weswegen 66 Coupons.

Am 2. Sept. 1830 war es an Kapital noch schuldig	1,777,500 £
dazu die seit Oktober 1825 restirenden Zinsen	535,250 „
	2,312,750 £

Die 1830 der Peruanischen Regierung gemachten Vorschläge zur Abtragung der Schuld haben noch keinen Eingang gefunden, und die Aussichten sind nicht die besten. Während Peru für seine auswärtige Schuld gar nichts thut, hatte es schon 1837 seine inländische Schuld auf den 4. Theil reducirt, und gegenwärtig wird sie wohl ganz getilgt sein.

Zwar wurden 1836 die ausländischen Schuldscheine insofern auf gleichen Fuß mit den inländischen gesetzt, daß sie bei den Zöllen in Zahlung mit angegeben werden können; auch können bei Ankauf von Ländereien ⅔ in solchen Papieren als Zahlung dienen; der Erfolg kann sich aber nur langsam zeigen, da die erwähnte Vergünstigung sich nur auf die durch peruanische Schiffe bewirkte Importation beschränkt. — Uebrigens scheint die Verwaltung unter Santa Cruz geregelt sein.

Polen.

Hier existiren folgende Papiere:

1) Die Domänen = Pfandbriefe.

Von der landschaftlichen Kredit = Gesellschaft, welche in Polen zu Beförderung des Ackerbaues und der Industrie besteht, wurden im Jahre 1825 40 Millionen polnische Gulden in Pfandbriefen ausgegeben. Diese sind

Litt.	A	à	20000 fl.
=	B	à	5000 =
=	C	à	1000 =
=	D	à	500 =
=	E	à	200 =

nebst Coupons auf 7 Jahre. Die Zinsen à 4 % werden am 22. Juni und 22. December zu Warschau oder auf Verlangen in den Woywodschafts=Städten bezahlt. Während der Revolution wurden sie nur kurze Zeit ausgesetzt und bald nachbezahlt. Zur Tilgung bezahlen die Associirten jährlich 2 %. Das Ganze soll in 28 Jahren durch Verloosungen amortisirt sein, während welcher Zeit die verpfändeten Güter, die unter Aufsicht der Special=Direktion stehen, für die Zahlung haften.

Die Pfandbriefe können ohne Cession verkauft werden. Hat man aber einmal angefangen, auf einen Pfandbrief den Verkauf zu indossiren, so muß dies bei jedem fernern Verkaufe beobachtet werden.

Im Januar 1833 waren 138,809 Stück Pfandbriefe = 165,807,900 fl. in Umlauf.

Im März 1833 erließ die Bank eine Bekanntmachung,

die in der Leipziger Zeitung (2. Mai 1833) folgende nähere Beleuchtung fand:

Die von Warschau aus unter dem 29. März d. J. durch die Bank von Polen erlassene und in den Berliner Zeitungen, so wie auch im allgemeinen Anzeiger der Preuß. Staatszeitung Nr. 95 vom 4. d. M. abgedruckte Bekanntmachung ist gewiß einer nähern Beleuchtung werth. Das Publikum wird dadurch in Kenntniß gesetzt, daß das Bank-Institut Certificate gegen Uebergabe von polnischen Pfandbriefen ertheilt, und damit beabsichtigt, manchem Uebelstand für den Pfandbriefs-Inhaber abzuhelfen. Es ist nicht zu läugnen, daß die getroffene Maßregel diesem Zweck vollkommen entspricht. — Das Certificat füllt mit seinen Anhängseln ein dünnes Quartblatt, und eignet sich dergestalt ganz zur Versendung mit der Reitpost, während dies mit dem Pergament-Pfandbrief und den auf einem besondern Bogen gedruckten Coupons nicht ausführbar ist. — Das auszugebende Certificat enthält Coupons und einen Talon; die ersteren gehen bis zum 22. Juni 1842, und alsdann bedarf es nur der Zurückgabe des Talons, um die neuen Zinsen-Anweisungen, und zwar auf einmal bis zum 22. Juni 1851 (mit welchem Termine die Pfandbriefe insgesammt abgelöst sind), zu empfangen. Auf den Original-Pfandbrief dagegen werden nach der gesetzlichen Bestimmung nur gegen dessen Vorzeigung an die General-Landschaftsdirektion zu Warschau die neuerdings auf sieben Jahre reichenden Coupons von derselben ausgegeben. — Wenn der Besitzer eines Certificats übersehen sollte, daß der dafür deponirte Pfandbrief bei der Nummernziehung herausgekommen, so verpflichtet sich in diesem Falle die Bank, ihm vier Procent per annum zu vergüten, welche Zinsen 3 Monate nach Ablauf der Frist, wo die Valuta rechtlich eingefordert werden konnte, beginnen und bis zum wirklichen Zahlungstage laufen. Dagegen, wenn die Ueberlieferung eines verloosten Pfandbriefs verabsäumt wird, so verbleibt die auf solche Weise nicht erhobene Summe zum Nachtheil des Eigenthümers unverzinst in dem landschaftlichen Depositorium. Endlich macht sich die Bank von Polen verbindlich, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das verlooste Kapital, insofern nämlich diese Verschreibungen durch Certificate in Umlauf sein werden, prompt in den entsprechenden Terminen aus eigenen Mitteln zu zahlen, ohne erst die Fonds-Ueberweisungen abzuwarten; eine Zusicherung, die um so mehr Beachtung verdient, als sie von einem Institute ausgeht, welches unter den drückendsten Umständen jeder seiner Verpflichtungen auf's pünktlichste nachgekommen ist.

Das halbe Procent, welches die unverkennbar vortheilhafte Konvertirung von Pfandbriefen in Certificate kostet, erscheint um

so geringfügiger, wenn man erwägt, daß Behufs der Erneuerung der am 22. Juni 1833 zu Ende gegangenen Coupons die Original=Pfandbriefe — und zwar, da die Postgesetze im Königreiche Polen zu der Werthangabe der Pfandbriefe verpflichten, mit sehr theurem Porto — nach Warschau gesandt werden müssen, welche Remittirung sich bis zur letzten Verloosung noch zweimal wiederholt. Handelt es sich schließlich bei den Pfandbriefs=Kapitalien, die nach ihrer Verloosung auf Certificate ausgezahlt werden, um eine Kommissionsgebühr von einem halben Procent, so findet diese nur insofern statt, als der Interessent nicht für die zu erhebende Summe durch die Vermittelung der Bank andere Pfandbriefe des Königreichs Polen ankaufen läßt; denn in diesem Falle berechnet das Institut für die Ausführung dieses Auftrags keine besondere Provision.

2) Neue Pfandbriefe.

Am 9./21. April 1838 erschien ein Gesetz wegen Ertheilung von Darlehen in neuen Pfandbriefen des landschaftlichen Kreditvereins, mit Amortisirung von 28 Jahren. Es werden nämlich außer 4 % Zinsen noch 2 % zur Amortisirung bezahlt. Die Pfandbriefe sind eben so wie die älteren, nur haben sie Coupons für neun Jahre. Die Tilgung (durch Verloosung) der ältern und der neuern Pfandbriefe wird zwar besonders vorgenommen, richtet sich jedoch nach der dem ältern Gesetze angehängten Tabelle. — So lange die alten Pfandbriefe dem Umlaufe nicht entzogen sind, wird die Bank eine der noch existirenden Menge angemessene Summe an die Hauptdirektion einliefern, wofür der öffentliche Schatz des Königreichs haftet.

Bei den am 22. September stattfindenden Verloosungen haben die weißen Pfandbriefe gewisse Vorzüge vor den couleurten.

Die Bank besaß Ende 1839	6,012,448	fl.	24 Gr.
Es kamen hinzu 1840 . .	109,953,733	=	— =
Zusammen	115,966,181	fl.	24 Gr.

	Transport	115,966,181 fl.	24 Gr.
Davon wurden ausgegeben		109,952,682 =	25 =
Bleibt Bestand Ende 1840		6,173,498 fl.	29 Gr.

Der ganze Umsatz war also cª 220 Millionen, der reine Ertrag 3,019,541 fl. — Die Tilgungen im Jahre 1839 betrugen cª 16, 1840 etwa 10½ Millionen. — Im Jahre 1839 gab es cª 42 Millionen Gulden an Papiergeld.

3) Das russisch=polnische Anlehen von 1829.

Das russisch=polnische Anlehen betrug 42 Millionen polnische Gulden, und wurde 1829 unter Garantie des Kaisers von Rußland und Specialverpfändung der Salzrevenüen mit J. A. Fränckel in Warschau abgeschlossen. Der Zweck derselben war: Verbesserungen im Innern des Landes, der Eisenwerke, Kanäle, Chausseen und des Warschauer Hafens.

Die Effekten sind: 147,000 Partial=Obligationen au porteur à 300 fl. polnisch, welche nach folgendem Plan, von 1830 bis 1854 an, nebst bedeutenden Gewinnern zu Warschau eingeloost werden. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am 15. Mai zu Warschau, oder mit 4 % Disconto und ½ % Spesen vom 1. bis 15. Mai bei F. M. Magnus in Berlin.

	Anzahl d. Obligat.	Specialwerth der Obligat. (Polnische Gulden)	Totalwerth der Obligat. (Polnische Gulden)
14. Ziehung 1843. 118 Serien.	1	210000	210000
	1	35000	35000
	2	15000	30000
	3	6000	18000
	5	3600	18000
	8	2000	16000
	20	1600	32000
	60	800	48000
	100	508	50800
	300	490	147000
	500	476	238000
	4900	468	2293200
	5900		3136000
15. Ziehung 1844. 118 Serien.	1	200000	200000
	1	30000	30000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	530	53000
	300	500	150000
	500	490	245000
	4900	480	2352000
	5900		3178000
16. Ziehung 1845. 118 Serien.	1	200000	200000
	1	30000	30000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	542	54200
	300	510	153000
	500	500	250000
	4900	492	2410800
	5900		3246000

	Anzahl der Obligat.	Specialwerth d. Obligat. (Polnische Gulden)	Totalwerth der Obligat. (Polnische Gulden)
17. Ziehung 1846. 118 Serien.	1	200000	200000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	559	55900
	300	525	157500
	500	512	256000
	4900	504	2469600
	5900		3307000
18. Ziehung 1847. 118 Serien.	1	180000	180000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	571	57100
	300	540	162000
	500	525	262500
	4900	516	2528400
	5900		3358000
19. Ziehung 1848. 118 Serien.	1	180000	180000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	588	58800
	300	550	165000
	500	540	270000
	4900	528	2587200
	5900		3429000

	Anzahl der Obligat.	Specialwerth der Obligat.	Totalwerth der Obligat.
		Polnische Gulden.	
20. Ziehung 1849. 118 Serien.	1	200000	200000
	1	20000	20000
	2	12000	24000
	3	5000	15000
	5	3000	15000
	8	2000	16000
	20	1500	30000
	60	800	48000
	100	595	59500
	300	570	171000
	500	555	277500
	4900	540	2646000
	5900		3522000
21. Ziehung 1850. 118 Serien.	1	210000	210000
	1	36000	36000
	2	16000	32000
	3	6000	18000
	5	4000	20000
	8	2500	20000
	20	2000	40000
	60	900	54000
	100	612	61200
	300	580	174000
	500	570	285000
	4900	552	2704800
	5900		3655000
22. Ziehung 1851. 118 Serien.	1	250000	250000
	1	36000	36000
	2	16000	32000
	3	6000	18000
	5	4000	20000
	8	2500	20000
	20	2000	40000
	60	900	54000
	100	624	62400
	300	600	180000
	500	580	290000
	4900	564	2763600
	5900		3766000

	Anzahl der Obligat.	Specialwerth d. Obligat.	Totalwerth der Obligat.
		Polnische Gulden.	
23. Ziehung 1852. 118 Serien.	1	300000	300000
	1	36000	36000
	2	16000	32000
	3	6000	18000
	5	4000	20000
	8	2500	20000
	20	2000	40000
	60	900	54000
	100	646	64600
	300	620	186000
	500	590	295000
	4900	576	2822400
	5900		3888000
24. Ziehung 1853. 118 Serien.	1	370000	370000
	1	50000	50000
	2	30000	60000
	3	10000	30000
	5	8000	40000
	8	4000	32000
	20	3000	60000
	60	1200	72000
	100	678	67800
	300	650	195000
	500	620	310000
	4900	588	2881200
	5900		4168000
25. Ziehung 1854. 118 Serien.	1	400000	400000
	1	50000	50000
	2	30000	60000
	3	12000	36000
	5	10000	50000
	8	4000	32000
	20	3200	64000
	60	1200	72000
	100	794	79400
	300	700	210000
	500	665	332500
	4900	600	2940000
	5900		4325900

Tilgungsplan.

Jahr	Betrag der Zinsen zu 5 Proc.		Betrag des Tilgungsfonds.		Totalsumme der Tilgung.	Jedesmaliger Rest d. Anleihe.	
	Poln. Gulden.		Poln. Gulden.		Poln. Guld.	Poln. Gulden.	
1830	2100000		357000		2457000	41643000	
1831	2082150		421850		2504000	41221150	
1832	2061057	500	454942	500	2516000	40766207	500
1833	2038310	375	535689	625	2574000	40230517	875
1834	2011525	894	636474	106	2648000	39594043	769
1835	1979702	188	699297	812	2679000	38894745	957
1836	1944737	298	802262	702	2747000	38092483	255
1837	1904624	163	890375	837	2795000	37202107	418
1838	1860105	371	984894	629	2845000	36217212	789
1839	1810860	639	1082139	361	2893000	35135073	428
1840	1756753	671	1173246	329	2930000	33961827	099
1841	1698091	355	1301908	645	3000000	32659918	454
1842	1632995	923	1439004	077	3072000	31220914	377
1843	1561045	719	1574954	281	3136000	29645960	096
1844	1482298	005	1695701	995	3178000	27940258	101
1845	1397512	905	1848487	095	3246000	26101771	006
1846	1305088	550	2001911	450	3307000	24099859	556
1847	1204992	978	2153007	022	3358000	21946852	534
1848	1097342	627	2331657	373	3429000	19615195	161
1849	980759	758	2541240	242	3522000	17073954	919
1850	853697	746	2801302	254	3655000	14272652	665
1851	713632	633	3052367	367	3766000	11220285	298
1852	561014	265	3326985	735	3888000	7893299	563
1853	394664	978	3773335	022	4168000	4119964	541
1854	205998	227	4119901	773	4325900	62	768
	36638962	768	41999937	232	78638900		

Es sind also 2940 Serien in 147,000 Oblig. = 78,638,900 fl.
Das Kapital der Anleihe war . . . . = 42,000,000 =
Mit dem Rest von . . . . 36,638,900 fl.
sind die Prämien und Zinsen gedeckt.

Unger sagt (S. 169) über diese Anleihe:

Nach dem ausgegebenen Plane soll das Anlehen auf 42,000,000 fl. sich belaufen, der wirkliche Betrag desselben aber ist 44,100,000 fl. und soll, wie angegeben wird, der Mehrbetrag von 2,100,000 fl. oder 7000 Obligationen à 300 fl. einen Theil der Interessen bilden. Die wahre Sachlage ist, daß durch die Gewinne das Kapital

sammt Zinsen, diese zu 5 Proc. gerechnet, nur unter der Voraussetzung vollständig zurückgezahlt wird, wenn das Anlehen zu 42,000,000 fl. angenommen wird, und es war daher nur unter dieser Voraussetzung in dem Jahre 1830 für einen Zinsfuß von 5 Proc. der Werth einer jeden Partial-Obligation wirklich 300 fl. Bei dem wahren Betrage der Anleihe aber ermäßigt sich für den angegebenen Zinsfuß von 5 Proc. der Werth einer jeden Obligation nach dem Verhältniß von 441 : 420 oder von 21 : 20 und es war derselbe daher nur $285\frac{5}{7}$ fl. Dieses ist daher auch wohl höchstens der Betrag, welchen der Staat für jede Partial-Obligation erhalten hat.

Nimmt man den Zinsfuß zu 4 Proc. an, so ergiebt die ausgeführte Calculation den Werth, den die sämmtlichen nach und nach auszuzahlenden Gewinne, ein Jahr vor der Auszahlung der Gewinne der ersten Ziehung, also den 15. Mai 1829, hatten, = 47,031,512 fl., und da die wahre Zahl aller Partial-Obligationen auf 147,000 sich beläuft, so war bei diesem Zinsfuße zu der angegebenen Zeit der Werth einer jeden Partial-Obligation $= \frac{47,031,512}{147,000}$, was etwas weniger als 320 fl. beträgt. Die vorgenommene Calculation giebt auch zu erkennen, daß bereits die Prämien der ersten Ziehung mehr betragen, als die aufgelaufenen Zinsen, und daß daher durch die Verloosungen sogleich von dem ersten Jahre an eine Abnahme der Kapitalschuld stattfindet.

Der kleinste Gewinn wächst jährlich um 12 fl. als um 4 Proc. des Nominalwerthes der Partial-Obligation, woraus hervorgeht, daß, wenn Jemand ein Loos ein Jahr vor Auszahlung der Gewinne der ersten Ziehung für den Nominalwerth erkauft hat, er in dem ungünstigen Falle seine Auslage sammt Zinsen zu 4 Proc., jedoch ohne daß Zinseszinsen in Anschlag gebracht werden, zurück erhält. Bemerkt zu werden verdient hierbei noch, daß der mittlere Werth eines Looses nur in den 4 ersten und 11 letzten Ziehungen größer ist, als der kleinste Gewinn; bei den übrigen Ziehungen ist das Umgekehrte der Fall.

4) Das Lotterie-Anlehen von 1835.

Auszug

der Verordnung Sr. kaiserl. königl. Majestät vom $\frac{\text{31. Mai}}{\text{12. Juni}}$ 1835, die Anleihe von 150 Mill. Gulden betr.

1) Nachdem Wir die Schatz-Behörde des Königreichs Polen beauftragt haben, eine Anleihe über 150 Millionen Gulden zu

kontrahiren, so bestätigen Wir hiermit die darüber von der königl. polnischen Regierung mit den Bankierhäusern Samuel Anton Fränkel und Joseph Epstein in Warschau am $\frac{7.}{19.}$ März und $\frac{21. \text{Mai}}{2. \text{Juni}}$ a. c. geschlossenen Kontrakte.

2) Unser Statthalter im Königreich Polen ist ermächtigt, in Unserm Namen eine Haupt-Obligation über 150 Millionen polnische Gulden zu vollziehen, welche bis zur erfolgten vollständigen Amortisation der Anleihe in dem Archiv des Staatsraths aufbewahrt werden soll. Außerdem ist die Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen ermächtigt, 300,000 Stück Partial-Obligationen, jede lautend auf den Inhaber über 500 fl., auszustellen, welche die erwähnte Anleihe von 150 Millionen Gulden repräsentiren.

3) Diese Staatsschuld wird im Laufe von 40½ Jahren durch die Bezahlung einer jährlichen Quote von 7,922,000 fl. amortisirt; die Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen ist, unter Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, verpflichtet, diesen Betrag alljährlich in zwei gleichen Terminen, jedesmal von 3,961,000 fl., am 1. April und 1. Oktober, in die Kasse der Bank einzuzahlen.

4) Die Vertheilung der Amortisations-Summa wird in einem durch Unsern Statthalter im Königreiche Polen zu bestätigenden Plan bestimmt werden, welchen die Rückseite der Partial-Obligationen enthält.

5) Die Bewerkstelligung der Amortisation dieser Anleihe ist, wie bei andern Staatsschulden, der polnischen Bank übertragen. Die Staatsschulden-Tilgungskommission ist angewiesen, die betreffende Kontrolle zu führen, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften, welche für die anderen Staatsschulden gegeben sind.

6) Wir befehlen, daß zur Sicherstellung der gegenwärtigen durch Uns garantirten Anleihe von 150 Millionen Gulden die Einkünfte vom Verkauf des Salzes, der Tabaks-Regie und der Klassenlotterie speciell dienen sollen.

7) Wir befehlen ferner, daß die Ausführung des gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Decrets von der Regierungs-Kommission des Schatzes und der Finanzen und der polnischen Bank, so viel es jede betrifft, wahrgenommen werde.

Geschehen in St. Petersburg, am $\frac{31. \text{Mai}}{12. \text{Juni}}$ 1835.

(Allerhöchst unterzeichnet) Nicolaus.

Auf Befehl des Kaisers und Königs:
Der Minister, Staats-Secretär.
In Vertretung des Ministers: Ig. Turkull.

Plan zur Anleihe des Königreichs Polen von 150 Millionen Gulden polnisch Courant.

Durch Decret Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Königs von Polen, d. d. $\frac{31.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ a. c., hat das von der königlich polnischen Regierung mit den Handelshäusern S. A. Fränkel und Joseph Epstein abgeschlossene Anlehen von 150 Mill. Gulden polnisch Courant die Allerhöchste Bestätigung und Garantie erhalten. Dieses Anlehen wird, wie folgt, emittirt und im Laufe von 40½ Jahren abbezahlt.

Es werden 300,000 Partial-Obligationen, zu Gulden Fünfhundert pro Stück, creirt, und der Reihenfolge nach in 3000 Serien zu 100 Stück eingetheilt. Hiervon werden durch jährlich am ersten Julius eintretende zehn nach einander folgende Prämienziehungen, von anno 1836 bis anno 1845 incl., im Ganzen 70,000 Stück, wie umstehend, mittelst einer Gesammtsumme von 79,860,000 Gulden poln. Cour. abgelöst, nachdem einen Monat vorher, am 1. Junius, die Ziehung von jedesmal 70 Serien stattgefunden hat, welche die stets abzutragende Obligationsmasse enthalten. Die Bezahlung der Prämiengewinnste, gegen Ablieferung der betreffenden Obligationen, geschieht drei Monate nach erfolgter Ziehung, also am 1. Oktober jeden Jahres.

Sofort nach geendigter letzter Ziehung, vom 1. Julius 1845, fängt für sämmtliche bis dahin nicht herausgekommene Obligationen die Verzinsung mit Vier Procent per annum an, zu welchem Ende jeder derselben 61 halbjährige, am 2. Januar und 1. Julius zahlbare Coupons von Zehn Gulden per Stück beigefügt werden, wovon der erste demnach am 2. Januar 1846 fällig wird.

Ganz gleichzeitig mit der Bezahlung der Coupons findet auch, laut umstehender Tabelle, die stufenweis fortschreitende Amortisation des Kapitals statt. Die Nummern der jedesmal abzuzahlenden Obligationen werden zwei Monate vorher durch's Loos bestimmt. Mit einer jeden Obligation ist eine Prämie von Gulden Zweihundert verknüpft, so daß für je fl. 500 ursprüngliches Kapital der Obligation

Siebenhundert Gulden poln. Cour.

abgezahlt werden. Sämmtliche Ziehungen geschehen öffentlich in Warschau vor der dazu bestimmten Behörde.

Die Zahlung der Gelder wird durch die Kassa der polnischen Bank in Warschau in klingender Valuta zum Münzfuß von 86$\frac{86}{125}$ fl. per Mark fein kölnisch geleistet, und kann deren Ausfuhr dem Besitzer auf keine Weise verwehrt noch besteuert werden.

Zur Tilgung dieser, aller Rechte einer privilegirten Staats-

schuld genießenden Anleihe sind im Allgemeinen sämmtliche Revenüen des Königreichs Polen, insbesondere aber die Gefälle von Salz, Tabak und Lotterie angewiesen, und soll die Bezahlung der benöthigten Quoten allen andern Staatsausgaben vorangehen.

Warschau, im Junius 1835.

Ziehungs = und Amortisations = Plan zur Anleihe von 150 Millionen Gulden poln. Cour.

Die Ziehung der 70 Serien geschieht jedes Jahr am 1. Junius.
Die Ziehung der Obligations = Nummern am 1. Julius.

Neun Ziehungen während neun Jahren von 1836 bis 1844 incl.

1	Obligation		fl. 1,000,000
1	=		= 300,000
2	=	zu fl. 150,000	= 300,000
6	=	= = 25,000	= 150,000
8	=	= = 14,000	= 112,000
12	=	= = 7,000	= 84,000
20	=	= = 4,200	= 84,000
100	=	= = 2,500	= 250,000
150	=	= = 2,100	= 315,000
200	=	= = 1,500	= 300,000
1000	=	= = 950	= 950,000
5500	=	= = 750	= 4,125,000
7000	Obligationen		fl. 7,970,000

Im Ganzen während neun Jahren:

63,000 Obligationen . . . . fl. 71,730,000

Zehnte Ziehung des Jahres 1845.

1	Obligation		fl. 1,200,000
1	=		= 250,000
2	=	zu fl. 150,000	= 300,000
6	=	= = 25,000	= 150,000
8	=	= = 14,500	= 116,000
12	=	= = 7,000	= 84,000
20	=	= = 4,500	= 90,000
100	=	= = 2,500	= 250,000
150	=	= = 2,100	= 315,000
200	=	= = 1,500	= 300,000
1000	=	= = 950	= 950,000
5500	=	= = 750	= 4,125,000
7000	Obligationen		fl. 8,130,000

Amortisationstabelle
von 230,000 Partial-Obligationen, welche vom 2. Januar 1846 bis zum 2. Januar 1876 incl. mit 700 Gulden per Obligation von 500 Gulden eingelöst werden.

2. Jan.	1846	2388	Oblig.	fl. 700	. . . . .	fl.	1,671,600
—	1847	2457	=	= =	. . . . .	=	1,719,900
—	1848	2528	=	= =	. . . . .	=	1,769,600
—	1849	2601	=	= =	. . . . .	=	1,820,700
—	1850	2675	=	= =	. . . . .	=	1,872,500
—	1851	2753	=	= =	. . . . .	=	1,927,100
—	1852	2831	=	= =	. . . . .	=	1,981,700
—	1853	2914	=	= =	. . . . .	=	2,039,800
—	1854	2998	=	= =	. . . . .	=	2,098,600
—	1855	3084	=	= =	. . . . .	=	2,158,800
—	1856	3172	=	= =	. . . . .	=	2,220,400
—	1857	3264	=	= =	. . . . .	=	2,284,800
—	1858	3357	=	= =	. . . . .	=	2,349,900
—	1859	3454	=	= =	. . . . .	=	2,417,800
—	1860	3553	=	= =	. . . . .	=	2,487,100
—	1861	3655	=	= =	. . . . .	=	2,558,500
—	1862	3761	=	= =	. . . . .	=	2,632,700
—	1863	3869	=	= =	. . . . .	=	2,708,300
—	1864	3980	=	= =	. . . . .	=	2,786,000
—	1865	4095	=	= =	. . . . .	=	2,866,500
—	1866	4212	=	= =	. . . . .	=	2,948,400
—	1867	4334	=	= =	. . . . .	=	3,033,800
—	1868	4459	=	= =	. . . . .	=	3,121,300
—	1869	4587	=	= =	. . . . .	=	3,210,900
—	1870	4719	=	= =	. . . . .	=	3,303,300
—	1871	4854	=	= =	. . . . .	=	3,397,800
—	1872	4994	=	= =	. . . . .	=	3,495,800
—	1873	5138	=	= =	. . . . .	=	3,596,600
—	1874	5286	=	= =	. . . . .	=	3,700,200
—	1875	5438	=	= =	. . . . .	=	3,806,600
—	1876	5595	=	= =	. . . . .	=	3,916,500
		117,005	Oblig.		. . . .	fl.	81,903,500

1. Juli	1846	2423	Oblig.	fl. 700	. . . . .	fl.	1,696,100
—	1847	2492	=	= =	. . . . .	=	1,744,400
—	1848	2564	=	= =	. . . . .	=	1,794,800
—	1849	2638	=	= =	. . . . .	=	1,846,600
Latus		10,117	Oblig.		. . . .	fl.	7,081,900

Transport		10117	Oblig.		fl. 7,081,900
1. Juli	1850	2714	=	fl. 700	= 1,899,800
—	1851	2792	=	= =	= 1,954,400
—	1852	2872	=	= =	= 2,010,400
—	1853	2954	=	= =	= 2,067,800
—	1854	3039	=	= =	= 2,127,300
—	1855	3127	=	= =	= 2,188,900
—	1856	3217	=	= =	= 2,251,900
—	1857	3310	=	= =	= 2,317,000
—	1858	3405	=	= =	= 2,383,500
—	1859	3503	=	= =	= 2,452,100
—	1860	3604	=	= =	= 2,522,800
—	1861	3708	=	= =	= 2,595,600
—	1862	3814	=	= =	= 2,669,800
—	1863	3924	=	= =	= 2,746,800
—	1864	4037	=	= =	= 2,825,900
—	1865	4153	=	= =	= 2,907,100
—	1866	4273	=	= =	= 2,991,100
—	1867	4395	=	= =	= 3,076,500
—	1868	4522	=	= =	= 3,165,400
—	1869	4652	=	= =	= 3,256,400
—	1870	4786	=	= =	= 3,350,200
—	1871	4924	=	= =	= 3,446,800
—	1872	5066	=	= =	= 3,546,200
—	1873	5211	=	= =	= 3,647,700
—	1874	5361	=	= =	= 3,752,700
—	1875	5515	=	= =	= 3,860,500
		112,995	Oblig.		fl. 79,096,500
anderseitig		117,005	=		= 81,903,500
Summa		230,000	Oblig.		fl. 161,000,000

Allgemeine Uebersicht.

Abgelöst werden:

Von anno 1836 bis 1844 durch neun gleiche Ziehungen von Prämien	63,000	Oblig.	mit	fl. 71,730,000
Anno 1845 durch eine Ziehung von Prämien	7,000	=	=	= 8,130,000
Von anno 1846 bis 1876 durch Amortisation	230,000	=	=	= 161,000,000
Im Ganzen beträgt die Kapitalsumma auf	300,000	Oblig.		fl. 240,860,000

Im Jahre 1837 erfolgten über diese Anleihe nachstehende abändernde Verfügungen:

Uebersetzung der an die Bank von Polen ergangenen Verfügungen

in Betreff der Ausgabe von Certificaten über deponirte Partial-Obligationen aus der im Jahre 1835 von der königl. polnischen Regierung kontrahirten Anleihe von 150 Millionen Gulden.

I. Verordnung des Verwaltungs-Rathes des Königreichs Polen.

Namens Sr. Majestät Nicolaus I., Kaisers aller Reußen, Königs von Polen 2c. 2c 2c.

Der Verwaltungs-Rath des Königreichs.

Dem Verwaltungs-Rath ist vorgetragen worden, daß es den Interessen der Bank von Polen und den Wünschen vieler Kapitalisten entsprechend wäre, wenn auf die im Deposito der Bank befindlichen Partial-Obligationen aus dem im Jahre 1835 unter Vermittelung des S. A. Fränkel und des Joseph Epstein durch die Regierung des Königreichs Polen geschlossenen, von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Polen, garantirten Anlehen von 150 Millionen Gulden, Certificate ausgestellt würden. Der Verwaltungs-Rath hat daher die Bank von Polen unterm 9./21. November 1837 ermächtigt, den desfallsigen Unterhandlungen näher zu treten. Zugleich sind von demselben unter Bestätigung der Schema's zu diesen Certificaten folgende allgemeine Bestimmungen beschlossen worden, welche diesem Konvertirungsgeschäfte zur Grundlage dienen sollen.

Art. 1. Die Bank von Polen ist ermächtigt, auf die zum vorstehend bezeichneten Zwecke deponirten Partial-Obligationen aus dem Anlehen von 150 Millionen Gulden, bis zur Höhe von 50 Millionen Gulden Certificate auszustellen. Die Original-Obligationen werden von ihr an die Staatsschulden-Tilgungskommission abgeliefert, um solche ihrerseits unter Verschluß zu nehmen.

Art. 2. Gegen jede Partial-Obligation stellt die Bank zwei Certificate aus, das eine unter Litt. A über 300 fl. poln., das andere unter Litt. B über 200 fl. poln.

Art. 3. Das Certificat A über 300 fl. poln. wird dem Inhaber von der Nominalsumme jährlich 5 Proc. Zinsen bringen, gerechnet vom 1. Januar 1838 ab, bis die von der Bank zu bewirkende Auszahlung der 300 fl. poln. Cour. erfolgt sein wird. Dieses Certificat hat auf die Prämie, welche nach dem allgemeinen Tilgungsplane, hinsichtlich des Anlehens der 150 Mill.

Gulden, auf die Partial=Obligation von der es herrührt, fallen könnte, kein Anrecht.

Art. 4. Das Certificat B über 200 fl. poln. berechtigt dagegen den Inhaber, die Prämie, welche nach dem allgemeinen Plane des Anlehens von 150 Millionen Gulden, die Partial=Obligation von der es herrührt, in einer der acht jährlichen Verloosungen von 1838 bis 1845 treffen könnte, von der Bankkasse in Empfang zu nehmen; jedoch dergestalt, daß von jedem Prämien=Betrage 500 fl. poln. Cour., behufs der Erfüllung des Tilgungsplanes der in Rede stehenden Certificate in Abzug gebracht werden.

Art. 5. Die Bank von Polen hat die Verpflichtung, auf Verlangen des Inhabers eines nicht gezogenen abzuliefernden Certificats Litt. B die im Depot befindliche Original=Partialobligation, mit derselben Nummer versehen, welche das Certificat B enthält, zurückzugeben, wenn dieser Inhaber gleichzeitig ein Certificat Litt. A mit den dazu gehörigen Coupons ausliefert, und außerdem die bereits darauf erhobenen Zinsen mit Zinseszins vergütet.

Art. 6. Die Instruktion, wie bei der Ausstellung der Certificate, bei der Verzinsung, bei der Verloosung und Amortisation zu verfahren sei, wird der Bank von dem Generaldirektor und Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes ertheilt werden.

Art. 7. Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, wird dem Generaldirektor und Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes, der Staatsschulden=Tilgungskommission und der Bank von Polen, je nach ihren Ressorts, übertragen.

Geschehen Warschau in der Sitzung des Verwaltungs=Rathes, den 28. December 1837. / 9. Januar 1838.

(gez.) Der Statthalter General=Feldmarschall
Fürst von Warschau.

Der Generaldirektor Präsidirende in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes.
(gez.) Fuhrmann.

Der Staats=Secretair.
(gez.) J. Tymowsky.

II. Instruktion des Generaldirektors, Präsidirenden in der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes des Königreichs Polen.

Durch die Verordnungen des Verwaltungs=Raths vom 9./21. November und 28. December 1837 / 9. Januar 1838 ist die Bank von Polen

ermächtigt worden, gegen in ihrem Depot befindliche Partial-Obligationen der im Jahre 1835 von der königlich polnischen Regierung, durch Vermittelung der Bankiers S. A. Fränkel und Joseph Epstein zu Warschau geschlossenen, und von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, König von Polen, garantirten Anleihe von 150 Millionen Gulden, Certificate auszustellen, deren Verzinsung und Tilgung, nach einem besondern Plane, durch die Erträgnisse der dafür deponirten Partial-Obligationen aus dem Gesammtfond der Anleihe von 150 Mill. Gulden, erfolgen soll.

Bei der Ausgabe dieser Certificate wird sich die Bank von Polen nach folgenden Anordnungen zu richten haben.

Abschnitt I.

§. 1. Die Bank wird die gegen Certificate umzutauschenden Partial-Obligationen unter Verschluß der Staatsschulden-Tilgungskommission zu deponiren haben.

§. 2. Die Bank wird für jede Partial-Obligation zwei Certificate ausstellen, die mit Litt. A und B bezeichnet, von verschiedener Natur sein werden und unabhängig von einander ciculiren können. Die Certificate Litt. A werden über 300 Gulden und diejenigen Litt. B über 200 Gulden polnisch Courant lauten.

§. 3. Die Bank wird aus dem zur Tilgung der Anleihe von 150 Millionen Gulden angewiesenen Fond die Beträge einziehen, welche auf die gegen Certificate bei der Tilgungskommission deponirten Partial-Obligationen fallen, und daraus einen Fond bilden, der unter besonderer Kontrolle stehend, ausschließlich bestimmt sein wird, die Zahlungen zu decken, welche den Inhabern der erwähnten Certificate planmäßig zu leisten sein werden.

Abschnitt II.

Von den Certificaten sub Litt. A.

§. 4. Jedes mit Litt. A bezeichnete Certificat über 300 Gulden wird den Inhaber berechtigen, vom 1. Januar 1838 ab bis zu seiner Tilgung, 5 Proc. Zinsen mittelst halbjährlicher, in den Terminen 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zahlbaren Coupons à 7½ Gulden zu erheben. Den Certificaten werden sofort 16, bis zum Jahre 1846 laufende, Zinscoupons beigefügt und zugleich eine Quittung, gegen welche die weiterhin auszureichenden Zinscoupons in Empfang genommen werden.

§. 5. Die Tilgung der Certificate Litt. A erfolgt durch Zahlung ihres Nominalwerthes von 300 Gulden mittelst halbjährlicher Verloosungen, welche die Bank in dem Zeitraume vom 1. Januar 1846 bis 1. Januar 1876 nach der für die Schatz-Obligationen vorgeschriebenen Weise veranstalten wird.

§. 6. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Bank von Polen verpflichtet, alle 6 Monate mindestens eben so viele Certificate

Litt. A zu tilgen, als Partial-Obligationen aus dem durch Umtausch gegen Certificate gebildeten Depot in den halbjährlichen Ziehungen herauskommen.

§. 7. Sämmtliche Certificate Litt. A müssen von der Bank spätestens bis zum 1. Januar 1876, wo die Tilgung der gesammten Anleihe vollendet sein wird, eingelöst werden. Es steht ihr frei, vom 1. Januar 1846 ab die Certificate Litt. A in größerer Anzahl, als sie laut §. 6 verpflichtet ist, und selbst alle auf einmal zu tilgen, wenn sie dies angemessen findet, die Inhaber der Certificate sind jedoch nicht genöthigt, ihr Kapital früher als am 1. Januar 1846 zurückzunehmen.

§. 8. Die Liste der durch Verloosung zahlbar werdenden Certificate Litt. A wird jedesmal 6 Wochen vor den auf den 2. Januar und 1. Juli anberaumten Zahlungsterminen veröffentlicht werden, wie dies bei den Schatz-Obligationen der Anleihe von 25 Millionen Gulden stattfindet.

§. 9. Der Inhaber des Certificats Litt. A hat keinen Antheil an der Prämie, die nach dem allgemeinen Tilgungsplane in einer der jährlichen Verloosungen auf die Partial-Obligation fallen kann, deren Nummer in dem Certificat angegeben ist, da diese Prämie dem Certificat Litt. B angehört, welches über dieselbe Obligation ausgestellt wird.

Abschnitt III.
Von den Certificaten sub Litt. B.

§. 10. Die mit Litt. B bezeichneten Certificate tragen im Anfange noch keine Zinsen, aber dem Inhaber eines solchen Certificats wird die ganze Prämie ausgezahlt, die durch die jährlichen Ziehungen von 1838 bis incl. 1845 aus dem zur Tilgung der gesammten Anleihe angewiesenen Fond auf die darin angegebene Partial-Obligation fällt, nur unter Abzug von 500 Gulden, welche die Bank zurückbehält, dergestalt, daß in den 8jährlichen, am 1. Juni anfangenden Ziehungen, ein solches Certificat mit 250 Gulden mindestens und 1,199,500 Gulden höchstens zahlbar werden kann.

§ 11. Durch die Prämie, welche laut Bestimmung des vorigen § auf ein Certificat Litt. B fällt, wird dasselbe getilgt und aus der Circulation gezogen. Diejenigen Certificate Litt. B hingegen, auf die keine Prämie gefallen ist, werden in dem Zeitraume vom 2. Januar 1846 bis 2. Januar 1876, und zwar in demselben halbjährlichen Termine, wo die entsprechende Partial-Obligation verfällt, zu dem Nominalwerthe von 200 Gulden eingelöst.

§. 12. Das Certificat Litt. B kann, bevor es noch in Folge der obigen Bestimmungen zur Tilgung kommt, in den Zinsgenuß

von 5 Proc treten und zwar durch folgende Anordnung: Am 1. Juni 1845 wird die Bank von sämmtlichen alsdann noch im Umlauf bleibenden Certificaten Litt. B so viel Stücke ziehen lassen, daß deren Anzahl $\frac{1}{3}$ aller derjenigen ausmache, welche durch die vorangegangenen 8jährlichen Ziehungen getilgt sein werden. Die solchergestalt gezogenen Nummern gelangen zum Zinsgenuß vom 1. Januar 1846 ab und werden demgemäß mit bis 1. Januar 1876 laufenden Coupons, so wie mit einem Talon versehen, dessen Bestimmung weiter unten angegeben wird. Hierauf werden zunächst im November 1846 durch eine zweite Ziehung so viel Certificate Litt. B, als die Hälfte der in den vorangegangenen drei halbjährlichen Verloosungen der Anleihe von 150 Millionen Gulden herausgekommenen Partial-Obligationen des besagten Depots beträgt, zur Erhebung gleicher Coupons für den Zeitraum vom 1. Januar 1847 bis 1. Januar 1876 bestimmt. Endlich werden vom Jahre 1847 ab, im November jedes Jahres, immer nachdem zwei halbjährliche Verloosungen der Anleihe von 150 Mill. Gulden stattgefunden haben werden, von neuem so viel Certificate Litt. B gezogen, als die Hälfte der inzwischen herausgekommenen Partial-Obligationen des vorhandenen Depots beträgt, um mit Coupons vom nächsten 1. Januar ab bis 1. Januar 1876 versehen zu werden, und diese Ziehungen so lange fortgesetzt, als noch zinslose Certificate im Umlauf sein werden.

§. 13. So oft durch die Verloosung der Partial-Obligationen ein Certificat Litt. B zahlbar wird, das bereits mit Zinscoupons versehen ist, wird die Bank, in Betracht, daß die Coupons bis 1. Januar 1876 hätten laufen sollen, gegen Rückgabe des in dem vorigen § erwähnten Talons, den Werth der bis zum 1. Januar 1876 verbleibenden Coupons, laut der dem Talon beigedruckten Tabelle à $2\frac{1}{2}$ Proc. halbjährlichem Zwischenzins berechnet, als außerordentliche Prämie auszahlen. Dieser Talon kann unabhängig von dem Certificat Litt. B circuliren und die Zahlung erfolgt, sobald das Certificat von derselben Nummer fällig geworden.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die gegen Certificate bei der Bank deponirte Partial-Obligation kann zu jeder Zeit gegen Rückgabe eines Certificats Litt. A und eines unverloosten Certificats Litt. B und gegen die der Bank zustehende Vergütung zurückgenommen werden. Die der Bank zurückzuliefernden Certificate A und B dürfen verschiedene Nummern haben, und die Bank ist verpflichtet, diejenige Partial-Obligation zurückzugeben, deren Nummer in dem Certificat Litt. B enthalten ist.

§. 15. Die Vergütung, welche die Bank bei solchem Rück-

umtausch zu fordern hat, besteht in den Zinsen, die sie auf das Certificat Litt. A vorgeschossen haben wird, mit dem Zwischenzins von $2\frac{1}{2}$ Proc. halbjährlich.

§. 16. Sowohl bei der Einlösung als bei dem Rückumtausche der Certificate A und B sind der Bank alle noch nicht fälligen Coupons zurückzuliefern, widrigenfalls die fehlenden Coupons vom Kapital in Abzug gebracht werden.

§. 17. Die Bank wird die Liste der in ihrem Depot befindlichen Partial-Obligationen und der dagegen ausgegebenen Certificate veröffentlichen, damit alle Inhaber der Certificate von dem Gange der Operation genaue Kenntniß erhalten.

Warschau, den 30. December 1837. / 11. Januar 1838.

Der Geheime Rath (gez) Fuhrmann.

Unger sagt (S. 196) über dieses Anlehen:

Aus dem Plane dieser Anleihe geht hervor, daß nur 10 Jahre lang jährlich eine Ziehung stattfindet, bei welchen Prämien von verschiedener Größe vorkommen und daß auch nur während dieser Zeit, also so lange der Inhaber einer Partial-Obligation noch auf einen bedeutenden Gewinn Anspruch hat, die Zinsen des Nominalbetrages der Obligationen nicht ausgezahlt werden. Sobald diese 10 Jahre vorüber sind, wird die ganze Schuld eine verzinsliche und es werden die Zinsen regelmäßig alle sechs Monate mit 10 fl. von jeder Obligation und somit jährlich mit 4 Proc. ausgezahlt. Die nicht gezahlten Zinsen der 10 ersten Jahre aber sind für den Inhaber der Obligationen nicht verloren, sondern es werden diese nachträglich bei Einlösung der Obligationen mit 200 fl. dadurch bezahlt, daß diese Einlösung mit 700 fl. erfolgt, während die Obligation nur auf 500 fl. lautet. Die Hoffnung auf einen der Gewinne, welche während der ersten 10 Jahre gezogen werden, wird also dadurch erkauft, daß man auf den regelmäßigen Empfang der Zinsen von 500 fl auf 10 Jahre, also im Ganzen auf den regelmäßigen Empfang einer Totalsumme von 200 fl. verzichtet und damit zufrieden ist, daß diese erst nach einer spätern Zeit ausgezahlt wird.

Die Einlösung der im Ganzen aus 300,000 Partial-Obligationen bestehenden Schuld geschieht nach und nach in $40\frac{1}{2}$ Jahren in der Art, daß während der ersten 10 Jahre jährlich 7000 Stück durch die Verloosung verschiedener Prämien eingelöst und später im Durchschnitt jährlich beinahe 8 Millionen zur Verminderung der Schuld verwendet werden

Der ganze Plan giebt zu erkennen, daß die ganze Anleihe zur Deckung eines augenblicklichen Bedürfnisses aufgenommen worden

ist, daß man aber gleichzeitig einen genügenden Tilgungsfond ausgesetzt hat, der hinreichend ist, um durch denselben nach und nach die ganze Schuld decken zu können, ohne daß in spätern Jahren größere Anstrengungen Seitens des Schuldners nothwendig werden. Man kann daher unbedingt diese Anleihe den reellsten aller jetzt bestehenden beizählen, so wie der derselben zum Grunde liegende Plan ausgezeichnet gut genannt zu werden verdient.

Eine genauere Calculation giebt zu erkennen, daß die von dem Schuldner übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten, wenn man sie mit einem Zinsfuße von 4 Procent auf den Zeitpunkt reducirt, in welchem die Anleihe gemacht worden ist, einen Gesammtwerth haben von circa 160 Millionen Gulden, die also für die auf 150 Millionen Gulden sich belaufende Anleihe zurückgezahlt werden, sammt den Zinsen zu 4 Proc. Derjenige also, welcher gleich Anfangs die Anleihe zu ihrem Nennwerthe übernommen hätte, würde durch die Tilgungssumme nicht nur sein Kapital vollständig zurückerhalten und die Zinsen jährlich zu 4 Proc. von den noch ausstehenden Summen, sondern es würde ihm noch eine Prämie zu Gute kommen, die für den Augenblick, wo die Anleihe von ihm ausgezahlt worden ist, einen Werth von 10 Millionen Gulden hatte.

5) Schatz-Obligationen.

Sie bestehen seit 1834, wo zuerst 15 Millionen Gulden mit einem Tilgungsfond von 3 % emittirt wurden. Sie sind in Appoints zu 1000 fl. und werden zu 5 % am 1. April und 1. Oktober in Warschau verzinst. — Späterhin wurden neue Serien (Litt. B und C) *) in

---

*) Im September las man in der Leipziger Allg. Zeitung: „In dem jetzigen Augenblicke, wo die Entrepreneurs der dritten Serie polnischer 5proc. Schatzobligationen im Begriffe stehen, auch diese Operation mit bedeutendem Gewinn an der Berliner Börse (ein anderer Markt existirt dafür nicht) zu verwerthen, möchte es angemessen sein, darauf aufmerksam zu machen, um wie viel die im Jahre

1834 zu ca 89 Thlr. pro Stück ins Publikum gebrachten polnischen 500 fl. Partiale

billiger sind, nicht nur als diese neue Serie 5proc. polnischer Schatzobligationen, sondern auch als alle übrigen polnischen Staatspapiere, während überdies die polnischen 500 fl. Partiale

unbekannter Menge in Circulation gesetzt. — Es wird jährlich zwei Mal (1. April und 1. Oktober) geloost; die Zahlung erfolgt sogleich.

---

vom Kaiser von Rußland garantirt, also gewissermaßen als ein russisches Staatspapier zu betrachten sind und daher größere Sicherheit für den Inhaber darbieten als alle übrigen.

Die russisch-polnischen 500 fl. Partiale werden nämlich nur noch am 1. Juni 1843, 1844 und 1845 mit Gewinnen verloost.

Da man für jede dieser Ziehungen leicht mindestens 3½ à 4 Thlr. pr. Stück Vergütigung für das Spiel rechnen kann, so sind dadurch die Zinsen bis zur beendigten letzten Gewinnziehung reichlich gedeckt.

Nach der letzten Gewinnziehung tritt, vom 1. Juli 1845 ab, eine Verzinsung dieser polnischen 500 fl. Partiale mit 4 Proc. p. a. ein, und werden nicht nur sämmtliche Obligationen im Laufe von 30 Jahren pari durch Verloosung getilgt, sondern jede derselben erhält auch bei der Rückzahlung eine Extraprämie von 200 fl. — 4 Proc. Zins auf Zins gerechnet, repräsentiren diese 200 fl. Prämie ein Kapital von ca 120 fl., so daß der Inhaber einer polnischen 500 fl. Partiale jetzt ca 620 fl. 4proc. russische Effekten hat, die in diesem Augenblicke à 83½ Thlr., d. h. also zu ca 80 Proc. zu haben sind!

Daß es, so lange diese alten russisch-polnischen Effekten so niedrig stehen, nur Unkenntniß sein würde, neue polnische Fonds ungleich theurer zu bezahlen, ist einleuchtend, ebenso wie es klar ist, daß, wenn diese Verhältnisse bekannter wären, die russisch-polnischen 500 fl. Partiale auf einen, ihrem Werthe angemessenen Stand gebracht werden müßten, bevor die Operationen in neuen polnischen Effekten an der Berliner Börse mit den bisherigen Erfolgen fortgesetzt werden könnten."

Darauf erfolgte nachstehende Replik:

„Der Einsender des Inserats über russisch-polnische 500 fl. Partiale hat den Unterschied zwischen diesen und den polnischen 5proc. Schatzscheinen nicht mit der nöthigen Klarheit dargestellt.

Jedem Inhaber einer poln. 500 fl. Partiale werden nämlich seine 500 fl. poln, die jetzt 84 Thlr. pr. Cour. kosten, mit 4 Proc. p. a. verzinst und ihm für dieselben, in durchschnittlich 16 Jahren, 700 fl. poln. oder, à 95 Proc., 110⅚ Thlr. pr. Cour. zurückgezahlt; er hat also ca 28 Thlr. pr. Cour. sichern Gewinn.

Dem Inhaber einer polnischen 5proc. Schatzobligation werden seine 1000 fl. poln., die jetzt, à 97½ Proc., 162½ Thlr. pr. Cour. kosten, mit 5 Proc. p. a. verzinst, und ihm dafür 1000 fl. poln.

Wegen der dritten Serie erschien im April 1842 eine kaiserl. Verfügung, welcher zufolge, in Gemäßheit der Verordnungen vom 26. März und 28. Juli 1834, so wie vom 2. Mai 1838, eine dritte Serie von 5proc. Schatzobligationen, aus 60,000 Stück bestehend, eine jede zu 1000 poln. Gulden, zusammen also für 60 Mill. Gulden, ausgegeben werden. Aus dem durch diese Obligationen erhaltenen Fonds sollen zunächst die Bergbau-Schulden, nach der Feststellung ihres Belaufs durch ein von dem Statthalter des Königreichs zu diesem Zweck ernanntes Comité, abgetragen und der Rest der Obligationen dann zur Verfügung der Regierung gestellt werden. Mit der Bank soll ein Kontrakt abgeschlossen werden, damit dieselbe von jetzt an die Verwendung der Bergbau-Einkünfte zur Verzinsung und Tilgung der Obligationen der dritten Serie übernehme, und der Rest soll aus anderen Schatzeinkünften gedeckt werden. In den für die Obligationen 1. und 2. Serie angenommenen Terminen sollen demnach in halbjährlichen Raten in die Kasse der poln. Bank 1 % zur Tilgung des Kapitals und 5 % zur Bezahlung der laufenden Zinsen fließen, bis sämmtliche Obligationen dieser Serie abgezahlt sind. Die Sicherheit und Regelmäßigkeit dieser Einzahlungen wird nicht nur durch Anweisung auf die Bergbau-

---

oder, à 95 Proc., 158⅓ Thlr. pr. Cour. zurückgezahlt; er hat also 4 Thlr. Verlust.

Man hat daher die Wahl, bei poln. 500 fl. Partialen de 1834 entweder: mit ca 84 Thlr. pr. Cour., die 4 Proc. Zinsen tragen, 28 Thlr. preuß. Cour. zu gewinnen, oder bei poln. 5proc. Schatzobligationen, bei geringerer oder doch nur gleicher Sicherheit: mit 158⅓ Thlr. preuß. Cour., die 5 Proc. Zinsen tragen, 4 Thlr. preuß Cour. zu verlieren. — Dies ist das Zahlenverhältniß der quäst. Angelegenheit."

Einkünfte, sondern auf alle Einkünfte des Königreichs und auf das ganze Staatsvermögen garantirt. Die Regierungskommission des Schatzes soll daher die zur Tilgung dieser Schuld und zur Bezahlung der Zinsen erforderliche Summe, als eine vor allen andern Ausgaben zu deckende Staatsschuld, in dem jährlichen Budget des Königreichs verzeichnen.

Die während der Revolution gemachte Anleihe (poln. Subsidien von 60 Mill. Gulden) wurde vom Kaiser von Rußland für null und nichtig erklärt. Den Betheiligten wurde eine kurze Frist zur Rückzahlung bewilligt. Bei Gelegenheit einer Budget-Aufstellung 1831 ergab sich folgender Stand der Schuld:

Rest der Lotterie-Anleihe . .	22,607,840 fl.	20 Gr.
" " Anl. beim Kreditverein	11,670,900 "	— "
Schuld	34,278,740 fl.	20 Gr.

Seitdem ist ein Status der polnischen Schuld nicht veröffentlicht worden, wohl aber erfährt man, daß das Tilgungssystem geregelt durchgeführt wird.

Portugal.

Vor der weiter unten zu besprechenden Konvertirung gab es überhaupt folgende portugiesische Effekten:

5 % von 1823 à 87 emittirt, 1,500,000 £ in Obligationen à 100, 250, 500 und 1000 £ mit 60 Coupons, per 1. Juni und 1. Dec. zahlbar bei Samuel & Phillips'. — Getilgt waren 1837 433,000 £. — Bei der Trennung Brasiliens ging diese Schuld an letzteres über. Fünf Jahre

lang unterschlug die portugiesische Regierung die von Brasilien richtig empfangenen Zinsen, zahlte sie aber später, nachdem Donna Maria zum Throne gelangt, von Heller zu Pfennig heraus. Da jetzt Brasilien die Zinsen direct bezahlt, so kann man diese Stocks als brasilianische ansehen, unter Vorbehalt des Recurses an Portugal.

5 % von 1831, 32 und 33 (in London Regency bonds, in Paris Donna Maria genannt), zus. 4,600,000 £, wovon aber 1837 765,500 £ getilgt waren. Die Obligationen sind à 500, 200 und 100 £. — Zinsen am 1. Juni und 1. December bei Ricardo & Comp. in London oder bei Ardoin & Comp. in Paris. Sie wurden von Don Pedro größtentheils allmälig durch Verkauf an den Börsen in Circulation gebracht.

3 % von 1835, zu 67½ ausgegeben, zusammen 6 Millionen £, wovon 117,400 £ getilgt sein sollen. Obligationen à 200, 150 und 100 £; 50 Coupons am 1. Januar und 1. Juli bei Rothschild in London, Paris oder Frankfurt, so wie auch in Lissabon.

5 % von 1836, zu 80 ausgegeben, zusammen 900,000 £, in Obligationen à 1000, 500, 200 und 100 £. Zinsen am 1. Juni und 1. December bei Isaak Lyon Goldsmid. Sie sollte von gewissen von Brasilien zu zahlenden Summen gedeckt werden.

5 % von 1837. Kapital eine Million £, in Obligationen à 1000, 500, 200, 100 £. Zinsen am 1. Juni und 1. December bei I. L. Goldsmid.

6 % von 1833 von einer Million £, von welcher aber, in Folge der 3 % Anleihe von 1835 nur noch 88,200 £ existiren. Zinsen am 1. Juni und 1. Dec. bei Ricardo & Comp.

Hierzu kann man noch die Anleihe von Don Miguel rechnen. Sie war 40 Millionen in Renten à 5 % zu 50 Francs, am 1. März und 1. September bei Outrequin & Jauge in Paris — seit 1. März 1834 nichts bezahlt.

Konvertirung.

Unterm 17. Oktober und 2. November 1842 ergingen zwei wichtige Decrete der Königin, welche auf die Regulirung der neuerlich in England gemachten Schulden und kontrahirten Anleihen Bezug hatten und im Wesentlichen folgende Punkte enthielten:

1) Die ganzen auswärtigen seit 1831 bis 1837 in England kontrahirten Schulden und Anleihen sollen in 5 % Stocks konvertirt werden.

2) Es gehören dahin:

a. alle die von 1831 bis 1837 in England aufgenommenen Anleihen, sammt dem Nominalbetrage der bis Ende 1840 davon rückständigen Zinsen;

b. die gegen Coupons ausgewechselten Obligationen sammt Zinsen.

3) Es sollen nicht mehr 5 % Stocks ausgegeben werden als nöthig sind, um die Konversion dieser Posten zu bewerkstelligen, und zwar werden

a. für 100 in 3 % verschrieben	69 £	15 s.	— d.
b. für 100 in 5 % "	116 "	5 "	— "
c. für 100 in 6 % "	139 "	10 "	— "
d. für 100 in ausgewechs. Oblig.	106 "	9 "	2 "

mit Ausnahme des Bruchtheils der Interessen für den Monat December 1840 bei den 5- und 6 %, der bei der Konversion dazu gerechnet wird, da die neuen Interessen erst mit dem 1. Januar 1841 beginnen.

4) Die Zahl und der Betrag der auf diese Weise konvertirten und vertilgten Obligationen und der Betrag und die Zahl der dagegen ausgegebenen neuen 5 % Stocks wird von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

5) Die Interessen der neuen 5 % Stocks werden halbjährlich, je am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres bezahlt, und zwar werden gegeben:

a. von 1841 — 1844 incl. jährlich $2\frac{1}{2}$ %,
b. von 1845 — 1848 " " 3 %,
c. von 1849 — 1852 " " 4 %,
d. von 1853 — 1860 " " 5 %,
e. von 1861 an . . . . " 6 %.

Mit Bezahlung der zuletzt erwähnten 6 % wird so lange fortgefahren, bis die Gläubiger dasjenige, was ihnen in den ersten 12 Jahren und bis mit 1852 weniger als die stipulirten 5 % an Zinsen gegeben wird, nachbezahlt erhalten haben; dann sinkt der Zins für alle Zukunft auf die stipulirten 5 % zurück. Die erste Zinszahlung beginnt mit dem 1. Juli 1841.

6) Die Coupons werden zu den angesetzten Terminen in London bezahlt, oder können vom 1. Mai und resp. 1. November an, wenn die Regierung es nicht vorher abkündiget, auf den Zollhäusern zu Lissabon und Oporto, zu dem festen Course von 55 Pence für 1 Milrees, bei Bezahlung der Zölle verwendet werden. Kündigt dies die Regierung einen Monat vorher ab, so werden sie zu den festgesetzten Terminen in London eingelöst.

7) Die neuen Stocks haben dieselben Sicherheiten wie die alten. Alle Staatsrevenuen und insbesondere die Ein=

künfte der Zölle dienen als Unterpfand dafür. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und werden in Serien zu 50, 100, 200, 500 und 1000 £ ausgefertiget. Wenn es indessen die Umstände bei der Abrechnung erheischen, können auch Obligationen, die auf andere Summen lauten, ausgestellt werden.

8) Die Wiederaufkaufung dieser Obligationen geschieht nach den Kräften des Staats und nach dem täglichen Börsencourse. Doch behält sich die Regierung das Recht vor, dieselben auch durch Auslosung nach dem Nominalwerthe einzulösen, wenn der Börsencours das pari des letzteren überschreiten sollte.

Durch diesen Schritt wurde wenigstens etwas für die Wiederherstellung der Ordnung gethan. Man las indeß folgendes Urtheil in öffentlichen Blättern:

Allerdings hat das ganze Decret noch manche schwache Seiten. Hierunter rechnen wir vorzüglich

1) die kurze Anmeldungsfrist und
2) den Mangel eines bestimmten Tilgungsfonds.

In Bezug auf die erstere ist jede Bemerkung überflüssig, denn es mag leicht geschehen, daß viele entferntere Inhaber dieser Papiere, entweder wegen der Entfernung, oder weil sie verreist sind u. s. w., mit ihren Anmeldungen zu spät kommen werden. Doch läßt sich wohl erwarten, daß späterhin auch nachträgliche Anmeldungen noch angenommen werden dürften.

Der zweite schwache Punkt ist der Mangel eines bestimmten Tilgungsfonds und einer bestimmten jährlichen Einlösung.

Allerdings ist viel gegen Beides gesagt und insbesondere behauptet worden, das Eine wie das Andere beruhe auf einer bloßen Täuschung, weil die Tilgung der alten Schuld nichts nützen könne, wenn die Staatseinkünfte dazu überhaupt nicht hinreichten, und man, vielleicht um den Tilgungsfonds für die alte Schuld zu dotiren, genöthigt sei, auf der andern Seite neue Schulden zu machen. Es mag dies auch vom Gesichtspunkte des Staates aus genommen ganz richtig sein, und es mag für diesen sogar weniger kostspielig sein, wenn kein reiner Ueberschuß für den Tilgungsfonds bei den Staatskassen übrig bleibt, lieber die Tilgung eine

Zeit lang einzustellen, als blos Behufs der Fortsetzung der Tilgung neue Schulden zu machen.

Aber anders stellen sich die Sachen von dem Gesichtspunkte der Gläubiger angesehen, und sofern es, wie hier, sich darum handelt, den Kredit eines Staates erst wiederum von Neuem zu begründen, dar.

Wie die Sachen jetzt stehen, erfahren die Gläubiger niemals, ob der Staat Renten aufkauft oder nicht. Tritt aber eine jährliche Einlösung mit Tilgungsfonds ein, so wächst natürlich der Kredit der Anleihe, weil man sieht, daß der Staat dieselben nicht nur verzinst, sondern auch wirklich tilgt, und somit entsteht dadurch ein größeres Zutrauen zu der Anleihe.

Insoweit möchten wir also glauben, daß es in Bezug auf die Gläubiger besser gewesen wäre, ihnen von einem Tilgungsfonds zu sprechen.

Noch befremdlicher wird dies, soweit sonst alle gewöhnlichen Lockspeisen, z. B. die unterpfändliche Einsetzung der Staatsrevenuen und Zölle, nicht verschmäht worden sind, von denen noch Jedermann weiß, daß sie keinen reellen Gehalt haben können, sondern bloße Phrasen sein müssen.

Es ist nicht bekannt, wie viel sich zur Konvertirung gemeldet hat. Auf dem Londoner Courszettel findet man jetzt 5% alte, 5% neue und 3% Papiere (von 1835) notirt; es findet aber wenig Umsatz statt.

Man kann Portugal die Anerkennung des ernsten Willens, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, nicht absprechen. So lange es sich aber zu dem Ende immer wieder neue Verbindlichkeiten aufbürden muß, und die Deficits nicht aus dem Budget verschwinden, ist an eine Sicherheit der Staatsgläubiger nicht zu denken.

Für $18^{43}/_{44}$ beträgt das Deficit 1315 Contos, es fehlen also 12 an jedem Hundert der Einnahme. Erst jetzt haben die Cortes eine neue Anleihe von 900 Contos wieder gutheißen müssen.

In England hat man die ausländische Schuld auf 11,725,300 £, die inländische auf 7,756,500 £ berechnet; die Zinsen der erstern erfordern jährlich 469,495 £.

Der Finanzminister, Baron Tojal, hat neuerdings den Cortes vorgeschlagen, einen Tilgungsfonds von 500,000 £ zu begründen, der ausdrücklich zur Reduction der auswärtigen Schuld verwendet werden soll. Zur Bildung dieses Fonds sollen die in die Hände der Regierung zurückfallenden Pensionen öffentlicher Beamten und andere Gelder, die jetzt keine specielle Bestimmung haben, benutzt werden. Auch ist ein Decret publicirt worden, wonach es den Inhabern von Obligationen der portugiesischen auswärtigen Schuld freigestellt wird, die Zinsen davon nach ihrem Belieben in Portugal oder, wie jetzt, im Auslande zu erheben.

Preußen.

Die Kriegsbedrängnisse seit 1806 haben Preußen zuerst in Schulden gebracht, die aber erst seit 1810 konsolidirt wurden. Daraus entstanden die

Staatsschuldscheine,

welche durch das Seehandlungs-Institut zu Berlin ausgegeben wurden. Dieses unter Rothers Leitung stehende Institut hat nämlich unter andern auch den Zweck, Vorschüsse an die Regierung zu leisten und die auswärtigen Geldangelegenheiten u. s. w. der Regierung zu besorgen. Die ganze (nachdem durch 19 Verloosungen und Rückkäufe getilgt worden) c^a 98 Millionen betragende Masse wurde 1842 durch Kündigung von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % gesetzt.

Konvertirung von 4 auf $3\frac{1}{2}$ %.

Am 27. März erschien folgende Bekanntmachung:

Auf den Bericht des Staatsministers Rother vom 8. März 1842 habe Ich dem Mir vorgelegten Plane der Konvertirung

sämmtlicher Staatsschuldscheine Meine Genehmigung ertheilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigen: 1) sämmtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldscheine, mit Ausschluß derjenigen, welche in der bevorstehenden 19. Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Thlr., Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu Vier Procent, jährlich auf Drei und Ein Halb Procent, zur baaren Rückzahlung nach sechs Monaten, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Januar 1843 zu kündigen, und 2) bei Bekanntmachung der Kündigung sämmtliche Inhaber von Staatsschuldscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September 1842 an die Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Depositalschein einzuliefern, mit der Verwarnung, daß von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung ihrer Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage, den 2. Jan. 1843, ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von 3½ Proc. jährlich fortbeziehen wollen. Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umwandlung derselben den gegenwärtigen Cours möglichst zu sichern, und in möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben 3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August 1842 unter Einreichung ihrer Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, 1½ und 1 Proc. bewilligt, sofort ausgezahlt und 4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Verloosung der neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, nicht stattfinden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfond, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) durch Ankauf beschafft werden soll. Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letzteren sich als nothwendig ergebenden Ausfertigung und Aushändigung neuer 3½procentiger Staatsschuldscheine, gegen Einziehung der coursirenden 4proc. Papiere, erkläre ich mich damit einverstanden, daß 5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen des Außer- und Wieder-Incourssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere vom 16. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) Anwendung finden. Mit den Anordnungen der Einzelnheiten des Konvertirungsgeschäfts

und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel habe Ich den Chef der Bank- und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt. Diese Meine Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1842. Friedrich Wilhelm.

In Folge dessen wurde von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am 10. April 1842 Folgendes veröffentlicht:

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Proc. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche preuß. Staatsschuldscheine, so weit sie in den Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab nur noch mit 3½ Proc. jährlich verzinst werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ Proc. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. jährlich vor dem 1. September 1842 ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung:

a. in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni 1842 abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
b. insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;

d. insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler
auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März, hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846, der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können.

Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, — indem es wegen Realisirung der ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Konvertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloosten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgeloosten Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. — Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben

Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3\frac{1}{2}$ Proc. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. — Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Jan. 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine, von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „.... Thaler Staatsschuldscheine, zur Umwandlung bestimmt", bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält.

Daran schließt sich die Bekanntmachung vom 4. Okt. 1842:

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J, betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Documente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Obligationen, soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Appoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zinscoupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zinscoupons Serie IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen nnd zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1842 (Gesetzsammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zinscoupons, obgleich der letzte erst am 2. Jauuar 1843 fällig ist, verbunden werden. — Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar 1843 ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1842, nur die auf drei und ein halb Procent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staatspapiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Ueber diese neuen Papiere las man in der Königsberger Allgemeinen Zeitung Folgendes:

„Seit Anfang dieses Jahres ist der Anfang gemacht, die neuen auf 3½ % konvertirten Staatsschuldscheine auszugeben, deren Austausch gegen die alten eingelieferten durch die öffentlichen Kassen selbst bewirkt wird. Sie sind vom 2. Mai 1842 ausgestellt auf den Grund der Kabinetsordre vom 27. März 1842, und stehen gleich den früheren unter der Garantie der Verordnung vom 17. Januar 1820 Art. 3 (Gesetzsammlung Nr. 677). Ihre Verzinsung erfolgt, wie sonst, gegen halbjährliche Coupons, wovon je 8 für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgegeben werden. Die

Einlösung derselben geschieht entweder durch die Staatsschulden=Tilgungskasse in Berlin oder durch die Hauptkassen der Regierungen in den Provinzen, und erst 4 Jahre nach der Verfallzeit wird der nicht eingelöste Coupon ungültig. Die Zählung der gegenwärtigen Staatsschuldscheine weicht aber wesentlich von der früheren ab. Bei den älteren hatten jede 1000 Thlr. eine Ziffer, so daß in 1 bis 149,000 die Summe von 149,000,000 Thlr. begriffen war. War ein Staatsschuldschein auf 1000 Thlr. ausgestellt, so hatte er noch die besondere Bezeichnung A, und für diese Ziffer gab es weiter keinen Staatsschuldschein. War dagegen ein Staatsschuldschein auf 500 Thlr. und trug er zu seiner Ziffer die Bezeichnung A, so war für dieselbe Ziffer noch ein Staatsschuldschein auf 500 Thlr. mit B, oder zwei zu 400 und 200 Thlr. mit B und C, oder fünf zu 100 Thlr. mit B, C, D, E, F, oder 10 zu 50 Thlr. mit B bis I, oder auch 20 zu 25 Thlr. mit B bis V ausgestellt. War das ganze 1000 nur in kleinen Piecen zu 25 Thlr. ausgegeben, so mußte man in ein zweites Alphabet AA, BB, CC, u. s. w. übergehen. Bei den neuen Staatsschuldscheinen sind dagegen 8 verschiedene Abtheilungen gemacht und diese durch die einzelnen Buchstaben A, B bis H unterschieden, von denen die erste A nur Staatsschuldscheine zu 1000, B zu 500, C zu 400, D zu 300, E zu 200, F zu 100, G zu 50, und die achte H zu 25 Thlr. enthält. In jeder Abtheilung beginnt die Zählung von Neuem mit 1 und reicht so weit, als es nothwendig war, eingereichte alte Staatsschuldscheine zu derselben Valuta umzutauschen. Bis jetzt ist noch nicht bekannt geworden, wie weit jede einzelne Abtheilung in der Zählung reicht. Der

Gesammtbetrag der gegenwärtigen Staatsschuldscheine oder der konsolidirten Staatsschuld beträgt nach der Kabinetsordre vom 27. März 1842 die Totalsumme von 98,982,000 Thlr., die vom 2. Januar 1843 ab $3\frac{1}{2}$ % trägt und mithin jährlich an Zinsen 3,394,401 Thlr. erfordert. Die Zinsenersparniß durch die Konvertirung beträgt jährlich 494,919 Thlr., dürfte jedoch für die ersten 4 Jahre durch die Konvertirungsprämie vollständig absorbirt sein, da nur eine ganz unbedeutende Summe von 6000 Thlr. zur Kündigung gekommen, die größte Masse der Staatsschuldschein-Besitzer sich aber bereits zum ersten Konvertirungstermin angemeldet, also die vollständige Prämie von 2 % oder die Zinsenersparniß von 4 Jahren bezogen hat. Das Konvertirungsgeschäft selbst ist aber auf fast beispiellose Weise ohne alle namhafte Erschütterung für den Cours der preußischen Staatsschuldscheine durchgeführt, so daß jetzt die um ein halb Procent weniger verzinsten Staatspapiere mit demselben Aufgelde bezahlt werden müssen, als vor dem 27. März. Allerdings haben die Konvertirungsprämie, die Sicherstellung für einen Zeitraum auf 4 Jahre gegen neue Verloosungen und das gegen die Geldkräfte des Staates verhältnißmäßige Quantum der noch vorhandenen Staatsschuldscheine sehr viel dazu beigetragen. Aber immer bleibt es ein namhaftes Zeugniß für das allgemeine Vertrauen auf die Sicherheit des preußischen Staatskredits. Nehmen wir den ausführlichen Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem Jahre 1820, den der Staatsminister Rother am 1. Juni 1833 abstattete, zur Grundlage, so betrug nach der vollständigen Regulirung der Staatsschuld vom 17. Jan. 1820 und 2. Nov. 1822 die

gesammte Summe der Staatsschuldscheine 185,139,930 Thlr., die theils durch Ankauf an der Berliner Börse zum Tagescourse, theils durch eine neue Ausgabe von 6,000,000 Thlr. Kassenanweisungen, theils durch 20 Ausloosungen in 20 Jahren um 41,052,900 Thlr., bis auf die obengenannte Summe verringert ist." *)

Die englische Anleihe von 1830.

Sie wurde gemacht, um den Rest einer früheren zu 5 % eher abstoßen zu können. Sie ist 3,809,400 £ stark,

---

*) Bei einem Verluste solcher Papiere sind folgende Maßregeln zu beobachten:

1) In dem Falle, wo der Verlierende bei der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere genugsam darthun kann, daß das Effekt unwiederbringlich verloren ist, so wird ihm ein neues ausgehändigt.

2) Können aber diese Beweise vom Schatzministerium nicht für hinlänglich erkannt werden, so ist bei dem Kammergericht ein Aufgebot durch Ediktalladung auszuwirken. Die deshalb zuvor in den Zeitungen durch das Schatzministerium und auf Kosten des Verlierenden gemachten Anzeigen müssen Summe, Münzsorte, Datum, Buchstabe und Nummer des Staatsschuldscheins enthalten. Hat sich nach Verlauf von 6 Zinsterminen das Papier nicht gezeigt, und kann der Betheiligte bei dem Kammergerichte die erforderlich gewesenen Bekanntmachungen als geschehen vorlegen, so erläßt dasselbe nun die Ediktalladung, wodurch in viermaliger Bekanntmachung die Abwartung des 8. Zinstermins anberaumt wird. Ist sowohl hierauf als in den, nach der Ediktalladung für das Amortisations-Erkenntniß noch zugestandenen 4 Wochen Frist das angeblich verlorne Papier nicht vorgezeigt worden, und ist in diese Fristen ein Termin gefallen, wo das Papier zu Erhaltung neuer Coupons hätte vorgezeigt werden müssen, so wird ein neues Document nebst den gehörigen Coupons ausgefertigt; im Falle aber, daß das angeblich verlorne Papier sich gezeigt, wird die Angelegenheit nach den Gesetzen untersucht und entschieden. — Bei verloren gegangenen Coupons entscheidet das Schatzministerium über jeden speciellen Fall besonders. Die nicht erhobenen Zinsen verjähren mit dem Ablaufe des 4. Jahres.

in 38,094 Partial-Obligationen à 100 £ mit 4 % Zinsen, die am 1. April und 1. Oktober in London bei Rothschild à 7 Thaler das Pfund in Berlin bezahlt werden. Ein Procent Tilgung nebst den Zinsen des Zurückgekauften wird von 1845 an zu Rückkäufen unter pari, sonst zu Verloosungen verwendet. Die Anfangs zu 99 ausgegebenen Obligationen stehen jetzt c^a 103½ %. Bei Verkäufen in Berlin gilt das Pfund 7 Thlr. fest.

Prämiengeschäft von 1832.

Bekanntmachung über ein Prämiengeschäft von 12,000,000 Thaler.

Der Chausseebau ist in dem preußischen Staate, um den Bewohnern die Wohlthaten einer erleichterten Communication zu Theil werden zu lassen, während der Jahre 1824 bis 1832 in einer bedeutenden Ausdehnung betrieben worden, und soll im Jahre 1833 zur Vollendung der bereits angefangenen Straßen mit Thätigkeit fortgesetzt werden.

Die Seehandlungs-Societät hat denselben dadurch unterstützt, daß sie nicht nur selbst mehrere Kunststraßen bauen ließ, sondern auch die Kosten zu den übrigen aus ihren Fonds herzugeben sich verpflichtete. Ihre daraus entstehenden Forderungen, welche die Summe von 12 Millionen Thalern übersteigen, sind durch die Einkünfte der sämmtlichen Chausseen kontraktmäßig sicher gestellt, aus denen sie nach und nach getilgt und bis dahin mit jährlich fünf Procent verzinset werden.

Jetzt, nachdem die zum Bau bestimmten Chausseen größtentheils hergestellt sind, hält die Seehandlungs-Societät, um sich die Mittel zu neuen Unternehmungen zn verschaffen, es für angemessen, diese ihre Forderungen durch ein darauf zu gründendes Prämiengeschäft flüssig zu machen, wodurch zugleich den Kapitalisten die Gelegenheit geboten wird, ihr Geld auf eine vortheilhafte Weise anzulegen.

Der hierzu entworfene Plan ist von des Königs Majestät durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre genehmigt worden:

> Ich finde es ganz angemessen, daß Sie die kontraktmäßig auf die Einkünfte der dem Staate gehörigen Chausseen zur successiven Abzahlung angewiesenen Forderungen der Seehandlungs-Societät aus dem von ihr in den Jahren 18$\frac{24}{32}$ theils unmittelbar ausgeführten, theils durch Geldvorschüsse

unterstützten Chausseebau durch ein Prämiengeschäft von zwölf Millionen Thaler sofort flüssig zu machen beabsichtigen, um dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, ihre Operationen mit Kraft fortzuführen und neue beginnen zu können.

Den Mir hierzu vorgelegten Plan will Ich genehmigen, auch nach Ihrem Antrage für dieses Prämiengeschäft die schon im §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 über die Verhältnisse der Seehandlungs-Societät (Gesetzsammlung Nr. 581) für alle Geschäfte dieses Instituts ausgesprochene Garantie des Staats hiermit wiederholen.

Berlin, den 27. Juli 1832. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Chef des Seehandlungs-Instituts, wirkl. Geheimen Oberfinanzrath und Präsidenten Rother.

Demgemäß bringe ich nunmehr über das von der Seehandlungs-Societät zu unternehmende Prämiengeschäft folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Aus den Forderungen der Seehandlungs-Societät für den Chausseebau wird die abgerundete Summe von 12 Mill. Thaler Kapital zu einem Prämiengeschäft ausgesetzt. Die Rückzahlung dieses Kapitals nebst 5 Procent jährlichen Zinsen erfolgt binnen 25 Jahren nach der sub A beigefügten Zinsen- und Amortisations-Berechnung.

2) Ueber die durch Zuschlag von Zwischenzinsen erhöhete Summe von 12,600,000 Thlr. werden von der General-Direktion der Seehandlungs-Societät 252,000 Prämienscheine, jeder zu 50 Thlr. preuß. Cour., datirt Berlin den 15. Oktober 1832, und lautend auf jeden Inhaber, ausgefertigt. Sie erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 252,000, und bilden 2520 Serien, jede zu 100 Prämienscheinen.

3) Die ausgefertigten Prämienscheine werden mehrern in- und ausländischen Handlungshäusern überlassen, welche die Einlage gemacht haben und die Scheine weiter zu veräußern befugt sind.

4) Zur Einlösung derselben dienen die in der Anlage A berechneten Zinsen- und Amortisations-Summen, welche nach dem sub B beiliegenden Verloosungsplan zur Ziehung binnen 25 Jahren in Prämien vertheilt sind, die mindestens den Nominalbetrag der Prämienscheine mit einem Zuschlag von 4 bis 5 Procent Zinsen zurückgewähren und zum Theil bedeutende Prämien enthalten.

5) Nach diesem Verloosungsplane sollen abwechselnd ein Jahr um das andere entweder verschiedene oder unter sich gleiche Prämien zur Ziehung kommen. In dem ersten Falle werden die Serien am 1. Juli und die dazu gehörigen einzelnen Nummern am 15. Oktober und an den darauf folgenden Tagen gezogen werden. In dem zweiten Falle aber wird alljährlich nur eine Ziehung der Serien und zwar am 15. Oktober stattfinden. Fällt

die Ziehung hiernach auf einen Sonn= oder Festtag, so werden die folgenden Tage dazu benutzt. Die Ziehung erfolgt öffentlich in dem großen Konferenzsaale des Seehandlungs=Gebäudes unter Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern. Gleich nach derselben sollen sowohl die Serien, als die Nummern, welche zur Ablösung kommen, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

6) Die Zahlung der ausgeloosten Prämien geschieht in preuß. Cour. drei Monate nach der Hauptziehung, also am 15. Januar und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt=Seehandlungskasse, gegen Rückgabe der Original=Prämienscheine, an jeden Inhaber, ohne dessen Legitimation einer weitern Prüfung zu unterwerfen. Die binnen Jahr und Tag nicht abgehobenen Prämien sollen halbjährlich, am 15. Januar und 15. Juli, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Wer aber seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie verwirkt, und ihr Betrag soll nach der weitern Bestimmung des unterzeichneten Chefs der Seehandlungs=Societät zu milden Zwecken verwendet werden.

7) Von keinem Gläubiger des Inhabers eines Prämienscheins kann auf die darauf gefallene Prämie Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den Inhaber des Prämienscheins.

8) Ist ein Prämienschein abhanden gekommen, so muß der Eigenthümer der Generaldirektion der Seehandlungs=Societät in Berlin davon Anzeige machen, welche den Verlust in ihren Büchern vermerken läßt. Meldet sich binnen 4 Jahren nach der Ziehung des Prämienscheins der etwanige spätere Inhaber desselben nicht, so wird die darauf gefallene Prämie demjenigen ausgezahlt, welcher den Verlust angezeigt und bescheinigt hat. Sollte sich aber binnen 4 Jahren ein späterer Inhaber melden und findet zwischen diesem und dem frühern Inhaber des abhanden gekommenen Prämienscheins keine gütliche Ausgleichung statt, so bleibt die Entscheidung dem königl. Kammergericht in Berlin überlassen, und die Prämie selbst wird bis dahin in der Haupt=Seehandlungskasse unverzinslich aufbewahrt.

9) Für die richtige Zahlung der Prämien haftet das gesammte Vermögen der Seehandlungs=Societät an Grundstücken, Schiffen, Waaren, Geldern, Staats= und andern Effekten und sonstigen Activforderungen. Zum speciellen Unterpfand aber dienen die von der General=Staatskasse auf die Einkünfte der Chausseen kontraktmäßig acceptirten Anerkenntnisse, welche bei der Haupt=Seehandlungskasse verschlossen niedergelegt und nur nach und nach, so wie sie verfallen und zur Berichtigung der Prämien zu verwenden sind, herausgenommen werden sollen. Berlin, den 30. Juli 1832.

Der Chef des Seehandlungs=Instituts. **Rother.**

A.

Plan
zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals von 12 Mill. Thaler auf 25 Jahre.

Jahre.	Kapital-Betrag.	Betrag der jährlichen Zahlung.		
		an Zinsen zu 5 Proc.	an Kapital-Rückzahlung.	Zusammen.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1833	12,000,000	600,000	125,000	725,000
1834	11,875,000	593,750	22,250	616,000
1835	11,852,750	592,638	122,362	715,000
1836	11,730,388	586,519	61,481	648,000
1837	11,668,907	583,445	154,555	738,000
1838	11,514,352	575,718	126,282	702,000
1839	11,388,070	569,403	195,597	765,000
1840	11,192,473	559,624	196,376	756,000
1841	10,996,097	549,805	246,195	796,000
1842	10,749,902	537,495	272,505	810,000
1843	10,477,397	523,870	303,130	827,000
1844	10,174,267	508,713	355,287	864,000
1845	9,818,980	490,949	375,051	866,000
1846	9,443,929	472,196	445,804	918,000
1847	8,998,125	449,906	452,094	902,000
1848	8,546,031	427,302	544,698	972,000
1849	8,001,333	400,067	535,933	936,000
1850	7,465,400	373,270	652,730	1,026,000
1851	6,812,670	340,634	642,366	983,000
1852	6,170,304	308,515	771,485	1,080,000
1853	5,398,819	269,941	947,059	1,217,000
1854	4,451,760	222,588	911,412	1,134,000
1855	3,540,348	177,017	1,108,983	1,286,000
1856	2,431,365	121,568	1,066,432	1,188,000
1857	1,364,933	68,247	1,364,953	1,433,200
	Haupt-Betrag	10,903,180	12,000,020 incl. Zulage von 20 Thlr.	22,903,200

B. **Ziehungs-Plan** über ein Prämiengeschäft von 12 Mill. Thlr.

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag Thlr.	Total-Betrag derselben. Thlr.
11. Ziehung im Jahre 1843. 90 Serien.	1	65000	65000
	1	10000	10000
	2	5000	10000
	4	4350	17400
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	300	9000
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	100	10000
	200	90	18000
	700	82	57400
	1800	77	138600
	6000	72	432000
	9000		827000
12. Zieh. i. J. 1844. 108 Serien.	10800	80	864000
13. Ziehung im Jahre 1845. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	10000	10000
	2	5500	11000
	4	4350	17400
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	300	9000
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	105	10500
	200	95	19000
	700	85	59500
	1800	80	144000
	6000	76	456000
	9000		866000
14. Ziehung im Jahre 1846. 108 Serien.	10800	85	918000
15. Ziehung im Jahre 1847. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	10000	10000
	2	5500	11000
	4	4350	17400
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	250	7500
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	105	10500
	200	100	20000
	700	90	63000
	1800	85	153000
	6000	80	480000
	9000		902000
16. Ziehung im Jahre 1848. 108 Serien.	10800	90	972000

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag derselben. Thlr.	Total= Betrag derselben. Thlr.
17. Ziehung im Jahre 1849. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	10000	10000
	2	5000	10000
	4	4000	16000
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	250	7500
	40	150	6000
	80	120	9600
	100	104	10400
	200	100	20000
	700	95	66500
	1800	90	162000
	6000	84	504000
	9000		936000
18. Zieh. i. J. 1850. 108 Serien.	10800	95	1026000
19. Ziehung im Jahre 1851. 90 Serien.	1	70000	70000
	1	15000	15000
	2	5000	10000
	4	4000	16000
	8	2500	20000
	14	1000	14000
	20	500	10000
	30	300	9000
	40	200	8000
	80	125	10000
	100	110	11000
	200	105	21000
	700	100	70000
	1800	95	171000
	6000	88	528000
	9000		983000

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag derselben. Thlr.	Total= Betrag derselben. Thlr.
20. Ziehung im Jahre 1852. 108 Serien.	10800	100	1080000
21. Ziehung im Jahre 1853. 106 Serien.	1	80000	80000
	1	15000	15000
	2	5500	11000
	4	4000	16000
	8	3000	24000
	14	1000	14000
	20	600	12000
	30	400	12000
	40	250	10000
	80	150	12000
	100	130	13000
	300	120	36000
	1000	110	110000
	3000	100	300000
	6000	92	552000
	10600		1217000
22. Ziehung im Jahre 1854. 108 Serien.	10800	105	1134000

Ziehungen.	Zahl der Präm.	Speciell. Betrag Thlr.	Total-Betrag derselben. Thlr.
23. Ziehung im Jahre 1855. 106 Serien.	1	90000	90000
	1	20000	20000
	2	10000	20000
	4	5000	20000
	8	4000	32000
	14	1500	21000
	20	600	12000
	30	400	12000
	40	300	12000
	80	150	12000
	100	130	13000
	300	120	36000
	1000	110	110000
	3000	100	300000
	6000	96	576000
	10600		1286000
24. Zieh. i. J. 1856. 108 Serien.	10800	110	1188000
25. Ziehung im Jahre 1857. 108 Serien.	1	100000	100000
	1	30000	30000
	2	9500	19000
	4	5000	20000
	8	4000	32000
	14	2000	28000
	20	1000	20000
	30	600	18000
	40	500	20000
	80	200	16000
	200	141	28200
	400	130	52000
	1000	120	120000
	3000	110	330000
	6000	100	600000
	10800		1433200

Zusammenstellung.

Ziehungen.	Serien.	Prämien.	über Thlr.
1.	90	9000	725000
2.	112	11200	616000
3.	90	9000	715000
4.	108	10800	648000
5.	90	9000	738000
6.	108	10800	702000
7.	90	9000	765000
8.	108	10800	756000
9.	90	9000	796000
10.	108	10800	810000
11.	90	9000	827000
12.	108	10800	864000
13.	90	9000	866000
14.	108	10800	918000
15.	90	9000	902000
16.	108	10800	972000
17.	90	9000	936000
18.	108	10800	1026000
19.	90	9000	983000
20.	108	10800	1080000
21.	106	10600	1217000
22.	108	10800	1134000
23.	106	10600	1286000
24.	108	10800	1188000
25.	108	10800	1433200
Zus.	2520	252000	22903200

Auch hierüber verbreitete sich Unger in seinem schon S. 142 citirten Buche. — Außerdem ist neuerdings von Block eine Broschüre über Werthbestimmung der Loose erschienen.

Pfandbriefe.

Diese gehen der Staatsschuld nichts an, sondern rühren sämmtlich von den landschaftlichen Kredit-Vereinen her. Darunter aber versteht man Vereinigungen, in welchen die dazu getretenen Gutsbesitzer einer Provinz, unter gemeinschaftlicher Bürgschaft und Verwaltung, Kapitalien gegen Pfandbriefe, welche auf bestimmte Güter ausgestellt sind, aufnehmen, verzinsen und wieder zurückzahlen. Man nennt diese Vereinigungen ritterschaftliche Kreditsysteme oder Kreditassociationen, sobald sie nur aus Rittergutsbesitzern bestehen.

Jede dieser Verbindungen hat ihre eigenthümliche Verfassung und hat mit den andern keine Gemeinschaft. So leisten in einigen Provinzen die sämmtlichen quästionirten Rittergüter Garantie für den Kredit der Pfandbriefe, in andern nur die freiwillig Hinzugetretenen. In einigen ist der Werth der zu verpfändenden Güter vorgeschrieben, in andern nicht. Um die Geschäfte gehörig zu leiten, ist die Provinz, wo sich die Kreditsysteme befinden, in Departements eingetheilt, von welchen jede unter einer Provinzial-Landschafts-Direktion steht. Diese macht in Verbindung mit den Landschafts-Deputirten das Landschafts-Kollegium aus. Die Direktion besorgt, wenn sich Besitzer wegen zu machender Anleihen melden, die Untersuchung der zu verpfändenden Güter; die Deputirten stellen die Pfandbriefe aus und unterschreiben sie. Ueber dem Landschafts-Kollegium

steht die General=Landschafts=Direktion und der Engere Ausschuß; über diesen beiden aber der Hauptlandschafts=Präsident als königl. Kommissar. Der Stand dieser Pfandbriefe ist nicht sowohl auswärtigen politischen Ereignissen und kaufmännischen Konjunkturen, als vielmehr dem Zutrauen, das man der Kreditdirektion schenkt, unterworfen. Man schätzt die ganze Summe aller Arten von Pfandbriefen auf nahe an 90 Millionen.

a. Schlesische Pfandbriefe. Sie wurden 1839 von 4 auf $3\frac{1}{2}$ %, die Abschnitte unter 100 auf $3\frac{1}{3}$ % herabgesetzt. Die Pfandbriefe sind von 25 — 1000 Thlr. Sie müssen im Original zur Zinsabstempelung nach Breslau gesandt werden. Die Einrichtung beruht auf dem Reglement vom 15. Juli 1770. — Es gab

1780	für	11,329,435 Thlr.
1800	=	21,841,197 =
1820	=	35,007,130 =
1839	=	40,861,925 =

Außerdem giebt es 4 % Obligationen Litt. B des seit 1835 bestehenden schlesischen Kredit=Instituts, welche mit Coupons versehen sind. Sie werden am 1. — 15. Jan. und 1. — 15. Juli in Breslau, und vom 1. — 15. Februar und 1. — 15. August in Berlin gezahlt. — Cours c[a] $106\frac{1}{2}$ %.

b. Kur= und Neumärkische Pfandbriefe, ursprünglich à 4, seit 1835 nur $3\frac{1}{2}$ %. Die in Louisd'ors ausgestellten werden im Kapital nach Cours, in den Zinsen, wenn sie unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or betragen, mit 10 % (d. i. 1 Thlr. Zinsen = 1 Thlr. 3 Sgr. Cour.) berechnet. Die Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 15. Juni 1777

(nebst dem Nachtrage vom 2. und 17. April 1784). Die Zinsen werden am 1. Januar und 1. Juli in der Haupt-Ritterschaftskasse in Berlin bezahlt.

c. Pommersche Pfandbriefe. Statt gegen Coupons erhebt man die Zinsen, indem man sie auf dem beigelegten Zinsscheine abstempeln läßt, und zwar bei M. Borchardt jun. in Berlin. Es giebt auch dergleichen pommersche Pfandbriefe in Gold, in Appoints von 500 Thaler. Bei Berechnung derselben wird das Kapital nach dem Louisd'or-Cours und die Zinsen seit 1837 zu $3\frac{1}{2}$ % (1 Thlr. Zinsen = 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr.) in Courant verwandelt. — Die Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 13. März 1781.

d. Westpreußische Pfandbriefe. A und B in Abschnitten von 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thlr. Die Zinsen, seit 1838 à $3\frac{1}{2}$ %, werden gegen Coupons entweder am 24. Juni und 24. December in der Provinzialkasse oder 4 bis 6 Wochen später bei dem Landschafts-Agenten in Berlin bezahlt, was immer durch die Zeitung bekannt gemacht wird. Die Einrichtung dieser Vereinigung gründet sich auf das Reglement vom 19. April 1787. Diese Pfandbriefe haben einseitiges Kündigungsrecht zu Gunsten des Schuldners.

e. Großherzoglich-Posensche Pfandbriefe. Außer daß die Zinsen in Posen, später in Berlin und Breslau, das gekündigte Kapital aber nur in Posen bezahlt wird, gelten hier dieselben Punkte wie unter d. Die Posensche Vereinigung besteht seit 1821. Die Geschäfte werden von der Provinzial-Landschafts-Direktion in Posen geführt. Im Mai 1831 betrug das gesammte Pfandbrief-Kapital 10,921,645 Thlr.

Diese Pfandbriefe verdienen dadurch vor andern den Vorzug, daß die Schuld durch eine sichere Amortisation von 1 % in bestimmten Jahren getilgt wird*), und daß für dringende Fälle die Güter als wirkliche specielle Pfänder angewiesen und als solche zu benutzen sind. Die Zinsen werden vom Herrn Kommissionsrath Robert in Berlin und in Breslau bei den Herren C. T. Löbecke & Comp. ausgezahlt. Die Zinsen à 4 % in der General-Landschafts-Agentur in Berlin gegen ½ % Quittungsgroschen. — Es giebt deren auch zu 3½ %. Am 15. April 1842 erschien nämlich eine königliche Verordnung, in Folge welcher nachträglich die laut Statuten von 1821 ausgeschlossen gebliebenen Gutsbesitzer, in den Kredit-Verein aufgenommen werden sollen. Die neuen dadurch entstehenden Pfandbriefe geben nur 3½ % und können der Landschaft nicht gekündigt werden. Sie stehen mit den alten zu 4 % unter gleicher Garantie. Sie sind in polnischer und deutscher Sprache, und in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 40, 20 Thlr. Es befinden sich dabei 10 Coupons mit Talon. Die Auslosung derselben geschieht besonders.

f. Ostpreußische Pfandbriefe. Ihre Einrichtung gründet sich auf das Reglement vom 24. December 1808. Zinsen à 3½ % am 24. Juni und 24. Dec. gegen Coupons.

Schuldverschreibungen der Kurmark.

Die neuen kurmärkischen Obligationen entstanden durch die im April 1839 verordnete Konvertirung, in Folge

*) Auch für andere Pfandbriefe hat die Regierung eine Zwangs-Amortisation beabsichtigt (s. Rosch, die Amortisation der schlesischen Pfandbriefe; v. Hennig, desgl. westpreußische, so wie die Broschüren von Fischer, v. Kessel, Gebel, Graf Pfeil, Esca 2c.

welcher sie jetzt nur $3\frac{1}{2}$ % Zinsen geben. Sie sind von 1000—25 Thlr. herab in sehr mannichfachen Abschnitten; es giebt deren auch in Gold. Die Zinsen werden am 1. Mai und 1. November in Berlin bezahlt.

Die neumärkischen Obligationen wurden schon 1838 konvertirt; Zinsen am 1. Januar und 1. Juli.

Von beiden wird durch Verloosungen getilgt. Die letzte Ziehung betrug 68,500 Thlr. kurmärk. (zahlbar den 1. November 1842) und 16,500 Thlr. neumärk. (zahlbar den 2. Januar 1843). Das desfallsige Publicandum besagt unter andern:

„Die über den Kapitalwerth der kur- und neumärkischen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldgattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden. Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Kontrolle der Staatspapiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten kur- und neumärkischen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Documente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden."

Die von Sachsen 1819 übernommenen Papiere waren:

a. An Steuerschulden.

17,146 Thlr.	—	4.		als verjährt zu betrachtende Schulden de Anno 1764.
222	=	12.	—	Depositen-Kapitalien à $2\frac{1}{2}$ %.
549,586	=	10.	1.	an 3 % unverwandelten Obligationen de Anno 1784.
5,426,200	=	—	—	3 % verloosbare Obligationen de Anno 1764.

185,900	Thlr.	4 % bereits ausgelooste, aber unbezahlte.
17,800	=	dergl., wo die Documente verloren worden.
		b. An Kammerschulden.
237,200	Thlr.	in 3 % unausgeloosten Scheinen B. C. D.
12,900	=	in 4 % ausgeloosten desgl.
459	=	dergl., wo die Docum. verloren gegangen.
1,072,010	=	in 2 % unausgeloosten Scheinen Aa.
29,000	=	in 3 % ausgeloosten desgl.
1,000	=	dergl., wo die Documente verloren sind.
108,091	=	unverzinsliche Scheine unter 50 Thlr. Litt. E.
4,555	=	dergl. bereits zur Zahlung ausgesetzte.
13,060	=	3 % unverwandelte und unangemeldete Scheine.

c. 3,285,800 Thlr. 5 % Central-Steuerscheine, wovon der Rest zu Michaelis 1830 bei Frege & Comp. in Leipzig zurückgezahlt, oder auf Verlangen in Staatsschuldscheine verwandelt wurde.

Die allmälige Verloosung der übrigen Scheine, so wie die Zinsenzahlungen erfolgen bei der Regierung zu Merseburg, und wird jedesmal das Nöthige deshalb in der dortigen und in den Leipziger Zeitungen bekannt gemacht.

Von dieser Provinzialschuld gingen, wegen Abtretung des Neustädter Kreises, 797,079 Thlr. an Weimar über. Gegenwärtig stellt sich der Rest des verloosbaren Theils dieser Schuld auf etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Ueber die Discontirung sämmtlicher Spitzscheine, wovon am 1. Oktober 1833 noch 93,158 Thlr. übrig waren, erschien im September 1833 eine Scala, welche, nach Abzug von 4 % Zinsen, den baaren Werth eines jeden Scheins für 1833 anzeigt.

Im Jahre 1836 wurden die unverwechselten sächsischen Steuerscheine in verloosbare verwandelt. Sie sind in Appoints à 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr. und geben (zu Ostern und Michaelis) 3 % Zinsen gegen Coupons (mit Talons). Auch sie sind im Tilgungsplane mit begriffen.

Bei dieser Gelegenheit können die Merseburger Stiftsscheine erwähnt werden. Sie sind:

von 1806 à 600, 350, 300, 200, 150, 100 Thlr.;
= 1811 à 100 Thlr. Litt. B; à 50 Thlr. Litt. C; à 25 Thlr. Litt. D.

Die Zinsen à $3\frac{1}{2}$ % gegen Coupons in Merseburg, am 1. April und 1. Oktober. — Ziehungen zu eben der Zeit.

Was die unglücklichen westphälischen Obligationen betrifft, so erschien am 3. März 1843, nach langem Harren, endlich folgende verhängnißvolle Bekanntmachung:

„Nach Inhalt und in Folge der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 — Gesetzsammlung pro 1827 S. 13 — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in billiger Berücksichtigung der sich auf das ehemalige Königreich Westphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derselben, so weit solches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten thunlich war, und soweit diese Forderungen die preußische Regierung angingen, aus diesseitigen Staatskassen berichtigen lassen. Wegen der nach der Bestimmung der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 sub D a No. 1—3 zur Zeit von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossenen Forderungen setze Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29 Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, hierdurch fest, daß:

1) Die Zinsrückstände derjenigen verbrieften, in Absicht des Kapitals bereits in preußische Staatsschuldscheine umgeschriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen kontrahirt sind, so weit dieselben die gegenwärtig

preußischem Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückstände von den westphälischen Reichs-Obligationen Litt. E, F, G, H, I, L, M und N, in dem von der westphälischen Regierung reducirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanzminister, zu ertheilenden näheren Anweisung ausbezahlt, und

2) wegen der Ansprüche an die Besitzungen des ehemaligen Deutschen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20 des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Ausführung gebracht werden sollen. Dagegen werden:

3) die zur Abtragung von Kriegs-Kontributionen durch die westphälischen Decrete vom 19. Oktober 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerkannt, so wie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem Ich Sie, den Finanzminister, beauftrage, die wegen Ausführung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 sub C No. 6 und 7 zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunmehr durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm."

Kein besseres Schicksal hatte 1839 die Königsberger Kriegsschuld (s. Leipz. Allg. Zeitung, 1839, Nr. 220).

Nicht als Staatspapiere zu betrachten sind die Berliner Stadt-Obligationen (zu 1000—25 Thlr.). Zinsen zu 3½ % am 1. Januar und 1. Juli. (Die Stadtschuld war am 1. Januar 1842 etwas über 3 Mill. Thaler; Tilgung 1841: 108,000 Thlr.) — Elbinger Stadt-Obligationen eben so; Zinsen seit 1839 à 3½ % in Elbing oder 1 Monat später in Berlin. (Bei der Konvertirung betrug die Schuld 402,950 Thlr.) — Danziger

Stadt-Obligationen. In Nelkenbrechers Taschenbuche (16. Aufl. Berlin, 1842) steht darüber:

„In Folge einer Kabinetsordre vom 24. April 1824 ist die Schuldenmasse der Stadt Danzig, in Betracht ihrer Entstehung, zu $33\frac{1}{3}$ % gesichert und zugleich verfügt worden, daß die Obligationen derselben, vermöge eines zu bildenden Tilgungsfonds, durch Einkäufe nach und nach eingelöst werden sollen. Zinsen werden nicht bezahlt, dahingegen wird jedes Jahr, beim Ankauf dieser Papiere, der Preis derselben um $1\frac{1}{3}$ % vermehrt, so daß in diesem stets erhöhten Werthe immer das vorige Kapital nebst einem Zuschlage von 4 % Zinsen erhalten sind. Ist der Börsencours so hoch, daß zu den angegebenen, steigenden Preisen nicht anzukommen ist, so sollen die Obligationen nach einer Kabinetsordre vom 13. April 1825 verloost werden. Zu dem Tilgungsfonds liefert die Regierungs-Hauptkasse zu Danzig jährlich 115,000 Thlr. und die Stadt Danzig mit den dazu gehörig gewesenen Dorfschaften 30,000 Thlr. Für das Jahr 1840 sind 307,033 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. eingelöst worden."

Durch den in Folge der Verordnung vom 24. April 1824 gebildeten Fonds zur Tilgung der Schulden des ehemaligen Freistaates und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis 1. März 1814 sind für das Jahr 1842 aus den Beiträgen

a. des Staats	242,105 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.
b. der Stadt und Kommune Danzig	63,302 =	21 =	6 =
überhaupt	305,408 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

in verificirten Danziger Obligationen und Anerkenntnissen eingelöst und diese Documente, nach erfolgter Löschung in den Stammbüchern und bewirkter Kassation, der königlichen Regierung zu Danzig übersendet worden, um durch den dortigen Magistrat öffentlich vernichtet zu werden.

Berlin, den 25. Februar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Seehandlung in Berlin giebt auch Obligationen gegen ihr anvertraute Gelder aus, und verzinst sie seit Ende 1841 mit $2\frac{1}{2}$ %.

Die Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau regulirte 1824, bei Gelegenheit des mit der Regierung geschlossenen perpetuirlichen Lieferungs-Kontrakts, ihr Schuldenwesen, durch Eintauschung alter Verbriefungen gegen neue Obligationen zu 100 und zu 50 Thlr. Die Zinsen zu 3 % werden am 1. Januar und 1. Juli bei Frege & Comp. in Leipzig bezahlt. — Coupons (mit Talon) für 6 Jahre. — Tilgung wenigstens 10,000 Thlr. jährlich. — Oberaufsicht: das Ober-Bergamt in Halle.

Ueber die preußische Staatsschuld.

Sie betrug im Jahre 1806 54,419,149 Thlr., im Jahre 1812 131,765,336 Thlr.

Eine Verwaltung der Staatsschuld besteht seit 1820, wo die Schuld folgende war:

	Thlr.	dav. Zins. Thlr.
Für die Anl. im Auslande .	35,982,010.	1,799,100
= = alten kurm. Obligationen	3,234,891.	160,616
= einzelne Schulden auf besondere Verschreibungen .	598,536.	24,836
= die Domänenpfandbriefe .	5,527,245.	262,665
= die Staatsschuldscheine, oder die konsolidirte Schuld, incl. der Mehrausgabe von 1817 und 1819, so wie die noch fernern	119,500,000.	4,780,000
= die noch in Liquidation begriffenen Schulden . .	15,249,040.	609,960
Schuldkapital	180,091,720.	7,637,177

Die jährliche Tilgung betrug 2,505,850 Thlr. Der dazu vorhandene Fond enthielt:

	Thlr.	Thlr. Zins.
1) Die aus ihrem besondern Tilgungsfond bereits in der Ablösung begriff. Anleihen im Auslande, so schon gemindert sind, auf . . .	33,124,867.	896,166
2) Die von diesen Kapitalien in Zukunft disponibel werdenden Special-Tilgungsfonds	2,857,143.	
3) Die aus dem allgem. Tilgungsfond abzulös. Schulden		
a. zu deren Tilgungsfond die ganze Zinsersparniß von daraus getilgten Kapitalien ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Ablegung der Kapitalien zutritt.		
1) v. den Anl. im Auslande	3,234,891.	
2) von den kurmärk. landschaftlichen Obligationen	598,536.	
b. zu deren Tilgungsfond die Zinsersparniß nur aller 10 Jahre kommt.		
1) v. d. Domänenpfandbriefen	5,527,245.	
2) die konsolidirte Schuld	119,500,000.	
3) die noch in Liquidation stehende Schuld . . .	15,249,040.	
Summa ohne a. 1)	146,966,854.	1,589,684
Gesammter Tilgungsfond Thlr.		2,485,850

Hierzu kamen noch jährlich 20,000 Thlr., um welche die unverzinsliche Schuld gekürzt wird, welche in Tresorscheinen 11,242,347 Thlr. betrug.

Es waren also erforderlich:

an Zinsen	7,637,177 Thlr.
an Tilgung	2,505,850 =
zusammen	10,143,027 Thlr.

wozu folgende Einkünfte angewiesen waren:

1)	die Revenüen aus den Domänen und Forsten (excl. 2½ Millionen, die der König für sich zurück behält)	5,868,000 Thlr.
2)	Aus den Domänen-Verkäufen .	1,000,000 =
3)	Aus den Salzgefällen	3,275,027 =
		Summa uts.

Die kompetente Behörde heißt: die Hauptverwaltung der Staatsschulden, und besteht aus einem Präsidenten und vier Gliedern. Bis zur Einführung der Stände legt diese Verwaltung an den Staatsrath Rechnung ab. Als Sicherstellung der Schuld ist das Gesammtvermögen und Einkommen des Staats gegeben. Die landesherrlichen Domänen und ihre Einkünfte sind dergestalt verpfändet, daß sie unter der Aufsicht einer vereideten Kommission stehen, und daß nur gegen die Quittung der Staatsschuldverwaltung Veränderungen mit den Domänen-Hypotheken vorgenommen werden dürfen. So wurden z. B. im Jahre 1826 verpfändete Domänen zu besondern Staatszwecken bestimmt, die Tilgungs-Kommission erhielt aber dafür Entschädigung aus den Salz-Einkünften.

Die verzinsliche Schuld belief sich 1820 (incl. Provinz. Schuld) auf

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	206,444,161.	15.	1½
Hiervon ab an Tilgungen bis 1826:	21,285,783.	7.	9½
Rest am 1. Jan. 1827:	185,158,378.	7.	4

als:	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Anleihen im Auslande . .	30,915,205.	10.	9
2) Kurmärkische Obligationen .	3,066,048.	25.	8
3) Antheile an der Provinz. Schuld	6,676,178.	—	—
4) Konsolidirte Schuld . . .	115,990,724.	20.	10
5) Domänen-Pfandbriefe . .	5,709,505.	—	—
6) Provinzielle Staatsschulden .	22,800,916.	10.	1
7) Unverzinsliche Schuld . .	(11,242,347.	—	—)
	Summa uts.		

Darstellung der preußischen Finanzen nach Bülow-Cummerow.

Stand der Schuld nach dem Gesetz von 1820 (inclusive 11,242,347 Thlr. unverz. Schuld)	191,334,067 Thlr.
An ständischen Schulden	25,914,694 „
Bis 1841 durch Ausgleichung der höhern Valuta	726,755 „
	217,975,516 Thlr.
Laut Mittheilung an die Stände bis 1841 getilgt	62,777,912 „
bleibt	155,197,604 Thlr.

Bülow-Cummerow behauptet in seinem Werke über Preußen, daß obige Tilgung auf einer Täuschung beruhe. In obigen 62,777,912 Thlrn. sind nämlich 35,678,953 Thlr. durch Domänen-Verkäufe aufgebracht worden, wodurch sich das Activ-Vermögen des Staats um eben so viel vermindert. Die

wahre Tilgung bestehe also eigentlich nur in 27,098,959 Thlr., und auch diese könne man als solche nicht gelten lassen, da seitdem neue Schulden gemacht worden sind, und zwar:

die Prämien-Anleihe, wovon jetzt noch vorhanden	10,749,902 Thlr.
durch Einziehung sämmtlicher Fonds der Wittwenkassen, durch die Annahme der Kautionen, — eine Summe, die mit 684,000 Thlr. verzinst wird, à 4 % . . .	17,100,000 =
	27,849,902 Thlr.
Wenn man nun abzieht obige . . .	27,098,959 =
so hat sich die Schuld vermehrt um .	750,943 Thlr.

anstatt sich um 62,777,912 Thlr. vermindert zu haben*).

Die Staatsschuld erforderte

1821 . .	10,143,027 Thlr.
1838 . .	8,564,400 =
1841 . .	8,574,000 =

Die unverzinsliche, in Papiergeld bestehende Schuld beläuft sich auf 25,742,347 Thlr.

Das neueste Budget (von 1841) belief sich auf 55,867,000 Thaler, worüber folgender Artikel aus der Elberfelder Zeitung Licht verbreitet:

---

*) Wer darüber sich weiter belehren will, halte sich an das genannte Werk, das binnen einem Jahre 3 Auflagen erlebt hat. (Berlin, Veit u. Comp.) Dagegen ist erschienen eine Broschüre von Dr. Meier, eine andere unter dem Titel: Zahlen frappiren (Berlin, Lesekabinet, 1842); sehr gründlich: die preußischen Staatsschulden (Münster, Deiters 1842).

„Die jährlichen Hauptetats der Staatseinnahmen und Ausgaben, welche, der bestehenden Einrichtung zufolge, von 3 zu 3 Jahren durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, beruhen auf den Resultaten der Specialetats der einzelnen Verwaltungszweige. Diesen Specialetats, von denen jährlich etwa der dritte Theil und zwar jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum neu aufgestellt wird, liegen wiederum in der Hauptsache Durchschnittsberechnungen aus den Verwaltungsresultaten der dem Zeitpunkte der Entfernung vorangegangenen drei Jahre zum Grunde, dergestalt, daß dem Haupt-Finanzetat eines jeden Jahres die Ergebnisse einer sechsjährigen Verwaltung zur Basis dienen. So ist z. B. der zuletzt durch die Gesetzsammlung publicirte Hauptetat der Staatseinnahmen und Ausgaben pro **1841** auf Specialetats für die 3 auf einander folgenden Perioden **18$\frac{39}{41}$**, **18$\frac{40}{42}$** und **18$\frac{41}{43}$** gegründet, deren einzelne Positionen wiederum in den Verwaltungsresultaten der Jahre **18$\frac{35}{37}$**, **18$\frac{36}{38}$** und **18$\frac{37}{39}$** ihre Rechtfertigung finden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Durchschnittsberechnungen aus den zurückliegenden 3 Jahren bei Aufstellung neuer Specialetats nur der Regel nach als Grundlage benutzt werden können, und daß von dieser Regel in allen Fällen eine Ausnahme gemacht werden muß, indem aus ganz besondern Gründen vorhergesehen werden kann, daß die Fraction ein unrichtiges Resultat ergeben würde. Der nach vorstehenden Grundsätzen angefertigte allgemeine Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr **1841** weist in der letzten Ausgabeposition einen Ueberschuß von **2,136,000** Thlrn. nach. Davon sind **1,000,000** Thlr. zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen und **350,000** Thlr. zu Gnadenbewilligungen aller Art bestimmt. Aus diesem letztgedachten Fond werden namentlich die bekanntlich sehr häufigen und bedeutenden Unterstützungen bestritten, die des Königs Majestät jährlich als Beihülfe zu Kirchen- und Schulbauten zu bewilligen geruhen. Die von jenem Ueberschusse der **2,136,000** Thlr. nach Abzug der obigen **1,350,000** Thlr. übrig bleibenden **786,000** Thlr. bilden den zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals des Staats bestimmten reinen Ueberschuß des Etats pro **1841**. F ü r d a s J a h r **1842** beträgt der, der letzten Ausgabeposition des publicirten Hauptetats pro **1841** korrespondirende etatmäßige Ueberschuß in runder Summe **3,097,000** Thlr. und nach Abzug der zur Deckung von Einnahme-Ausfällen, zur Uebertragung von Etats-Ueberschreitungen und zu Gnadenbewilligungen bestimmten **1,350,000** Thlr. der zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals verwendbare, reine Ueberschuß die Summe von **1,747,000** Thlr. Der bedeutende Mehrbetrag desselben gegen den reinen Ueberschuß des Etats pro **1841** beruht großentheils darauf, daß dem letzteren

die Verwaltungsresultate der 6 Jahre 1835—40 zum Grunde liegen, von denen das erste durch die, in Folge der unmittelbar vorher zur Ausführung gekommenen deutschen Zollvereinigung eingetretenen beträchtlichen Ausfälle in der Zolleinnahme ungünstig auf die Fractionsberechnung eingewirkt hat. Für das Jahr 1843 hat der Haupt-Finanzetat noch nicht angefertigt werden können. Es steht jedoch schon jetzt fest, daß in demselben die Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse theils wegen der Vorschrift im §. 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach von 10 zu 10 Jahren und so auch mit dem Schlusse des Jahres 1842 die durch die allmälige Schuldentilgung herbeigeführten Zinsersparnisse von dem Ausgabebedarf der Staatsschulden-Verwaltung abgesetzt werden sollen, theils wegen der kürzlich ausgeführten Zinsreduction der Staatsschuldscheine, gegen 1842, 1,200,000 Thlr. werden erspart werden. Rechnet man diese Ersparniß dem etatsmäßigen reinen Ueberschusse pro 1842 mit 1,747,000 Thlr. hinzu, so würde sich pro 1843 ein reiner Ueberschuß von 2,947,000 Thlr. ergeben, der sich aber durch den Steuer-Erlaß von 2,000,000 auf 947,000 Thlr. ermäßigen wird. Es werden zwar für das Jahr 1843 beträchtliche Mehrausgaben in Anspruch genommen. Auch ist bei der Lotterie-Einnahme, wie schon in der den vereinigten ständischen Ausschüssen vorliegenden Denkschrift angeführt worden, ein Ausfall von etwa 60,000 Thlrn. vorauszusehen. Es läßt sich aber nicht wohl bezweifeln, daß diese Mehrausgaben und Einnahme-Ausfälle durch die andererseits zu erwartenden etatmäßigen Mehreinnahmen vollständig werden gedeckt werden, so daß der reine etatmäßige Ueberschuß des Staatshaushaltes für das Jahr 1843 mit höchster Wahrscheinlichkeit auf 900,000 Thlr. angeschlagen werden kann."

Von den 1823 ermittelten Schulden der Rheinprovinz, damals 12¾ Millionen, sind jetzt noch c^a 2¼ Mill. übrig. — Die Schulden der schlesischen Städte waren 1840 c^a 2,800,000 Thlr.

Rom.

Die an der Pariser Börse vorkommenden römischen Staatspapiere rühren meistens von einer 1831 mit Rothschild abgeschlossenen Anleihe von 3 Millionen Scudi oder

à 5. 40 = 16,200,000 Francs à 65 % her. Die Obligationen sind à 1000 Francs. — Zinsen à 5 % am 1. Juni und 1. December in Paris, gegen Coupons. — Jährliche Tilgung 1 % durch Rückkäufe, oder Verloosung, sobald der Cours über pari steht. — Zu der ersten Emission kamen 1832 zu 72½, 1833 zu 80, 1837 zu 95½ *), jede von demselben Betrage wie die erste. Beim Verkehr wird aber auf den Unterschied der Emissionen gar keine Rücksicht genommen.

Im Jahre 1834 wurde in Rom eine Bank auf Actien errichtet **); sie steht auf einem Fond von 3 Mill. Scudi in Actien à 500 und 250 Scudi. Dividende (gewöhnlich 5 %) am 1. Januar und 1. Juli. Die Actien sind theils au porteur, theils auf den Namen. Die Bank hat General-Agenturen in Paris und Brüssel (bei de Wellens & Cogets). Sie giebt Noten aus zu 100, 50 und 25 Scudi.

In Rom und Mailand circuliren mancherlei andere römische Effekten, à 5 %, welche durch zum Theil konsolidirte Anlehen in Rom, in Genua und Antwerpen entstanden, zum großen Theil aber amortisirt sind.

Finanzen des Kirchenstaats.

Der ursprüngliche Theil der öffentlichen Schuld (Inscriptionen, konsolidirt) zu 5 % besteht aus alle den älteren Schulden, wozu, in Folge des Wiener Traktats, ein

---

*) Diese vierte Anleihe wurde durch das römische Bankierhaus Tortonia & Comp., mit welchem erst später das Haus Rothschild für diese Anleihe sich verband, in zwei Hälften bewerkstelligt.

**) Außer der schon bestehenden Giro- und Zettelbank (Banco del Spirito Santo).

Theil des Monte di Milano kam. Diese ganze ältere Schuld beträgt ungefähr 20 Millionen Scudi romani, die neuere 12 Millionen, das Ganze also 32 Millionen Scudi, mit 1,600,000 Scudi jährlicher Verzinsung.

Nach Bowring belief sich 1835 die Netto-Einnahme auf 7,118,893, die Ausgabe auf 7,737,652; Deficit 618,759 Scudi.

Nach Graf Sarristori's Statistica war 1840 die Netto-Einnahme 7,405,682, die Ausgabe 8,002,568. 80; das Deficit also 596,886 Scudi. — Die Verzinsung und Tilgung soll c^a 38 % von der Einnahme betragen.

Rußland.

Ueber die Beschaffenheit des russischen Staatspapierwesens giebt Dr. M. G. Paucker in seinem praktischen Rechenbuche (Mitau, 1834) sehr gründliche Auskunft. Das Nachstehende ist zum Theil daraus entlehnt.

Bei den russischen Staatspapieren heißt Inscription die Eintragung einer dem Staate dargeliehenen Summe in das große Reichsschuldenbuch, und die darüber auf den Namen des Darleihers ausgestellte Obligation. Die russischen Inscriptionen sind entweder an bestimmten Börsenplätzen des Auslandes zinsbar, oder es werden die Zinsen derselben blos im Reiche gezahlt. Jene circuliren mit der Blanco-Cession des ersten Inhabers, sind au porteur gültig, und bedürfen keiner weitern Uebertragung. Die Inscriptionen der zweiten Art können nur durch jedesmalige

Cession, welche auch bei der Kommerzbank angegeben werden muß, übertragen werden. Von den russischen Staatspapieren haben nur die Inscriptionen der 2. Serie, d. h. der englischen Anleihe von 1822, eigne Zinscoupons. Jedoch hat der Staat diejenigen Handelshäuser, mit welchen er die Anleihen abschloß, speciell ermächtigt, Certificate au porteur, mit Zinscoupons auszugeben. Diese Certificate circuliren aber nur im Auslande, werden auch von der Reichsschulden-Tilgungskommission nicht honorirt, sondern es muß der Inhaber solcher Certificate, wenn er sein Kapital in Inscriptionen umschaffen will, die ihm hier im Reiche Zinsen tragen sollen, die Certificate in der Reichsschulden-Tilgungskommission zu St. Petersburg einliefern, wogegen er auf seinen Namen gestellte Inscriptionen erhält, deren Zinsen er sich auf eine beliebig gewählte Kreisrentei anweisen läßt, welche die Zinsen halbjährlich bei Vorweisung der Documente auszahlt. Nur die Original-Inscriptionen der 4. Serie werden, ohne der Umschreibung zu bedürfen, bei der Reichsschulden-Tilgungskommission in St. Petersburg verzinst. Für die Certificate mit Zinscoupons werden die Zinsen gezahlt: in London bei Baring, in Paris bei Hottinguer, in Hamburg bei Parish, in Frankfurt a. M. bei Grunelius, in Berlin bei Anhalt & Wagner *).

*) Es giebt auch noch andere Hamburger Certificate zu 500 Rubel à 33 Schill. hamb. Bco. Zur Erleichterung im Zinsbezuge und zur Erweiterung des Absatzes bildete sich nämlich 1824 ein Administrations-Contor unter der Leitung der Herren Sillem, Benecke & Comp. und H. J. Stresow. Jeder, der seine Inscription durch dieses Contor will verwalten lassen, hat sie demselben zu übergeben, damit sie in Petersburg auf den Namen des Contors

Durch das Manifest vom 16. April 1817 Nr. 26791 wurde ein großes Buch der Reichsschulden eingeführt, in welches sämmtliche verzinsliche Reichsschulden eingetragen werden, und dadurch als fundirt anzusehen sind. Zur Tilgung der Schulden und Abtragung der Zinsen werden aus dem Reichsschatze jährlich, vom 1. Januar 1817 an, 30 Millionen R. B., und außerdem noch andere 30 Millionen R. B. zur Reduction der Assignationen, verabfolgt. Die fundirten Schulden sind von zweierlei Art: 1) Terminschulden, d. h. solche, bei denen bestimmte Termine zur Rückzahlung des Kapitals festgesetzt sind, und zu denen die ältere und neuere holländische Schuld, welche in holl. Gulden eingetragen sind, und mit 5 % verzinst werden, ferner die aus der Reichsleihbank gemachten Anleihen gehören, welche mit 6 % verzinst und dadurch in 37 Jahren getilgt werden. 2) Rentenschulden, d. h. solche, von denen nur die jährlichen Zinsen als eine perpetuelle Rente gezahlt werden. Die Rentenschulden sind wieder von zweierlei Art, nämlich gewöhnliche, wo das Kapital zwar rückzahlbar ist, aber ohne Festsetzung des Termins; und unaufkündbare oder unveräußerliche oder unablösbare, wo das Kapital niemals zurückgezahlt

---

transferirt werde. Dagegen stellt das Contor ein Certificat mit Coupons (stets für 5 Jahre; jetzt von 1841—46) und Talon versehen aus, welches besagt, daß der Inhaber Besitzer einer dem Contor verabreichten Inscription ist und das Original jederzeit zurückfordern kann. Die Originale werden in Hamburg, bei dem Notar Langhans dergestalt verwahrt, daß das Direktorium nie ohne den Notar zu den Papieren gelangen kann. Für diese Besorgung berechnet das Contor, außer Porto und Spesen in Petersburg, noch ¾ Proc. Provision; bei Auszahlung der Zinsen zieht sie 1 Proc. Prov., die Spesen in Petersburg, Stempel, Porto u. s. w. ab.

wird, sondern nur die Zinsen derselben als eine ewige Rente vom Staate entrichtet werden.

Der Verfasser des oben genannten, sehr gründlichen Werks theilt nun die sämmtlichen Staatspapiere nach den zehn erfolgten Anleihen mit, wozu wir nachträglich eine 11. und 12. beizufügen haben.

Aeltere holländische Schuld.

Erste Anleihe 1779.

In einem namentlichen Befehl an den Senat vom 15. Januar 1798 Nr. 18326 a. wurde diese Schuld folgendermaßen specificirt:

	holl. Gulden.
Die von Polen übernommene Schuld war am 30. Juni 1797 . . .	12,458,455. 25
Dieselbe am 29. Oktober 1797 . .	3,449,130. 70
Die seit 1776 in Holland kontrahirte und von neuem anerkannte Schuld	53,500,000. 00
Aus Verträgen mit verschiedenen Privatpersonen herrührende	15,892,414. 05
Im Jahre 1788 bei de Wolf in Antwerpen kontrahirt	3,000,000. 00
Summa	88,300,000. 00

Ueber diese Schuld wurde eine allgemeine Obligation an das Haus Hope & Comp. ausgestellt. Rechnet man den Silberrubel zu 1,825 holl. Gulden, so ist diese ältere holländische Schuld . . . . R. S. 48,383,561. 64

Jährliche Zinsen, vom 1. Jan. 1799, zu 5 % . . . . R. S. 2,419,178. 08

Diese Schuld war im Jahre 1815 durch rückständige Zinsen angewachsen auf 102,000,000 holl. fl. Hiervon übernahmen, durch die Uebereinkunft vom 7./19. Mai 1815

Nr. 25840, Holland und England 50 Mill. holl. Gulden mit jährlicher Abzahlung von $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, und Rußland die übrigen 52 Mill., ebenfalls mit jährlicher Abzahlung von $\frac{1}{2}$ Mill. Demnach war Rußlands Antheil an dieser ältern mit 5 % jährlich verzinsten Schuld am 1. Januar 1817 . . . . 51,100,000 holl. fl.
Sie wurde in 18 Jahren um 9 Mill. Gulden vermindert, und ist daher am 1. Januar 1835 . . . 42,100,000 holl. fl.

Anleihe zur Beförderung der Einlösung der Assignationen. Zweite Anleihe.

Das Manifest vom 27. Mai 1810 Nr. 24244 erklärte, daß die Staatsdomänen als Unterpfand der Assignationen dienen sollten, und befahl, daß im Laufe der nächsten fünf Jahre ein Theil der Domänen zur Einlösung der Assignationen verkauft werden solle; ferner daß die Einlösung von einer besonders errichteten Reichsschulden-Tilgungskommission geleitet werden solle. Zur Beförderung der Einlösung wurde, mit dem 15. Juli 1810, eine Anleihe von 100 Mill. R. B. im Innern des Reichs eröffnet. Sie bestand aus 5 Serien, jede zu 20 Millionen R. B. Die Obligationen der ersten Serie wurden entweder auf Kapitalien gestellt, welche in bestimmten Terminen bis zum Jahre 1817 rückzahlbar waren, wobei für dargebrachte 2 Rubel Bco. ein Nominalkapital von 1 Rubel Silber zu 6 % jährlich, verschrieben wurde; oder als Rente, ohne Bestimmung des Termins der Rückzahlung des Kapitals, wobei für dargebrachte 100 R. B. ein jährlicher Zins von 3 R. S. zugesichert wurde. Diese Obligationen waren keinem Krons-Sequester unterworfen. Die hierdurch eingekommenen Bankassignationen wurden verbrannt.

Die gedruckten Berichte der Reichsschulden-Tilgungskommission vom Jahre 1820 und von den folgenden Jahren geben über die im Umlauf befindliche Masse der Assignationen folgende Darstellung:

Nach den Büchern der Bank waren von 1769 bis 1818 in Umlauf gebracht worden .	836,000,000	R. B.
Hiervon ließ die Reichsschulden-Tilgungskommission verbrennen im Jahre 1818	38,023,875	R. B.
1819	80,229,030	=
1820	35,614,105	=
1821	37,242,410	=
1822	44,968,230	=
Im Umlauf gingen verloren . . .	12,287,465	=
	587,634,885	R. B.
Falsche Ass. wurden durch neue ersetzt für	6,857,155	=
Alte Assign. = = = = =	1,437,200	=
Im Umlauf waren 1822 . . .	595,929,240	R. B.
1823 . . .	595,721,010	=
1824 . . .	595,776,310	=

Diese letztere Summe ist seitdem bis zum Jahre 1840 unverändert dieselbe geblieben, indem die einkommenden alten Assignationen jährlich verbrannt, und durch eine gleiche Summe neuer ersetzt werden.

Sechsprocentige Rentenschuld.

Dritte und vierte Anleihe 1817 und 1818.

Durch den Befehl vom 10. Mai 1817 Nr. 26851 wurde bei einheimischen Kapitalisten eine freiwillige Anleihe, die dritte der Zeit nach, eröffnet, in Form einer fundirten ewigen 6proc. Rente mit 20 % Prämie. Für eine

Einlage von 100 R. B. oder 100 R. S. wurde nämlich eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 120 R. B. oder 120 R. S. Nominalkapital ertheilt. Dieses Nominalkapital trug 6 %, jährlich, die Einlage also $7\frac{1}{5}$ % jährlich, als ewige Rente. Die Einlage durfte nur in runden Summen, und nicht unter 100 Rubeln, gemacht werden.

Eine ähnliche Anleihe, die vierte der Zeit nach, wurde durch den Befehl vom 16. Juni 1818 eröffnet. Für eine Einlage von 85 R. B. oder 85 R. S. erhielt man eine Inscription auf das Reichsschuldbuch von 100 R. B. oder 100 R. S. Nominalkapital. Dieses trug 6 %, die Einlage also $7\frac{1}{17}$ % jährlich, als ewige Rente. Die Zinsen, so wie ein Tilgungsfond von 2 %, für diejenigen, welche ihre Einlagen zurückverlangen, werden aus den zur Reduction der Assignationen jährlich abgelassenen 30 Millionen R. B. bestritten.

Diese 6proc. Inscriptionen, welche gewöhnlich auf Abschnitte von 1000 Rubeln gestellt sind, haben keine Coupons, sondern die Zinsen werden in St. Petersburg auf Vollmacht des Inhabers erhoben. Für Amsterdam ist jedoch die Bequemlichkeit zugestanden, daß der Inhaber einer Inscription gegen einen vom russischen Konsul darauf vermerkten Stempel, ein Zinsmandat ausgefertigt erhält, welches sodann in Blanco girirt und von jedem Inhaber realisirt werden kann.

Die 6procentigen Inscriptionen auf Silbermünze, welche Metalliques heißen, und von den Anleihen von 1810, 1817, 1818 herrühren, sind an der Börse nicht zu haben, da ihr Belauf sich auf die Summe von c^a 37,000 R. S. beschränkt. Die 6proc. Inscriptionen, welche auf B. A.

gestellt sind, befinden sich dagegen für den Nominalwerth von 38 Mill. R. B. im Umlauf, und sind auch auf ausländischen Börsen ein Gegenstand des Handels.

Erste Serie der 5procentigen Anleihen.

Fünfte Anleihe 1820.

Diese Anleihe wurde durch den namentlichen Befehl vom 16. August 1820 Nr. 28381, mit den Bankiers Baring & Comp. in London, Hope & Comp. in Amsterdam, auf ein Nominalkapital von 40 Mill. R. S. mit 5 % Jahreszinsen, abgeschlossen. Es wurden nämlich (s. Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1822, S. 26) auf den Namen derselben ins Reichsschuldbuch eingetragen:

13¼ Millionen R. S. zum 1. Sept. 1820.
13½ " " " 1. März 1821.
13¼ " " " 1. Sept. 1821.

Der Submissionspreis dieser Anleihe war 72 %, d. h. die genannten Bankiers lieferten statt der verschriebenen 40 Millionen nur 28,800,000 R. S. vom 1. Oktober 1820 an, innerhalb 18 Monaten, monatlich mit 1,600,000 R. S., in holländischen Gulden, den Silberrubel zu 36½ Stüver oder 1,825 fl. gerechnet.

Das erste Viertel, nämlich 7,200,000 R. S., wurde in St. Petersburg in Bankassignationen durch Tratten auf Amsterdam zum unmittelbar vorhergehenden Course der Amsterdamer Börse gezahlt, die übrigen drei Viertel durch Tratten auf London. Als Provision wurde den Bankiers 3 % des zu zahlenden Kapitals zugestanden. Bei Zahlungen vor dem Termin erhielten sie ein Disconto von 5 % jährlich, und bei Zahlungen nach dem Termin mußten sie 4 % jährlich vergüten. Die Berechnung war:

	An den Reichsschatz.	An die Kommission.
Nominalkapital .	13,250,000 R. S.	26,750,000 R. S.
reducirt auf 72 %	9,540,000 R. S.	19,260,000 R. S.
Abzug für Prov. 3 %	286,200 „	577,800 „
wirklich zu zahlende	9,253,800 R. S.	18,682,200 R. S.
oder in holl. Gulden	16,888,185 fl.	34,095,015 fl.

Die Zinsen, und ein Tilgungsfonds von 2 % jährlich zur allmäligen Einlösung der Schuld, werden für 26¾ Millionen R. S., aus den 30 Millionen R. B. bestritten, welche zur Reduction der Bankassignationen jährlich angewiesen sind, für die übrigen 13¼ Mill. R. S. und die noch hinzugekommenen 106,000 R. S., aus besondern Summen. Die Zinsen erfolgen halbjährlich vom 1. bis 15. März, und 1. bis 15. September.

Zweite Serie der 5procentigen Anleihen.

Sechste Anleihe 1822.

Diese Anleihe, welche im Auslande die englisch-russische heißt, wurde vermöge namentlichen Befehls vom 23. Juni 1822 mit dem Bankier Rothschild in London auf die Summe von 43 Millionen R. S. abgeschlossen, welche in das Reichsschuldbuch eingetragen wurde, und mit 5 % jährlich verzinst wird. Die Zinsen, welche halbjährlich am 1. März und 1. September fallen, werden, so wie 1 % Tilgungsfonds, für die Summe von 30,782,200 R. S. aus den jährlichen 30 Mill. R. B., die zur Reduction der Bankassignationen angewiesen sind, für die übrigen 12,217,800 R. S. aber aus besondern Summen bestritten (siehe Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1825, S. 24). Ins Reichsschuldbuch wurden eingetragen:

1823 . .	23,000,160 R. S.	
1824 . .	19,999,840 =	
Summa	43,000,000 R. S.	

Die Zahlung leistete Rothschild durch Gold- und Silberbarren, welche er an den St. Petersburgschen Münzhof lieferte (siehe Bericht der Reichsschulden-Tilgungskommission für 1823, S. 29). Der Submissionspreis war 82 %, die gelieferte Summe betrug also 35,260,000 R. S. Bei Einzahlung der Zinsen in London wird der Silberrubel zu 37 Pence, d. h. 240 R. S. für 37 £ gerechnet. Die Partial-Obligationen sind daher:

Litt. A	111 £ od.	720 R.S.;	Zinsen 5 £	11 s. od.	36 R. S.
Litt. B	148 = =	960 =	Zinsen 7 =	4 = =	48 =
Litt. C	518 = =	3360 =	Zinsen 25 =	18 = =	168 =
Litt. D	1036 = =	6720 =	Zinsen 51 =	16 = =	336 =

Jeder Obligation sind 24 Zinscoupons beigegeben, welche erneuert werden können.

Neue holländische 5procentige Schuld.

Siebente Anleihe 1828, 1829.

Diese Anleihe wurde bei Hope & Comp. in Amsterdam auf 42 Millionen holl. Gulden abgeschlossen, nämlich durch den Befehl vom 22. Juli 1828 Nr. 2171 auf 18 Mill. Gulden, in 3 Abtheilungen, jede zu 6 Millionen, und durch den Befehl vom 11. Mai 1829 Nr. 2864 auf 24 Mill. Gulden in 4 Abtheilungen, jede zu 6 Mill. Gulden.

Die Zinsen, zu 5 % jährlich, werden am 1. März und 1. September n. St. in Amsterdam, oder auch auf Certificate in Hamburg bezahlt. Die Partial-Obligationen lauten auf 1000 holl. Gulden. Der Tilgungsfond beträgt 1 %, wodurch die Rückzahlung in 37 Jahren bewerkstelligt

werden soll. Diese Anleihe ist in das Reichsschuldbuch nicht in Silberrubeln, sondern in holländischen Gulden eingetragen.

Dritte Serie der 5procentigen Anleihen.

Achte Anleihe 1831.

Diese Anleihe, zum Belauf von 20 Millionen R. S. in das Reichsschuldbuch eingetragen, wurde mittelst namentlichen Befehls vom 14. Mai 1831 bei Hope & Comp. in Amsterdam eröffnet. Die einzelnen Inscriptionen sind auf 500 R. S. gestellt, welche mit 5 % jährlich in halbjährlichen Terminen 1. bis 15. Juni, 1. bis 15. December a. St. in St. Petersburg verzinst werden. Zum Rückkauf derselben ist ein besonderer Tilgungsfond von 1 % jährlich angewiesen, der mit dem Tilgungsfond andrer Anleihen nicht vermischt wird. Hieraus werden sie nach ihrem Course angekauft, so lange dieser unter dem Nominalwerth steht; oder aber zum Nominalwerth durch Verloosung eingelöst, wenn der Cours über pari steht. (Ueber die Einlösung dieser Anleihe siehe die vierte Serie.)

Zinsentragende Reichsschatzbillets.

Neunte Anleihe 1831, 1834.

Durch das Manifest vom 13. Juli 1831 wurden Reichsschatzbillets zum Belauf von 30 Mill. R. B. in 3 Serien, jede zu 10 Millionen, creirt. Die einzelnen Billets sind auf 250 R. B. gestellt, und tragen monatlich 90 Kop., jährlich 10 Rubel 80 Kop. B. Zinsen, was soviel ist als $4,^{32}$ %. Hierzu kamen, mittelst Befehls vom 21. Januar 1834, neue 4 Serien, jede zu 10 Mill., zusammen also 7 Serien, oder 70 Mill. R. B. Hiervon wurden eingelöst 1832 5 Millionen, 1833 5 Millionen, 1834

5 Millionen, 1835 15 Millionen, so daß die Masse der im Umlauf befindlichen Reichsschatzbillets folgende war:

am 1.	Januar	1832 . .	30	Mill. R. B.
„ 1.	„	1833 . .	25	„ „
„ 1.	„	1834 . .	20	„ „
„ 1.	„	1835 . .	55	„ „
„ 1.	„	1836 . .	40	„ „

Vierte Serie der 5procentigen Anleihen.

Zehnte Anleihe 1832.

Sie wurde mittelst namentlichen Befehls vom 8. Oktober 1832 zum Belauf von 20 Millionen Rubel S. in das Reichsschuldbuch eingetragen, und darüber mit Hope & Comp. in Amsterdam abgeschlossen. Die Inscriptionen sind auf 500 R. S., zu 5 % jährlich, gestellt; die Zinsen werden halbjährlich, 1. bis 15. November und 1. bis 15. Mai, gezahlt. Der Rückkauf der Anleihe wird durch einen Tilgungsfond von 1 % jährlich, in derselben Art wie bei der dritten Serie von 1831, bewirkt. Statt der Inscriptionen werden auch Certificate nach Wahl der Kontrahenten gegeben. Der Submissionspreis in Amsterdam war $84\frac{1}{2}$ %, den Silberrubel zu 2 fl. gerechnet. — Diese durch die Administration der Herren Hope & Comp., Retwich & Voombergh, und Wb. W. Borski entstandenen Certificate werden noch jetzt regelmäßig ausgeloost. Die letzte Ziehung (am 22. September 1842) umfaßte 456 Stück.

Durch einen Befehl vom 9. August 1835 wurde die Einlösung eines Theils der Inscriptionen der 3. und 4. Serie mittelst einer Verloosung angeordnet. Die einzulösenden Inscriptionen der 3. Serie wurden im September 1835 gezogen, im December eingelöst, die der 4. Serie im August 1835

gezogen, im November eingelöst. Die Einlösung geschah zum Nennwerth von 500 R. S., mit Zinsberechnung bis zu den genannten Monaten November und December. Zugleich wurde befohlen, daß im Jahre 1836 und in den folgenden Jahren jährlich auf dieselbe Art eine Ziehung im August und September veranstaltet werden solle, wenn zu der Zeit der Preis dieser Billets über pari stehen wird.

Bemerkung.

Auf den Coursblättern der Börsenplätze werden die auf Silbermünze oder £ gestellten russischen Inscriptionen auch wohl Metalliques genannt. Es sind keine andern als 5procentige im Börsenhandel. Die von der 1., 3. und 4. Serie gehören zu den Anleihen bei Hope von resp. 1820, 1831, 1832, und sind in Abschnitten von 500 R. S., deren Zinsen in St. Petersburg, oder, mit Autorisation der Reichsschulden-Tilgungskommission, auch in jeder Kreisrentei erhoben werden können. Die Metalliques der 2. Serie gehören zu der englischen Anleihe bei Rothschild in London vom Jahre 1822. Die Abschnitte sind das 3-, 4-, 14-, 28fache von 240 R. S. oder 37 £.

Erste Anleihe zu 4 Proc. Eilfte Anleihe.

Nachstehendes ist der Ukas vom 5./17. September 1840:

„In der Absicht, die Reservefonds des kaiserl. Schatzes, welche während einiger Jahre zu verschiedenen Arten von Ausgaben benutzt worden sind, wieder zu ersetzen, haben Wir es für geeignet erachtet, eine Anleihe zu 4 Proc. Zinsen und zum Belauf von fünfundzwanzig Millionen Silberrubel zu eröffnen, und Wir befehlen Ihnen, dieserwegen die folgende Anordnung zu treffen. I. Die Anleihe soll in das große Buch der russischen Nationalschuld eingetragen werden, unter dem Titel: Anleihe zu 4 Procent Zinsen. Für diese Anleihe sollen Inscriptionen, jede von fünfhundert Silberrubel, ausgegeben werden. Sie sollen in 1000 Abschnitten, jeder von 500 Inscriptionen, mitgetheilt werden. Diese Inscriptionen sollen 4 Proc. Zinsen geben, vom 1. August 1840 an zu rechnen. Die Bezahlung dieser Zinsen soll zu St. Petersburg geschehen durch die Amortisations-Kommission für jedes abgewichene halbe Jahr, vom 1. bis zum 15. Febr., und vom 1. bis zum 15. August jeden Jahres. — II. Zur Auflösung dieser Inscriptionen soll ein Specialfond angewiesen werden, zum Belauf von drittehalb ($2\frac{1}{2}$) Proc. über den Nominalbetrag

dieser Anleihe, welcher Tilgungsfond nicht mit den andern Anleihen vermengt werden soll. Dieser Fond, welcher aber nicht durch die Zinsen, welche bei der successiven Einlösung der Inscriptionen disponibel geworden sein werden, zu vergrößern ist, soll für die dazu gehörigen, durch Ausloosung zu bestimmenden Abschnitte der Inscriptionen verwendet werden, so daß für jede solchergestalt ausgelooste Inscription fünfhundert Silberrubel in Petersburg bezahlt werden sollen. Diese Einlösung soll im Jahre 1845 beginnen; es soll aber freistehen, auch vor dem bestimmten Termine zu der Einlösung zu schreiten, auf die oben beschriebene Weise. — III. Unsere Bankiers Hope & Comp. in Amsterdam, welche Uns bei Operationen gleicher Art mehrmals Dienste geleistet haben, sind beauftragt, diese Anleihe zu bewerkstelligen, so wie sich, ihrer Instruktion gemäß, Gelegenheit dazu darbietet. Sie sollen die Inscriptionen an diejenigen ausliefern, welche sich in dieser Anleihe interessiren, und die Namen der Käufer sollen durch Unsern Generalkonsul zu Amsterdam darin ausgefüllt werden."

Zweite 4proc. Anleihe zur Petersburg-Moskauer Eisenbahn. Zwölfte Anleihe.

Nachstehendes ist die Uebersetzung des betreffenden Ukases:

„In Betracht, daß der Bau der auf Staatskosten beschlossenen Petersburg-Moskauischen Eisenbahn während der Dauer desselben Ausgaben verursacht, welche nach einer vorläufigen Berechnung sich auf 40—50 Mill. S. R. belaufen können, haben Wir, bei der besondern Beschaffenheit des Unternehmens, es für nothwendig erachtet, eine Anleihe im Ausland auf folgender Grundlage zu eröffnen: 1) Zur Deckung der im Jahre 1843 bevorstehenden Ausgaben für den Bau der besagten Eisenbahn ist eine Anleihe von 8 Millionen S. R. festgesetzt; in den folgenden Jahren wird die Größe der Anleihe nach Maßgabe des Bedarfs bestimmt. 2) Diese Anleihe wird in das Reichsschuldenbuch unter dem Namen der zweiten 4procentigen Anleihe eingetragen werden. Die Billets der Reichsschulden-Tilgungskommission werden für diese Anleihe jedes zu 500 S. R. ausgestellt. Sie zerfallen in 320 Abtheilungen (Serien), jede zu 50 Billets. Diese Billets tragen jährlich 4 Proc. Zinsen vom 1. August d. J. an. Jedem Billet werden 20 Coupons beigefügt, bei deren Vorzeigung die zu den bestimmten Terminen fälligen Zinsen erhoben werden können, deren Zahlung in Petersburg in der Schulden-Tilgungskommission für jedes verflossene halbe Jahr, vom 1. bis 15. Febr. und vom 1. bis 15. August geschehen wird. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre der Anleihe werden für die im Umlauf bleibenden Billets neue Coupons ausgegeben werden. 3) Für diese

Anleihe wird ein besonderer, mit den andern Anleihen nicht zu vermischender Tilgungsfond bestimmt, welcher in den ersten zwei Jahren von 1843 an jährlich 75,000 S. R., in den darauf folgenden Jahren aber, und zwar von 1845 an, jährlich 200,000 S.R., d. h. $2\frac{1}{2}$ Proc. des nominellen Kapitals betragen wird. Dieser Fond wird, wie bei der ersten 4procentigen Anleihe, auf die Einlösung der Billets der durch das Loos bestimmten Serien verwendet werden, indem für jedes Billet 600 S.-R. ausgezahlt werden, welches in diesem letztern Falle in der Schuldentilgungs-Kommission gleichzeitig mit den restirenden Coupons, d. h. mit denjenigen, laut welchen die Zinsen noch nicht fällig sind, vorgestellt werden muß. 4) Die Realisirung der Anleihe für den Bau der Petersburg-Moskauer Eisenbahn ist dem Handlungshause Unsers Bankiers, des Barons Stieglitz in Petersburg, übertragen, welcher sich bei dieser Gelegenheit mit lobenswerther Bereitwilligkeit zur günstigen Ausführung dieses wichtigen vaterländischen Unternehmens mit besonderm Eifer mitzuwirken erboten hat. Stieglitz & Comp. haben die Realisirung nach Maßgabe der Umstände und in Gemäßheit ihrer Vorschriften zu bewerkstelligen. 5) Da diese Anleihe einzig und allein für den Bau der besagten Eisenbahn bestimmt ist, so ist über die durch dieselbe eingehenden Gelder, abgesondert von allen andern Einnahmen und Ausgaben des Reichs, besondere Rechnung zu führen.

Peterhof, den 4./16. August 1842.

(gez.) Nicolaus."

Ein Auszug aus der vom Finanzminister an das Bankierhaus Stieglitz & Comp. erlassenen Instruktion besagt: „Der Betrag der spätern, zur Erbauung der Eisenbahn zwischen Petersburg und Moskau bestimmten Anleihen wird nach den Bedürfnissen jedes Jahres festgesetzt werden. Das Haus Stieglitz & Comp. erhält davon sechs Monate vor Emission einer jeden Anleihe Nachricht. Wenn es vortheilhafter erscheinen sollte, für die spätern Anleihen einen andern Zinsfuß, d. h. $3\frac{1}{2}$ % oder 3 %, festzusetzen oder sonst irgend eine Veränderung vorzunehmen, so wird das Haus Stieglitz & Comp. zur Zeit seine desfallsigen Vorschläge der kaiserlichen Regierung zur Genehmigung überreichen."

Der Finanzminister hat für den Fall, daß Coupons oder Talons von Inscriptionen des zweiten 4proc. Anlehens abhanden kommen, Folgendes verordnet:

1) Wenn bei der Amortisations-Kommission eine Inscription zum Umschreiben eingereicht wird, an welcher noch nicht fällige Zinscoupons, gleichviel aus welchem Grunde fehlen, so wird der neuen Inscription nur dieselbe Anzahl von Coupons beigefügt, welche mit der alten eingereicht worden ist. 2) Wer einen Talon von einer Inscription verliert, hat der Amortisations-Kommission davon vor Ablauf des zum Auswechseln der Talons gegen neue Coupons bestimmten Termins Anzeige zu machen; die neuen Coupons mit dem neuen Talon werden alsdann nur demjenigen ausgeliefert, welcher die Original-Inscription selbst präsentirt. Auf der Inscription wird vermerkt, daß der Talon abhanden gekommen ist, und dieser berechtigt dann nicht mehr zur Empfangnahme der neuen Coupons. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Verlust der Talons nicht zu gehöriger Zeit angemeldet worden ist, und die Ausgabe der neuen Coupons gegen den Talon bereits stattgefunden hat, der Inhaber der Original-Inscription das Recht verliert, neue Coupons zu fordern. Nach Vorschrift des Herrn Finanzministers sollen, wenn eine Inscription selbst abhanden kommt, diejenigen Gesetze in Anwendung gebracht werden, welche bereits für ähnliche Fälle bestehen, namentlich aber die dem Reglement der Amortisations-Kommission vom 9. Juli 1819 hinzugefügten Artikel, welche Folgendes enthalten: §. 1. „Jeder Inhaber von Inscriptionen, welche mit der französischen Uebersetzung und der Cessionsformel versehen sind, hat, wenn er eine oder mehrere dieser Inscriptionen verliert, gleichviel, ob die Cessionsformel schon von ihm unterschrieben gewesen sei oder nicht, bei der öffentlichen kompetenten Behörde desjenigen Orts, wo die Inscription verloren worden ist, zu Protokoll zu geben, daß ihm die und die Inscription im großen Buche der öffentlichen russischen Schuld, unter den und den Nummern, von dem und dem Datum, und über das und das Kapital lautend, abhanden gekommen sei. Von derselben Behörde hat er sich alsdann eine doppelte Ausfertigung des Protokolls geben zu lassen, und die eine davon sofort an die kaiserliche Amortisations-Kommission in St. Petersburg mit dem Ersuchen zu senden, weder eine Umschreibung der besagten Inscriptionen zu bewirken, noch Zinsen darauf zu zahlen, und *nach Ablauf von achtzehn Monaten neue Inscriptionen auszufertigen, wenn sich inzwischen die alten nicht wieder gefunden hätten.* Die andere Ausfertigung des Protokolls ist dem russischen

Konsul in dem Lande, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, zu übersenden, und zwar: a) damit er wisse, daß das Eigenthum dieser Inscriptionen auf niemand anderes übergegangen sei, und er also keinen Akt legalisire, welcher bezwecken könne, einen Wechsel des Besitzes zu konstatiren, und b) damit er auch seinerseits der Kommission sofort Nachricht geben könne. §. 2. Wenn eine in Blanco cedirte, verlorene Inscription bei der Kommission eingereicht worden ist, bevor diese die im §. 1 erwähnte Anzeige erhalten hat, und die Umschreibung im großen Buche der öffentlichen Schuld in der gebräuchlichen Form bereits stattgefunden hat, so wird die Umschreibung als gültig angesehen. Die Kommission kann alsdann dem früheren Eigenthümer keine neuen Inscriptionen ausstellen, aber sie wird ihm ein Certificat der stattgehabten Umschreibung übergeben, welches vor den kompetenten Gerichten als Beweismittel gegen den neuen Besitzer dienen kann. §. 3. Sobald die Kommission die Anzeige erhält, daß Inscriptionen verloren worden sind, wird sie eine desfallsige Bekanntmachung in die Zeitungen der beiden russischen Hauptstädte, und in zwei Zeitungen des Auslandes einrücken lassen, und alle russischen Konsuln im Auslande davon benachrichtigen. §. 4. Wenn eine solche aufgerufene Inscription bei der Kommission oder bei einem russischen Konsul oder Agenten eingereicht wird, so haben diese sie anzuhalten, demjenigen, welcher sie einreicht, eine Quittung zu ertheilen, und der Amortisations-Kommission (wenn die Einreichung bei einem Konsul stattgefunden hat), so wie dem Besitzer Anzeige davon zu machen. §. 5. Jede aufgerufene Inscription, welche sich wieder findet, und in den Besitz desjenigen, welcher sie verloren, zurückkehrt, ist der Amortisations-Kommission einzusenden; sie wird vernichtet und durch eine neue ersetzt, da aufgerufene Nummern niemals in der Circulation erscheinen dürfen."

Noch haben wir der Pfandbriefe der Ostseeprovinzen zu gedenken. — Die 4%, durch Konvertirung der 5%, ursprünglich 6% Pfandbriefe des livländischen Adeligen Kredit-Vereins sind bei Baron und Ritter Ludwig Stieglitz negocirt und mit **S** bezeichnet. — Rückzahlung von 1849—1868, so daß jährlich 5% (beiderseitig) kündbar sind. — Coupons am 17. April und 17. Okt. in Riga, für 12 Jahre. — Diese Pfandbriefe **S** sind au porteur und lauten auf 1000 Silber-Rubel.

Die Pfandbriefe des kurländischen adligen Kreditvereins wurden durch den kaiserl. Befehl vom 24. Januar 1830 creirt. Sie bestehen aus Abschnitten von 100 R. S., welche bis 1835 4½ % trugen; und von 500, 1000, 5000 R. S., welche bis 1835 5 % Jahreszinsen in halbjährlichen Terminen zahlten. Durch einen Beschluß der Direktion des Kreditvereins vom 7. September 1835 wurde der Zinsfuß, vom 12. Juni 1836 ab, auf 4 % herabgesetzt.

Das Weitere ist aus Pauckers Rechenbuch S. 229 ff. zu ersehen.

Uebersicht der russischen Staatsschuld.

In der am 1. Januar 1841 mitgetheilten Special-Uebersicht ist der Stand des Reichsschuldenbuchs folgendermaßen dargestellt:

1) die holländische Schuld . . .	fl.	74,827,000
2) die innere in Silber . . .	R. S.	42,351,819
3) 6 % Rentenschuld . . .	R. S.	72,726,124
4) 5 % do. . . .	R. S.	103,901,220
Zus. in Silber		218,979,164 R.

wozu die schon erwähnten Bank-Assignationen*) und außerdem

*) Sie wurden durch einen Befehl vom 29. December 1768 eingeführt, und bestanden damals aus Zetteln von 100, 75, 50, 25 Rubeln. Diese Zettel waren auf gangbare Münze, d. h., nach der Erklärung eines Befehls vom 22. Januar 1770, auf Kupfermünze gestellt. Im Jahre 1771 wurden die 75rubligen Assignationen abgeschafft. Durch das Manifest vom 8. Oktober 1780 wurden die Assignationen für ein eigenthümliches und wirkliches russisches Geld erklärt. — Im Jahre 1786 erfolgte der erste Umtausch der Bankassignationen. Die bisherigen Noten wurden eingezogen, und durch neue von 100, 50, 25 Rubeln auf weißem Papier, umgetauscht; hierzu kamen noch die kleinern Noten von 10 Rubel auf rothem Papier, und von 5 Rubel auf blauem Papier. — Der zweite Umtausch der Bankassignationen, durch

55 Mill. R. Bo. (zu 350 R. Bo. für 100 R. S.) in Reichsschatzbillets zu rechnen sein würden. Dies Alles, mit den zwei 4% Anleihen von vorläufig 33 Mill. R. S. giebt eine Summe von etwa 425 Mill. R. S.

Nach einem Ukas vom 13. Juli 1841 sollten die Depositenkassen der Findelhäuser in Moskau für 15, in Petersburg für 8 und die Reichsleihbank für 7, zusammen für 30 Millionen Silber-Rubel Kreditbillets à 50 R. ausgeben, welche mit dem Vermögen der Reichskredit-Anstalten garantirt wurden. Diese Maßregel sollte jedoch nicht als eine Staatsanleihe, sondern als eine, von den Industrie-Verhältnissen erforderte Vermehrung der Circulationsmittel betrachtet werden. — Jedenfalls ist man bereit, diese Billets stets gegen Silber umzutauschen.

Die Staatseinnahme wurde 1837 auf 400 Mill. R. Bo. oder 114$\frac{2}{7}$ Mill. R. S. angeschlagen. Neuerdings eingetretene Steuer-Erhöhungen lassen auf Unzulänglichkeit derselben schließen.

Sachsen (Königreich.)

Seit der vom König Anton dem Lande verliehenen Konstitution ist nicht nur die sonst getrennt gewesene Landesschulden- oder Steuer-Kredit-Kasse mit der Kammer-

---

Zettel von anderer Form und künstlicherem Gepräge, geschah durch die Befehle vom 1. Mai und 20. Oktober 1819. Zu den bisherigen Noten kamen noch 200rublige auf weißem Papier. — Die Bankassignationen waren bis 1841 dasjenige Geld, in welchem ausschließlich alle Einnahmen und Ausgaben des Staats gezahlt, und die Rechnungen geführt wurden. Im innern Handel bilden sie noch jetzt das Hauptzahlungsmittel.

Kredit=Kasse vereinigt worden, sondern es sind auch übrigens mancherlei Vereinfachungen, Zins=Reductionen, so wie auch die Verwandlung des Münzfußes (aus dem 20= in den 21 fl. Fuß) vor sich gegangen.

Gegenwärtig besteht die Hauptmasse der sächsischen Staats=schuld in 3% landschaftlichen Obligationen zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr., die mit Talon und Coupons für drei Jahre, per 1. April und 1. Oktober, versehen sind. Ihre Menge beläuft sich für jetzt auf c^a 9 Mill. Thlr., die aber neuerdings, Behufs mancherlei Ablösungen zeitheriger Steuerfreiheiten, um 4 Millionen vermehrt werden sollen. — Getilgt wird halbjährlich auf dem Wege der Verloosung; das Ausgelooste wird 6 Monate darauf bezahlt.

Außerdem giebt es noch etwa ½ Million in alten 2% Kammer=Kredit=Kassenscheinen zu 500, 100 und 50 Thlr., welche auf Conv.=Geld lauten; sie werden rasch getilgt.

Ebenso ist es mit den etwa noch 25,000 Thlr. betragenden unverzinslichen sogenannten Spitzscheinen.

Nicht zur Staatsschuld gehörig sind die Landrentenbriefe à 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und 12½ Thlr., welche von der Landrenten=Bank in Dresden zur Erleichterung der Ablösungen verausgabt werden. Die Zinsen à 3⅓ % werden am 1. April und 1. Oktober gegen Coupons bezahlt. — Der gesammte Betrag beläuft sich bis jetzt auf etwa 8 Millionen Thlr. — Die Bank ist von den Landständen garantirt. — Die ganze Schuld tilgt sich nach 55½ Jahren von der letzten Ablösung an.

Hierher gehören auch die Leipziger, Dresdner, Freiberger 2c. Stadtschuldscheine, die nur ein locales Interesse darbieten. Die ersteren sind zu 1000, 500, 200, 100, 50

und 25 Thlr., und werden am 1. Januar und 1. Juli zu 3 % gegen Coupons verzinst. Jährliche Verloosung bis jetzt c^a 12,000 Thlr.; sie wird sich aber, in Folge eines gegen den Fiscus gewonnenen Processes, in der nächsten Folge vergrößern. Die Schuld beläuft sich noch auf etwas über 1,800,000 Thlr. — Die Dresdner Anleihe ist noch nicht geschlossen, da mehrere im Bau begriffene Anstalten noch fortwährend Emissionen nöthig machen. Die städtischen Schulden Sachsens, exclus. Leipzig, sollen c^a 5 Mill. betragen.

Uebersicht der Staatsschuld.

Schulden-Kategorien.	Bestand der Schulden nach Michaelis 1842.					
	im 14Thalerfuße.			im 20Guldenfuße.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
A. An von Sachsen noch zu vertretenden Schulden.						
a. Schulden der vormaligen Steuer-Kredit-Kasse:						
Früher als verjährt geführte, seit dem erlassenen Avertissement vom 31. März 1821 auf erfolgende Anmeldung aber zu bezahlende alte Steuerscheine	—	—	—	17,387	17	6¼
Im Jahre 1830 ausgefertigte 3proc. landschaftl. Obligationen	9,661,075	—	—	—	—	—
b. Schulden der vormalig. Kammer-Kredit-Kasse:						
Im Jahre 1766 ausgefertigte 2proc. Scheine .	—	—	—	442,950	—	—
Latus . .	9,661,075	—	—	460,337	17	6¼

Schulden-Kategorien.	Bestand der Schulden nach Michaelis 1842.					
	im 14 Thalerfuße.			im 20 Guldenfuße.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport . .	9,661,075	—	—	460,337	17	6¼
Im Jahre 1766 ausgefertigte unzinsbare Scheine unter 50 Thlr. Litt. E .	—	—	—	25,027	—	—
Bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldete alte Kammer- und General-Accis-Scheine, welche in Folge erlassenen Avertissements vom 22. März 1837 zu bezahlen sind .	—	—	—	9,015	—	—
Summa A. . .	9,661,075	—	—	494,379	17	6¼
B. An von Preußen und Weimar übernommenen vormal. Steuer-Kredit-Kassen-Schulden; als:						
von Preußen zu vertretende sub Litt. A, B und D .	—	—	—	3,820,500	—	—
von Weimar zu vertretende sub Litt. C	—	—	—	353,400	—	—
Summa B. . .	—	—	—	4,173,900	—	—

Bemerkungen.

Seit 1837 sind an 3proc. landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 609,175 Thlr. getilgt worden. Rechnet man diese Summe zu der oben angegebenen 9,661,075 Thlr. betragenden, so ergiebt sich der Hauptbestand von 10,270,250 Thlr. der im Jahre 1830 ausgefertigten landschaftlichen Obligationen.

Nach Schluß des Jahres 1834 sind von den diesseitigen Schuldenbranchen, und zwar:

268,000	Thlr.	unverwechselte alte Steuerscheine,
2,831,000	"	3proc. unverloosbare landschaftl. Oblig. v. J. 1807,
1,572,650	"	3proc. verloosbare " " " " 1821,
4,915,900	"	4proc. " " " " " "
9,587,550	Thlr.	zusammen,

theils gegen Umtausch der Schulddocumente zur Schuldenbranche vom Jahre 1830 übergegangen, theils baar bezahlt worden; 4,394,700 Thlr., als:

3,463,000 Thlr.	Kurbraunschweig. Hypothek-Anlehn-Schuld und
931,000 =	unverwandelte alte Steuerscheine,
Summa uts.	

aber durch Abschreibung gänzlich in Wegfall gekommen.

Die übernommenen Schulden der Oberlausitz haben betragen: 1,101,000 Thlr., wovon

759,000 Thlr.	der Schuldenbranche vom Jahre 1830 zugewachsen und
342,000 =	bezahlt worden sind.
Summa uts.	

Die unverzinsliche, in Noten à 10, 5 und 1 Thlr. bestehende Schuld ist 3 Millionen Thaler.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen c^a 5 Millionen Thaler, und haben zeither theilweise zu Steuer-Erlassen verwendete Ueberschüsse gegeben. Ueberhaupt ist das Finanzwesen des Königreichs musterhaft geordnet und genießt allgemeines Vertrauen.

Sachsen-Altenburg.

Eigentliche konsolidirte Staatspapiere giebt es zwar hier nicht, denn die etwa ¼ Million betragende Kammerschuld, und die sich noch etwa auf 700,000 Thlr. belaufende Staatsschuld ist nicht regelmäßig verbrieft. Es muß aber der von der Landesbank ausgestellten, und von den Ständen garantirten Schuldverschreibungen gedacht werden. (Siehe im Nachtrage.)

Die Einkünfte des Landes betrugen 1837—40 jährlich 508,700 Thlr.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Organisation der hiesigen Landesschuld ersieht man vollständig aus dem Gesetze von 1838.

Alle Forderungen wurden in $3\frac{1}{2}$% Obligationen au porteur à 1000, 500, 200, 100 und 50 fl. verwandelt. Die Zinsen für die Obligationen zu 1000, 500 uud 200 fl. sind am 30. Juni und 31. December, diejenigen der Obligationen zu 100 und 50 fl. nur am 31. December gegen Coupons zahlbar. Letztere werden in allen öffentlichen Kassen in Zahlungsstatt angenommen.

Die Tilgung für das erste Jahr war 20,000 fl., wozu aber später die ersparten Zinsen geschlagen werden sollten.

Ferner giebt es Obligationen einer Anleihe vom 1. Juli 1837 bei Rothschild in Frankfurt von einer Million Gulden im 20 fl. Fuß. Diese Obligationen sind

Litt. A zu 1000 fl.
= B = 500 =
= C = 250 =

Im Oktober 1840 wurde gleich für 6 Semester auf einmal ausgeloost (zusammen 60,000 fl.).

Am 18. Mai 1838 erfolgte eine neue Anleihe von gleicher Summe, deren Obligationen

Litt. D zu 1000 fl.
= E = 500 =
= F = 250 =

Im Oktober 1841 wurden 60,000 fl. für 6 Semester auf einmal ausgeloost.

Das Finanzwesen des zu Coburg gehörigen Herzogthums Gotha ist getrennt. Hier giebt es: 1) Obligationen der

(seit 1838) geschlossenen Anleihe der Landschafts-Kasse zu $3\frac{1}{2}$ % à 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr., und 2) Obligationen der herzogl. Kammer-Anleihe von 1837 in eben solchen Appoints. Im Jahre 1841 erschien ein Erlaß wegen Konvertirung in den 14 Thlr. Fuß. Von beiden Anleihen wird jährlich geloost; die letzte Verloosung (im Februar 1842) der erstern war von 11,100 Thlr., die der letztern (im Oktober 1842) von 8900 Thlr.

Die konsolidirte Coburgische Anleihe war ursprünglich	1,650,000 fl.
Die zwei Anleihen in Frankfurt . .	2,000,000 =
	3,650,000 fl.
oder	2,085,714 Thlr.
Die beiden Gothaischen Anleihen .	1,660,000 =
	3,745,714 Thlr.

wovon aber, wie oben bemerklich, nicht unbedeutend jährlich getilgt wird.

Sachsen-Meiningen.

Die jetzige Einrichtung des Staatsschuldenwesens schreibt sich von verschiedenen Gesetzen von 1831, 1832 und 1835 her. Seitdem giebt es Obligationen à 1000, 500, 250, 100 und 50 fl., ursprünglich à 4, seit 1838 à $3\frac{1}{2}$ %. Im Jahre 1832 betrug die Schuld (Domänen- und Landesschuld) 5,401,600 fl. und 270,080 fl. wurden jährlich zur Verzinsung und Tilgung bestimmt. — Das Finanzwesen ist gut organisirt.

Sachsen-Weimar.

Die jetzigen Obligationen au porteur bestehen seit 1830. Sie sind zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thlr. Die Zinsen, seit 1836 $3\frac{1}{2}$ %, werden gegen Coupons am 1. April und 1. Oktober in Weimar bezahlt. Dieser Theil der Schuld betrug Ende 1841 2,008,354 Thlr. 25 Gr. 10 Pf. und wird à 1 % nebst Zinsersparniß durch Verloosung getilgt. Außerdem existiren 800,000 Thlr. in unaufkündbaren Renten-Obligationen für die Kirchen und milden Stiftungen. Die ganze Schuld belief sich Ende 1841 auf 3,718,255 Thlr. 17 Gr. 7 Pf. Die Ausgaben für 1842 — 44 jährlich 728,264 Thlr.; die Einnahmen 738,170 Thlr.

In der eben genannten Schuld ist auch der 1820 vom Königreich Sachsen übernommene Schuldtheil begriffen. Es waren Steuer-Kredit-Kassenscheine Litt. C zu 200 Thlr. und 3 % Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. C zu 100 Thlr., so wie dergleichen 2 % Litt. A[a] zu 1000 Thlr. Von erstern gab es Michaelis 1840 noch 366,600 Thlr., von letztern 64,800 und 12,000 Thlr. Auch diese werden regelmäßig ausgeloost.

Sardinien.

Die Anleihe von Sardinien oder vielmehr Piemont von 1831 besteht in 27,000 Loosen à 1000 Lire nuove (oder 1000 Fr.) mit 4 %, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli in Turin, oder zum Tagescours bei Gabriel-Odier & Comp.

in Paris. Die damit verbundenen Gewinnst-Ziehungen finden am 1. Mai und 1. November zu Turin statt; Zahlung 2 Monate später. Der größte Gewinn der ersten Ziehung war 100,000; der niedrigste war immer 500 Lire, also nur die Hälfte des Einsatzes. Da aber die Zahl der niedrigsten Gewinnste nur sehr klein ist, so hat man dadurch mehr Chancen für größere. Seit 1840 bis 1. Mai 1870 sind die Gewinnste gleichmäßig, und zwar 50,000, 15,000, 10,000, 8000 und mehrere kleinere zwischen 1520 und 180 Fr. — Die allerletzte Ziehung, am 1. Nov. 1870, besteht aus 50,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5000, 3750 und 16 à 1000 Lire.

F. N. Die 5 % Schuld soll jetzt zurückgezahlt werden. — Nach Serristori betrug die Schuld 1835 87 Mill. Lire, die Einnahmen 45 Millionen.

Schwarzburg.

Die Landesschuld von Schwarzburg-Sondershausen ist nicht genau bekannt; sie besteht in unregelmäßigen schriftlichen Obligationen mit 3 bis 4 % Zinsen. Der Cours ist pari und können diese Documente nur durch gerichtliche Cession an Andere übertragen werden.

Ein Tilgungsfond ist, so viel man weiß, noch nicht ausgesetzt, dürfte es aber bei Einberufung der Stände werden*).

*) Die Landesschulden haben sich durch die Verwendung auf Chausseebauten und auf ein Haus für die Sitzungen der Landesbehörden auf 103,160 Thlr. erhöht, während sie am Schlusse des Jahres 1839 nur 85,895 Thlr. betrugen.
(S. Allg. Anz. der Deutschen Nr. 13 v. J. 1841.)

Da das Privat= oder Kammervermögen des Fürsten (Domänen, Forsten u. s. w.) vom Lande getrennt ist, so sind es auch die Schulden, die darauf haften. Sie sind ohne Zweifel ungleich bedeutender als diejenigen des Landes, in Obligationen zu 1000, 500, 200, 100 Thlr., auf den Inhaber lautend, bestehend, und werden zu 3½ % jährlich, in halbjährlichen Raten, verzinst. Ihr Cours ist pari und nach Umständen darunter. Die Höhe dieser Schulden ist dem Publikum unbekannt, und ein Tilgungsfond nur durch fürstliche Erklärung, 40,000 Thlr. jährlich von den Kammer=Revenüen zur Deckung der Zinsen und Abtragung des Kapitals verwenden zu wollen, bekannt.

Schwarzburg=Rudolstadt hat kaum gegen 60,000 Thlr. Schuld, die zu 3½ % jährlich, in halbjährlichen Raten, verzinst wird. Obligationen sind schriftliche auf willkürliche Summen, sind kündbar und stehen im Cours pari. Es wird davon jährlich abbezahlt und dürfte binnen wenigen Jahren die ganze Schuld getilgt sein.

Der Fürst von Schwarzburg=Rudolstadt selbst hat keine Schulden auf sein privatives oder Kammervermögen.

Schweden.

Da Schweden eine verzinsliche Staatsschuld nicht hat, so könnte dieses Land eigentlich hier übergangen werden. Die dortigen Bankzettel=Verhältnisse sind jedoch der Aufmerksamkeit werth, und lassen sich aus folgendem Auszuge einer vom König selbst verabfaßten Schrift, wovon

der Herausgeber dieses Archivs selbst eine, mit Anmerkungen begleitete Uebersetzung (Leipzig, 1843) edirt hat, erkennen.

Die Hauptgedanken des Verfassers sind kürzlich folgende: 1) Das bewegliche Kapital einer Nationalbank muß mit der Entwickelung der Industrie und dem Zuwachse der Volksmenge immer gleichen Schritt halten. Da nun eine solche Entwickelung und solcher Zuwachs bei uns stattgefunden, aber noch nicht auf eine entsprechende Vermehrung des umlaufenden Kapitals gedacht worden ist, wird vorgeschlagen, a. daß die 800,000 Rbthlr., welche den jährlichen Gewinn der Bank ausmachen, nicht mehr zurückgelegt werden, sondern in den Umlauf zurückgehen sollen; b. neue Zettel müssen immer allmälig aus der Bank hervorgehen, so weit es die gesetzlich festgesetzte Proportion von 2 zu 5 zwischen der metallischen Valuta und den Zetteln der Bank gestattet; das jetzige Verhältniß erlaubt schon eine Vermehrung der Zettelemission von 5 Mill.; c. daneben muß Silber (wenn nur die Konjunkturen nicht ganz dagegen sind) jährlich für 200,000 Spthlr. aufgekauft werden, womit Zettel für 533,000 Rthlr. jährlich in Umlauf wieder ausgehen können. 2) Die jetzigen Provinzbanken müssen aufhören, Privatbanken zu sein und zu Filialen der Nationalbank umgestaltet werden, doch so, daß es Privatpersonen vergönnt werden soll, Actien zu einem Drittel darin zu nehmen. 3) Diese Banken sollen für eine neue Art von Anleihen offen stehen, nämlich für Eigenthümer von Landgütern, Bergwerken und Manufakturen, und zwar auf 30 Jahre gegen $5\frac{1}{3}$ Proc. Zinsen. 4) Die von den Reichsständen von 1823 gestürzten Getreidemagazine müssen wieder aufgerichtet werden. 5) Der Tribut von 250,000 Rthlr., welchen das Volk jährlich bezahlt und noch eine geraume Zeit an die Banken bezahlen muß für Zinsen und Abzahlung der in den Jahren 1808 und 1809 entstandenen Kriegsschulden, soll nicht ferner bezahlt und die Auflagen um dieselbe Summe vermindert werden. 6) In dem Falle, daß unsere Ausfuhr die Einfuhr so bedeutend übersteigt, daß der Cours fällt, muß der Zettelwerth in der Bank mit dem Zettelwerth auf der Börse gleichen Schritt halten, nämlich so, daß die Zettel nach einem geringern Cours aus- und eingewechselt werden sollen, wie es auch in Norwegen geschieht. Der Verfasser eröffnet uns die Hoffnung, daß, sofern sein Vorschlag genau befolgt wird und kein Krieg, große Mißernten oder mißliche Handelskonjunkturen dazwischen kommen, der Cours im Jahre 1860 (bis dahin stellt er seine Berechnung) von 128 auf 96 Schill. herabgehen werde. Ueber die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit dieses Systems wird

jetzt gestritten, doch hat die Opposition dabei wenig Ernst gezeigt und ist gar nicht tiefer in die Sache eingegangen, theils weil sie selbst grade nicht tief in die Finanzen eingeweiht ist, theils weil unsere Zeitungen die Gewohnheit haben, sich nur mit Bagatellen zu beschäftigen und die großen Hauptfragen nur oberflächlich zu berühren oder ihnen ganz aus dem Wege zu gehen.

Neuerdings ist jedoch, durch die von Seiten Rußlands verordnete Austreibung der schwedischen Noten aus Finnland, der Bank nicht eben Vortheil erwachsen. Die Noten belaufen sich jetzt auf 22½ Mill. Rthlr. Banco (128 s. Banco sind 48 s. Silber, oder 1 Thlr. gilt, anstatt 48, leider nur 18 s. Silber). — Auch müssen erwähnt werden die

Schwedischen Hypotheken-Actien.

Laut erneuertem Reglement vom 16. Mai 1835 soll die Hypothekenkasse den Bergwerksbesitzern zunächst zum Nutzen gereichen, indem sie ihnen die Gelegenheit bietet, zu einem Zinsfuß von 5 % und geschützt vor Kündigung, sich Kapitalien zu verschaffen, welche sie durch 1 % jährliche Tilgung in 37½ Jahren abstoßen. Die dazu erforderlichen Kapitalien werden durch Actien à 1000 Thlr. zu 5 % aufgebracht. Das Umlaufs-Kapital ist auf 4 Mill. Rthlr. Banco festgesetzt. Zur Verwaltung geben die Schuldner ¼ %, also zusammen jährlich 6¼ %. — Die Uebersetzung des Reglements ist in Hamburg bei Nestler & Melle zu haben.

Spanien.

Beim Tode Ferdinands VII. fanden sich (nach engl. Blättern) folgende Schuld-Kategorien vor:

a. Ausländische.

von 1823.	Königl. Anleihe	1,777,000 £
= 1825—28.	Franz. Rentes perpétuelles	4,340,000 =
= 1828.	do. Indemnités . .	2,857,000 =
= =	Engl. do. . .	600,000 =
= 1830.	Holländ. perpet. Renten .	4,922,000 =
= 1831.	Inscriptionen	6,500,000 =
= =	Konvertirte 3 % Cortes .	4,444,000 =
		25,440,000 £

b. Inländische verzinsliche.

von 1824.	5 % konsolidirte . . .	2,452,000 £
= 1830.	5 % Madrider Rente .	912,000 =
= 1831.	4 % konsolidirte . . .	4,736,000 =
= 1833.	4 u. 5 % Debt of Replacement	1,030,000 =
		9,130,000 £

c. Inländische unverzinsliche.

Schwebende Schuld, 5 %	7,640,000 £
Nicht konsolidirte Vales, 4 % . . .	8,280,000 =
Certificate, mit ¼jährlicher Verloosung .	22,510,000 =
	38,430,000 £ *)

*) Nach einem amtlichen Documente, durch welches der Regierungsantrag auf Kapitalisirung der rückständigen Zinsen der öffentlichen Schuld motivirt wird, besteht diese gegenwärtig aus 11,915,000,000 Realen. Von dieser Summe sind indessen 300 Millionen abzuziehen, welche der Staat von den ehemaligen Schuldnern der Weltgeistlichkeit zu fordern hat, deren Güter bekanntlich eingezogen sind. Ferner gehen davon ab 1,120,000,000 als Betrag des Werthes der bereits verkauften, aber noch nicht bezahlten Nationalgüter, so daß der eigentliche Belauf der Schuld in 10,495,000,000 Realen besteht, die beinahe zu gleichen Theilen in verzinsliche und unverzinsliche Schuld zerfallen.

Bekanntlich wurden die alten (1821—23) Cortes-Papiere 1831 zu einer Konversion eingeladen; da man aber nur 20 % bot, so sollen sich für etwa siebenzehn Millionen Pfund nicht gemeldet haben. Rechnet man nun alles Obige nebst rückständigen Zinsen zusammen, so ergiebt sich eine Schuld in runder Summe von 100 Millionen £ oder 472⅕ Mill. Piaster oder 9444⅖ Mill. Reales de Vellon (c^a^ à 2 Sgr.).

Konversion von 1835.

Es erschien damals folgendes Handels-Circular:

Herr Tecreira de Mattos hat bekannt gemacht, daß er durch die Kommissarien der spanischen Regierung ermächtigt worden sei, mit Uebereinstimmung eines Agenten aus London, die Konvertirung der spanischen 5proc. und 3proc. perpetuellen Renten, die hier ausgegeben sind, zu bewerkstelligen. Demzufolge wird Tecreira de Mattos die 5- und 3proc. spanischen perpetuellen Obligationen, die gehörig mit Listen, worauf die Nummern der Stücke nach ihrer Reihenfolge verzeichnet, versehen sein müssen, zweimal wöchentlich, gegen einen von ihm unterschriebenen Schein, in Empfang nehmen, und nach Verlauf der zur Verifikation nöthigen Zeit werden die neuen Littera's mit Beibezahlung der pr. 1. Mai d. J. fällig gewesenen Zinsen, auf den Theil der neuen activen Schuld dem Inhaber abgegeben werden.

Die Konvertirung wird, nach Vorschrift des Gesetzes, wie folgt, stattfinden:

Die 5proc. perpetuellen Obligationen mit den am 1. Juli d. J. fälligen Coupons werden wie die Cortes-Obligationen konvertirt, und zwar wird man für das Kapital zwei Drittel 5proc. active und ein Drittel passive Schuld empfangen, oder für jede 3000 fl. Kapital 5proc. Perpetuelle, mit dem Coupon vom Juli d. J. versehen:

fl. 2000 } Schuld.
- 1000 }

Die am 1. Januar fällig gewesenen Zinsen werden gegen neue aufgeschobene oder ausgestellte (différée) umgetauscht und die 4 Monate Zinsen von Januar bis Mai, für den Theil activer Schuld, baar ausgezahlt. Die bereits abgeschnittenen, am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Coupons werden ebenfalls separat zum Umtausch gegen aufgehobene (differirte) Schuld

angenommen, jedoch nicht weniger in Zahl als 40 Stück oder 200 Piaster (500 fl.), indem größere Beträge durch 200 Piaster (500 fl.) theilbar sein müssen, damit man wenigstens eine oder mehrere Obligationen von 42 £ 10 s. (500 fl.) differirt erhalten könne.

Die 3proc. perpetuellen Renten werden ebenfalls in 5proc. active und passive Schuldverschreibungen konvertirt, nach Reduction des Kapitals zu einem verhältnißmäßigen Zinsfuße, und zwar wie folgt:

Für jede 30 fl. jährlich, oder 1000 fl. Kapital 3proc. Fonds wird man 20 fl. pr. Jahr, oder 400 fl. 5proc. active und 200 fl. passive Schuld erhalten; die rückständigen Zinsen bis 1. November 1834 werden gegen aufgeschobene (differirte) Schuld umgewechselt, und zwar 6 Monate auf die am 1. Oktober 1834 fällig gewesenen Coupons, und 1 Monat auf den am 1. April zahlbaren Coupon, der sich an der Obligation befinden muß. Ferner werden die am 1. Mai d. J. fällig gewesenen Zinsen für den activen Theil baar ausgezahlt. Sollte der am 1. April fällig gewesene Coupon, der bei der zu konvertirenden Obligation nothwendigerweise sein muß, bereits davon abgeschnitten sein, so hat man zur Erleichterung der Inhaber die Erlaubniß erhalten, daß man bei der Obligation einen Coupon, obschon von einer andern Nummer, jedoch vom nämlichen Verfall wie der abgeschnittene liefern kann. Die per 1. Oktober fällig gewesenen Coupons werden separat zum Umtausche gegen aufgeschobene Schuld angenommen, jedoch nicht weniger an Zahl wie 40 Stück, damit man dafür, so nahe wie möglich, eine Obligation von 42 £ 10 s. erhalten könne.

Da die neuen Obligationen von verschiedener Größe sind, so ist es nicht möglich, alte Abschnitte von gleichem Betrage für die alten Titres auszugeben, während die Ungewißheit, welche Art Abschnitte von den verschiedenen Inhabern verlangt werden, zu dem Entschluß geführt hat, eine allgemeine Regel zu diesem Behufe anzunehmen, und zwar diese: daß für jede Partie alter Obligationen, die zum Umtausch angeboten werden, solche Abschnitte von 42 £ 10 s., 85, 170, 255 und 510 £, als bereits vorhanden sind, gegeben werden, und zur Beschleunigung der Konvertirung am passendsten werden gefunden werden.

Die Zinsen der neuen 5proc. Schuld datiren vom 1. Mai an, und die Konvertirung muß, zufolge des ursprünglichen Konvertirungs-Decrets, bis zum 1. November 1835 beendigt sein.

Demnach giebt es jetzt folgende ausländische spanische Effekten:

a. Active Schuld (durch das Haus Ardoin emittirt) in Certificaten zu 240, 120, 60, 40 und 20 Piaster Rente. Zinsen à 5 % am 1. Mai und 1. November in Madrid, Paris (zu 5 Fr. 40 Cent.) und London (zu 51 Pence) gegen Coupons. In Folge dessen, daß von 1836 bis 1842 die Zinsen nicht bezahlt oder höchstens mit 5 % (aber ebenfalls unverzinst gebliebenen) Schatzkammerscheinen entrichtet worden, gab die spanische Regierung 1842

b. 3 % Obligationen aus, um jene Rückstände zu kapitalisiren. Die nicht konvertirten Coupons wurden in Amsterdam im März 1843 mit c^a 25 % bezahlt. — Für die Zinsen dieser 3 % Obligation ist bis jetzt gesorgt worden.

c. Dette différée, oder ausgestellte Schuld, durch Kapitalisirung der alten Zinsen, zu 4800, 2400, 1200, 800, 600, 400, 100 Piaster Kapital, welche durch zwölf Ziehungen in 12 Jahren in die active Schuld einrücken sollen *).

Diese sind nicht zu verwechseln mit den alten Differirten, welche 1831 bei der zu 20 % versuchten Konvertirung der Cortespapiere sich nicht gemeldet. Ein Theil derselben wurde 1835 gegen neue Papiere umgetauscht.

d. Passive Schuld (wie die active verbrieft). Man hatte 1836 unter gewissen Bedingungen eine jährliche Konvertirung vorgeschlagen; sie fand aber nur ein Mal statt, und soll nur inländischen Kapitalisten zu Gute gekommen sein.

---

*) Werthberechnung in einer Broschüre von Julius Brede (Altona, 1836). — Die 5. Verloosung war am 3. Mai 1842.

e. 5 % Ardoins von 1840, durch eine Anleihe von 400 Mill. Realen, welche zu 60 abgeschlossen wurde.

f. Engl. Indemnity Bonds von 1828 in Appoints von 100 — 1000 £. — Zinsen bei Gebr. Darthez in London am 8. März und 8. September. Die spanische Regierung gab sie gegen die Ansprüche englischer Unterthanen (600,000 £) aus.

Es wurde 1835 für die Zins- und Tilgungsbedürfnisse folgender Status veröffentlicht:

Zinsen und Tilgung der inländ. Schuld	63,601,912	Rvn.
Zinsen auf ⅔ der Cortesbons (1,702,329,000 Rvn.)	56,744,300	=
½ % Tilgung darauf	5,674,430	=
Zinsen auf ⅔ der rückständigen 5 % und 3 % Rente	43,883,013	=
Amortisation ½ % der kapitalisirten Renten	4,388,301	=
Zinsen und Amortisation der neuen Ardoins (Anleihe 400 Millionen à 60 %)	36,600,000	=
Schuld an die Vereinigten Staaten (12 Millionen)	600,000	=
Tilgung derselben, 1 %	120,000	=
An Frankreich und England, laut Traktat von 1828	19,000,000	=
	230,678,622	Rvn.
oder	11,533,931	Piast.
oder	2,450,960	£.

Von inländischen Papieren sind die 5-, 4- und

3 % Renten *) und die Vales oder Schatzkammerscheine die bekanntesten. Auch die Zinsen darauf sind längst rückständig. Der Cours der erstern (incl. 11 Coupons) stand Ende 1842 26 %; derjenige der letztern drückte die Procente aus, welche an jedem Hundert verloren gehen. Die 3 % Rente stand c^a 21 %. Die Noten der Bank von San Fernando sollen pari stehen.

Die 1834 von Don Carlos durch Baron von Haber gemachte Lotterie-Anleihe von 125 Millionen Francs liegt natürlich hoffnungslos darnieder.

Ueber das neuere Schicksal der 5 % Privat-Anleihe von 600,000 £, welche die königl. Tuch- und Wollenwaarenfabrik zu Guadalajara bei Madrid 1825 bei William Ellwand jun. in London machte, ist uns nichts bekannt.

Man darf den guten Willen der Regierung nicht verkennen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen; auffallen muß es aber doch, daß, trotz der großen Hülfsmittel des Landes, und der bedeutenden Erträge der Nationalgüter **), die Finanzen immer noch in Verwirrung bleiben. Man unternimmt allerlei Experimente und macht Anleihen, giebt

---

*) Die Gaceta de Madrid enthielt neuerdings eine Verfügung über Erneuerung der Titel verschiedener Theile der öffentlichen Schuld, nämlich der 4- und 5procentigen innern konsolidirten Schuld auf den Inhaber, der unverzinslichen und der 5proc. schwebenden Schuld. Die neu auszugebenden Staatspapiere sollen dem Werthe nach in 5 Serien zerfallen, von denen die niedrigste auf 1000 Realen gestellt ist. Die nöthigen Ausgleichungen werden durch baare Zahlung der Ueberschüsse bewirkt werden. Für die ganze Operation ist eine am 1. Juli anfangende Frist von vier Monaten gestellt werden.

**) Alle bis Ende November 1842 verkauften Staatsgüter, an Zahl 56,093, brachten 2,068,510,695 Realen ein, während sie nur auf 848,071,243 Realen veranschlagt worden waren.

Vales aus, sogar zwangsweise, — das Budget bietet immer wieder ein Deficit *), und die auswärtigen Gläubiger zählen rückständige Coupons. Interessant ist folgender Vorschlag, den Calatrava im September 1842 dem Regenten machte:

1) Vom 1. Januar 1843 an stellen alle öffentlichen Kassen in Spanien selbst und in den Kolonien die Zahlung aller Renten, Gehalte und Pensionen ein, welche aus der dem bezeichneten Zeitpunkte vorhergegangenen Periode herrühren, und es findet ein allgemeiner Rechnungsabschluß für die spanischen Finanzen statt. 2) Die Staatsgläubiger können ihre in dieser Maßregel begriffenen Forderungen bis zum 1. Juli 1843 in den zu diesem Behufe zu errichtenden Bureaux constatiren lassen. 3) Die Gesammtsumme der auf diese Weise ermittelten Nationalschuld wird in 50 Serien getheilt, aus denen vom Jahr 1844 an alljährlich eine durch das Loos gezogen wird. Alle der durch das Loos getroffenen Serie angehörigen Forderungen gehen sofort aus der Klasse der differirten Schuld, der sie bis dahin zugerechnet worden, in die Klasse der konsolidirten Schuld über und tragen von nun an 4 Proc. Zinsen. 4) Die Inscriptionen der differirten Schuld werden alle zum Betrage von 100 Piastern und auf den Inhaber ausgestellt, und das Budget wirft jährlich 20 Millionen Piaster zum Heimkauf derselben aus, um ihnen einen günstigen Cours an der Börse zu sichern. 5) Vom 1. Januar 1843 an werden die Verpflichtungen des Schatzes mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllt, und die Vorsteher desselben sind verantwortlich dafür, daß diesem feierlichen Versprechen der Staatsgewalt Genüge geschehe.

Es scheint, er sei einstweilen ad acta gelegt worden. — Im März 1842 zeigte der spanische Agent Borracho in London an, daß er zur Vornahme der Kapitalisation der rückständigen Coupons der spanischen Schuld schreiten werde. Gegen Einreichung der fälligen Coupons sollen vom 11. März an Interimsscheine gegeben werden; jene

---

*) Doch sind die Ausgaben für 1843 auf 85 Mill. Realen weniger als 1842 angeschlagen. — Einnahmen 866, Ausgaben 1185 Millionen.

fälligen Coupons bleiben deponirt, um geprüft zu werden; fünfzehn Tage nach ihrer Deponirung sollen sie gegen neue Effekten ausgewechselt werden, bis daß die neuen Obligationen angefertigt sind; mit den neuen Obligationen soll man dann zugleich die Zahlung zweier Dividenden erhalten. Für diese letzte Operation ist kein bestimmter Termin angegeben. Ob und wann die Inhaber spanischer Fonds Geld erhalten werden, bleibt demnach immer noch ganz im Ungewissen.

Neuerdings hat der Regent ein Decret erlassen, das den ganzen Reingewinn aus den Quecksilberminen von Almaden, außerdem 20 Millionen Realen auf die Kasse der Insel Cuba und 4 Millionen Realen auf die Einkünfte der Cruzuda (Indulgenzen, vordem vom Papste Spanien zum Kriegführen mit den Ungläubigen bewilligt,) der Amortisationskasse anweist, ausschließlich zur Bezahlung der 3 % Zinsen. Die beiden letztern Summen soll die Amortisationskasse erst im September einzuziehen beginnen, da auch ohne sie schon für die Zinsen im laufenden Jahr gesorgt ist. Die Regierung wird diese Anweisungen an die Amortisationskasse noch vermehren, wenn die Cortes die ihnen vorgeschlagene Kapitalisation der rückständigen Zinsen der 4- und 5 % Schuld gutheißen.

Texas.

Bei Laffitte in Paris wurden 1841 37 Mill. Francs in Obligationen von 1000 Fr. zum Course von 750 Fr. ausgegeben, mit 6 % verzinst, und jährlich wenigstens

mit 1 Mill. Fr. durch Verloosung amortisirt. Die erste Amortisationsziehung findet am 31. März 1843, die Zinszahlung halbjährlich statt. Die texanische Regierung rechnet stets 1000 Fr. für 200 Doll. Alle Staatseinkünfte, namentlich die Zölle, außerdem aber 5 Mill. Acres des fruchtbarsten Landes, bilden die Bürgschaft dieser Anleihe. Diese Ländereien sollen sogleich durch besondere Agenten in England, Frankreich, Belgien und Hollaud feilgeboten werden und Jeder kann für die Obligation der Anleihe im Paricours zum Preise von 7 Fr. 40 Cent., als der Summe, die jeder Acre garantirt, so viel Acres ankaufen als es ihm beliebt. Die texanische Regierung behält sich jedoch das Recht vor, am 1. Januar den Preis zu erhöhen, im Falle bis dahin noch nicht alles Land verkauft ist. Würden die verpfändeten Ländereien nicht mit Obligationen bezahlt, so muß der Preis stets mehr betragen als 7 Fr. 40 Cent. für den Acre. Die Kaufsumme erhält das Haus Laffitte zur Rückzahlung der Anleihe. Beim Verkauf anderer Ländereien nimmt Texas stets den halben Kaufpreis in Obligationen dieser Anleihe an; findet der Verkauf in Europa statt, wird die andere Hälfte zur Rückzahlung der Anleihe an das Haus Laffitte übergeben. Auch die Hälfte aller Zollgefälle kann man mit diesen Obligationen abtragen. Jede Obligation, die so in den Besitz der texanischen Regierung kommt, wird als amortisirt betrachtet und nicht zu den 1000 Obligationen gerechnet, die jährlich amortisirt werden müssen. Damit die Zinszahlung und die Amortisation nie eine Unterbrechung erleiden, erhält die texanische Regierung nur 500 Fr. für jede Obligation; 250 Fr. behält das Haus Laffitte, und wenn es diese theilweise zu dem bezeichneten Zwecke benutzen

muß, werden sie ungesäumt wieder ergänzt. — Ueber diesen Fond kann die texanische Regierung erst nach der Amortisation eines Viertels der Anleihe verfügen; auf 5 Jahre ist also Amortisation wie Zinszahlung gesichert. Die Unterzeichnung geschieht während der zweiten Hälfte des Mai; die Einzahlung findet mit 25 % bei der Unterzeichnung, so wie am letzten Juni, Juli und August statt; die Zinszahlung beginnt vom 1. Juli an; doch werden die Auszahlungen sogleich mit 5 % verzinst. — Das Haus Laffitte behauptet, daß die Obligationen bald pari stehen müssen, da sie ja stets schon wegen des günstigen Courses von 200 Doll. *) für 1000 Fr. zur Bezahlung des halben Zollbetrags, so wie des halben Kaufpreises für Ländereien gesucht sein würden, und da man überdies für sie die fruchtbarsten Ländereien zu 7 Fr. 40 Cent. kaufen könne, die vielleicht doppelt so hoch im Preise stehen dürften **). Der „Moniteur" warnt dagegen, aus dem Umstande, daß für jede Obligation 25 % in den Händen des Hauses Laffitte bleiben, und, wie dieses ankündigte, in zinstragenden französischen Schatzscheinen angelegt werden sollen, nicht etwa den Schluß zu ziehen, daß die französische Regierung die texanische Anleihe in irgend einer Art begünstige oder billige. Im Gegentheil sei bereits im Jahre 1823 ausdrücklich erklärt worden, daß die Regierung sich nicht einmal verpflichtet erachte, bei andern Staaten für diejenigen Franzosen einzuschreiten, die in den Fonds Geld angelegt hätten.

*) Nach dem gewöhnlichen Course von 5,40 Cent. pr. 1 Doll. würden 1000 Fr. nur 185⅕ Doll. sein.

**) 1 Acre ist = 37,703 Pariser Quadratfuß, also = 2⅓ rheinl. Morgen zu 16,124 Par. Fuß; der hiesige Morgen von 120 Quadrat-Ruthen kostet also 3 Fr. 17 Cent. oder 25⅓ Sgr.

Würtemberg.

Von würtembergischen Staatspapieren giebt es nur eine einzige Gattung. Es sind Obligationen, die theils vom Staate selbst zu verschiedenen Zeiten, in sehr verschiedenen Abschnitten und ursprünglich mit 5 % Zinsen ausgegeben, theils mit neuen Landestheilen übernommen worden sind. Im November 1824 wurden die Zinsen auf 4½ %, im Februar 1837 auf 4 %, Ende 1842 auf 3½ % *) herabgesetzt. — Durch Gesetz vom 4. Juli 1842 wurde Folgendes bestimmt: „Zu Kündigung und Heimzahlung von Kapitalien, auch wenn sie von den Staatsgläubigern nicht zurückgefordert sind, dürfen Anleihen in Posten von nicht weniger als 400 fl. nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch eine Zinsersparniß von wenigstens ½ % jährlich erreicht wird. Diese Bestimmung bleibt so lange in Wir-

*) Man las darüber im Schwäbischen Merkur Folgendes: „Nach der zufolge des Aufrufs der Staatsschulden-Zahlungskasse vom 5. December 1842 mit dem 4. Januar 1843 abgeschlossenen Liste sind von denjenigen Gläubigern, welche auf die eröffnete allgemeine Kündigung den Zins nicht auf 3½ Proc. herabsetzen, sondern die Kapitalien lieber baar zurücknehmen wollen, an solchen zurückgefordert 2,519,290 fl.; dagegen wurden an einzelnen Anlehen zu 3½ Proc. 467,400 fl. angeboten. Es sind also noch 2,051,890 fl. (ungefähr ein Zehntel der bisherigen 4proc. Staatsschuld) von dem aus gewissen Fonds der Staats-Hauptkasse und von den hiesigen Bankhäusern: Königliche Hofbank, Stahl und Federer, Gebrüder Benedikt, dargebotenen 3½proc. Gesammt-Anlehen zu entnehmen. Ein Ergebniß, welches nicht nur die hinsichtlich der Ausführbarkeit der genommenen Maßregel ausgestreuten Zweifel zu heben, sondern auch den vortheilhaften Stand des würtembergischen Staatskredits um so mehr zu bestätigen geeignet ist, als das Rückzahlungs-Erbieten der diesseitigen Kasse mit dem auf 5 bis 6 Proc. Rabatt gestellten Ausgebot von mehr als sechs Millionen 3½proc. Papiere eines anderen Bundesstaates zusammentraf.

kung, als Staatsschulden zu 4 vom 100 verzinslich vorhanden sind.“ Mit andern Worten: Die Regierung ist ermächtigt, Geld in Posten von 400 fl. und darüber, zu geringeren Zinsen als 4 vom 100, zu nehmen, und damit die gleiche Summe 4proc. Kapitalien zu tilgen, wenn Kapitalisten um jenen geringern Zinsfuß Geld anbieten. — Man erhebt die Zinsen gegen auszufertigende Quittungen bei der Staatsschulden=Zahlungskasse in Stuttgart, Dienstag, Donnerstag oder Freitag Vormittag, nach jedesmaligem Verfall.

Diese Obligationen, welche alle mit Litt. A — G bezeichnet sind, werden c^a mit 102 — 102¼ % bezahlt.

In der 138. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. Januar 1842 wurde beschlossen: „Für die zum Baue der Eisenbahnen aufgenommenen Kapitalien und eben so für die bereits bestehende Staatsschuld können Schuldscheine, welche auf den Inhaber lauten, mit beigelegten Zinscoupons ausgestellt werden. Es kann jedoch eine Umwandlung dieser Papiere nur einmal stattfinden.“ Die zu creirende Eisenbahnschuld ist hiernach ganz nach dem Staatsschuldenzahlungs=Statute von 1837 zu behandeln, nur können, statt der Schuldscheine auf den Namen, auch dergleichen auf den Inhaber ausgestellt werden, und es können die auf den Namen lautenden Scheine, sowohl der bisherigen, als der neuen Staatsschuld, in Scheine auf den Inhaber, und die neuen Scheine dieser Art gleichfalls in Scheine auf den Namen umgewandelt werden; es darf aber diese Umwandlung nur einmal stattfinden.

Von dem 1825 errichteten würtembergischen Kreditvereine giebt es Obligationen à 100, 200, 500 und 1000 fl. à 3½ % mit 18 Coupons, zahlbar am 1. Januar und

1. Juli in Stuttgart, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Dresden, Leipzig, Minden, Bremen, Mannheim, Carlsruhe.

Dieser Verein besteht in einer Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Kapitalaufnahme auf gemeinschaftlichen Kredit und auf gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Kapital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Jedes Vereinsmitglied hat für seinen Antheil an dem gemeinschaftlich aufgenommenen Kapitale hypothekarische Sicherheit zu leisten, welche in gerichtlich verpfändeten Realitäten besteht, deren obrigkeitlich geschätzter Kapitalwerth das Doppelte des erhaltenen Anlehens beträgt. Die ordentliche Rentendauer ist auf 50 Jahre festgesetzt, die Tilgung kann jedoch nach der Wahl des Schuldners auch in kürzerer Zeit bis 10 Jahre abwärts erfolgen. Die Renten gründen sich auf den Zinsfuß von 3½ Proc. Die gesammte Vereinsschuld ist durch die Gesammtheit der von den einzelnen Vereinsmitgliedern zu bestellenden Hypotheken versichert. Zu Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle ist ein gemeinschaftlicher Assecuranz- oder Reservefond gebildet. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Uebernahme eines Theils des auf gemeinschaftlichen Kredit aufgenommenen Anlehens gegen die Verbindlichkeit für Tilgung des Kapitals sammt Zinsen, für Verwaltungskosten, desgleichen für den Reservefond eine jährliche Rente zu bezahlen und hypothekarische Sicherheit zu leisten. Die Hypotheken können in Gebäuden, Bierbrauereien, Mahlmühlen, Apotheken, Feldgütern, Weinbergen, Waldungen, Gülten, Zehnten und anderen Feudalgefällen, Schafweiden u. s. w. bestehen. Die Verwaltung und Vertretung des Vereins ist einem Ausschuß übertragen. Zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungsauszüge, so wie zu Verpflichtung seines Dienstpersonals ist von der Staatsregiernng ein Kommissär bestellt. — Der Kreditverein hat bereits bedeutenden Nutzen, besonders für größere Güterbesitzer gestiftet, welche durch den Beitritt in den Stand gesetzt worden sind, die auf ihren Gütern haftenden Schulden zu vereinigen und auf eine minder lästige Weise zu tilgen. Das Fallen des Zinsfußes und die dadurch dem Vereine möglich gemachte Aufnahme von Kapitalien zu niedrigern Interessen hat auch vortheilhaft auf die Rentenschuldner zurückgewirkt. Der Rechnungsabschluß von 1839 hat einen Activstand im Betrag von 4,488,391 fl., einen Passivstand von 4,316,393 fl., einen Reservefond von 171,997 fl. nachgewiesen.

Der Verein ist, wie in öffentlichen Blättern zu lesen, mehrfach angegriffen worden. Am wichtigsten ist wohl darüber die neuerdings bei Adolph Becher in Stuttgart erschienene Broschüre:

Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart 2c. vor den Schranken der Gerichte.

Die Staatsschuld belief sich am 30. Juni 1841 auf . . . . . . 22,424,947 fl. 49 kr.

Davon wurden verzinst:

zu 5 % .	515,920 fl.	— kr.	
4 =	21,463,710 =	49 =	
$3\frac{1}{2}$ =	441,145 =	— =	
$2\frac{1}{2}$ =	4,172 =	— =	

Die Staatsausgaben sind festgesetzt für $18^{42}/_{45}$ auf . . . . . . 31,394,566 fl. 21 kr.

Die Staatseinnahmen für denselben Zeitraum:

I. Aus Domänen und Regalien . . . 14,967,672 $\frac{2}{5}$ fl.

II. a) Directe Steuern: von Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien, Besoldungen 2c. . . . . . 6,645,000 =

b) Indirecte Steuern:

Zoll . .	5,410,500 fl.	
Accise .	535,110 =	
Hundstaxe	67,260 =	
Getränkest.	3,066,000 =	
Sporteln	1,035,000 =	
		10,113,870 =
		31,726,542 fl. 24 kr.

Die Staatsschuld erforderte:

		fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{36}/_{37}$	für Tilgung:	797,750.	3	1,818,297.	33
	= Zinsen:	1,020,547.	30		
$18^{37}/_{38}$	= Tilgung:	284,844.	13	1,296,858.	23
	= Zinsen:	1,012,014.	10		

		fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{38}/_{39}$	für Tilgung:	296,237.	59	1,296,858.	23
	= Zinsen:	1,000,620.	24		
$18^{39}/_{40}$	= Tilgung:	1,329,829.	10	2,276,276.	24
	= Zinsen:	946,447.	14		
$18^{40}/_{41}$	= Tilgung:	343,022.	20	1,256,276.	24
	= Zinsen:	913,254.	4		
$18^{41}/_{42}$	= Tilgung:	356,743.	13	1,256,276.	24
	= Zinsen:	899,533.	11		
$18^{42}/_{43}$	= Tilgung:	371,809.	42	1,255,885.	15
	= Zinsen:	884,075.	33		
$18^{43}/_{44}$	= Tilgung:	386,682.	5	1,255,885.	15
	= Zinsen:	869,203.	10		
$18^{44}/_{45}$	= Tilgung:	402,149.	22	1,255,885.	15
	= Zinsen:	853,735.	53		

Der Rechnungs=Abschluß der Staatshauptkasse für das Etatsjahr 1. Juli 1841—42 hat folgendes Ergebniß geliefert: Ueberschuß 1,064,277 fl. 14 kr., unter welcher Zahl jedoch etwa 150,000 fl. Nichtwerthe (uneinbringliche Ausstände an Strafen, Kriminalkosten=Ersatz u. dgl.) begriffen sind, so daß der Werth des Jahres=Ueberschusses etwa 900,000 fl. beträgt. Uebrigens zeigt ein vergleichender Blick auf den neuesten Finanz=Etat von 1842—45, welcher dem Jahre nach die Einnahme zu 10,575,514 fl. und die Ausgabe zu 10,464,855 fl. anschlägt, daß der Voranschlag derselben Einnahmequellen, wie von 1839—42, zu Deckung der in der neueren Etatsperiode vermehrten Ausgaben nahezu um dieselbe jährliche Summe bereits erhöht ist, welche sich bisher als Ueberschuß ergeben hat.

Anhang.

I.

Standesherrliche Anlehen-Papiere.

Gräfl. **J. B. v. Bathyani**'sches Anlehen v. 600,000 fl. in 20 kr. bei Steiner & Comp., später bei Biedermann & Comp. in Wien, und domicilirt bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Zinsen à 4½ % am 1. Januar und 1. Juli — in Obligationen à 500 fl.

Bentheim-Tecklenburg'sches Anl. von 1835, von 450,000 Thlr. im 14 Thlr. Fuß, wurde 1842 ganz getilgt.

Gräfl. **v. Büttler**'sches Anl. zu 4 % bei J. J. v. Hirsch in Würzburg von 300,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl.

Castel-Dischingen. Anl. von 1834 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 234,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl. Am 25. Oktober 1838 wurden zuerst 15,000 fl. ausgeloost.

David v. Eichthal in St. Blasien. Anleihe von 600,000 fl. à 4 %, in Obl. à 1000, 500, 100 fl., bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. — Es finden Verloosungen statt.

Erbach-Erbach und **Erbach-Wartenberg-Roth.** Nachhypothek-Obligationen von der Anl. von 1833 bei de Neufville, Mertens & Comp. — Ferner giebt es zwei Anleihen bei Gebr. Bethmann: von 1819 v. 265,000 fl. und von 1821 v. 200.000 fl., weswegen

es 1839 ebenfalls (wie mit obiger) zum Vergleich kam. Es wurden Zusagen für die Zinsrückstände, eine Verstärkung der Hypothek und eine Kontrolle der Verwaltung erzielt. In der That erfolgte Anfangs 1842 die Zahlung für das zweite Semester 1840 und das erste 1841. Aber schon Mitte 1842 mußten von Neüem die Gläubiger zum Schutze ihres Rechtes zusammentreten. — Endlich giebt es eine Anleihe bei Gebrüder Bethmann von 500,000 fl., auf welche im September 1842 eine außerordentliche Abbezahlung von 26,000 fl. erfolgte.

Erbach-Fürstenau. Anl. à 4 % bei M. A. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 300,000 fl., 450,000 fl. und eins zu 100,000 fl. Letztere beide wurden 1842 in ein Anlehen zu 550,000 fl. konsolidirt.

Erbach-Schönburg. Anleihe v. 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 60,000 fl. — Desgl. von 200,000 fl. von 1828.

Esterhazy'sche Anleihe von 1829 v. 6,500,000 fl. — 1834 fing man an, mit 800 fl. Obligationen für 1000 fl. bei Sina in Wien zurückzuzahlen. Die noch nicht ausgeloosten stehen seit 1837 unter Administration und sollen allmälig mit 5 % zurückgezahlt werden. — Anl. von 1842 von 750,000 fl. à $4\frac{1}{2}$ %, durch Biedermann & Comp. in Wien, in Obligationen à 1000 fl. Die erste Verloosung von 8000 fl. war am 21. März 1843. (Zahlung Ende Juni.) — Lotterie-Anlehen durch Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 7 Millionen Gulden, in Loosen à 40 fl. Von 1837—1868 in halbjährlichen Verloosungen nach Plan zu tilgen. (Hierzu eine Liste am Schlusse dieses Verzeichnisses.)

Alphons de Lafontaine de Coiney'sches Anl. von 1 Mill. Francs, in Obligationen à 1000 Fr. — Erste Verloosung von 200,000 Fr. am 1. Okt. 1839, mit dem Anerbieten, die Hälfte in Actien der Steinkohlen-

Bergwerke der Haute-Loire (von Grasmenil & Fandarty) al pari anzunehmen.

Frankenstein, Freiherrl., Anl. bei Feist, Emden & Sohn in Frankfurt, in Obligationen à 1000 fl.

v. Fuchs, Freiherr. Anl. von 154,000 fl. à 4 % in Frankfurt a. M.

Fugger-Babenhausen. Anl. von 600,000 fl. und 200,000 fl. à 4½ % bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M., von 1832. Im Februar 1838 wurden für 5 Jahre auf ein Mal 20,000 fl. von ersterem, und 7500 fl. vom zweiten getilgt.

Fugger-Kirnheim. Anl. von 1839 v. 145,000 fl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Erst à 4½ %, dann 4 %.

Fürstenberg. Anl. bei Bethmann von 150,000 fl. — Konsolidirte Hausschuld von 1835, in Oblig. à 1000, 500 und 100 fl.

v. Greiffenclau, Freiherr. Anl. bei Rothschild in Frankfurt von 130,000 fl.

Freiherr **Groß v. Trokau.** Anl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg à 4 %, in Oblig. Litt. A von 100 fl. und Litt. B von 500 fl.

Hans v. Aufseß. Anl. v. 60,000 fl. à 4 % in Würzburg.

Graf **Hegnenberg-Dux.** Anl. à 4 % v. 85,000 fl. von 1834 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M.

Hochfürstl. **Isenburg-Birnstein**'sche Anl. bei M. A. v. Rothschild & Söhne von 700,000 fl., in Oblig. à 1000 u. 500 fl. Erste Verloosung: Oktober 1840. — Ferner Anl. bei denselben von 400,000 fl. Bei beiden ist schon bis mit 1846 zur Tilgung geloost worden.

Isenburg-Büdingen in Wächtersbach. Anl. v. 1833 bei P. N. Schmidt von 200,000 fl., in Oblig. à 1000

und 500 fl. — Anl. v. 1836 à $3\frac{1}{2}$ % bei Rothschild in Frankfurt von 294,000 fl., zu Tilgung älterer Anl. — Jährliche Tilgung $\frac{3}{4}$ %.

Isenburg-Philippreich. Anl. in Frankfurt von 140,000 fl.

Gräfl. **Karoly**'sches Anl. bei S. G. Schuller & Comp. in Wien, in Oblig. à 1000 fl. — Zinsen am 1. Februar und 1. November. — Zur Sicherheit sind die Gräfl. Güter im Esangrader Comitate verpfändet. — Rückzahlung bis 1865. — Cours Ende 1839 $91\frac{1}{2}$ %.

Fürstl. **Kaunitz**'sche Anl. von 1826 in Wien (?) — 11. Verloosung: Juni 1839. — Desgl. von 1838 v. 140,000 fl. bei Geymüller & Comp. 11. Verloosung am 1. Juni 1839.

König & Bauer. Anl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg von 100,000 fl., in Obl. à 500 und 100 fl.

Fürstl. **Leiningen**'sches Haupt-Anlehen v. 1,400,000 fl. Zinsen (à 4 % ursprüngl.) seit 1836 $3\frac{1}{2}$ %, bei P. N. Schmidt in Frankfurt. — Die Zinsen auch in Amorbach. Ausgelooft 50,000 fl. Nächste Ziehung wahrscheinlich 1847. — Ferner: Anlehen bei demselben von 250,000 fl. à $3\frac{1}{2}$ %, in Obligationen à 1000 und 500 fl. — Ablagen bis 1844 (zus. 65,000 fl.), begonnen 1840.

Hochgräfl. **Leiningen-Westerburg**'sches Anl. von 80,000 fl. bei M. v. Rothschild & Söhne, in Obligationen à 1000 und 500 fl.

v. Lerchenfeld, Freiherr. Anl. in Würzburg von 30,000 fl. à 4 %.

Fürstl. **Löwenstein-Werthheim-Rosenberg.** Anl. von 300,000 fl., in Obl. à 1000 und 500 fl., bei Rothschild in Frankfurt. Jährl. Tilgung 4000 fl. in 2 Raten. — Desgl. v. 450,000 fl. à $3\frac{1}{2}$ % bei demselben, in Obligationen à 1000, 500 und 100 fl. —

Desgl. von 350,000 fl. à $3\frac{1}{2}$ %, in Oblig. à 1000 und 100 fl. — Desgl. von 800,000 fl. von 1835 à $3\frac{1}{2}$ %. — Desgl. von 400,000 fl. bei J. J. v. Hirsch in Würzburg von 1835 à $3\frac{1}{2}$ %, in Oblig. à 1000, 500 und 100 fl.

Marschalk v. Ostheim. Anlehen von 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 130,000 fl., in Obl. à 1000 fl. — Anl. von 1829 von Weißenstein. — Anl. in Würzburg von 100,000 fl. à $4\frac{1}{2}$ %.

Oettingen-Spielberg und **Oettingen-Oettingen.** Anl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt von 23,000 fl. à 4 %, von 1829 reducirt à $3\frac{1}{2}$ %.

Oettingen-Wallerstein. Anl. v. 1830 v. 400,000 fl. bei Schmidt in Frankfurt. — Desgl., zur Tilgung einer 5 % Anleihe, 1,600,000 fl., in Obl. à 1000, 500, 250 fl., von 1830. Tilgung in 47 Jahren. — Die Specialhypothek beträgt mehr als $7\frac{1}{2}$ Millionen.

v. Orczy'sches Anl. von 1,550,000 fl. C. M., vom 4. September 1842, bei Stametz & Comp. in Wien, nebst bei P. N. Schmidt in Frankfurt domicilirten Obligationen (à 500 fl.). — Zinsen à $4\frac{1}{2}$ %. — Rückzahlbar in 32 Jahren, durch halbjährliche Verloosungen.

Pallfy. Anl. von 1838 bei Arnstein & Eskeles in Wien von 2,475,000 fl., in Obl. à 1000 fl. — Zinsen à 4 % am 1. Januar und 1. Juli. — Tilgung durch Verloosung bis 1878.

v. Riese, Ritter. Anl. bei Simon Lämel in Wien von 1828, v. 365,000 fl. im 20 fl. Fuß, in Oblig. à 1000 fl. — Desgl. von 200,000 fl. C. M. v. 1835 bei P. N. Schmidt, in Oblig. à 1000 fl. Erste Verloosung (4000 fl.) November 1839.

Gräfl. **v. Rottenhan**'sches Anl. v. 100,000 fl. à 4 %, in Obligationen à 1000 und 500 fl.

Hochgräfl. **Philipp Ludwig Saintgenois** à 4 %, von 1838 v. 1 Mill. Gulden C. M., bei Steiner & Comp. in Wien (domicilirt bei P. N. Schmidt in Frankfurt), in Obligationen à 500 fl.

Salm-Horstmar. Landanlehen v. 1808, in Oblig. à 1000 fl. Es finden jährl. Loosungen in Kösfeld statt.

Sayn-Wittgenstein-Perleburg. Anl. bei Rothschild in Frankfurt von 300,000 fl., in Obl. à 1000, 500 und 100 fl., nebst Coupons bis 1850 à 4 %. — Die Tilgung beginnt 1845.

Schenk v. Stauffenberg. Anl. von 1826 von 260,000 fl. à 5 %, bei Jacob v. Hirsch in Würzburg, reducirt 1834 auf 4 %. — Anl. v. 1834 v. 300,000 fl., in Obligationen à 1000 und 500 fl.

Max Erkinger Graf **v. Seinsheim.** $3\frac{1}{2}$ % Anl. v. 300,000 fl., in Obl. à 1000, 500 und 100 fl., bei J. J. v. Hirsch in Würzburg. — Erste Abzahlung am 1. April 1843 von 2000 fl.

v. Silbermann auf Straß. Anl. bei P. N. Schmidt von 1836 v. 92,000 fl., in Oblig. à 1000 fl. Erste Verloos. war 1841, gleich bis mit 1845, jedes Jahr 1000 fl.

Otto zu Solms-Laubach. Anl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 850,000 fl. à 4 %, reducirt auf $3\frac{1}{2}$ %, in Obl. à 1000, 500 und 250 fl.

Solms-Rödelheim. Anl. von 500,000 fl. v. 1830 à 4 %, in Obl. à 1000, 500 und 250 fl.; reducirt auf $3\frac{1}{2}$ %.

v. Stachelhausen. Anl. v. 270,000 fl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 1835, in Obligationen à 1000 und 500 fl. — 1841 fand Kündigung oder Umtausch gegen neue Obligationen von einer neuen Anl. von 230,000 fl. statt.

Stolberg-Ortenberg. Anl. bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. von 1838 v. 125,000 fl., in Obl.

à 1000 u. 500 fl. — Erste Verloosung am 1. Juli 1842 von 60,000 fl.

Stolberg-Stolberg. Anl. bei de Neufville, Mertens & Comp in Frankfurt a. M. 4½ %.

Gräfl. **Sztaray**'sches Anl. von 500,000 fl. à 4½ % bei P. N. Schmidt in Frankfurt (1842).

v. Thüngen, Freiherr, zu Roßbach. Anl. v. 200,000 fl. bei Hirsch in Würzburg à 4½ % — reducirt auf 4 %, in Obligationen à 1000, 500 und 100 fl.

Freiherrl. **v. Vequel**'sches Anl. von 100,000 fl. v. 1835, in Obligationen à 1000 fl., bei P. N. Schmidt. — Es werden jährlich 1000 fl. gezogen; bis mit 1845 ist bereits geloost.

Graf **v. Viczay v. Vicza** und **Hedervár.** Anl. von 1843 durch Arnstein & Eskeles, Rothschild u. Sina von 700,000 fl. in C. M. Zinsen à 4 % am 1. Mai und 1. Nov. in Frankfurt oder Wien. — Obligationen à 1000, 500, 250 fl. mit Coupons. — Tilgung bis 1886. — Specialhypothek: sechsjährig durchschnittlicher Reinertrag von 99,482 fl.

Hochfürstl. **Waldburg-Wolfegg-Waldsee**'sches Anl. bei Neufville, Mertens & Comp. von 350,000 fl. Es sind bereits 75,000 fl. getilgt. — Ein früheres (von 1830) von 800,000 fl. bei Rothschild, in Obl. à 1000 u. 500 fl. Zinsen à 4 % am 1. Juni und 1. December. Tilgung von 1837 an in 45 Jahren.

Hochfürstl. **Waldburg-Zeil-Wurzach**'sches Anl. bei M. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. von 172,000 fl. à 4 %, in Obl. à 1000 und 500 fl.

Hochgräfl. **Waldstein-Wartenberg**'sches Anl. von 1839 bei P. N. Schmidt von 1,700,000 fl. C. M. à 4 %, in Obl. à 1000 und 500 fl.

Hochgräfl. **Wartemberg-Roth**'sches Anl. bei Gebr. Bethmann, in Obl. à 1000 fl.

v. Weiler, Freiherr. Anl. von 125,000 fl. bei Feist, Emden & Sohn in Frankfurt. (Es sind bereits 50,000 fl. gekündigt und theils bezahlt.) Obligationen à 1000 fl.

Freiherr **v. Weißenstein** (auf Rundung). Anl. von 1836 à 4½ % v. 100,000 fl. — Reduction auf 4 % Mitte 1841.

Fürstl. **Wied**'sches Anlehen von 1835 bei M. A. Rothschild & Söhne von 700,000 Thlr. im 14 Thlr. Fuß. Obl. à 1000, 500, 300, 200, 100 fl. — Die zweite Verloosung (1841) umfaßt 5 Rückzahlungen bis 1845, jede zu 5500 fl. Endliche Tilgung 1896. — Zinsen à 3½ % am 1. Mai und 1. November bei der fürstl. Rentkammer oder bei Rothschild in Frankfurt.

Wittgenstein, fürstl., Anl. von 1801 bei Rüppel & Harnier in Frankfurt v. 200,000 fl. zu 5 %, — auf 4 % reducirt.

Ysenburg-Meerholz. Anl. bei Rothschild in Frankfurt von 174,000 fl. — Der Rest wurde pr. 31. Okt. d. J. gekündigt. — Desgl. von 1827 von 84,000 fl. (wird rasch getilgt).

Schuldverschreibung

über Vierzig Gulden im 20 fl. Fuße, als Antheil an der von Uns bei den Wechselhäusern M. A. v. Rothschild & Söhnen in Frankfurt a. M. und S. G. Sina in Wien kontrahirten Anleihe von Sieben Millionen Gulden C. M. im 20 fl. Fuße, welche auf 175,000 Einlagen vertheilt, mit den in dem Verloosungsplane zugerechneten Zinsen innerhalb 32 Jahren in Folge von 64 halbjährigen, vom Jahre 1837 an, am 15. Juni und 15. December eines jeden Jahres stattfindenden Verloosungen zurückgezahlt werden wird.

Nachdem Wir diese Anleihe nur in der Absicht zu kontrahiren befunden, um bei dem Antritte der Selbstadministration Unseres Majorates und der sämmtlichen Allodial-Besitzungen Uns theils des höheren Zinsfußes mehrerer Kapitalsposten zu entledigen, theils um rücksichtlich der Rückzahlung der, während der Administration zur Ausgleichung verschiedener Ansprüche kontrahirten Passiven

eine mit den Kräften des Majorats mehr übereinstimmende Eintheilung dieser Lasten zu treffen, und jeder Störung in der beabsichtigten ökonomischen Verwaltung und dadurch zu erlangenden Vermehrung der Revenuen im Voraus zu begegnen, und endlich, um über das gesammte Debitwesen ein verläßliches Budget dauernd festsetzen zu können, so haben Wir Uns auch zur völligen Beruhigung Unserer Gläubiger der unmittelbaren Verfügung über diese Anleihe aus eigenem Antriebe feierlichst begeben, und ein eigenes Comité — bestehend aus den Herren: Obergespan Franz Szegedy von Mezo-Szeged als Präses, k. k. Hofrathe v. Stettner, Baron v. Rothschild oder dessen Bevollmächtigten, Baron v. Sina, fürstl. Kanzleidirektor Johann Paur, fürstl. Hauptzahlmeister Franz Aminger, fürstl. Secretär Anton Wocher — ernannt, welches über die richtige Verwendung der aus dieser Anleihe Uns zukommenden Gelder nur zu den oben ausgesprochenen Zwecken zu machen hat, und von dem Unser fürstliches Hauptzahlamt in dieser Beziehung die erforderlichen Vorschriften zu empfangen, und sich über die Befolgung schriftlich gegen dasselbe auszuweisen hat.

Gemäß der von Uns auf die beiden Wechselhäuser M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und S. G. Sina in Wien vollzogenen und bei der privilegirten österreichischen National-Bank hinterlegten Hauptschuldverschreibung de dato 5. Februar 1836, über das Obige bei denselben aufgenommene Anlehen, und zu Folge des anderseitig abgedruckten Verloosungsplanes, wird den genannten Wechselhäusern oder jedem andern Ueberbringer dieses Antheiles Nr. — gegen dessen Zurückgabe die durch die Verloosung planmäßig darauf entfallende Summa sechs Monate nach der Ziehung in Conv.-Mze. im 20 fl. Fuße bei dem Wechselhause S. G. Sina in Wien, oder nach der Wahl des Inhabers bei den Herren M. A. v. Rothschild & Söhnen in Frankfurt a. M. nach einer in dem letztern Falle vorausgegangenen sechswöchentlichen Anzeige baar ausbezahlt werden. Auch steht es dem Besitzer dieser Schuldverschreibung frei, den darauf entfallenden Betrag früher, als an dem im Plane festgesetzten Verfalltage von sechs Monaten unter Abzug von 4 Proc. jährlichen Disconto zu beheben, wenn sich derselbe dießfalls vier Wochen früher bei einem der beiden Wechselhäuser meldet.

Wir versprechen und geloben für Uns, Unsere Erben und Nachkommen alle in dieser Schuldverschreibung eingegangenen Verbindlichkeiten um so gewissenhafter zu erfüllen, als Wir bei Nichtzuhaltung derselben jeder einzelnen Schuldverschreibung — da sie einen integrirenden Theil der Hauptschuldverschreibung ausmacht — alle jene Sicherheiten, so wie sie in der Hauptschuldverschreibung stipulirt sind, einräumen, so wie auch namentlich das in der letztern den kontrahirenden Wechselhäusern zugestandene

Intabulations- Sequestrations- und Executionsrecht für jede einzelne Schuldverschreibung die gleiche Wirkung haben soll, zu welchem Ende Wir Uns mit Entsagung der k. ungarischen Behörden auch dem k. k. niederösterreichischen Landrechte unterwerfen.

Wien, den 5. Februar 1836.

Vidi Franz Szegedy, Präses des Comité. — Paul Fürst Esterhazy.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige Urkunde in den Büchern des fürstlichen Hauptzahlamtes gehörig eingetragen und zur Zahlung vorgemerkt worden.

Eisenstadt, den 6. Februar 1836.

Hochfürstlich Esterhazy'sches Haupt-Zahlamt.
(Folgen die Unterschriften.)

Verloosungs-Plan *)

der fürstl. Esterhazy'schen Anleihe von 7,000,000 Gulden Conv.-Mze. im 20 fl. Fuße in 175,000 Schuldverschreibungen zu 40 fl. Conv.-Münze.

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.	Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1843.	1	40000	40000	1844.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni. 2. " 15. Dec.	1	8000	8000	1. Verloos. 15. Juni. 2. " 15. Dec.	1	8000	8000
	1	3000	3000		1	3000	3000
	2	1500	3000		2	1500	3000
	4	500	2000		4	500	2000
	5	400	2000		5	400	2000
	6	200	1200		6	200	1200
	20	100	2000		20	100	2000
	60	60	3600		60	60	3600
	1900	50	95000		1900	50	95000
	2000		159800		2000		159800

*) Die schon verwichenen Ziehungen sind hier, als überflüssig betrachtet, weggelassen worden.

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1845.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	60	3600
	1900	50	95000
	2000		159800
1846.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	60	3600
	1900	50	95000
	2000		159800
1847.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	62	3720
	1900	52	98800
	2000		163720

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1848.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	62	3720
	1900	52	98800
	2000		163720
1849.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	65	3900
	1900	55	104500
	2000		169600
1850.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	65	3900
	1900	55	104500
	2000		169600

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1851.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	65	3900
	1900	55	104500
	2000		169600
1852.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	65	3900
	1900	55	104500
	2000		169600
1853.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	67	4020
	2900	57	165300
	3000		230520
1854.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	67	4020
	2900	57	165300
	3000		230520
1855.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
	2900	60	174000
	3000		239400
1856.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
	2900	60	174000
	3000		239400

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1857.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
	2900	60	174000
	3000		239400

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1858.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	70	4200
	2900	60	174000
	3000		239400

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1859.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	72	4320
	2900	62	179800
	3000		245320

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1860.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	72	4320
	2900	62	179800
	3000		245320

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1861.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	75	4500
	3900	65	253500
	4000		319200

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1862.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	75	4500
	3900	65	253500
	4000		319200

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1863.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	77	4620
	3900	67	260300
	4000		326120

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1864.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	77	4620
	3900	67	260300
	4000		326120

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1865.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	80	4800
	3900	70	273000
	4000		339000

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1866.	1	40000	40000
1. Verloos. 15. Juni.	1	8000	8000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	200	1200
	20	100	2000
	60	80	4800
	3900	70	273000
	4000		339000

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1867.	1	50000	50000
1. Verloos. 15. Juni.	1	10000	10000
2. " 15. Dec.	1	3000	3000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	240	1440
	20	100	2000
	60	82	4920
	3900	72	280800
	4000		359160

Verloosung	Prämien	Betrag fl.	Summa fl.
1868.	1	60000	60000
1. Verloos. 15. Juni.	1	12000	12000
2. " 15. Dec.	1	4000	4000
	2	1500	3000
	4	500	2000
	5	400	2000
	6	250	1500
	20	100	2000
	60	84	5040
	3900	72	280800
	4000		372340

Nach dem Verloosungsplane (sagt **Unger**) ist Folgendes die Zahl der Prämien und der Betrag der Gewinne, welche in den einzelnen Verloosungen vorkommen:

Verloosung.	Jahr d. Verloosung	Erste Verl. d. 15. Juni.		Zweite Verl. 15. Dec.	
		Zahl der Prämien.	Betrag der sämmtl. Gewinne. fl.	Zahl der Prämien.	Betrag d. sämmtl. Gew. fl.
1. und 2.	1837	1500	160100	1500	160100
3. und 4.	1838	2000	172040	2000	172040
5. und 6.	1839	2000	159800	2000	159800
7. und 8.	1840	2000	159800	2000	159800
9. und 10.	1841	2000	159800	2000	159800
11. und 12.	1842	2000	159800	2000	159800
13. und 14.	1843	2000	159800	2000	159800
15. und 16.	1844	2000	159800	2000	159800
17. und 18.	1845	2000	159800	2000	159800
19. und 20.	1846	2000	159800	2000	159800
21. und 22.	1847	2000	163720	2000	163720
23. und 24.	1848	2000	163720	2000	163720
25. und 26.	1849	2000	169600	2000	169600
27. und 28.	1850	2000	169600	2000	169600
29. und 30.	1851	2000	169600	2000	169600
31. und 32.	1852	2000	169600	2000	169600
33. und 34.	1853	3000	230520	3000	230520
35. und 36.	1854	3000	230520	3000	230520
37. und 38.	1855	3000	239400	3000	239400
39. und 40.	1856	3000	239400	3000	239400
41. und 42.	1857	3000	239400	3000	239400
43. und 44.	1858	3000	239400	3000	239400
45. und 46.	1859	3000	245320	3000	245320
47. und 48.	1860	3000	245320	3000	245320
49. und 50.	1861	4000	319200	4000	319200
51. und 52.	1862	4000	319200	4000	319200
53. und 54.	1863	4000	326120	4000	326120
55. und 56.	1864	4000	326120	4000	326120
57. und 58.	1865	4000	339000	4000	339000
59. und 60.	1866	4000	339000	4000	339000
61. und 62.	1867	4000	359160	4000	359160
63. und 64.	1868	4000	372340	4000	372340
		87500	7225800	87500	7225800
Dazu 2. Ziehung . .		87500	7225800		
	Summa	175000	14451600		

Nimmt man hier ebenfalls den Zinsfuß zu 4 Procent, so giebt eine genaue Berechnung den Werth, welchen die sämmtlichen Gewinne ein Jahr vor Auszahlung der Gewinne der ersten Verloosung, also den 15. December 1837 haben, auf

7,026,986 Gulden Conv.-Münze.

Da nun die ganze Anleihe auf 7,000,000 fl. Conv.-Münze sich beläuft, so geht hieraus hervor, daß der Schuldner das aufgenommene Kapital vollständig mit 4 Proc. verinteressirt, wobei noch zu bemerken ist, daß, da jährlich zwei Ziehungen stattfinden, bei der Berechnung auch halbjährlich die Zinsen zahlbar gemacht sind, was hier dem Darleiher einen nicht unwesentlichen Vortheil gewährt.

Die Tilgung selbst geschieht in einer solchen Art, daß bereits in dem ersten Jahre das Kapital, wenn auch nur unbedeutend, vermindert wird, und es betragen ohne Ausnahme bei einer jeden Verloosung die Gewinne mehr, als die bis dahin aufgehäuften Zinsen, und so findet eine regelmäßige Abnahme des Kapitals statt, und es ist deshalb auch nicht nöthig, in den letzten Ziehungen den Betrag der Gewinne so hoch anzunehmen, daß ein Zweifel wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten entstehen könnte.

Bei dieser Anleihe findet also nicht der Fall statt, wie bei manchen andern, wo der Nennwerth der Loose bedeutend höher als der wirkliche Werth derselben ist, und es kann überhaupt die Esterhazy'sche Anleihe zu den besten und reellsten Geschäften dieser Art gezählt werden.

II.

Bemerkungen zu den wichtigsten Fonds-Courszetteln.

I. Amsterdam. 1) Die Course der niederländischen Papiere verstehen sich in Procenten; z. B. $52\frac{1}{2}$ fl. für 100 fl. in $2\frac{1}{2}$ % Integralen. — 2) Die franz. Rente wird in Francs notirt, die nach dem 1 Mt.=Cours in Gulden berechnet werden; die Rothschild'schen Certificate aber werden stets zu 50 Cent. für den Franc umgerechnet. — 3) Die engl. konsolidirten Annuitäten zum Monatcours auf London. — 4) Die österr. zu $1\frac{1}{4}$ fl. holl. für 1 fl. C. M.; die Loose und Bankactien per Stück. — 5) Bei russischen Papieren wird der Silberrubel zu 2 fl., der Papierrubel zu 1 fl. gerechnet. — 6) Das Pfund Sterl. der preuß.=engl. Anleihe = 11 fl.; die Prämienscheine per Stück. — 7) Die dänisch=engl. Anleihe das £ zu 12 fl. — 8) Spanien: der Piaster zu $2\frac{1}{2}$ fl. — 9) Portugal, engl. Anleihe, das £ zu 12 fl. — 10) Neapel: ein Ducato = $2\frac{1}{5}$ fl.; engl. Anleihe 1 £ = 12 fl. — 11) Mailand: 6 Lire = $2\frac{1}{2}$ fl. — 12) Griechenland, Mittel= und Südamerika, engl. Anleihen, 1 £ = 12 fl.

II. Berlin. 1) Die Course der preußischen Papiere verstehen sich in Procenten, der Cours der Prämienscheine à 50 Thlr. per Stück; engl. Anleihe 1 £ = 7 Thlr. — 2) Oesterreichische Effekten zu 150 fl. für 100 Thlr. beim Kapital, für 103 bei den Zinsen. — 3) Die russischen Effekten in Silberrubel, 93 für 100 Thlr.; engl. Anleihe 1 £ = $6\frac{3}{4}$ Thlr. — 4) Polen, 600 fl. für 100 Thlr. beim Kapital, 95 Thlr. bei den Zinsen. — 5) Holland, 250 fl. für 145 Thlr. — 6) Neapel, 1 Ducato = $1\frac{1}{4}$ Thlr.; engl. Anleihe 1 £ = $6\frac{3}{4}$ Thlr. — 7) Belgien, engl. Anleihe 1 £ = 7 Thlr. — 8) Dänemark, 1 £ = $6\frac{3}{4}$ Thlr.

III. Frankfurt a. M. 1) Oesterreichische Effekten 5 fl. = 6 fl. S. W.; Bank-Actien per Stück in Gulden S. W., Zinsen 5 = 6. — 2) Preußische St.-Sch.-Scheine in Thalern à 105 kr.; engl. Anleihe 1 £ = $12\frac{1}{4}$ fl.; Prämienscheine in Thalern à 105 kr. — 3) Russische Banco-Certificate, 1 Rubel = 1 fl. S. W.; in Silber 1 Rubel = 2 fl. S. W. — 4) Polen, in Thalern (à 6 fl. poln.) zu 105 kr. S. W. — 5) Holland, 1 niederländischer Gulden = 1 fl. S. W. — 6) Neapel, 1 Ducato = $2\frac{1}{5}$ fl. — 7) Spanien, 1 Piaster = $2\frac{1}{2}$ fl. (der Courszettel giebt an, wie viel der rückständigen Coupons im Cours begriffen sind). — 8) Portugal, Donna Maria, 1 £ = 12 fl. — 9) Dänemark, Frankfurter Obligationen in Conv.-Münze, 1 Thlr. Conv.-Mze. = $1\frac{4}{5}$ fl. S. W.; engl. Anleihe 1 £ = 12 fl.

IV. Hamburg. 1) Oesterreichische Effekten, 200 Mark Banco für 146 fl. Conv.-Mze. — 2) Rußland, engl. Anleihe 1 £ = 14 Bco. Mk.; Silber-

Inscriptionen ꝛc., 1 Rubel = $2\frac{1}{4}$ Bco. Mk.; Papier=Inscriptionen, 1 Rubel = 1 Bco. Mk. — 3) Dänemark, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk.; dänische Anleihen, 1 Reichsbancothaler = $1\frac{1}{2}$ Bco. Mk. oder 1 Species = 3 Bco. Mk. — 4) Holland, 7 fl. = 8 Bco. Mk. — 5) Preußische St.=Sch.=Scheine in Thalern à 2 Bco. Mk.; engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk.; Prämienscheine in Banco=Mark per Stück. — 6) Polen, Loose per Stück in Banco; Pfandbriefe in poln. Thalern (à 6 fl.) zu 2 Bco. Mk. — 7) Spanien, engl. Anleihen 1 £ = 14 Mk.; 1 Piaster = 3 Bco. Mk. — 8) Portugal, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk. — 9) Neapel, 1 Ducato = 77 Grot vlämisch oder $38\frac{1}{2}$ Schill. Bco. — 10) Belgien, Griechenland, Neapel, engl. Anleihen 1 £ = 14 Bco. Mk. — 11) Mecklenburg, Pfandbriefe, a) in Gold, nach dem Louisd'or=Cours, ein Louisd'or zu 5 Thlr. mecklenb.; b) in Neuen $\frac{2}{3}$, 1 Thlr. = 3 Mk. in N. $\frac{2}{3}$ nach Cours. — 12) Schweden, ein Rixdaler Banco = 1 Mark Banco.

V. London. 1) Frankreich, 1 £ = 25 Fr. 40 Cent. — 2) Holland, 1 £ = 12 fl. — 3) Neapel, nach dem 1 Monat=Cours. — 4) Oesterreich, 1 £ = 10 fl. Conv.=Mze. — 5) Nordamerika, 1 Dollar = $4\frac{1}{2}$ s.

VI. Paris. 1) Oesterreich, 1 fl. Conv.=Mze. = 2 Fr. 60 Cent. — 2) Spanien, 1 Piaster = 5 Fr. 40 Cent. — 3) Neapel, 1 Ducato = 4 Fr. 40 Cent. — 4) Portugal, 1 £ = 25 Fr. 50 Cent.

III.

Ueber die verschiedenen Staatspapier-Geschäfte.

Wenn man Staatspapiere (oder Actien) kauft, um sein Geld darin anzulegen, und nicht, um sie wie Waare, mit Gewinn wieder zu verkaufen, so nennt man dies Käufe in feste Hand (opérations de placement).

Sobald man aber die Staatspapiere kauft, um sie wieder zu verkaufen, wenn es sich mit Gewinn thun läßt, so nennt man dies ein Speculationsgeschäft (opération de spéculation). Diese, oft nur zu sehr dem Glücksspiele ähnlichen Geschäfte werden oft mit dem Namen Agiotage belegt und zerfallen im Allgemeinen in die Speculationen auf das Steigen oder Fallen der Course (spéculations à la hausse, à la baisse — Haussiers, baissiers oder contremineurs) *). Es kann der Zweck dieses Buches nur sein, eine oberflächliche Uebersicht dieser Geschäfte zu geben.

*) Sie lassen sich in den reinen einfachen Lieferungskauf und in den modificirten eintheilen. Der letztere ist entweder mit einer Wahl verbunden oder nicht; der letztere Fall begreift den festen oder unbedingten Kauf in sich, der erstere zerfällt wieder in mehrere Kategorien, je nachdem sich die Wahl auf die Erfüllung selbst, oder auf die Zeit der Erfüllung, oder auf

Dergleichen Umsätze in Staatseffekten nennt man:

1) Tagsgeschäfte, marchés au comptant, d. h. baar (oder wie man sich auch ausdrückt: per Kassa, per contant, fest, effektiv, Zug um Zug, in Augsburg prompt, in England for money oder cash).

Nichts ist einfacher als ein solches Geschäft. Der Käufer, nachdem er sich über den Preis (Cours) des zu kaufenden Papiers mit dem Verkäufer verständigt, bezahlt den Betrag der darüber vom Verkäufer auszufertigenden Note, auf welcher die Gattung des Papiers, die Nummern, Größen der Appoints, der Cours, nach Umständen auch der Zinsbetrag, die Sensarie, Provision oder dergleichen bemerkt wird, und nimmt dagegen die gekauften Effekten, wenn sie auf den Namen lauten, nach ausgefertigter Cession, oder auf dem Papiere angemerkten Giro (z. B. wie eigentlich bei den österreichischen Bankactien, Monte de Milano u. s. w.) als sein Eigenthum in Besitz.

2) Auf Zeit fix, négociations à terme ferme oder marché ferme. Der Verkäufer macht sich verbindlich, zu einer gewissen Zeit zu liefern, der Abnehmer zu derselben Zeit das Gelieferte anzunehmen, und keiner von beiden kann eher liefern, oder eher verlangen, als es ausgemacht ist. An den meisten Orten ist für die Zeitgeschäfte ein bestimmter Ablieferungstermin (Scontrotag, franz. Liquidation, in

---

die Art, oder auf das Object derselben, oder endlich auf mehrere dieser Bedingungen zugleich bezieht. (Dr. Heinrich Thöl in Göttingen hat für Juristen ein sehr schätzbares Werk über den Verkehr mit Staatspapieren herausgegeben; nur hat der Verfasser dieses Archivs zu bedauern, daß darin, anstatt seines mit vieler Mühe zusammengetragenen Werks, ein von Vallon erschienener Nachdruck desselben citirt worden ist.)

England settling day) angenommen. — Werden solche Geschäfte durch Sensale gemacht, so ertheilen dieselben darüber Schlußzettel. Außerdem geben sich die beiden Kontrahirenden gegenseitig schriftliche Versicherungen.

Auf manchen Courszetteln ist ein besonderer Cours für die baaren und einer für die Zeitgeschäfte notirt.

In Frankreich schließt man die Zeitkäufe entweder à fin courant, oder à fin prochain; da der Termin, wo die Papiere erhoben (levé) werden müssen, nicht über 2 Monate gehen darf.

Sehr viele dergleichen Zeitgeschäfte werden in der Absicht gemacht, bei Verfall sich entweder die Differenz zwischen dem verabredeten und dem Tagescours auszahlen zu lassen, oder denselben selbst zu zahlen. Man nennt sie ungedeckte oder Differenz-Geschäfte, oder Schlüsse auf Lieferung (spéculations à découvert), und Negozianten der Art nennt man in Paris vendeurs à découvert. In Frankreich und England finden jedoch alle diejenigen Geschäfte keinen gerichtlichen Schutz, sondern im Gegentheil Strafe, wo nicht die Reellität derselben bewiesen werden kann.

In Neapel sucht man die fingirten Zeitkäufe dadurch zu unterdrücken, daß man diejenigen als Bankbrüchige hart bestraft, die die Verbindlichkeit zu liefern nicht erfüllen können. In Deutschland existiren darüber wenig ausdrückliche Gesetze*).

3) Auf Zeit mit Wahl (marché libre oder à option, Wandelgeschäft).

---

*) In Preußen wurden 1836 (s. Verordn. vom 19. Jan.) Zeitgeschäfte mit spanischen, 1840 aber mit allen fremden Schuldpapieren oder Actien streng verboten.

Hier behält sich der eine oder andere Theil vor, die Ausgleichung auch während der noch laufenden Frist machen zu können. Man gebraucht dabei in Frankreich die Worte ou plus tôt à volonté. Gewöhnlich bedingt sich dann der andere Theil einen Tag Aufkündigung.

4) Auf Zeit täglich.

Dem Käufer steht es frei, die Papierlieferung bis zu einer bestimmten Zeit, täglich, wie er es für gut hält, fordern zu können.

5) Fix und täglich.

Hier wird der Lieferungstermin in zwei Perioden getheilt. In der ersten Periode darf der Käufer nicht fordern; in der zweiten kann der Käufer alle Tage fordern.

6) Nochgeschäfte (Faire une commune).

Hier macht sich der Käufer die Bedingung, in der festgesetzten Zeit nach Belieben das Doppelte, Dreifache u. s. w. der abgeschlossenen Summe vom Verkäufer fordern oder als Verkäufer liefern zu können.

7) Geschäfte auf Geben und Nehmen.

Man macht sich für eine gewisse Zeit verbindlich, von einem Andern eine gewisse Summe in Papieren zu kaufen, oder sie ihm zu verkaufen, je nachdem es der Andere verlangen wird.

8) Prämiengeschäfte (marchés libres, achats ou ventes à prime).

Man behält sich vor, eine auf Zeit (fix oder täglich) abgeschlossene Summe zu kaufender Papiere, gegen Erlegung einer gewissen Prämie (Reugelds) von ½, 1, 2, 3 % u. s. w. nicht abnehmen zu dürfen. Eine solche Prämie wird Vorprämie (prime pour livrer) genannt. Die Rück-

oder Empfangsprämie (prime pour recevoir) bedingt sich der Verkäufer zu zahlen, im Fall er seiner Zeit nicht liefern will.

In Paris schließt man solche Geschäfte entweder à prime fin courant, oder à prime fin prochain ab, wo dann die Prämie mit im Cours begriffen ist. Man findet auch z. B. fin courant à prime 80 fr. 70 c. dont 1 franc (dont 1 franc est la prime qui se paie d'avance). Will man am Ende des Monats die abgeschlossenen Papiere nehmen, so bezahlt man demnach 79 Fr. 70 Cent. In Paris nennt man opérations de prime contre prime diejenigen Geschäfte, wo man gegen Vor- und Rückprämien eine Summe bei A kauft und bei B verkauft, um zur Lieferungszeit auf einer Seite gewissen Gewinn zu haben.

Primes du jour au lendemain sind Lieferungsgeschäfte mit Prämie auf den nächsten Tag. Doch nimmt man es mit dieser Zeit nicht immer genau; man schließt auf 2, 3, 4 oder mehr Tage ab.

9) Schluß auf fest und offen.

Man kommt überein, bei Verfall nur einen gewissen Theil der bedungenen Summe übernehmen zu dürfen, diesen aber dafür etwas höher zu bezahlen.

10) Stellgeschäfte (zweischneidige Prämiengeschäfte).

Hier wird ausgemacht, daß man sich zu einer gewissen Zeit vor Ablauf des Lieferungstermins bestimmen will, ob man die kontrahirte Summe zu einem bestimmten Course nehmen, oder zu einem andern bestimmten Course liefern, oder ob man die Prämie bezahlen will. Versieht man diese Zeit, so erhält der andere Theil das Recht, das zu fordern, was er zufolge des Schlußzettels zu fordern befugt

ist. Uebrigens brauchen die zu gebenden Papiere nicht von derselben Sorte zu sein, als die zu nehmenden.

11) Prolongations=Geschäft, Rückkauf, **marché à report.**

Der Käufer behält sich vor, die gekauften Papiere an einem gewissen Tage zu einem gewissen Course zurückliefern zu können. Die Differenz zwischen dem ersten Kaufpreise und dem Rücklieferungspreise (taux de report) richtet sich in der Regel nach dem am Kontrakttage üblichen Disconto. Auf dem Pariser Courszettel ist am Fuße der Report für mehrere Papiere und Zeitfristen angegeben.

Report du comptant à fin courant wird die Differenz zwischen dem per Kassapreise und dem Preise per ultimo des Monats genannt.

Man macht außerdem auch Prolongations=Geschäfte auf die gewöhnliche Art der Prolongation, indem man den ursprünglich bestimmten Lieferungstermin weiter hinaussetzt. (Franz. se faire reporter; engl. continuation.)

12) Die Heuer=Geschäfte, Hoffnungskäufe (Promessenspiele), werden in Lotterie=Anlehn=Loosen mit solchen Leuten gemacht, die keine Loose haben und doch spielen wollen. In diesem Falle zahlt der Spiellustige an den Speculanten gegen eine Promesse eine gewisse Prämie und nennt dabei irgend eine Loosnummer.

Fällt nun auf diese ein Gewinn, so muß ihn der Speculant bezahlen. — Im Großherzogthum Baden sind diese Geschäfte bei 100 Thlr. Strafe verboten.

13) Assecuranz=Geschäfte finden in solchen Papieren statt, die über pari stehen und dem Verloosen al pari ausgesetzt sind. Gegen eine Prämie übernimmt der Assurateur

die Verbindlichkeit, dem Papierinhaber, wenn sein Papier gezogen würde, entweder ein neues Papier oder das Ueberpari zu bezahlen.

14) Faustpfandsverträge, Versatzgeschäfte. (Emprunts ou prêts sur dépôt d'effets publics.)

Will Jemand gegen Verpfändung von Staatspapieren Geld borgen und dabei die Weitläufigkeit gerichtlicher Urkunden vermeiden, so schließt er mit seinem Darleiher einen Tagsverkauf mit der Bedingung, die Papiere zu einer gewissen Zeit wieder zurückkaufen zu können.

15) Arbitragen-Geschäfte bestehen im Wesentlichen im Aufsuchen und Benutzen derjenigen Börsenplätze, wo die Course zum Ein- oder Verkauf der oder jener Papiersorte am vortheilhaftesten sind.

Nachträge.

Anhalt-Cöthen.

Die herzogl. Kammerkassen-Obligationen, auf den Namen des Inhabers lautend, wurden 1840 auf preuß. Courant umgestempelt.

Baiern.

Die Bank hat eine Vermehrung ihres Bankfonds beschlossen; über den Modus ist noch nichts entschieden.

Dividende 1842, 2. Semester, 12 fl. 30 kr.

Der neueste Budget-Voranschlag zeigte eine Summe von 32,036,407 fl. incl. 5,246,294 fl. für Zinsen und Tilgung.

Die Einnahmen von 1838—1841 waren 50, 51, 52 Millionen ca.

Nach den Mittheilungen des Finanzministers an die baier. Kammer der Abgeordneten betrug die Staatsschuld am 1. Oktober:

	Kapital und Zinsrückstände.	jährliche Zinsen.
1838 . .	126,550,907 fl. 37 kr.	4,791,487 fl. 29 kr.
1841 . .	131,417,731 = 53 =	4,708,647 = 38 =

Die Verminderung der Interessen, trotz der Vermehrung des Kapitals, rührt von der Zinsreduction auf $3\frac{1}{2}$ % her. Die Gesammteinnahme der drei Jahre $18^{38}/_{41}$ betrug:

105,266,825 fl. 45 kr.

Hierzu der Activrest aus dem Jahre $18^{37}/_{38}$ . . . . 1,908,698 = 46 =

macht zusammen 107,175,524 fl. 31 kr.

Die Ausgaben in jener 3jährigen Periode beliefen sich auf . . 105,041,141 = 23 =

Also bleibt für die Periode $18^{41}/_{44}$ ein Activrest von . . . . . 2,134,383 fl. 8 kr.

Die Schulden sämmtlicher Stadt=, Markt= und Landgemeinden betrugen am Schlusse des Rechnungsjahrs $18^{40}/_{41}$ 12,989,034 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.

Eisenbahn=Anlehen.

Der Gesetzentwurf zur Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau lautet vollständig:

Art. 1. Die königl. Staatsschulden=Tilgungskommission wird ermächtigt, zur Deckung des Aufwandes, welcher für die Fortsetzung und Beendigung des begonnenen Baues einer von der Nordgrenze des Königreiches über Nürnberg und Augsburg nach Lindau führenden Eisenbahn erforderlich ist, in den nächstkommenden drei Jahren $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$, $18\frac{45}{46}$ ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage von 10 Millionen Gulden, nach Maßgabe des Bedarfes und nach Befund der Umstände aufzunehmen. Art 2. Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschulden=Tilgungsfond, insbesondere aber schon jetzt auf die dem Eisenbahnbau von der Nordgrenze bei Hof nach Lindau durch das Budget der fünften Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Reineinnahme aus den einzelnen nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn versichert. Art. 3. Sobald zu der Aufnahme eines Anlehens kraft der durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der k. Staatsschulden=Tilgungsanstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung

sämmtlicher Eisenbahn=Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat. Art. 4. Der eben erwähnten Kasse (Art. 3) wird für die im Laufe der nächsten drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ aufzunehmenden Anlehen vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf" aus den im Art 2 bezeichneten besondern Mitteln zugewiesen. Art. 5. Vor Ablauf des Jahres $18\frac{45}{46}$ soll auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen sowohl über den Gesammtbetrag der für die Vollendung des Eisenbahnbaues von der Nordgrenze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitalaufnahmen, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisationsfonds auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Braunschweig.

Die Leihhaus=Anstalt giebt jetzt unverzinsliche Bankscheine à 1 und 5 Thlr. aus.

Die Tilgung 1843 ist auf 30,000 Thlr. Kammerschulden
und auf 40,000 = Landesschulden
festgesetzt worden.

Dänemark.

Das Actien=Kapital der Bank war am 31. Juli 1842 von 7,923,567 Rbthlr. 95 Schill. auf 12,858,083 Rbthlr. gestiegen; der Ueberschuß auf 11,849,030 Rbthlr. 64 Schill. Das Vermögen der Bank war 34,465,000, ihre Schuld 6,031,000, die Zettelschuld 16,570,000 Rbthlr.; rechnet man dazu obiges Actien=Kapital von 12,900,000, so stellt sich ein Plus im Debet von 1,051,000 Rbthlr.

England.

In dem am 10. Oktober 1842 zu Ende gegangenen Jahre betrugen die Ausgaben 2,523,823 £ mehr als die

Einnahmen. Demgemäß zeigte die mit Abtragung der Nationalschuld beauftragte Kommission an, daß vom 7. Januar bis 5. April d. J. gesetzlich keine Fonds zu diesem Zweck verwendet werden dürfen.

Die Zinsen der Schatzkammerscheine wurden von 2 Pence auf $1\frac{3}{4}$ Pence per Tag herabgesetzt.

Man beabsichtigt eine Reduction der $3\frac{1}{2}$ % Rente auf 3 %, woraus eine Ersparung von $1\frac{1}{4}$ Million £ erwachsen würde.

Frankfurt a. M.

Die 1841 creirten 1 Million Rechneischeine sind bis zum 1. Februar 1844 prolongirt worden.

Frankreich.

Budget für 1844:	Ausgaben . .	1,404,513,710 Fr.
	Einnahmen .	1,327,228,366 =
	Deficit . . .	77,285,344 Fr.

mit den Deficits früherer Jahre zusammen 448 Mill. Fr.

Von dem Gouverneur der Bank von Frankreich, Grafen d'Argout, ist ein umständlicher Rechenschaftsbericht über die Geschäfte dieses Instituts während des vorigen Jahrs im „Moniteur" vom 5. Febr. erschienen. Die Gesammtziffer der Operationen beläuft sich auf 1,268,450,657 Fr. = 51 Mill. mehr als im Jahre 1841. Davon kommen 1,034,837,239 auf die Bank unmittelbar, und 233,613,418 Fr. auf ihre auswärtigen Comptoirs, deren sie zehn besitzt. Diese sind erst in den letzten sieben Jahren nach und nach entstanden, nämlich im Jahre 1836 zu Montpellier und Saint-Etienne, im Jahre 1838 zu Saint-Quentin und Reims, im Jahre 1840 zu Besançon und Angouleme, im Jahre 1841 zu Grenoble, Clermont-Ferrand, Chateauroux und Caen. Bei diesen Hülfscomptoirs ist die Geschäftsentwicklung noch ungleich beträchtlicher als in der Hauptstadt. Sie ergiebt für das Jahr 1842 nachstehende Zahlenverhältnisse: Montpellier 66,498,000 Fr.,

Saint-Etienne 56,858,000, Saint Quentin 29,004,000, Reims 24,674,000, Besançon 19,681,000, Angouleme 10,668,000, Grenoble 7,233,000, Clermont-Ferrand 7,002,000, Chateauroux 5,545,000, Caen 2,800,000 Fr. Alle diese Bankoperationen haben einen rohen Ertrag abgeworfen von 10,960,388 Fr. Im Allgemeinen haben die neun eigentlichen Departementalbanken mit ihrem Pfund nach Verhältniß besser gewuchert, als die Bank von Frankreich. Der „Courrier français" giebt den Vermögensstand und die Escomptirungen dieser verschiedenen Kreditanstalten also an:

	Kapital.	Escomptirungen.
Bordeaux	3,150,000	74,529,000
Rouen	3,000,000	106,753,300
Nantes	3,000,000	35,110,900
Lyon	2,000,000	84,153,100
Marseille	4,000,000	142,981,700
Havre	4,000,000	55,833,000
Lille	2,000,000	22,614,600
Toulouse	1,200,000	30,633,000
Orleans	1,000,000	22,206,600

Rechnet man also die Bankoperationen alle zusammen, so ergiebt sich eine Summe von 1,748,600,000 Fr., welche, verglichen mit der Bevölkerung eines Landes von 34 Mill., immerhin noch gering erscheint. Aber dabei wurde die Vorsicht beobachtet, daß die in Umlauf befindlichen Banknoten den baaren Geldvorrath nie um mehr als den dritten Theil überstiegen, während bei den Banken Englands das Uebersteigen oft das Drei- und Vierfache, bei manchen der Vereinigten Staaten das Zwanzigfache ausmacht.

Griechenland.

Bank. Dividende für das 2. Semester 1842, für eine Actie von 1000 Drachmen 40 Dr. 2 Lepta, wovon 1 Dr. 6 L. in den Reservefond übergehen.

Deficit in den Staatsfinanzen, 1843: 3 Millionen Drachmen. — Es soll eine neue Staatsanleihe gemacht werden.

Hannover.

Drei Denkschriften über die Finanzen des Königreichs Hannover befinden sich im 4. Bande des deutschen Staatsarchivs von Buddeus. Sie besprechen die neuerdings erforderlich gewordene Theilung der Bestände, Schulden, Einnahmen und Ausgaben zwischen König und Land.

Hessen-Cassel.

Budget $18^{43}/_{45}$: Einnahmen 11,678,100 Thlr., Ausgaben 11,629,740 Thlr., incl. 1,032,160 Thlr. für die Finanzverwaltung überhaupt.

Holland.

Die Ausgaben sind, laut neuestem Budget, festgesetzt auf:

1841	70,758,801 fl.
1842	71,040,854 =
1843	71,116,841 =
1844	70,251,387 =
1845	70,157,450 =

Dabei war für die Staatsschuld angegeben:

1841	32,876,512 fl.
1842	33,481,341 =
1843	33,870,308 =
1844	34,032,163 =
1845	33,954,083 =

Die Staatsschuld verschlingt also ziemlich die Hälfte aller Einnahmen; in England etwas über die Hälfte.

Anfangs März 1843 erschien ein Gesetzentwurf zur Regulirung der Staatsschuld. Derselbe besteht aus 14 Artikeln und ist von hoher Bedeutung.

Der Zeitpunkt sei gekommen, heißt es in der Einleitung, wo zugleich mit der Ausführung des holländisch=belgischen Schlußvertrags zu Maßregeln geschritten werden könne, durch welche eine Verringerung der Zinsen, die Regelung der bestehenden Schuld zu Lasten der überseeischen Besitzungen, endlich die Deckung des in den Jahren 1841 und 1842 wegen Abnahme der Einkünfte entstandenen Deficits erzielt werden. Nach Art. 1 soll das Kapital von 80 Millionen Gulden, $2\frac{1}{2}$ vom Hundert Zinsen gebend, das nach dem Schlußvertrag zu Gunsten Niederlands in das belgische Schuldbuch eingeschrieben ist, zu Gelde gemacht und alsdann zur Einziehung und Tilgung von Schulden, mindestens 2 Mill. Gulden Zinsen darstellend, verwendet werden; eben so das Kapital von 80 Mill. Gulden $2\frac{1}{2}$proc. Einschreibung oder die Summe von 40 Mill., mit welcher die belgische Regierung jene Einschreibung einlösen kann. Art. 2. setzt fest, daß der Zinsfuß der 5proc. Staatsschulden, die alle nach dem Abfalle Belgiens gemacht worden sind — zusammen im Betrage von 221,300,000 fl. — von 5 auf 4 vom Hundert vermindert werden soll. Zu dem Ende soll in einem neu zu errichtenden 4proc. Schuldbuch für jede 100 fl. 5proc., 108 fl. 4proc. Schuld vermerkt werden. So weit sich die Gläubiger nicht für diesen Uebergang erklären, wird ihr Kapital in einem Mal oder nacheinander in baarem Geld, Hundert für Hundert, abgelöst. Art. 3 und 4 enthalten einige nähere Bestimmungen. Nach Art. 5 soll zur ferneren Minderung der Zinsenlast auch die $4\frac{1}{2}$procentige, noch $99\frac{1}{2}$ Mill. fl. betragende Schuld mit Hundert für Hundert abgelöst oder gegen eine geringere Rente gebende Schuld eingewechselt werden. Nach Art. 6 soll die Schuldforderung der niederländischen Handelsgesellschaft zu Lasten der überseeischen Besitzungen bis Ende 1849 abbezahlt und dafür eine $4\frac{1}{2}$proc. Hauptobligation zum Behufe des Reichs und zu Lasten der überseeischen Besitzungen aufgestellt werden. Die übrigen Artikel beziehen sich vornehmlich auf die Ausfuhrung der neuen Maßregeln, auf die Deckung der Deficite 2c. und bevollmächtigen die Regierung, zu dem Zwecke außer den im ersten Artikel angewiesenen Mitteln auch noch eine neue Staatsschuld abzuschließen, die jedoch entweder bei 4 vom Hundert Zinsen zu keinem niederen Cours als 92 Proc. oder bei $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu einem nicht niederen Cours als 82 Proc., oder endlich 3 vom Hundert nicht unter 72 Proc. ausgegeben werden darf; auch soll das gesammte

Kapital der neuen Schuld nicht den vereinigten nominellen Betrag der abgelösten Kapitale und verwechselten Schulden übersteigen.

Aus der beigefügten weitläufigen Auseinandersetzung entnehmen wir den eigentlichen Ablösungsplan.

Derjenige Theil der öffentlichen Schuld, welchen man einziehen oder umwechseln will, erheischt gegenwärtig noch jährlich folgende Zinsen:

An 5proc. Schuld:	Kapital	301,000,000 fl.	Zinsen	15,050,000 fl.
= 4½ =	=	122,143,355 =	=	5,496,451 =
= 4 =	=	9,799,950 =	=	391,998 =
ganzes einzuziehendes Kap.		432,943,301 fl.	Zinsen	20,938,449 fl.
Davon gehen für den belgischen Antheil an Zinsen ab				4,000,000 =
			bleiben	16,938,449 fl.

Es werden nun zur Umwechslung derselben drei verschiedene Wege aufgestellt, worunter einer zu wahlen. Im ersten Fall bestimmten sich die neuen Schuldkapitalien auf

176,000,000 fl.	4proc.,	Zinsen	7,040,000 fl.
60,000,000 =	3½ =	=	2,100,000 =
197,000,000 =	3 =	=	5,910,000 =
zusammen 433,000,000 fl.			15,050,000 fl.

was eine Ersparniß gegen die jetzigen Zinsen liefert von . . . . 1,888,449 fl.

Im zweiten Fall auf Kapitalien:

170,000,000 fl.	4proc.,	Zinsen	6,800,000 fl.
60,000,000 =	3½ =	=	2,100,000 =
184,100,000 =	3 =	=	5,523,000 =
zusammen 414,100,000 fl.			14,423,000 fl.

was eine Zinsenersparniß liefert von . . . . . 2,515,449 fl.

Im dritten Fall auf Kapitalien:

100,000,000 fl.	4proc.,	Zinsen	4,000,000 fl.
60,000,000 =	3½ =	=	2,100,000 =
272,800,000 =	3 =	=	8,184,000 =
zusammen 432,800,000 fl.			14,284,000 fl.

was eine Zinsenersparniß verspricht von . . . . 2,654,449 fl.

Die höchste Ersparniß durch die ganze Umwandlung beträgt an Zinsen also wenig über 2½ Millionen Gulden, und das nicht einmal, indem die Zinsen der neuen Schuld noch davon abgezogen werden müssen, nämlich zur Deckung des Deficits für die Jahre 1841 und 1842, im Betrage von 9,627,152 fl. Das eigentliche Schuldkapital wird nicht verringert, aber auch nicht erhöht, wie Art. 7 des Gesetzentwurfs dies als Schranke festsetzt.

Es ist noch nicht entschieden, ob dieser Plan oder eine einfache Reduction von 5 auf $4\frac{1}{2}$ % Geltung erlangen werde. Jedenfalls hängt dieser Konvertirungsplan mit der wahrscheinlich durch Rothschild zu bewirkenden Kapitalisirung der belgischen 5 Millionen zusammen.

Lucca.

Anleihe 1836 bei Rothschild in Frankfurt a. M. von 1,050,000 fl. im 24 fl. Fuß oder 875,000 fl. im 20 fl. Fuß. — Obligationen à 1000 und 500 fl. im 24 fl. Fuß. — Zinsen à 4 % am 1. Januar und 1. Juli in Frankfurt. — Tilgung von 1839 an in $52\frac{1}{2}$ Jahren; mit Vorbehalt viermonatlicher Kündigung. Die kaiserl. österr. Regierung ist als Bürge mit eingetreten.

Norwegen.

Budget für $18^{42}/_{45}$: 2,618,218 Species, inclusive 200,445 Spec. für Zinsen und Abträge der Staatsschuld.

Polen.

Weiße Pfandbriefe. Da nach Artikel 116 der Statuten der landschaftlichen Kreditgesellschaft die farbigen Pfandbriefe so lange zur Verloosung nicht zugelassen werden, als die Hauptdirektion von Eigenthümern weißer Pfandbriefe Meldungen erhält, so bedingt man sich deshalb beim Einkauf weiße Pfandbriefe aus.

Portugal.

Gewisse zu erwartende Veränderungen in der Junta des öffentlichen Kredits haben arge Befürchtungen von Seiten der Fonds-Inhaber hervorgerufen. Interessant ist folgende Cours-Notirung Anfangs April 1843:

Inscriptionen à 4 % Zinsen, 41½ %; Inscriptionen à 5 % Zinsen, 51¾ %; Inscriptionen à 6 % nominell, erscheinen nicht am Markte, da sie in festen Händen sind. — Die activen Truppen sind bis Ende Februar d. J. bezahlt; der Monat März gilt 97 %. Der Generalstab von Lissabon und andern Festungen ist bis November 1842 incl. bezahlt, die andern Monate machen 2 % Unterschied pr. Monat. Die Reçus der Offiziere in Disponibilität, hier dritte Section genannt, gelten, die vom Monat März 91 %; Monte-Pio, d. h. Pensionen der Witwen und Waisen, wovon es zwei Klassen gibt, gelten: die seit August 1833 bis 1841 nicht bezahlten 10 %, die seit 1842 bis heute nicht bezahlten, 13½ %. Das frühere Papiergeld gilt 34½ %. — Ein schöner Zustand der Finanzen!

Preußen und Nassau.

Endlich ist der kurtrier'sche Schuldenstreit beendigt!

Nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. April 1843 ist die Auseinandersetzung zwischen Preußen und Nassau über jene Schulden erfolgt. Nach dem bei derselben angenommenen Vertheilungs-Maßstabe betreffen:

I. Von den zwischen beiden Rheinseiten theilbaren Schulden, insbesondere

A. von den landständischen Schulden:

1) des ganzen Kurstaats 57 Proc. das obere, 43 Proc. das niedere Erzstift;

2) nach Ständen des niedern Erzstifts 23 Proc. den geistl., 77 Proc. den weltlichen;

3) nach der Rheinseite:	linke.	rechte.
von den Schulden des niedererzstiftisch-geistlichen Standes	73 Proc.	27 Proc.
von den Schulden des niedererzstiftisch-weltlichen Standes	56 "	44 "
von den Schulden des ganzen Kurstaats der Regel nach	$88\frac{4}{5}$ "	$17\frac{1}{5}$ "
von den Schulden des niedern Erzstifts	60 "	40 "
B. von den verbrieften Kammerschulden .	$66\frac{2}{3}$ "	$33\frac{1}{3}$ "

II. Von den die rechte Rheinseite betr. A. Landesschulden:	Preußen.	Nassau.
1) $15\frac{1}{2}$ Proc. auf den geistl. Stand, wovon	53 Proc.	47 Proc.
2) $84\frac{1}{2}$ " " " weltl. " "	$23\frac{2}{3}$ "	$76\frac{1}{3}$ "
3) für beide Stände nicht wohl abtheilbar	$28\frac{1}{5}$ "	$71\frac{4}{5}$ "
B. verbrieften Kammerschulden	25 "	75 "

Uebrigens sind zu gegenseitiger Ausgleichung und Ersparung eines doppelten Liquidationsverfahrens von Preußen an die Stelle Nassau's von dessen Schuldenantheil

1) von den landständischen Schulden und zwar:

	Kapital. Thlr.	Alb.	Hlr.	Zinsrückstände bis Ende 1840. Thlr.	Alb.	Hlr.
a. verbrieften	64,779.	4.	—	64,779.	4.	—
b. unverbrieften und namentlich Lieferungen für Ehrenbreitstein und Pensionsrückstände der Invaliden	3,734.	1.	$4\frac{1}{2}$	2,315.	5.	3
Soldrückstände der Leibgardisten	222.	29.	1	137.	51.	6
sonstige Forderungen . .	331.	44.	—	205.	39.	1
2) an verbrieften Kammerschulden	12,416.	36.	—	12,416.	36.	—

übernommen, endlich auch wegen Verification der einzelnen Forderungen, Prüfung des Legitimationspunktes und Befriedigung der Gläubiger bei der Regierung zu Koblenz die geeigneten Anweisungen ertheilt worden.

Ueber die **Kündigung der Münster'schen Pfennigkammer-Kapitalien und Quotisationsscheine** meldet der „Westph. Merk." aus zuverlässigster Quelle, daß zufolge einer höheren Bestimmung binnen ganz Kurzem die Kündigung derselben, so weit sie zu $3\frac{1}{2}$ % und darüber verzinslich sind, und demnächst die Rückzahlung erfolgen

wird, — und zwar der in alten Münzsorten stehenden Kapitalien nach Werdirung derjenigen in Konventionsgeld mit 103 Thlr. preuß. Cour. für 100 Thlr. Conv.=Münze.

Dabei wird es noch in das Belieben eines jeden Gläubigers gestellt werden, auch schon vor Ablauf der Lösefrist sein Kapital zurückzunehmen. Wir bemerken hiebei, daß die Werdirung der ältern Kapitalien alle bis zum Jahre 1667 entstandenen auf $155\frac{5}{9}$, die folgenden bis 1690 auf $133\frac{1}{3}$ und die ferneren bis 1753 auf $116\frac{2}{3}$ Thlr. stellen würde; 1753 begann der Conventions=Münzfuß. Welchen Werth diese Bestimmung für die Gläubiger hat, wird einleuchten, wenn man bedenkt, daß die $3\frac{1}{2}$proc., die Mehrzahl bildenden Conventionsgeld=Kapitalien in der Regel zwischen 85 und 90 Proc., und erst in neuerer Zeit seit der Reducirung der Staatsschuldscheine auf $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zu 92 bis 94 Proc., die alten 5 zu etwa 125 Proc. anzukaufen waren. Die augenblickliche Noth, die Masse Gelder wieder gut anderweitig zu belegen, wird durch den Gewinn am Kapital reichlich aufgewogen und für die Industrie und den Verkehr unserer Gegend kann es nur nützlich und erleichternd wirken, wenn so viele Gelder in ihr wieder flüssig werden. Die ganze Pfennigkammerschuld beträgt fast 2,000,000 Thlr. und die Rückzahlung wird, da die 3proc. Kapitalien ausgeschlossen sind, mindestens anderthalb Mill. betreffen.

Sachsen (Königreich).

Eine Vergleichung des gegenwärtig vorgelegten Budgets stellt für 1843—45 Folgendes heraus:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Summarischer Betr. d. Einnahme=Budgets	5,681,002.	6.	3
= = = Ausgabe =	5,666,375.	4.	2

Sachsen-Altenburg.

Die Obligationen der Landesbank sind, je nach geschehenen Einbringungen von Kapitalien. von sehr verschiedenen Beträgen, lauten auf den Namen und werden, je nach Uebereinkunft, à 3—4 % verzinst. Sie sind durchaus kein Handelsartikel.

Druck von E. Polz in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feller, Friedrich Ernst

Archiv der Staatspapiere Enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staats-Anleihen, nebst den nöthigen Notizen über die Berechnung der Staats-Effekten und den darin vorkommenden Geschäften

Leipzig 1843

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1964
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282216-0